

Stenographisches Protokoll

58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

XIV. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 2. Juni 1977

Tagesordnung

1. Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
2. Beamten-Dienstrechtsgesetz
3. 30. Gehaltsgesetz-Novelle
4. 24. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
5. Bericht über den Antrag (51/A) betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Vertretung des Bundespräsidenten und andere Bestimmungen geändert werden
6. Abgabenänderungsgesetz 1977
7. Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrspfleger
8. Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank
9. Änderung des Versandverfahren-Durchführungsge setzes
10. Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen
11. Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen
12. Bericht betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen im Jahre 1976
13. Bericht gemäß Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1975
14. Bericht gemäß Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1976
15. Bericht gemäß Systemisierungsplan der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1975
16. Bericht betreffend den Jahresbericht und Jahresabschluß 1975/76 des ERP-Fonds

Inhalt

Personalien

Krankmeldungen (S. 5522)

Fragestunde (33.)

Inneres (S. 5522)

Melter (313/M); Treichl, Hagspiel

Dr. Ermacora (331/M); Dr. Schmidt, Dr. Kapaun

Dkfm. DDr. König (332/M); Dr. Schmidt, Thalhammer

Dr. Schmidt (341/M); Schemer, Dr. Eduard Moser, Dipl.-Vw. Josseck

Dkfm. DDr. König (363/M)

Land- und Forstwirtschaft (S. 5530)

Egg (358/M); Dipl.-Ing. Riegler, Dipl.-Ing. Hanreich, Rempelbauer
Koller (359/M); Kinzl, Meißl, Weinberger

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 5534)

Verhandlungen

- (1) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (464 d. B.): Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (554 d. B.)

Berichterstatter: Steinhuber (S. 5535)

Redner: Dr. Kohlmaier (S. 5536 und S. 5545), Egg (S. 5541), Melter (S. 5545), Dr. Blenk (S. 5549), Treichl (S. 5554), Bundesminister Dr. Weißenberg (S. 5557) und Dr. Stix (S. 5560)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 5562)

Gemeinsame Beratung über

- (2) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (500 d. B.): Beamten-Dienstrechtsgesetz (539 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Gradenegger (S. 5565)

- (3) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (501 d. B.): 30. Gehaltsgesetz-Novelle (550 d. B.)

Berichterstatter: Mondl (S. 5565)

- (4) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (502 d. B.): 24. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle (551 d. B.)

Berichterstatter: Maderthaner (S. 5566)

Redner: Dr. Gasperschitz (S. 5566), DDr. Hesele (S. 5571), Dr. Schmidt (S. 5578) und Staatssekretär Lausecker (S. 5585)

Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 5588)

- (5) Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag (51/A) der Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Koren, Peter und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Vertretung des Bundespräsidenten und andere Bestimmungen geändert werden (540 d. B.)

Berichterstatterin: Dr. Erika Seda (S. 5589)

Redner: Dr. Koren (S. 5589)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 5590)

- (6) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (485 d. B.): Abgabenänderungsgesetz 1977 (541 d. B.)

- Berichterstatter: Pfeifer (S. 5590)**
 Redner: Dr. Broesigke (S. 5592), Dr. Pelikan (S. 5595), Mühlbacher (S. 5599), Kern (S. 5601), Suppan (S. 5605), Dr. Leibefrost (S. 5608) und Hietl (S. 5612)
- Entschließungsantrag Dr. Pelikan und Genossen betreffend Abschaffung der Besteuerung von Kreditverträgen (S. 5599) – Ablehnung (S. 5617)**
- Annahme des Gesetzentwurfes (S. 5615)
- (7) **Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (506 d. B.): Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer (542 d. B.)**
- Berichterstatter: Rechberger (S. 5617)**
 Redner: Ing. Hobl (S. 5618), Dr. Broesigke (S. 5619), Bundesminister Dr. Androsch (S. 5619) und Dkfm. DDr. König (S. 5620)
- Rückverweisungsantrag Dr. Broesigke (S. 5619) – Ablehnung (S. 5620)**
- Annahme des Gesetzentwurfes (S. 5620)
- (8) **Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (507 d. B.): Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank (543 d. B.)**
- Berichterstatter: Pfeifer (S. 5621)**
 Annahme des Gesetzentwurfes (S. 5621)
- (9) **Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (491 d. B.): Änderung des Versandverfahren-Durchführungsge- setzes (546 d. B.)**
- Berichterstatter: Remplbauer (S. 5621)**
 Annahme des Gesetzentwurfes (S. 5621)
- (10) **Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (508 d. B.): Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen (544 d. B.)**
- Berichterstatter: Kern (S. 5622)**
 Annahme des Gesetzentwurfes (S. 5622)
- (11) **Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (509 d. B.): Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen (545 d. B.)**
- Berichterstatter: Suppan (S. 5622)**
 Annahme des Gesetzentwurfes (S. 5622)
- (12) **Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministers für Finanzen (III-61) betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen im Jahre 1976 (549 d. B.)**
- Berichterstatter: Dr. Leibefrost (S. 5623)**
 Kenntnisnahme (S. 5623)
- (13) **Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministers für Finanzen (III-19) gemäß Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1975 (523 d. B.)**
- Berichterstatter: Mondl (S. 5623)**
 Kenntnisnahme (S. 5623)
- (14) **Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministers für Finanzen (III-66) gemäß Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1976 (547 d. B.)**
- Berichterstatterin: Edith Dobesberger (S. 5624)**
 Kenntnisnahme (S. 5624)
- (15) **Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministers für Finanzen (III-70) gemäß Systemisierungsplan der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1975 (548 d. B.)**
- Berichterstatterin: Edith Dobesberger (S. 5624)**
 Kenntnisnahme (S. 5624)
- (16) **Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht der Bundesregierung (III-53) betreffend den Jahresbericht und Jahresabschluß 1975/76 des ERP-Fonds (552 d. B.)**
- Berichterstatter: Hirscher (S. 5624)**
 Kenntnisnahme (S. 5625)

Eingebracht wurden

Anfragen der Abgeordneten

Dr. Scrinzi, Dr. Stix und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Stand des Bewilligungsverfahrens für das Kernkraftwerk Zwentendorf (1213/J)

Heinz, Treichl und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung betreffend den Neubau einer Kaserne für das Bundesheer in Vorarlberg (1214/J)

Mag. Höchtl und Genossen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst betreffend Berufsaussichten von Absolventen der Pädagogischen Akademien (1215/J)

Meißl, Dipl.-Vw. Josseck und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betreffend Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt St. Florian – Neubesetzung der Stelle des Direktors (1216/J)

Dipl.-Ing. Riegler, Ing. Gassner, Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Dr. Gasperschitz und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Aufnahme von Frau Dr. Gertrud Worel in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (1217/J)

Ing. Amtmann, Dr. Karasek und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend Ratifikation des Übereinkommens von Ramsar (Ramsar-Konvention) (1218/J)

Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth, Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Dkfm. Gorton und Genossen an die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betreffend Lehrforstgebäude der Universität für Bodenkultur (1219/J)

Dkfm. Gorton, Suppan, Ing. Amtmann und Genossen an den Bundeskanzler betreffend Aussage im „profil“ über Urlaubskosten in Kärnten (1220/J)

Remplbauer, Brauneis, Dr. Beatrix Eypelbauer und Genossen an den Bundesminister für Bauen und Technik betreffend Trassenführung der Bundesstraße 139 im Bereich der Gemeinde Neuhofen (1221/J)

Melter, Dr. Stix und Genossen an den Bundeskanzler betreffend Sachverständige in Atomkraftwerksfragen (1222/J)

Melter, Dipl.-Vw. Josseck und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung betreffend Mobilmachungsprobleme (1223/J)

Dipl.-Ing. Hanreich, Melter und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Praktiker-Kassenplastelle für Langenzersdorf (1224/J)

Mag. Höchtl und Genossen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst betreffend Ausschluß von Schülern aus ihrer Schule (1225/J)

Dr. Schwimmer und Genossen an den Bundesminister für Inneres betreffend vereinspolizeiliche Maßnahmen gegen den Verein „Zentrum für angewandte Wissenschaft in Politik und Verwaltung – Wien, Forschung, Planung und Entwicklung“ (1226/J)

Anfragebeantwortungen

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hafner und Genossen (1103/AB zu 1133/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen (1104/AB zu 1144/J)

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Fiedler und Genossen (1105/AB zu 1119/J)

des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie auf die Anfrage der Abgeordneten Vetter und Genossen (1106/AB zu 1126/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Mock und Genossen (1107/AB zu 1143/J)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende: Präsident Benya, Zweiter Präsident Minkowitsch, Dritter Präsident Probst.

ungünstigen Auswirkungen sie auf die Effektivität der Dienstobliegenheiten dieses Kommandos haben.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Es sind gemeldet sind die Abgeordneten Ing. Schmitzer und Frodl.

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen zur Fragestunde.

Bundesministerium für Inneres

Präsident: 1. Anfrage: Herr Abgeordneter Meltter (FPÖ) an den Herrn Bundesminister.

313/M

Haben Sie sich darüber Bericht erstatten lassen, in welchem Umfang die Arbeit der Vorarlberger Exekutive durch das Fehlen einer zweckentsprechenden räumlichen Unterbringung des Landesgendarmeriekommandos derzeit behindert wird?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Rösch: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Unterbringung des Landesgendarmeriekommandos in Vorarlberg in einem ehemaligen Hotel ist äußerst unbefriedigend. Wir haben uns in den letzten Jahren bemüht, einen neuen Baugrund zu bekommen. Der Herr Bundesminister für Bauten und Technik hat mir jetzt auf meine Frage mitgeteilt, daß am 2. Mai die Wettbewerbsausschreibung ausgefertigt worden ist. Der Termin ist der 29. August. Wenn dann die Unterlagen da sind, wird das Bautenministerium entsprechend dieser Wettbewerbsausschreibung vorgehen.

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Meltter: Herr Bundesminister! Die Mitteilung, daß ein Wettbewerb ausgeschrieben wurde, ist sehr erfreulich, nur fehlt meines Wissens noch der Kauf des Grundstückes. Nur hat die Frage gelautet: Welche Behinderungen liegen vor? Es war ja vor kurzem ein Vertreter des Ministeriums im Lande beim Landesgendarmeriekmando.

Ich würde gerne wissen, welche dienstlichen Behinderungen durch die Unterbringung im derzeitigen Gebäude vorliegen und welche

Präsident: Herr Minister. Bitte.

Bundesminister Rösch: Ja, es gibt sicherlich Behinderungen. Ich sage: Weil sie nicht sehr gut untergebracht sind. Nur sind, glaube ich, die Behinderungen natürlich nicht quantifizierbar. Das Landesgendarmeriekmando sagt, daß also die Räume zu beengt sind, daß die Ausfahrmöglichkeiten und so weiter wesentlich ungünstiger sind. Aber eine dezidierte Aufstellung, welche Behinderungen vorhanden sind, hat uns das Landesgendarmeriekmando im Detail auch nicht geben können.

Präsident: Eine weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter Meltter: Herr Bundesminister! Es ist bekannt, daß an und für sich die personelle Besetzung der Gendarmerie in Vorarlberg unter dem Bundesdurchschnitt liegt, obwohl durch die Grenzlage natürlich verschiedene Mehrbelastungen bestehen.

Nun würde natürlich eine moderne Ausstattung mit modernen Büros und entsprechenden Einrichtungen die Einsatzfähigkeit und den Arbeitsertrag zweifellos erheblich erhöhen. Die größte Sorge derzeit ist die Zunahme des Rauschgiftmüßbrauches. Es gibt Feststellungen – auch im Fernsehen –, wonach die Anzahl der zur Bekämpfung eingesetzten Beamten entscheidend wäre bezüglich der Aufklärungsquote.

Nun die Frage: Teilen Sie die Auffassung, daß bei entsprechender Zuteilung an Beamten und entsprechendem Einsatz die Aufklärungsquote höher und damit die Gefährdung der Bevölkerung geringer würde?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Rösch: Sie beziehen sich, Herr Abgeordneter, auf diese Fernsehsendung aus dem Studio Vorarlberg. Ich glaube, sie war Sonntag vor acht Tagen. Aus dieser Sendung ist schon die Widersprüchlichkeit hervorgegangen. Die Theorie, die dort verbreitet wurde, daß eine doppelte Anzahl von Beamten immer auch die doppelte Aufklärung bringen würde, kann ich nicht teilen. Denn die Logik wäre ja: Bei einer ganz besonders hohen Zahl müßten dann sämtliche Vorarlberger rauschgiftsüchtig sein, wenn man das immer wieder multipliziert.

Bundesminister Rösch

Richtig ist, daß sicherlich mit mehr Beamten natürlich auch unter Umständen mehr festgestellt werden könnte. Aber ich verweise auf die Aussage des Leiters der kriminalpolizeilichen Abteilung des Landesgendarmeriekommandos, Oberst Gollé, der ja in diesem Film gesagt hat, er ist der Meinung, daß mit dem vorhandenen Personal im großen und ganzen das Auslangen gefunden werden kann.

Ich möchte noch auf folgendes hinweisen: Als ich die Funktion übernommen habe, hat der Herr Landeshauptmann damals in einer Besprechung gesagt, es würden zehn Beamte fehlen. Wir haben in der Zwischenzeit um rund 25 oder 30 Beamte aufgestockt. Also doch mehr, als man damals gemeint hat. Soweit es möglich ist, wird immer wieder getrachtet, den Erfordernissen Rechnung zu tragen. Aber genug – oder zu viel – Personal wird es sicherlich nie geben.

Präsident: Weitere Frage: Herr Abgeordneter Treichl.

Abgeordneter Treichl (SPÖ): Sehr geehrter Herr Bundesminister! Ich habe bereits am 9. Juni 1976 an den Herrn Bundesminister für Bauten und Technik eine Anfrage bezüglich des Projektes Landesgendarmeriekommando Vorarlberg gerichtet und damals auch unter anderem die Mitteilung erhalten, daß die Fragen der Geschoßanzahl und die Anbindungsmöglichkeiten an das öffentliche Verkehrsnetz noch nicht geklärt sind. Sie haben nun in der Zwischenzeit einige dieser Fragen beantwortet.

Trotzdem gestatten Sie mir, die Zusatzfrage zu stellen: Kann noch in diesem Jahr allein schon im Hinblick auf die enormen Mietkosten im Hotel „Post“, in dem das Landesgendarmeriekommando untergebracht ist, mit einem Beginn des Neubaues gerechnet werden, beziehungsweise wie lange rechnet man mit der Bauzeit?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Rösch: Herr Abgeordneter! Ich muß darauf hinweisen, daß alle Bauangelegenheiten nicht zum Innen-, sondern zum Bautenministerium ressortieren. Ich bin, ehrlich gestanden, überfragt, ob der Herr Bautenminister die Möglichkeit sieht, nach Abschluß der Wettbewerbsausschreibung, die mit 29. August terminisiert ist, so schnell weiterzukommen, daß noch heuer mit dem Bau begonnen werden kann. Eine sehr wesentliche Voraussetzung dafür wird die Grundstücksfrage sein, die, wie ich weiß, bis jetzt noch nicht ganz geklärt ist.

Präsident: Weitere Frage: Herr Abgeordneter Hagspiel.

Abgeordneter Hagspiel (ÖVP): Herr Bundesminister! Sind Sie nicht der Auffassung, daß auch die Stadt Bregenz mit an der Verzögerung schuld ist, weil sie eine so hohe Grundstücksspreisforderung für das Areal gestellt hat?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Rösch: Ich kann nicht sagen, ob die Stadt Bregenz daran schuld ist. Ich habe vor ungefähr drei Jahren mit den Gemeindevertretern, dem Herrn Bürgermeister und den Vertretern aller Fraktionen, gesprochen. Damals haben alle Gesprächsteilnehmer zugesichert, daß sie sich bemühen werden, dem Bund auch in der Frage des Grundstücks insoweit entgegenzukommen, daß der Grundstückspreis nicht sofort, sondern in Raten gefordert wird. Wieweit die Verhandlungen sind – sie werden durch das Bautenministerium geführt –, kann ich im Detail nicht sagen.

Präsident: Anfrage 2: Herr Abgeordneter Dr. Ermacora (ÖVP) an den Herrn Minister.

331/M

Halten Sie die Maßnahmen, die bisher zur Aufdeckung terroristischer Aktivitäten sowie zur Ausforschung von Sympathisantengruppen deutscher Terroristen in Österreich gesetzt wurden, für ausreichend?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Rösch: Herr Abgeordneter! Es ist immer sehr schwer zu sagen, ob alle Maßnahmen ausreichen. Man könnte sie eigentlich nur vom Erfolg her beurteilen. Das ist wieder schwierig, weil man nicht weiß, was verhindert wurde, denn das, was verhindert wurde, kann man nicht feststellen.

Jedoch nach Auffassung aller unserer zuständigen Herren ist alles Menschenmögliche getan, um hier eine Ausbreitung all dieser Tätigkeiten, die Sie angeführt haben, zu verhindern und soweit wie möglich auch die Aufklärung weiterzuführen. Die Kontakte mit den ausländischen Stellen der Länder, wo solche Terrorfälle besonders auftreten, sind ausgezeichnet. Es besteht ein sehr guter Kontakt. Wir glauben, daß nach menschlichem Ermessen alles getan wurde.

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Dr. Ermacora: Herr Bundesminister! Ich könnte die Landecker-Sache natürlich etwas besser ins Gespräch bringen, doch scheint mir das aus sicherheitspolitischen Gründen im Moment nicht zweckmäßig zu sein.

Dr. Ermacora

Aber aufmerksam machen darf ich Sie schon, daß die Sprecherlaubnis, die man Frau Boock gegeben hat, für Personen, die aus der Bundesrepublik Deutschland gekommen sind, auf eine zu späte Information zurückgeführt wurde. Denn Sie, Herr Bundesminister, hatten erst durch den Deutschen Verfassungsschutz von der Fragwürdigkeit dieser Sprecherlaubnis für die drei deutschen Personen, Jürgen Heiser, Werner Holtze und Frau Doris Brücher, erfahren, während die Sprecherlaubnis schon gegeben war.

Meine Frage: Ist Ihr Kontakt mit dem Justizministerium gut oder schlecht, sodaß Sie nicht oder ja derartige Vorkehrungen zur Verhinderung solcher Sprecherlaubnisse treffen könnten?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Rösch: Ich glaube, Herr Abgeordneter, der Kontakt mit dem Justizministerium hat mit einer Sprecherlaubnis nichts zu tun, denn die Sprecherlaubnis wird nicht vom Justizministerium, sondern vom zuständigen Richter gegeben.

Tatsache ist, daß zu dem Zeitpunkt, in dem wir verständigt wurden, diese Personengruppe bereits in Österreich gewesen ist und am Vormittag eine Person – die anderen beiden nicht – diese Sprecherlaubnis bekommen hat.

Ich glaube aber nicht, daß das eine Schuld der deutschen Behörden war. Die deutschen Behörden selbst haben etwas zu spät erfahren, daß die Leute hereingekommen sind, und der zuständige Richter hat eben diese Sprecherlaubnis gegeben.

Seit diesem Zeitpunkt, glaube ich, sind jetzt alle Vorkehrungen getroffen, sodaß wir immer, bevor eine solche Sprecherlaubnis gegeben wird, auch konsultiert werden und wir uns dadurch mit einschalten können.

Präsident: Weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter Dr. Ermacora: Es ist bei meiner Frage sicherlich nicht um die Verantwortlichkeit deutscher Stellen gegangen – wir hätten ja gar keine Kompetenz, eine solche Frage zu stellen –, sondern meine Frage ist dahin gegangen: Warum haben Sie derartige Vorkehrungen, wie Sie sie jetzt treffen, schon vor dieser Sprecherlaubnis, die man diesen drei Terroristen oder diesen drei verdächtigen Personen erteilt hat, nicht getroffen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Rösch: Das ist immer die Frage, Herr Abgeordneter, daß man nachher fragt: Warum ist man vorher nicht auf diese Idee gekommen? Aber auf die Idee, daß wir bei einer richterlichen Ermächtigung, die der Richter ja hat, vorher Kontakte pflegen beziehungsweise Absicherungen treffen müssen, sind wir – das gestehe ich offen – vorher nicht gekommen. Das ist erst nachher möglich gewesen. (Abg. Dr. Ermacora: Mit den Terroristen . . . !)

Präsident: Weitere Frage: Herr Abgeordneter Dr. Schmidt.

Abgeordneter Dr. Schmidt (FPÖ): Herr Bundesminister! Im Zusammenhang mit der Frage des Herrn Abgeordneten Ermacora möchte ich Sie fragen: Inwieweit bestehen Kontakte mit den Polizeidienststellen der Bundesrepublik Deutschland über den Sympathisantenkreis der Terroristen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Rösch: Diese Kontakte bestehen, und es erfolgt ein ständiger Meinungsaustausch nicht nur mit den Stellen der Bundesrepublik, sondern mit allen den ausländischen Stellen, wo terroristische Tätigkeiten stattgefunden haben.

Präsident: Weitere Frage: Herr Abgeordneter Dr. Kapaun.

Abgeordneter Dr. Kapaun (SPÖ): Herr Bundesminister! Der Terrorismus ist ja Gott sei Dank kein nationales österreichisches Problem, sondern er bewegt sich vor allem auf der internationalen Ebene.

Können Sie uns sagen, Herr Bundesminister, wie man die Lage nach dem Vergleich Österreich – internationale Situation auf diesem Gebiet einschätzen kann?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Rösch: Wie man sie einschätzen kann? – An den Vorfällen: daß in Österreich Gott sei Dank bis jetzt sehr wenig passiert ist, während im Ausland sehr viel geschah. Ich glaube, eine andere Einschätzung ist nicht möglich.

Präsident: Anfrage 3: Herr Abgeordneter Dr. König (ÖVP) an den Herrn Minister.

332/M

Was werden Sie unternehmen, um ein weiteres Ansteigen der Gewaltverbrechen, das in der letzten Zeit festzustellen ist, wirksam zu bekämpfen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Rösch: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich glaube, man muß zuerst einmal festlegen, was Sie unter „Gewaltverbrechen“ meinen. Ich vermisse, Sie meinen die Banküberfälle, denn die Zahl der übrigen Gewaltverbrechen ist nämlich nicht gestiegen, im Gegenteil, sie ist sogar gesunken. Ich darf, was, glaube ich, nicht uninteressant ist, vielleicht doch diese eine Ziffer hier sagen, daß im Jahre 1976 insgesamt 117 Morde und Mordversuche waren, wir bis jetzt 29 haben, also in der Relation weniger, wobei das überhaupt nichts besagt, weil sich ja diese Delikte nicht nach dem Kalender oder irgendwie ereignen.

Was wir nun mit den Banküberfällen gemacht haben: Ich glaube, es ist Ihnen bekannt, wir haben am 22. April 1977 alle Interessierten unter Beziehung des Kriminologischen Institutes der Universität Wien zusammengerufen und haben hier eine Reihe von Maßnahmen durchbesprochen, wie man das besser abwehren kann. Denn die Aufklärung ist ja nachher immer eine sehr problematische Sache. In kleineren Gemeinden geht's leichter, wenn etwas passiert, in der Großstadt taucht einer schneller natürlich unter.

Und ob jetzt diese Maßnahmen wirklich greifen werden, das wird sich erst herausstellen. Auch hier gilt, was ich meinte beim Herrn Professor Ermacora, man kann also furchtbar schwer feststellen, was verhindert wurde, man kann immer nur feststellen, was geschehen ist.

Diese Maßnahmen haben ja auch insoweit zu einem Erfolg geführt, wie Sie ja wahrscheinlich gesehen haben, als dann innerhalb einer kurzen Zeit zwei, drei solche Fälle aufgeklärt wurden. Wir glauben, daß das die beste Prävention wäre, daß diese Maßnahmen doch greifen werden, die wir mit den Sparkassen und mit dem Versicherungsapparat besprochen haben.

Ich bitte aber um Verständnis, daß ich Details natürlich nicht hier sagen kann, denn sonst sind die Sicherungsmaßnahmen sinnlos.

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Dkfm. DDr. König: Herr Bundesminister! Ich stimme Ihnen völlig bei, daß man mit der Statistik hier nicht arbeiten kann, sondern selbstverständlich bewegen die Öffentlichkeit vor allem die in letzter Zeit so zahlreich verübten Banküberfälle.

Nun, Herr Bundesminister, man verwendet in den Banken Fernsehkameras, sie liefern Bilder von unterschiedlicher Qualität, mitunter sind sie

doch recht brauchbar, und sie haben ja auch schon geholfen.

Und nun, Herr Bundesminister, erinnern Sie sich, Sie waren selbst mit bei der Enquête des Justizministeriums vor etwa schon einem Jahr, als es um die Forderung des Herrn Dr. Keller ging, die Fernsehfahndung in der Sendung „XY“ abzuschaffen. Damals wurde von beiden Ressorts, vom Herrn Justizminister auch in Ihrem Namen, erklärt, daß man prüfen werde, ob diese Sendung gegen rechtliche Vorschriften verstößt. Seitens der Exekutive wurde geltend gemacht, daß man diese Fernsehfahndung braucht, daß man sie begrüßt, daß sie sehr hilfreich ist.

Sind Sie, Herr Bundesminister, auf Grund der Recherchen zu der Auffassung gekommen, daß die Fernsehfahndung auch gegen Bankräuber ein zielführendes Instrument darstellt?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Rösch: Ich glaube, Herr Abgeordneter, man muß diese Frage mit Ja und Nein beantworten. (Ruf bei der ÖVP: *Jein!*) Ja dann, wenn es sich um ganz konkrete Dinge handelt, daß man hier zum Beispiel Bilder und so weiter bringt. Dort, wo die Fernsehfahndung den gesamten Ablauf des Filmes bringt und sozusagen eine Anleitung gibt für andere wieder, wie man so etwas durchführt, wie man das macht und so weiter, halte ich diese Methode nicht für sehr zielführend. (Ruf bei der ÖVP: *Da müssen Sie alle Krimis abschaffen!*)

Wenn aber zum Beispiel Täterbilder da sind und so weiter, daß man die ausstrahlt, das ist sicherlich ein wertvolles Mittel dabei und hat ja auch tatsächlich geholfen.

Präsident: Eine weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter Dkfm. DDr. König: Ich entnehme Ihrer Antwort, Herr Bundesminister, daß Sie anders als Dr. Keller nicht um die persönliche Sphäre des Täters besorgt sind, sondern bei der Fernsehfahndung nur die Zweckmäßigkeit im Auge haben, ich kann das nur unterstreichen.

Herr Bundesminister! Es wäre sicher nicht zweckmäßig, hier in der Öffentlichkeit die Methoden zu erörtern, die man nun ergreifen möchte, um Banküberfälle möglichst schon vorher zu verhindern. Denn eines wurde ja auch bei der Tagung erst unlängst in der Gesellschaft für Strafvollzugskunde festgestellt: Entscheidend ist immer, daß der Täter nicht hoffen darf, daß er sich erfolgreich der Verfolgung entzieht.

Aber, Herr Bundesminister, in diesem Zusammenhang ist die Öffentlichkeit alarmiert, und es

5526

Nationalrat XIV. GP – 58. Sitzung – 2. Juni 1977

Dkfm. DDr. König

gibt eine ganze Menge von Vorschlägen, die auch an uns Abgeordnete herangetragen werden. Gibt es im Ministerium eine Stelle, die diese Vorschläge nun entgegennimmt, prüft und, so sie zielführend erscheinen, auch verwertet?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Rösch: Jawohl, diese Stelle gibt es. Es ist die Generaldirektion in Zusammenarbeit zum Beispiel mit der Kriminaltechnik, soweit es sich um technische Sachen handelt. Alle diese Vorschläge, die wir bisher bekommen haben, sind überprüft worden. Soweit man der Meinung war, daß es sinnvoll ist, ist es bei dieser Besprechung am 22. April auch den Banken und den Sparkassen übermittelt worden, denn alle Maßnahmen, die zum Beispiel auf dem technischen Sektor und so weiter gemacht werden können, müssen ja von den Banken und Sparkassen kommen, das kann nicht die Polizei machen. Denen mußte man das geben, das kostet natürlich auch etwas. Soweit mir bekannt ist, sind aber sogar die Versicherungen bereit, unter Umständen bei stärkerem Einsatz technischer Möglichkeiten Versicherungsprämien und so weiter nachzulassen, sodaß hier eine gute Akkordanz besteht. Was endgültig von den Unternehmen gemacht wird, das entzieht sich natürlich unserer Kenntnis. Wir können nur immer wieder ersuchen, diese Dinge zu prüfen und durchzuführen. Von unserer Seite werden alle Prüfungen durchgeführt.

Präsident: Weitere Anfrage: Abgeordneter Dr. Schmidt.

Abgeordneter Dr. Schmidt (FPÖ): Herr Bundesminister! Aus allen Statistiken, vor allem aus den jährlich vorgelegten Sicherheitsberichten der Bundesregierung ist zu entnehmen, daß gerade unter den heranwachsenden jüngeren Menschen die Gewaltakte zunehmen.

Ich möchte Sie fragen: Was wird eigentlich seitens der Bundesregierung und im speziellen von Ihnen unternommen, um alle Anreize, die durch Film, Fernsehen und durch Schundromane gegeben werden, wo das Gewaltverbrechen verherrlicht wird, einzudämmen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Rösch: Ich glaube, Herr Abgeordneter, das kann man nur in Gesprächen versuchen. Denn das ist die Frage, die ich versucht habe auch schon ein- oder zweimal, glaube ich, hier im Hohen Haus zu stellen, eines Kompromisses zwischen Freiheit und Sicherheit. Wenn wir Vorzensuren oder ähnliches bei

Presse, bei Rundfunk, bei Fernsehen einführen, so würde das, glaube ich, den Grundsätzen unserer rechtsstaatlichen Auffassung und der Demokratie widersprechen. Man kann also nur durch Einvernehmen, durch Besprechungen versuchen, hier eine Eindämmung zu erreichen. Letztlich wird es am Hohen Haus liegen, beim neuen Mediengesetz vielleicht Wege zu finden, wie man das irgendwie eindämmen kann.

Präsident: Eine weitere Anfrage: Herr Abgeordneter Thalhammer.

Abgeordneter Thalhammer (SPÖ): Herr Bundesminister! Bei der Aufklärung von Verbrechen ist es unbedingt erforderlich, daß die Polizei und die Behörden sich auf die Mitwirkung der Bevölkerung stützen können.

Was, Herr Bundesminister, ist von Ihnen beziehungsweise von Ihrem Ministerium in die Wege geleitet worden, um diese Mitwirkung der Bevölkerung sowohl passiv als auch aktiv auf breiter Basis zu erwirken?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Rösch: Ja, was ist geschehen? Wir haben versucht, immer wieder erstens einmal darum zu ersuchen. Zweitens haben wir die kriminalpolizeilichen Beratungsstellen eingERICHTET. Zuerst einmal bei den Polizeidirektionen, dann bei den Länder-Gendarmeriekommmanden. Die Aktion geht jetzt weiter bis auf die Bezirksbehörden hinunter. Wir glauben also, daß durch diese Möglichkeit, daß wir die Bevölkerung motivieren, zu kommen, zu fragen: Was kann man tun?, der passive Teil der Mitwirkung geschehen ist.

Das zweite, das dritte, vierte, fünfte war, daß wir eine Reihe von Flugblättern aufgelegt haben, die Sie heute bei Reisebüros, in Zügen, bei Sparkassen, wenn Sie einen Paß lösen bekommen, wo steht, welche Maßnahmen man vornehmen soll, um sich selbst vor Schaden, vor Kriminalität zu schützen.

Und letztlich die verschiedenen Spots, die wir im Fernsehen gesendet haben.

Das sind also all die Möglichkeiten, die wir bisher ausgeschöpft haben. Darüber hinaus möchte ich sagen – nachdem wir das oft negativ sagen – einen positiven Teil für die Presse: daß die Presse durch eine Reihe von Serien mitgeholfen hat, eine Motivation der Bevölkerung zu erreichen.

Präsident: Anfrage 4: Herr Abgeordneter Dr. Schmidt (FPÖ) an den Herrn Minister.

Präsident**341/M**

Wurde bereits ein detaillierter Plan für die künftige polizeiliche Bewachung der UNO-City erarbeitet?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Rösch: Bezuglich der Pläne, Herr Abgeordneter: Für den Schutz der künftigen UNO-City sind mit Erlaß vom 21. Oktober 1976 alle Maßnahmen angeordnet worden. Sie sind in Absprache mit den internationalen Organisationen geschehen.

Die Unterbringung der Sicherungstruppe wird in einem Behelfsgebäude stattfinden, endgültig einmal im Kongreßgebäude. Wir sind überzeugt, daß bis zur Inbetriebnahme der UNO-City auch die notwendigen Sicherungsmaßnahmen funktionieren werden.

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Dr. Schmidt: Herr Bundesminister! Ich möchte Sie fragen: Durch welche Personen wird die UNO-City bewacht werden: durch eine „hauseigene“ UNO-Truppe oder durch die Wiener Polizei?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Rösch: Ich glaube, man muß da teilen:

Soweit es sich um das Innenareal der UNO-City handeln wird, wird so wie in New York oder in Genf eine eigene Truppe der Vereinten Nationen die Innensicherung zu besorgen haben.

Die Außensicherung wird eine eigene Abteilung der Wiener Polizei durchführen. In einer Stärke von 100 bis 120 Mann wird eine eigene Sicherheitswacheabteilung für diese Zwecke zuständig sein, wobei jedoch diese Polizeiabteilung nicht nur die UNO-City, sondern das gesamte Gebiet herum zu betreuen haben wird, damit es nicht zu einer Einseitigkeit bei der Bewachung kommt.

Präsident: Weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter Dr. Schmidt: Herr Bundesminister! Es ist doch bekannt, daß in Wien, wie ich glaube, noch rund 700 Polizisten im Personalstand fehlen, um eine effektive Bewachung beziehungsweise um Sicherheit zu gewährleisten.

Befürchten Sie nicht, daß die Personen, die für diese UNO-City-Bewachung herangezogen werden müssen, im Personalstand der Wiener

Polizei für das übrige Stadtgebiet fehlen werden?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Rösch: Die werden nicht fehlen, und zwar auf Grund von Maßnahmen:

Die erste Maßnahme besteht darin, daß wir jedes Jahr, wie Sie wissen, im Rahmen der Bundesregierung die Aufnahme von Vertragsbediensteten bewilligen, sodaß diejenigen Polizeibeamten, die in Ausbildung sind, die ja normalerweise sonst in all den früheren Jahren auf den Dienstpostenplan voll angerechnet waren, jetzt zur Besetzung frei zu Verfügung stehen.

Das zweite ist, daß ab 1. Jänner 1978 – das ist ja in der Öffentlichkeit schon bekannt – die Polizeipraktikanten in einem gesonderten Dienstpostenplan ausgewiesen werden, jene Praktikanten, die derzeit auch sozusagen auf dem systemisierten Stand der Wiener Polizei laufen, sodaß alles zusammen etwa das Doppelte bis Dreifache dessen an zusätzlichen Posten zur Verfügung stehen wird, was bei der UNO-City gebraucht werden wird.

Präsident: Weitere Frage: Herr Abgeordneter Schemer.

Abgeordneter Schemer (SPÖ): Herr Bundesminister! Es wird sicherlich nicht zweckmäßig sein, heute hier Details über die Sicherheitsprobleme in diesem Bereich zu erörtern.

Sie sagten vorhin, Herr Minister, daß ein eigenes UN-Kontingent den inneren Bereich absichern wird und Wachkörper der österreichischen Exekutive um den Bereich des Gebäudes stationiert sein werden.

In welcher Form, Herr Bundesminister, wird nun die Zusammenarbeit der österreichischen Exekutivstreitkräfte mit den Sicherheitsdienststellen der Vereinten Nationen erfolgen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Rösch: Bitte, ich glaube, da liegt ein Mißverständnis vor: Die österreichischen Polizeikräfte werden nicht außerhalb stationiert sein. Ich habe eben erklärt, sie werden in einem eigenen Behelfsbau innerhalb der UNO-City stationiert sein und die Außensicherung zu besorgen haben.

Die Zusammenarbeit ergibt sich schon dadurch, daß sie eben innerhalb der UNO-City stationiert sind, wodurch ein enges Zusammenwirken mit diesen Kräften erfolgen wird.

Präsident: Weitere Frage: Herr Abgeordneter Dr. Moser.

Abgeordneter Dr. Eduard Moser (ÖVP): Herr Bundesminister! Es geht ja nicht nur um das Gebäude der UNO-City, sondern es müssen, wenn ich dem im Parlament vorliegenden Gesetzentwurf vom 22. März 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen folge, ja auch die Vertretungen, und zwar alle ausländischen Mitglieder der Missionen bei den internationalen Organisationen, denselben Schutz erhalten wie derzeit die diplomatischen Vertretungen. Das bezieht sich auch auf die im Haushalt lebenden Familienangehörigen und zum Teil auch auf die Bediensteten.

Ich darf daher fragen: Herr Bundesminister! Wie groß, glauben Sie, wird diese Schutztruppe sein müssen, um diese gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Rösch: Ich glaube, man muß hier teilen: Diese Schutztruppe, wenn man sie so nennen darf, für die UNO-City ist eine Sache. Das andere ist ja keine eigene Truppe, denn die Familienangehörigen und alle, die Sie hier aufgezählt haben, werden in verschiedenen Wohnungen, disloziert in der Bundeshauptstadt und in der Umgebung, leben. Es wird genau dieselbe Vorgang eingehalten werden wie schon derzeit bei den ausländischen Missionen: Wo ein Verlangen besteht, wo eine Notwendigkeit besteht, wird im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen von der Bundespolizeidirektion Wien die Bewachung vorgenommen werden. Wir glauben aber nicht, daß das weit über das Maß dessen hinausgehen wird, was schon derzeit bei Missionen in Wien getan wird.

Präsident: Weitere Frage: Herr Abgeordneter Josseck.

Abgeordneter Dipl.-Vw. Josseck (FPÖ): Herr Bundesminister! Sie haben vorhin erklärt, es wird nicht notwendig sein, zusätzlich Personal aufzunehmen, aber nichts desto trotz – habe ich Sie nicht richtig verstanden?

Präsident: Herr Bundesminister. Bitte.

Bundesminister Rösch: Es wurde gefragt, ob Dienstposten da sein werden, und ich sagte, daß sie da sein werden.

Präsident: Bitte.

Abgeordneter Dipl.-Vw. Josseck: Das bedeu-

tet aber dann doch, wenn Sie sagen, 100 bis 120 Mann würden zur Bewachung notwendig sein, daß Sie sicher zusätzlich Personal aufnehmen müssen. Es wird Dienst rund um die Uhr sein müssen; das wird ja beträchtliche Mehrkosten verursachen. Wieviel schätzen Sie, daß das etwa ausmachen wird, und wie wollen Sie das bedecken – eventuell aus dem einen Schilling Jahresmiete, den Österreich dafür bekommt?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Rösch: Nein, ich glaube, aus dem einen Schilling wird sich das nicht bedecken lassen, das sage ich offen. Ich glaube, ich bin vielleicht zuerst irgendwo mißverstanden worden, denn die Frage des Herrn Kollegen Schmidt war, ob überhaupt genügend Dienstposten da sind, weil wir ja zuwenig Leute haben. Ich versuchte zu erklären, daß wir durch die Herausnahme der Polizeipraktikanten aus dem Dienstpostenplan ungefähr 200 bis 300 Dienstposten frei bekommen, wo wir Leute einstellen können, sodaß sich also diese Kosten natürlich in den allgemeinen Kosten für die Sicherheit auswirken werden. Und diese 120 Beamten – das habe ich in einem Nebensatz versucht zu sagen – werden nicht nur für die Bewachung des Außenrayons der UNO-City da sein, sondern für einen größeren Rayon; sie werden also auch für die Wiener Bevölkerung sozusagen eine Aufgabe erfüllen. (Abg. Dipl.-Vw. Josseck: Donaupark!)

Präsident: Anfrage 5: Herr Abgeordneter König (ÖVP) an den Herrn Minister.

363/M

Was wurde bisher von Ihrem Ressort unternommen, damit eine gezielte und ständige Überprüfung von Omnibussen, insbesondere Schulautobussen durch die Sicherheitsorgane auf ihre Verkehrstauglichkeit erfolgt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Rösch: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich muß sagen – ich habe es schon so oft getan, und ich muß es halt leider wieder tun –, daß ich für diese Fragen nicht zuständig bin. Ich habe keine Aufgabe dafür. Die Aufgabe liegt einerseits beim Verkehrsministerium – Kraftfahrwesen –, andererseits liegt die Durchführung bei den Ländern – Straßenverkehrsordnung. Die Gendarmerie wird alle Anordnungen, das kann ich mit Zuversicht sagen, die von Seiten der Länder, der Bezirkshauptmannschaften in dieser Frage, die Sie angeschnitten haben, ergehen, selbstverständlich durchführen. Ich habe mich jetzt erkundigt, welche Anordnungen in der letzten Zeit für die spezielle Überwachung von Autobussen von den

Bundesminister Rösch

Ländern gegeben wurden, weil nur diese dazu berechtigt sind, solche Anordnungen zu geben: Keine!

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Dkfm. DDr. König: Herr Bundesminister! Ich glaube, das ist ja das Problem, daß sich keiner der beteiligten Minister – es trifft sich vielleicht ganz gut, daß Ihr Nachfolger aus dem Verkehrsressort kommt – bislang als zuständig gefühlt hat.

Ich darf Ihnen hier die „Kronen-Zeitung“ vom 18. Mai zitieren. Hier steht: „Kontrollsysteem bei den Bussen viel zu ungenau.“ Es werden dann im Detail die Ursachen zweier schwerer Autobusunfälle innerhalb von 48 Stunden auf der Westautobahn dargestellt.

Nun Herr Bundesminister, wird daran die Forderung geknüpft, daß eben nicht nur die in längeren Fristen durchgeföhrten Inspektionen der Autobusse seitens des Verkehrsressorts erfolgen sollen, sondern darüber hinaus auch von der Exekutive auf bestimmte Mängel geachtet werden soll, weil bei Autobussen immer eine größere Zahl von Personen gefährdet ist?

Meine Frage, Herr Bundesminister: Gibt es eine Analyse der besonderen Unfallursachen bei Reiseautobussen, auf die die Exekutive bei der Überprüfung besonderen Wert legen könnte?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Rösch: Herr Abgeordneter! Ich werde es noch einmal erwähnen: Sie sagen, daß sich kein Ministerium für zuständig erklärt. Das Parlament hat mit Ihren Stimmen die Kompetenz für die Vollziehung der Straßenverkehrsordnung durch die Länder beschlossen. Das ist eine Tatsache; die kann auch durch einen Artikel der „Kronen-Zeitung“ nicht wettgemacht werden, weil diese eben die Verfassung nicht ersetzen kann.

Man müßte also den Verfassungstatbestand: Vollziehung der Straßenverkehrsordnung durch die Länder, beseitigen und zentralisieren. Ob das jedoch sinnvoll ist, weiß ich nicht. Aber nur dann wäre eine Aufgabe für den Bund überhaupt gegeben; aus dem resultiert ja die große Schwierigkeit. Wenn die Länder keine Aufträge geben für all diese Dinge, die Sie hier gesagt haben – auch die letzte Frage ist eine Frage, die bei den Ländern, bei den Bezirkshauptmannschaften untersucht werden müßte –, dann kann die Exekutive nichts tun.

Wir können nicht von uns aus – ich bin gar nicht berechtigt dazu – eine Anordnung geben,

dies oder jenes zu untersuchen beziehungsweise dies oder jenes durchzuführen. Schwerpunkte müssen gesetzt werden, zum Beispiel hat der Landeshauptmann von Wien in verschiedenen Absprachen mit der Polizeidirektion Wien Schwerpunkte gesetzt, Planquadrate gemacht, und so weiter. Wenn das die Länder draußen nicht tun, so kann ich leider auch nichts dagegen machen.

Präsident: Noch eine Frage. Bitte.

Abgeordneter Dkfm. DDr. König: Herr Bundesminister! Es ist sicher richtig, daß die Kompetenzen in dieser Frage zersplittet sind. Sie liegen zum Teil beim Verkehrsressort, sie liegen, wie Sie richtig ausgeführt haben, bei den Ländern. Nur ganz, Herr Minister, können Sie sich dem als zuständiger Innenminister nicht entziehen. Sie haben doch die Verkehrssicherheitsexperten, die Referenten der Länder und auch die Beamten des Verkehrsressorts immer beisammen. Sie machen vor jeder größeren Feiertagswelle eine Sicherheitskonferenz, zu Recht, sage ich, weil diese Koordination eine wichtige Aufgabe erfüllt. Warum können Sie oder wollen Sie denn nicht diesen wichtigen Bereich in diese Koordinationsaufgabe miteinbeziehen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Rösch: Wir beziehen alle Möglichkeiten ein. Das geht nur im Zureverfahren. Es ist halt leider etwas feststellbar: Bei der Sicherheitskonferenz ist man sich über manche Dinge einig, und wenn man dann nach Hause geht, dann schaut das anders aus, und dann hört unsere Macht sozusagen auf.

Wir machen immer die Sicherheitskonferenzen. Ich weiß nicht, ob Ihnen die Protokolle bekannt sind, ich bin gerne bereit, Ihnen einmal ein paar Protokolle zur Verfügung zu stellen, damit Sie sehen, was alles hier angeregt wird. Da sind ja nicht nur die Verkehrsexperten der Länder, der Ministerien, wir haben ja auch die Kraftfahroorganisationen, zum Beispiel den ÖAMTC, wir haben Versicherungen, alles haben wir dort. Alle Anregungen werden aufgegriffen. Nur in der Durchführung hapert es dann manchmal. Es ist halt schwierig, wenn die Kompetenzen auf neun verschiedene Länder aufgeteilt sind.

Ich wiederhole: Ich weiß nicht, ob eine Konzentration sinnvoller wäre. Das weiß ich nicht, weil es doch mit den Ländern näher, volksnaher ist. Aber da müßten halt die Länder selbst auch ihre Aufgaben wahrnehmen. Und es gibt niemanden, der sie eigentlich besonders dazu zwingen könnte.

Präsident: Anfrage 6 wurde zurückgezogen.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 7: Herr Abgeordneter Egg (SPÖ) an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

358/M

Welche Ergebnisse haben die Verhandlungen mit der EWG über den agrarischen Außenhandel gebracht?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
Dipl.-Ing. **Halden:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich habe nach der Übernahme des Ressorts die stets mit Nachdruck geführten Verhandlungen mit der EG fortgesetzt und habe mit namhaften EG-Agrarpolitikern in der zweiten Hälfte des Monats November 1976 Verbindung aufgenommen. So mit dem deutschen Bundesminister Ertl, dem belgischen Landwirtschaftsminister Lavens, dem damaligen Staatssekretär und jetzigen französischen Landwirtschaftsminister Mehaugnerie, dem damaligen französischen Landwirtschaftsminister Bonnet und dem italienischen Landwirtschaftsminister Marcora. Die Verhandlungen wurden dann konkret mit dem EG-Kommissionsmitglied Lardinois geführt, und der Generaldirektor des landwirtschaftlichen Bereichs Rabot ist dann noch im Dezember nach Wien zu Verhandlungen gekommen.

Konkret wurden mit dem neuen EG-Kommissar Vizepräsident Gundelach die Verhandlungen am 18. März abgeschlossen, soweit nicht noch auf Beamtenebene Fragen zu konkretisieren waren.

Ich kann zum Ergebnis mitteilen, daß die Bemühungen aller Drittländer, die ja vor allem in die Richtung gegangen sind, die protektionistischen Einfuhrbeschränkungen der EG für Rindfleisch und Schlachtrinder abzubauen, zum Erfolg geführt haben. Ab 1. April des heurigen Jahres gibt es keine Einfuhrbeschränkungen mehr für Schlachtrinder und Rindfleisch durch die EG, es kann frei exportiert werden.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat allerdings ihr Abschöpfungssystem etwas verschärft. Die österreichischen Vorschläge zur Veränderung des sogenannten besonderen Einfuhrpreises, der zu einer begünstigten Abschöpfung führen soll, sind voll akzeptiert worden. Ab 2. Mai ist diese Verbesserung des sogenannten besonderen Einfuhrpreises wirksam, und sie hat dazu geführt, daß praktisch hinsichtlich der Änderung der Abschöpfung durch die EG für

Österreich keine Verschärfung eingetreten ist, die Exporte aber frei möglich sind. Also praktisch ist der Zustand wiederhergestellt, wie er vor den Einfuhrbeschränkungen im Jahre 1974 bestanden hat.

Wir haben weiter die Verwendungszusage des Vizepräsidenten Gundelach bekommen, daß der EG-Ministerrat mit der Frage der Erhöhung des zollbegünstigten und abschöpfungsfreien Nutzrinderkontingentes um 8 000 Stück befaßt wird. Es ist damit zu rechnen, daß die Entscheidung noch vor dem Sommer fallen wird.

Ein weiteres Anliegen, das uns seit langem sehr beschäftigt, ist die Frage der unterpreisigen Käseimporte aus der EG. Wir haben ja bekanntlich die im GATT gebundenen Zollsätze für Käse gekündigt. Ich kann sagen, daß ein Mindestpreisübereinkommen bereits paraphiert ist und dem Parlament voraussichtlich noch im Juni zugeleitet werden wird.

Was den Bereich des Exportes und Importes von Wein betrifft, werden die Verhandlungen mit der EG fortgesetzt. Aber auch in diesem Bereich sind konkrete Ergebnisse schon eingetreten.

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Egg: Herr Bundesminister! Aus Ihrem Bericht über den Verlauf der Verhandlungen ist ersichtlich, daß auch die Abschöpfungsbeträge im Rahmen des EWG-Handels einer Verringerung bei Schlachtrindern zugeführt wurden. In welchem Ausmaß wird sich diese Verringerung denn bemerkbar machen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. **Halden:** Da spielt eine zweite Frage auch eine Rolle. Ich habe in Brüssel die Frage releviert, ob wir nicht die Garantie bekämen, daß, wenn die österreichischen Stützungen zurückgenommen oder überhaupt gestrichen werden, auch linear die Abschöpfung entsprechend zurückgeht. Das ist uns zugesichert worden, und ich kann sagen, daß die Abschöpfung, die noch vor kurzem 11,38 S pro Kilogramm betragen hat, nunmehr 5,31 S beträgt. Das ist also eine wesentliche Verringerung, die natürlich nicht nur durch den besonderen Einfuhrpreis ausgelöst worden ist, sondern auch durch die Aufgabe des bisherigen Stützungssystems, wie wir es gehabt haben.

Präsident: Weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter Egg: Herr Bundesminister! Im Rahmen der Außenhandelspolitik im agrarischen Bereich hat sich doch das Ministerium

Egg

auch darüber hinaus bemüht, hinsichtlich der Rinderexporte weitere Verbesserungen herbeizuführen.

Wie sieht das nun aus mit den zukünftigen Exporten in Nicht-EWG-Länder, beziehungsweise welche Exporte waren schon bisher im Laufe dieses Jahres möglich? War da eine Erhöhung oder eine Verminderung der Exporte in diese Nicht-EWG-Länder zu verzeichnen?

Präsident: Herr Minister. Bitte.

Bundesminister Dipl.-Ing. Halden: Wir standen im Jahre 1974 vor der sehr schwierigen Frage, was wir tun können, um Ersatz für den italienischen Markt zu finden, weil wir ja im Sommer 1974 die Importsperre bekommen haben, die zunächst eine vollständige Sperre war, sie ist dann wesentlich gelockert und modifiziert worden.

Im Jahre 1975, anläßlich der Anwesenheit des libyschen Ministerpräsidenten Jalloud, wurde von der Regierung, vor allem vom Herrn Handelsminister, die Frage der Möglichkeit von Rinderexporten nach Libyen zur Debatte gestellt. Die libysche Seite hat großes Interesse gezeigt, und seither ist Libyen zu einem der wichtigsten Märkte für uns geworden.

Wir haben im Jahre 1975 13 741 Stück Schlachtrinder nach Libyen exportiert, das waren damals 31 Prozent, im Jahre 1976 nahezu 24 000 Stück oder 40 Prozent und im ersten Quartal 1977 10 279 Stück; das sind, verglichen mit dem ersten Quartal des vorangegangenen Jahres, 54 Prozent. Es ist also ein sehr wichtiger Ersatzmarkt, der sich zum Hauptmarkt entwickelt hat, aufgebaut worden.

Präsident: Weitere Anfrage: Herr Abgeordneter Riegler.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Riegler (ÖVP): Herr Bundesminister! Wir wollen Ihre persönlichen Bemühungen um die Verbesserung der sehr schwierigen Agrarhandelssituation gegenüber der EG nicht in Frage stellen. Es ist nur das Problem, daß sich die Agrarhandelssituation im Grunde nicht gebessert hat, daß sich die Erfolge, die erzielt wurden, im wesentlichen darauf beziehen, daß die Situation nicht noch schlechter wurde, obwohl ja gerade der Mai gezeigt hat, daß die Exporte zurückgegangen sind und auch die Preise, die gegenüber der EG erzielt wurden, um etwa 50 Groschen bis 1 Schilling schlechter waren.

Das Problem ist aber die grundsätzliche agrarische Handelsentwicklung, wo wir in wichtigen Bereichen in den vergangenen Jahren eine Verdoppelung des Agrarhandelsdefizits

erzielt haben. So ist etwa bei Obst und Gemüse das Defizit von 2 auf 4 Milliarden gestiegen und bei Futtermitteln, Rohstoffen in ähnlicher Weise.

Was aber besonders bestürzend ist: Im ersten Quartal 1977 hat sich der Agrarhandel im Defizit um 29 Prozent verschärft. Die Präsidentenkonferenz hat einen Maßnahmenkatalog zur ...

Präsident: Bitte, die Frage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Riegler: Die Frage kommt schon – Sie hat einen Katalog vorgeschlagen.

Meine Frage an Sie, Herr Minister: Wieweit werden Sie in Ihrem Bereich, aber auch im Bereich des Handelsministeriums und der gesamten Außenhandelsmaßnahmen diesen Maßnahmenkatalog im Kabinett vertreten und ihm zum Erfolg verhelfen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Halden: Zunächst darf ich feststellen, daß die Schlachtrinderexporte und die Zucht- und Nutzrinderexporte im ersten Quartal 1977 ungewöhnlich stark angestiegen sind. Für unsere Landwirte, für unsere Bauern ist doch sehr wichtig, wie sich insgesamt der Export entwickelt.

Ich muß Ihnen sagen, daß die Exporte nach Italien nicht so sehr durch außenhandelspolitische Beschränkungen der EG nun Schwierigkeiten aufzeigen, sondern durch einen sehr schwachen italienischen Markt. Natürlich spielt auch der Markt eine Rolle – das ist gar keine Frage –, und wir müssen damit rechnen – wir rechnen alle damit –, daß mit Beginn der Urlaubssaison der Markt sehr stark belebt werden wird.

Zur Gesamtsituation darf ich Ihnen sagen, daß wir in einem Aide-mémoire alle EG-Länder über unsere Botschaften informiert haben, wie sich diese Außenhandelsbilanz verändert hat. Und wir haben mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß diese Tendenz von uns nicht hingenommen werden kann. Uns wird natürlich gesagt, daß wir alle liberalisierten land- und forstwirtschaftlichen Produkte zusammenrechnen müßten, und wenn die forstwirtschaftlichen Exporte mit einbezogen werden, dann ergibt sich natürlich ein ganz anderes Bild. Das wird eingewendet, das wird uns mit Recht von unseren Gesprächspartnern gesagt. Es sind ja die gesamten land- und forstwirtschaftlichen Exporte im Vorjahr um 35 Prozent gestiegen, die Importe um 21 Prozent.

Nun zum Maßnahmenkatalog. Ich kann Ihnen sagen, daß die notwendigen Verhandlungen geführt werden und daß wir in diesen Fragen

Bundesminister Dipl.-Ing. Haiden

nun bei allen Änderungen, die erzielt worden sind, mit der Finalisierung von Ergebnissen ja mit einer Nasenlänge voraus waren, verglichen mit den Forderungen, die etwa von der Präsidentenkonferenz erhoben worden sind, und das befriedigt mich irgendwie. Es ist sehr angenehm, wenn dieser Wettstreit letzten Endes zu einem guten Ergebnis für die Landwirtschaft führt.

Präsident: Weitere Anfrage: Herr Abgeordneter Hanreich.

Abgeordneter Dipl.-Ing. **Hanreich (FPÖ):** Herr Bundesminister! Die stark zunehmenden Importe im agrarischen Sektor bedingen eine Reihe von Maßnahmen. Unter anderem wurde auch diskutiert, Abschöpfungsbeträge im erhöhten Ausmaß von unserer Seite zu tätigen, um dadurch die Importe einzudämmen. Welche Überlegungen haben Sie diesbezüglich ange stellt?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. **Haiden:** Das Problem der Abschöpfungen auf der einen Seite und der Stützungen auf der anderen Seite wird ja schon absurd. Ich glaube, dessen ist sich auch die EG inzwischen bewußt geworden, denn am Beispiel unserer Schlachtrinderexporte in die EG ist das am besten zu demonstrieren. Wir stützen die Exporte, die EG erhöht im entsprechenden Maße die Abschöpfungen, und das Ergebnis ist letzten Endes dann für den Produzenten nicht wirksam. Daher führt dieses System dazu, daß wir praktisch der EG über die Abschöpfungen, die wir letzten Endes durch Exportstützungen mitfinanzieren, die Möglichkeit geben, Erstattungen zu bezahlen. Man müßte dazu kommen, daß dieses System eher restriktiv abgebaut wird, und wir tun das derzeit.

Präsident: Weitere Anfrage: Herr Abgeordneter Remplbauer. Bitte.

Abgeordneter **Remplbauer (SPÖ):** Herr Bundesminister! Im Rahmen der Verhandlungen, die Sie mit der EWG laufend führen, kommt neben der Frage des österreichischen Viehexportes auch der Anerkennung österreichischer Qualitätsweine eine besondere Bedeutung zu. Diese Frage ist auch im vergangenen Herbst von einer österreichischen parlamentarischen Delegation, an der ich teilnehmen durfte, in Brüssel erörtert worden.

Ich darf Sie daher fragen, Herr Bundesminister: Wie ist der derzeitige Stand der Verhandlungen betreffend Anerkennung österreichischer Qualitätsweine in den Ländern der EWG?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. **Haiden:** Wir haben in Brüssel vereinbart, daß die Verhandlungen auf Expertenebene beschleunigt fortgeführt werden. Ich kann Ihnen mitteilen, daß bereits in der nächsten Woche diese Fragen auch Gegenstand von Gesprächen sein werden. Es geht um die gegenseitige Anerkennung des Qualitätsweinbegriffs und um einige andere Fragen. In einer konkreten Frage liegt bereits ein Ergebnis vor. So ist die Verordnung, die wir in Brüssel noch urgert hatten, über die Aufnahme österreichischer Bezeichnungen in die Liste der zugelassenen Bezeichnungen der EG bereits erlassen worden. Die von Österreich gewünschten Abänderungen, die die Verwendung von im österreichischen Weingesetz enthaltenen Bezeichnungen sicherstellen, wurden am 25. Mai im Amtsblatt der EG veröffentlicht.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 8: Herr Abgeordneter Koller (*SPÖ*) an den Herrn Bundesminister.

359/M

Wie hat sich der Absatz und Preis bei Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh entwickelt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. **Haiden:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich habe schon bei der Beantwortung der vorangehenden Frage darauf hingewiesen, daß wir eine sehr gute Exportentwicklung im ersten Quartal und auch in den ersten vier Monaten des Jahres 1977 haben, verglichen mit den ersten vier Monaten des Jahres 1976. Und die Exportentwicklung ist natürlich auch kennzeichnend für die Absatzlage. In den ersten vier Monaten wurden 22 486 Zucht- und Nutzrinder exportiert, das sind um 16,4 Prozent mehr als in den ersten vier Monaten 1976.

Bei den Schlachtrindern sind im gleichen Zeitraum 24 261 Stück zum Export gelangt, um 19,7 Prozent mehr als in den ersten vier Monaten des Jahres 1976, also eine gute Absatzlage. Was die Preise betrifft, das ist natürlich für den Landwirt die wichtigere Frage, das steht völlig außer Streit, ist es so, daß wir in den ersten fünf Monaten – da habe ich den Mai auch bereits zur Verfügung – bei den Stieren einen Durchschnittspreis von 23,58 S erreicht haben, das ist um 4,5 Prozent mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Bei den Kühen ist die Entwicklung weniger angenehm, da haben wir eine Steigerung von 1 Prozent. (*Abg. Brandstätter: Wesentlich unter der Inflationsrate! – Abg. Kern: Preise von 1974!*)

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter **Koller:** Herr Bundesminister, Sie haben vorhin bei einer Fragebeantwortung dem Herrn Abgeordneten Egg erklärt, daß auch neue Märkte erschlossen wurden. Ich möchte noch nun eine Zusatzfrage stellen: Ist damit zu rechnen, daß mit Beginn des Fremdenverkehrs auch der Export steigen wird? Ich denke da vor allem an Italien.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. **Haiden:** Ich rechne sehr damit, daß das im Juli der Fall sein wird. Die Marktpolitik, die wir gemeinsam mit der Präsidentenkonferenz beraten und auch festgelegt haben, geht ja in die Richtung, daß im Juni vor allem die Libyen-Exporte forciert und dann im Juli nach Italien die Exporte voll aufgenommen werden.

Interessant ist, daß ich in allerjüngster Zeit die Verständigung erhielt, daß eine Verbesserung der Fleischexporte nach Griechenland möglich sein wird.

Präsident: Weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter **Koller:** Herr Bundesminister! Ich möchte Sie noch fragen: Ist, wenn mit einem erhöhten Export zu rechnen ist, auch anzunehmen, daß sich die Preisentwicklung günstig gestalten wird?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. **Haiden:** Wir haben im Augenblick eine gewisse Schwäche am italienischen Markt. Was die Marktsituation betrifft, nicht das Exportregime. (*Abg. Brandstätter: Die Preissituation!*)

Ja, in den ersten fünf Monaten. Ich habe die Zahl schon genannt, eine Verbesserung um 4,5 Prozent. Bei den Zuchtrindern, da habe ich die letzten Ergebnisse des Mai zur Verfügung: Wir haben bei den Stieren einen Durchschnittspreis bei 22 Versteigerungen von 22 078 S, das ist eine Verbesserung um 7,6 Prozent, bei den Zuchtrindern insgesamt – also alle Kategorien, Kühe, Kalbinnen, Jungkalbinnen – eine Verbesserung um 7,1 Prozent gegenüber dem Mai des Vorjahres.

Präsident: Weitere Frage: Herr Abgeordneter Kinzl.

Abgeordneter **Kinzl** (ÖVP): Herr Minister! In einer Aussendung des „AIZ“ vom 27. Mai 1977 heißt es: Mehr Zucht- und Schlachtrinder exportiert. Die Rinderexporte hätten sich hervor-

ragend entwickelt. Es sei daher geradezu grotesk von einer Exportkrise zu sprechen, meinte Haiden und teilte mit . . . Dann folgt der Bericht, den Sie vorher gerade gebracht haben, daß von Jänner bis April 1977 insgesamt 22 486 Zucht- und Nutzrinder exportiert wurden, das ist gegenüber den ersten vier Monaten des Vorjahres eine Steigerung um 3 170 Stück oder 16,4 Prozent. Und der letzte Satz lautet: Die Preisentwicklung ist sowohl bei Zucht- als auch bei Schlachtrindern günstig.

Nach meinen Informationen wurden aber im Monat Mai 1977 3 500 Stück Rinder exportiert, im Mai 1976 jedoch 6 700 Stück, also um 3 200 Stück mehr. In den ersten fünf Monaten des Jahres 1977 gibt es keinerlei Verbesserung gegenüber 1976. Außerdem sind die Rinderpreise vom Mai 1977 um 50 Groschen bis 1 S schlechter als 1976.

Meine Frage daher: Woher beziehen Sie Ihren völlig unbegründeten Optimismus in dieser Frage?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. **Haiden:** Aus den Statistiken, die zur Verfügung stehen und die unbestreitbar sind. (*Abg. Kinzl: Die habe ich auch!*) Die Maizahlen können Sie noch nicht haben, die sind noch nicht abgeschlossen. (*Abg. Kinzl: Die habe ich!*) Da gibt es einige Informationen, aber noch keine abgeschlossenen Zahlen. Für die ersten vier Monate habe ich die Zahlen bekanntgegeben, eine Steigerung um 16 Prozent gegenüber dem Vorjahr bei den Zucht- und Nutzrindern und von nahezu 20 Prozent bei den Schlachtrindern. Ich glaube, das kann man als beachtlich bezeichnen.

Herr Abgeordneter! Ich möchte aber eine andere Feststellung treffen, die mir wichtig erscheint. Es ist verständlich, und es wäre auch für den Landwirtschaftsminister wünschenswert, wenn die Preise für die Produzenten noch besser wären. Dieser Wunsch der Bauern ist verständlich. Aber ich muß darauf hinweisen, daß das Viehwirtschaftsgesetz vorsieht, daß die Wirtschaftssparten in der zuständigen Kommission ab 1. Jänner des heurigen Jahres Preisbänder festlegen.

Bei den Rindern wurden diese Preisbänder im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz fixiert, sie lauten für Stiere 22 S bis 25 S, wir liegen mit dem Durchschnittspreis von den Märkten in der oberen Hälfte dieses Preisbandes, etwa in der Mitte, damit ich das nicht zu optimistisch darstelle, aber knapp in der oberen Hälfte des Preisbandes.

Präsident: Eine weitere Frage: Herr Abgeordneter Meißl. Bitte.

Abgeordneter Meißl (FPÖ): Herr Bundesminister! Die vorangegangene Diskussion hat gezeigt, daß man mit Zahlen und Tabellen allein das Problem nicht lösen kann. Es ist sicher so, daß die Landwirtschaft auch weiterhin noch durch die Vereinbarung mit den Europäischen Gemeinschaften, weil es eben nicht Vollmitglied ist, diskriminiert ist. Das ist ein früheres Versäumnis, für das sind Sie nicht zuständig.

Ich darf Sie aber konkret fragen: Was haben Sie bei der Möglichkeit der Anrufung der Gemischten Kommission unternommen, um einen grundsätzlichen Wandel herbeizuführen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Halden: Ich bin der Auffassung, daß eine beachtliche Verbesserung durch den besonderen Einfuhrpreis erreicht worden ist, den wir jetzt haben, und daß wir weitere Fragen noch zu lösen haben werden. Das ist etwa die Erhöhung des Nutzrinderkontingents, das abschöpfungsfrei und ganz erheblich zollbegünstigt ist. Wir hoffen ja damit, daß wir statt 30 000 Stück 38 000 Stück in die EG exportieren werden können.

Präsident: Eine weitere Frage: Herr Abgeordneter Weinberger.

Abgeordneter Weinberger (SPÖ): Herr Bundesminister! Im Zusammenhang mit den an Sie gerichteten Fragen betreffend die Viehexporte, Viehabsätze möchte ich Sie fragen: Wie schaut die Förderung durch die Bundesländer aus? Oder anders gefragt: Wie ist das Verhältnis der Förderung der Bundesländer im Nutzviehsektor gegenüber dem Bund? (Abg. Dr. Zittmayr: Der Außenhandel ist Bundessache! Aber das weiß er ja nicht!)

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Halden: Man müßte in diesem Zusammenhang von den Stützungen für Zucht- und Nutzrinder sprechen, weil es sich ja um diesen Bereich handelt. Der Bund leistet ganz erhebliche Stützungen, um den Absatz von Zucht- und Nutzrindern zu fördern. Das sind derzeit 1 000 S für die Bergbauern, 600 S zusätzlich für Exporte bei Zucht- und Nutzrindern ab Versteigerung und ab Hof und zusätzlich für Verkäufe von den Versteigerungen, also für Exporte, die von Versteigerungen kommen, 300 S. Das ist also insgesamt ein beachtlicher Umfang.

Ich bin der Auffassung, daß die Bundesländer genau die Verpflichtung haben, im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung hier mitzuwirken. Ich würde es wünschen, wenn die Bundesländer sich stärker daran beteiligten.

Es ist bedauerlicherweise so, daß selbst Tirol, das beachtliche Exportstützungen, verglichen mit anderen Bundesländern, zur Verfügung stellt, seine Stützungen erheblich verringert hat. Während früher für Exporte nach Italien Tirol 1 900 S zur Verfügung gestellt hat, ab Versteigerung und ab Hof 1 000 S, ist das nun auf 600 S reduziert für Zuchtrinder von den Versteigerungen, nach den Informationen, die uns zugegangen sind. (Zwischenruf des Abg. Dr. Zittmayr.) Unterhalten wir uns dann später darüber.

Präsident: Die Fragestunde ist beendet.

Einlauf und Zuweisungen

Präsident: Ich gebe bekannt, daß die Anfragebeantwortungen 1103/AB bis 1107/AB eingelangt sind.

Die in der letzten Sitzung eingebrachten Anträge weise ich zu wie folgt:

Antrag 54/A der Abgeordneten Dr. Heinz Fischer, Peter und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, dem Verfassungsausschuß.

Antrag 55/A der Abgeordneten Dr. Heindl, Dr. Schwimmer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz zur Aufarbeitung von Altölen (Altölgesetz) dem Handelsausschuß.

Die in der letzten Sitzung als eingelangt bekanntgegebenen Regierungsvorlagen weise ich zu wie folgt:

Dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft:

Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz geändert wird (531 der Beilagen),

Bundesgesetz, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung geändert wird (9. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung) (533 der Beilagen);

dem Unterrichtsausschuß:

Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstgesetz geändert wird (530 der Beilagen);

dem Verfassungsausschuß:

Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstge-

Präsident

setz geändert wird (Richterdienstgesetz-Novelle 1977) (534 der Beilagen),

Bundesgesetz über die personenstands- und die namensrechtliche Feststellung sowie Änderungen des Personenstandsrechts (537 der Beilagen);

dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung;

Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften (528 der Beilagen),

Bundesgesetz, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird (529 der Beilagen).

Behandlung der Tagesordnung

Präsident: Es ist vorgeschlagen, die Debatte über die Punkte 2 bis 4 der heutigen Tagesordnung zusammenzufassen.

Es werden daher zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben; sodann wird die Debatte über alle drei Punkte unter einem durchgeführt.

Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich – wie immer in solchen Fällen – getrennt.

Wird gegen diese Vorgangsweise eine Einwendung erhoben? – Das ist nicht der Fall.

1. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (464 der Beilagen): Bundesgesetz über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz-Entgelt-sicherungsgesetz – IEG) (554 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Insolvenz-Entgelt-sicherungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Steinhuber. Ich bitte ihn, die Debatte zu eröffnen.

Berichterstatter Steinhuber: Herr Präsident! Hohes Haus! Wenn über das Vermögen des Arbeitgebers der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wird, die Anordnung der Geschäftsaufsicht erfolgt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Konkurses mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, soll durch die gegenständliche Regierungsvorlage dem Arbeitnehmer (bzw. seinen Hinterbliebenen) ein sogenanntes Insolvenz-Ausfallgeld in der Höhe seiner ihm aus dem Arbeitsverhältnis zustehenden, jedoch noch nicht erfüllten Forderungen gewährt werden. Über den Anspruch des Arbeitnehmers auf Insolvenz-Ausfallgeld soll

das Arbeitsamt auf Grund eines schriftlichen Antrages des Arbeitnehmers mit Bescheid erkennen. Dieser Bescheid soll dem Rechtsmittel der Berufung an das Landesarbeitsamt unterliegen.

Der Masseverwalter ist von der Zuerkennung und Höhe des gewährten Insolvenz-Ausfallgeldes in Kenntnis zu setzen, und damit sollen die Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis auf den Insolvenz-Ausfallgeldfonds übergehen.

Der Fonds soll bei Verfolgung der übergegangenen Ansprüche von der Finanzprokuratur vertreten werden. Die Finanzierung des Insolvenz-Ausfallgeldes soll erfolgen aus den Mitteln, die dem Fonds aus der Erfüllung der übergegangenen Ansprüche zufließen, sowie durch einen Zuschlag zum Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung, soweit die übergegangenen und einbringlich gemachten Ansprüche zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen. Der Zuschlag zum Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung soll von den Krankenkassen eingehoben werden und einem beim Bundesministerium für soziale Verwaltung eingerichteten Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit – dem Insolvenz-Ausfallgeldfonds – überwiesen werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 19. April 1977 beschlossen, einen Unterausschuß zur Vorberatung einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Egg, Mühlbacher, Pichler, Pansi, Treichl, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Dr. Mussil, Staudinger, Wedenig sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Melter an. Außer in der konstituierenden Sitzung am 19. April hat der Unterausschuß die Regierungsvorlage in seinen Sitzungen am 5. Mai und 10. Mai 1977 in Verhandlung genommen. Dabei wurden auch Sachverständige den Beratungen beigezogen.

Nachdem der Unterausschuß in diesen beiden oberwähnten Arbeitssitzungen kein Einvernehmen über die Regierungsvorlage erzielte, hat dann der Ausschuß für soziale Verwaltung nach einem Bericht des Obmanns des Unterausschusses, Abgeordneten Pansi, die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 27. Mai 1977 neuerlich in Verhandlung genommen.

In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Dr. Blenk, Melter, Egg, Treichl, Dr. Schwimmer, Kammerhofer, Wedenig, Pansi sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Weissenberg beteiligten, wurden vom Abgeordneten Egg Abänderungsanträge zu § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 11 Abs. 3, § 13 Abs. 6, § 17 Abs. 1 und 6 und § 18 gestellt.

Steinhuber

Weiters wurde vom Abgeordneten Dr. Blenk ein Abänderungsantrag zu § 1 Abs. 2 Z. 3, § 1 Abs. 5, § 12, § 17 Abs. 5 und 6 und zu § 18 eingebbracht.

Vom Abgeordneten Melter wurde ein Abänderungsantrag zu § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 4, § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 5, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Z. 4, § 13 Abs. 4 und 5 und § 16 gestellt.

Schließlich wurde auch ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend den Kurztitel des Gesetzentwurfes von den Abgeordneten Wedenig, Dallinger und Melter gestellt.

Außerdem wurden sowohl vom Abgeordneten Dr. Blenk als auch vom Abgeordneten Melter je ein Selbständiger Antrag gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsbeihilfengesetz geändert werden soll, gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Wedenig, Dallinger und Melter beziehungsweise des Antrages des Abgeordneten Egg teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen.

Die Abänderungsanträge der Abgeordneten Dr. Blenk und Melter fanden nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Die oberwähnten Anträge gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz wurden ebenfalls abgelehnt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Bericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, in die Debatte einzugehen.

Präsident: Ich danke für den Bericht.

General- und Spezialdebatte werden unter einem durchgeführt.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Kohlmaier.

Abgeordneter Dr. Kohlmaier (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Mit der Verabschiedung der Vorlage über ein Gesetz zur Sicherung der Entgelte im Insolvenzfall wird heute ein bedeutender Schritt zum Ausbau der sozialen Sicherheit in Österreich unternommen. Darüber sind wir uns alle einig. Wir alle beurteilen das sehr positiv, und wir werden aus diesem Grund selbst dann, wenn Sie unsere Abänderungsanträge nicht positiv beurteilen sollten, dem Gesetzeswerk als Ganzem wegen seiner überwiegend positiven Wirkung zustimmen.

Allerdings, meine Damen und Herren, gibt es eine ganze Reihe sehr unguter Begleiterscheinungen, die auch in dieser Debatte zum Ausdruck gebracht werden müssen. Wir haben zunächst unser Bedauern darüber zum Ausdruck zu bringen, daß es nicht gelungen ist, über das Insolvenzrecht selbst zu debattieren und jene Änderungen und Verbesserungen im Insolvenzrecht herbeizuführen, die allseits gefordert werden und die heute eben oft dazu geführt haben und weiterhin dazu führen werden, daß im Konkursfall keine Substanz des Betriebes mehr vorhanden ist, die eine entsprechende Auswertung ermöglicht, oder daß rechtzeitig ein Eingriff ermöglicht wird, um eine möglichst gute wirtschaftliche Lösung herbeizuführen.

Wir beschänken uns also heute leider nur auf nachwirkende, auf Mängel behebende oder Nachteile beseitigende Maßnahmen, ohne etwas Entscheidendes zu tun, um das Problem mehr von der Wurzel her zu erfassen.

Wir haben ferner, meine Damen und Herren, betreffend das wirtschaftliche Umfeld, das sich bei der Beurteilung dieses neuen Gesetzes ergibt, Sorgen, die wir hier zum Ausdruck bringen müssen. Und vor allem, meine Damen und Herren: Wir sind mit dem Finanzierungskonzept dieses Gesetzes absolut nicht einverstanden, weil es wieder eine völlig unnotwendige Ausweitung der Belastungswelle bringt, gegen die wir hier auftreten müssen, meine Damen und Herren.

Ich möchte Sie aber zunächst bitten, daß wir uns anlässlich dieses Gesetzes noch einmal auf die Aufgabe der Sozialpolitik, so wie sie hier sich auch zeigt, besinnen. Die Sozialpolitik soll soziale Gerechtigkeit herstellen. Soziale Gerechtigkeit ist nicht immer unbedingt soziale Gleichheit, wie manchmal jetzt etwas oberflächlich behauptet wird. Soziale Gerechtigkeit soll vor allem Notfälle, Härten und Benachteiligungen ausschalten, die sich im Wirtschaftsprozeß für den einzelnen oder für bestimmte Gruppen der Bevölkerung ergeben.

Aber gegenüber all diesen heilenden oder behebenden Maßnahmen der Sozialpolitik hat immer das Vorrang, was unternommen werden muß, damit soziale Notfälle überhaupt nicht eintreten, meine Damen und Herren. Sozialpolitik darf nie zum Selbstzweck werden. Es darf nicht eine Umkehr eintreten, daß die Sozialmaßnahme im Vordergrund steht, der Eingriff, die jede Sozialmaßnahme mit sich bringt, der Umverteilungseffekt, den jede Sozialmaßnahme mit sich bringt, sondern es muß in erster Linie die Verhinderung sozialer Notfälle für uns immer ein Anliegen und ein Merkmal moderner Sozialpolitik sein.

Dr. Kohlmaier

Herr Minister! Sie haben bei Ihrem Amtsantritt in dieser Richtung eigentlich goldene Worte gesprochen. Sie haben das Wort von der vorbeugenden Sozialpolitik verwendet und haben sich dazu bekannt, alles zu unternehmen, damit eben Sozialfälle nach Möglichkeit nicht eintreten. Dem ist hundertprozentig zuzustimmen. Hier sind wir sicher einer Meinung, Herr Bundesminister.

Aber diese Erklärung von Ihnen soll kein Lippenbekenntnis bleiben, und sie wird ja erst dann von Wert, Herr Minister, wenn wir uns die Praxis ansehen, wenn wir uns die Praxis der gesamten Bundesregierung ansehen, eben in bezug darauf: Wie weit gelingt es, soziale Notsituationen und Mängel zu beseitigen? Vor allem muß an die Regierung immer wieder die Frage gestellt werden: Tut sie alles, um die Leistungsfähigkeit und Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Betriebe zu erhalten? Denn das, meine Damen und Herren, ist sicher die beste Insolvenzversicherung, die es in Österreich gibt: Alles zu tun, damit wir eine gesunde Wirtschaft haben, daß möglichst wenig Konkurse stattfinden müssen. (Zustimmung bei der ÖVP.)

Es darf daher diese Debatte nicht stattfinden, ohne daß die Frage gestellt wird: Geschieht auf diesem Sektor wirklich alles? Wer mit offenen Augen durch die Wirtschaft, durch das Arbeitsleben geht, muß feststellen, daß eigentlich keine sehr gute Situation heute besteht. Die Investitionsbereitschaft der Betriebe läßt sehr zu wünschen übrig. Gerade die Bereitschaft zu investieren ist ein sehr sensibler Gradmesser dafür, ob heute in den Betrieben Vertrauen in die Zukunft besteht, ob man einen gewissen Wirtschaftsoptimismus hat.

Präsident Sallinger hat gestern bei der Eröffnung eines Industriebetriebes etwas ausgesprochen, was wir alle fühlen: Mit dem Klima, das heute in der österreichischen Wirtschaft besteht, ist es nicht zum besten bestellt, das Vertrauen in die Zukunft ist eben nicht ausreichend.

Ganz besonders bedrückend, meine Damen und Herren, empfinde ich, daß wir, wenn wir an die Konkurrenzfähigkeit und an die Leistungskraft unserer Betriebe denken müssen, heute vor der bedrückenden Tatsache stehen, daß unsere Konkurrenzfähigkeit auf den internationalen Märkten leider nicht mehr so gegeben ist, wie wir es uns wünschen würden.

Herr Minister! Auch Sie als Sozialminister können an der Tatsache nicht vorbeigehen, daß sich die Handels- und die Zahlungsbilanz rapid verschlechtern. Wir importieren sehr viel mehr. Und das kann man nicht nur darauf zurückführen, daß die Österreicher im Augenblick von

einem Autowahn befallen werden oder das Geld sinnlos hinauswerfen.

Wir hatten im Jahr 1976, Herr Bundesminister, 26 Prozent Importsteigerung, der eine Exportsteigerung von nur 16,5 Prozent gegenüber stand. Hier öffnet sich eine Schere, die uns wirtschaftspolitisch außerordentliche Sorgen machen muß. Auch dem Sozialminister, meine Damen und Herren!

Dieser Zustand führt ja dazu, daß wir derzeit unsere Devisenreserven aufbrauchen. Das Handelsbilanzdefizit ist allein im vorigen Jahr um 21,3 Milliarden auf 53,8 Milliarden gestiegen. Das ist nicht ein Signal für eine gesunde Wirtschaftssituation, und das ist auch möglicherweise bald die Ursache für ein soziales Problem, meine Damen und Herren. Es kann nicht gesund sein, wenn wir die Devisenreserven verbrauchen, die wir in früheren Jahren aufgebaut haben, und wenn wir durch eine explodierende Staatsverschuldung das bereits ausgeben, was erst in den nächsten Jahren verdient werden soll. Damit haben wir uns in eine Situation hineinmanövriert, die – ich sage es noch einmal – einen ungesunden Zustand der österreichischen Wirtschaft signalisiert. Und wenn diese verhängnisvolle Entwicklung nicht rasch gestoppt wird, dann werden wir alle daran tragen müssen, meine Damen und Herren, und dann wird nicht zuletzt auch die Sozialpolitik ins Gedränge kommen.

Herr Bundesminister! Sie verfolgen sicherlich so wie wir alle die Entwicklung, die sich in Deutschland ergeben hat. Man spricht auf Ihrer Seite gerne davon: In Deutschland ist es leider viel schlechter, dort gibt es 1 Million Arbeitslose, wobei Sie gerne so tun, als ob dort irgendwelche böse Konservative am Werk wären.

Herr Minister! In Deutschland gibt es eine sogenannte sozial-liberale Koalition, wo ja Sozialdemokraten – das heißt Ihre Gesinnungsfreunde – die erste und entscheidende Rolle spielen, und in Deutschland hat sich etwas gezeigt, meine Damen und Herren: daß unser ganzes Sozialsystem auf einen ständigen Fortbestand von Wachstum und Vollbeschäftigung aufgebaut ist, und in dem Moment, wo es hier nur leichte Einschränkungen gibt – und erst recht, wenn es zu größeren Arbeitslosigkeiten kommt – gerät das ganze Sozialsystem unter einen sehr starken Druck, das heißt, es ist dann ganz einfach nicht mehr aufrechtzuerhalten. Eine Hauptursache der Krise, der heute die deutsche Koalition ausgesetzt ist, lag ja darin, daß man vor sich gesehen hat: Es ist angesichts einer gestörten Wirtschaftsentwicklung nicht möglich, den Rentenstandard und den Kranken-

Dr. Kohlmaier

versicherungsstandard aufrechtzuhalten. Daher muß ich hier immer wieder gerade als Sozialpolitiker sagen: Gute Sozialpolitik ist nur möglich, wenn es eine gute Wirtschaftspolitik gibt! (Beifall bei der ÖVP. – Zwischenruf des Abg. Staudinger.)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es wird manchmal das alles so dargestellt, als ob wir irgendwelchen Zwängen ausgesetzt wären, als ob internationale Entwicklungen auf uns zukommen, denen wir uns nicht entziehen können. Ich glaube, das ist nicht die eigentliche Ursache. Die eigentliche Ursache ist eine mangelnde Wirtschaftsgesinnung in der Sozialistischen Partei Österreichs. Ich glaube, daß diese mangelnde Wirtschaftsgesinnung überhaupt ein Merkmal des Sozialismus ist.

Ich habe hier vor mir, Hohes Haus, den Problemkatalog für die Revision des Parteiprogramms der SPÖ, ausgearbeitet im Auftag des Bundesparteivorsitzenden Dr. Bruno Kreisky, Oktober 1976. Hier haben sich die Denker der Sozialistischen Partei zusammengefunden, um jene Probleme herauszuarbeiten, die bei einer Revision des geltenden Wiener Programms der SPÖ behandelt werden müssen. Ich glaube, daß dieser Problemkatalog Pflichtlektüre für jeden politisch interessierten Österreicher sein müßte, denn hier wird viel mehr über die sogenannte Sozialdemokratie Auskunft gegeben als durch manche so obenhin gesagte Erklärungen von „liberal“ und sonstigen Dingen, die wir immer wieder hören und die wir kennen und die ja eigentlich nur vom Wesentlichen ablenken sollen.

Und da gibt es ein Kapitel zur Wirtschaft. Bezeichnenderweise gibt es gar kein sozialpolitisches Kapitel in diesem Problemkatalog. Es wird zwar über die Arbeitswelt geschrieben, es gibt einige sehr bemerkenswerte und durchaus auch von der anderen politischen Seite zu unterstreichende Studien über Arbeitsbelastung, Akkordarbeit und so weiter. Das sind Dinge, die man sicherlich bei objektiver Beurteilung als bemerkenswert bezeichnen muß. Aber über das, was wir „Sozialpolitik“ nennen, Herr Minister, findet sich hier eigentlich gar nichts drinnen.

Aber heute interessiert uns viel mehr, was im Problemkatalog Wirtschaft steht. Hier heißt es: Wirtschaft – ich betone es noch einmal –, Anführung der zu bewältigenden Aufgaben: „Konjunktur und Beschäftigung“. Das ist genau das Problem, das uns heute bewegt, und wenn wir den Vollbeschäftigungsschwüren der SPÖ glauben, so ist ja die Konjunkturbeurteilung, die Beschäftigungslage das zentrale Problem.

„Krisen“ – heißt es hier – „sind unvermeidlich bei am Markt und Profit orientierten Investitionsentscheidungen“. Also wenn es irgendwo nicht stimmt, wenn es Arbeitslosigkeit, wenn es Konjunkturüberschläge gibt, dann ist die am Markt und Profit orientierte Investitionsentscheidung schuld.

„Eine erfolgreiche Vollbeschäftigungspolitik ist nur bei institutionellen Reformen und voller Ausschöpfung der durch Gemeinwirtschaft, insbesondere Verstaatlichung eröffneten Möglichkeiten durchführbar.“

Die „liberale“ SPÖ! Gehen Sie ein Stück des Weges mit ihr, meine Damen und Herren, ein Stück des Weges in die Verstaatlichung. Nur muß man das bitte einmal sagen, welche Probleme die SPÖ sieht. (Zwischenruf des Abg. Wille.)

Nun „Inflation“. – Herr Wille, identifizieren Sie sich nicht mit dem Produkt der Leute, die hier mitgearbeitet haben? Das sind ja hervorragende Sozialisten, Herr Wille! Das sind doch ganz prominente Denker Ihrer Partei, angefangen von Herrn Professor Matzner, der das ganze geleitet hat. Und wenn ich mir die Mitglieder anschau, muß ich sagen: Die haben sehr wohl etwas zu reden in der SPÖ! Distanzieren Sie sich von dem? Das ist ein Dokument Ihrer Partei!

„Inflation. Die Inflation ist Ausdruck der Instabilitäten im kapitalistischen System.“

Also das, was wir an Teuerung erleben, ist Ausdruck des Kapitalismus. Das bedeutet doch eigentlich, daß die SPÖ, mit der ein Stück des Weges die Mehrheit der Österreicher gegangen ist, sich bewußt wird: Was jetzt nicht stimmt, ist eigentlich die Folge von kapitalistischen und marktwirtschaftlichen Restbeständen, die beseitigt werden müssen! – Ich kann das nicht anders deuten, meine Damen und Herren. Und deswegen muß man das hier erwähnen, um klarzustellen: Mangelnde Wirtschaftsgesinnung ist nicht ein Zufall, sondern das ist eine Eigenart jedes sozialistischen und marxistischen Denkens! Das muß man einmal hier völlig klarstellen.

„Einkommensverteilung. . . . Zur Linderung der personellen Einkommensungleichheit ist vor allem eine nivellierende Steuerpolitik vorzunehmen.“

Die erleben wir ohnedies. Dazu hätten wir die Problemkataloge der Sozialisten nicht gebraucht.

Meine Damen und Herren! In diesem Problemkatalog der SPÖ finden Sie so gut wie nichts über das Anliegen einer starken, leistungsfähigen und konkurrenzfähigen Wirtschaft. Es geht immer nur um die Verteilung. Es geht immer nur darum. In diesem ganzen linken

Dr. Kohlmaier

Kauderwelsch, das ich Ihnen hier vorgetragen habe, konzentriert man sich immer wieder darauf: Wie kann man das, was die Wirtschaft produziert, so verteilen, daß möglichst eine Einkommensgleichheit herauskommt? – Das ist das Hauptziel des sozialistischen Denkens, das eindeutig gegen unsere soziale Marktwirtschaft gerichtet ist.

Und immer wieder wird hier die Gemeinwirtschaft in den Vordergrund gestellt, meine Damen und Herren. Ich halte dieses Betonen der Gemeinwirtschaft ganz einfach für eine Illusion.

Diese Gemeinwirtschaft wird immer wieder – gerade in den Punkten, die ich Ihnen vorgelesen habe – als Heilmittel, als Ausweg aus kapitalistischen Krisen- und Inflations- und Arbeitslosigkeitserscheinungen dargestellt. Meine Damen und Herren: Was ist Gemeinwirtschaft? Ich würde gern einmal, was Gemeinwirtschaft wirklich ist.

Der „Bauring“ war auch Gemeinwirtschaft, selbstverständlich war das auch Gemeinwirtschaft! Wenn wir einmal eine solche Gemeinwirtschaft überall haben, dann brauchen wir sicherlich keine Konkursversicherung mehr, denn der „Bauring“ war ein konkursreifes Unternehmen, er konnte nur nicht in Konkurs gehen, weil sozialistisch geführte Betriebe nicht in Konkurs gehen dürfen, und die Insolvenzversicherung der Gemeinwirtschaft war hier die, daß der Steuerzahler von Wien herangezogen wurde, um das ganze mit mehr als 1 Milliarde Schilling zu sanieren! (Zustimmung bei der ÖVP.)

Ist das Gemeinwirtschaft? (Abg. Dr. Schranz: Wie war es bei Müllner, Herr Kohlmaier?) Reden wir von etwas anderem, gelt, Herr Schranz! Ich rede von Ihrem Wunsch, die Gemeinwirtschaft auszudehnen. Sie wollen ja das zum System erheben, das ist ja Ihre Lösung, Herr Schranz, und da sind wir nicht dieser Meinung! (Beifall bei der ÖVP.)

Eine Bundesapotheke, meine Damen und Herren, ist Gemeinwirtschaft. (Abg. Hatzl: ... freigestellt!) Jede Apotheke in Österreich ist sicherlich, wenn sie von einem Privaten geführt wird, eine ordentliche Grundlage zur Existenz. Wenn sie gemeinwirtschaftlich geführt wird, muß der Steuerzahler zuzahlen. Das ist Gemeinwirtschaft, und das bedarf natürlich keiner Insolvenzversicherung, denn die Insolvenzversicherung ist der Steuerzahler, der gar nicht gefragt wird, ob er hier etwas zuschießen will oder nicht. Er muß. Das ist Ihr Sozialismus, meine Damen und Herren! (Abg. Dr. Gradenegger: Wer schreit, hat meist unrecht!) Ich schreie ja gar nicht. (Ruf bei der SPÖ: No na!) Meine Damen und Herren! Der Problemkata-

log der SPÖ ergibt das für mich ganz klar, das muß man sagen; ich bin nur neugierig, was Sie am Parteitag wirklich beschließen werden, ich werde es mit großer Aufmerksamkeit verfolgen.

Aber Ihr Anliegen ist eigentlich ein ganz anderes: Es ist nicht die Gesundheit der Wirtschaft, nicht die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft, sondern die Verteilungsproblematik. Die Regierung kommt mir hier so vor, meine Damen und Herren, wie ein Bauer, der dauernd darüber nachdenkt, welches Modell von einer Melkmaschine er sich kaufen soll, und über sieht, daß die Kuh inzwischen krank geworden ist, nichts mehr frisst und keine Milch gibt. Das ist sozialistische Wirtschaftspolitik, meine Damen und Herren!

Was der Herr Bundesminister Weißenberg mit der jetzt eingeführten Insolvenzversicherung unternimmt, ist leider ein neuerlicher Beitrag zur Verschlechterung der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Betriebe. Sie haben es sich zur Gewohnheit gemacht, Herr Minister, immer dann, wenn Sie Geld brauchen, wenn es irgendwo fehlt, Sozialabgaben der Betriebe einzuführen. Besonders bevorzugen Sie die Abgaben, die von der Lohnsumme entrichtet werden und die der Arbeitnehmer gar nicht sieht, die aber von Lohneldern vom Betrieb abgeführt werden müssen. Wir haben es eigentlich schon recht weit gebracht in dieser Hinsicht.

Für einen Angestellten mit 10 000 S Bruttoeinkommen entrichtet der Dienstgeber folgende Beiträge für soziale Zwecke, also Mittel, die der Arbeitnehmer auf dem Lohnstreifen gar nicht vorfindet, die aber eine Lohnbelastung des Betriebes darstellen und abgeführt werden müssen: Krankenversicherung 247,50 S, Pensionsversicherung 1 312,50 S, Unfallversicherung 210 S, Arbeitslosenversicherung 99 S, Wohnbauförderung 49,50 S, Wohnungsbeihilfe 39,60 S. Meine Damen und Herren, insgesamt 1958,10 S sind allein vom Arbeitgeber für einen Angestellten mit einem Bruttoeinkommen von 10 000 S abzuführen, und zwar auf eine Weise, die der Angestellte gar nicht sieht. Das nähert sich 20 Prozent des Lohnbetrages!

Und dieser Betrag wird jetzt von Ihnen, meine Damen und Herren, noch erhöht. Sie gehen wieder den Weg, zur Deckung eines Sozialbedarfs den Betrieb zu veranlassen, Lohnmittel abzuführen, die der Arbeitnehmer nicht bekommt, die aber der Betrieb aufbringen muß und damit eine Kostenbelastung erleidet. (Abg. Treichl: Maximal 9,90 S!)

Verehrter Herr Kollege! Jetzt werde ich Ihnen, weil Sie sagen: maximal 9,90 S, etwas sagen. Erstens einmal spielen 9,90 S für einen Arbeit-

Dr. Kohlmaier

nehmer auch eine Rolle. Ich weiß nicht, was Sie für eine Betrachtung haben, aber wer die 9,90 S nicht ehrt, ist des Tausenders nicht wert.

Unter den Beträgen, die ich aufgezählt habe, ist ein Wohnungsbeihilfenbeitrag von 39,60 S. Dieser Wohnungsbeihilfenbeitrag ist ein glatter Unfug, meine Damen und Herren! 800 Millionen Schilling werden durch diese Wohnungsbeihilfenbeiträge der Betriebe aufgebracht, benötigt werden aber für die Wohnungsbeihilfen der Pensionisten und der Arbeitslosen nur 317 Millionen Schilling. Der größere Teil dieses Geldes geht heute also à fonds perdu, wird vom Finanzminister kassiert; eine Sozialabgabe ohne sozialen Sinn und sozialen Zweck.

Und deswegen wehren wir uns dagegen, obwohl es hier eine völlig überflüssige hinausgeworfene Abgabe gibt, eine neue Abgabe hinzuzufügen, und die 9,90 S, die Sie erwähnen, kommen ja zu dieser unrechtmäßigen Abgabe dazu, vergrößeren also das Beitragsunrecht, das Sie herbeigeführt haben, meine Damen und Herren! (Beifall bei der ÖVP.)

Von dem sogenannten Wohnungsbeihilfenbeitrag – ich habe erwähnt, daß er 800 Millionen Schilling erbringt bei einem Bedarf von nur etwas mehr als 300 Millionen – könnte man ruhig die Hälfte streichen. Von diesen 39,60 S könnte man 20 S wegfällen lassen. Nur die Hälfte, Herr Kollege, nur die Hälfte des überflüssig Gezahlten könnte die ganze Konkursversicherung finanzieren. Und deswegen haben wir vom ersten Moment an konsequent vorgeschlagen: Nehmen wir doch den Überschuß dessen, was die Betriebe hier unnütz zahlen, zur Finanzierung dieses sozialen Zweckes. Es gibt überhaupt keinen vernünftigen Grund, daß Sie sich dagegen wenden, meine Damen und Herren, außer einen, daß es Ihnen nur darum geht: abkassieren, abkassieren! Das ist Ihre Mentalität, und das ist der Succus Ihrer Sozialpolitik heute, meine Damen und Herren! (Beifall bei der ÖVP.)

Das ist ein Weg, auf dem wir Ihnen nicht folgen können. Es werden daher meine Kollegen, die noch zu dieser Materie sprechen werden, Anträge stellen, die wir hier im Plenum wiederholen wollen. Ich lade die Kollegen der sozialistischen Fraktion herzlich ein, sagen Sie mir bitte: Was spricht dagegen, daß man diesen überflüssigen Wohnungsbeihilfenbeitrag nicht dazu verwendet, die Konkursversicherung zu finanzieren? Hier leisten die Betriebe doppelt so viel, als benötigt würde. Verwenden Sie dieses Geld für die Konkursversicherung, und Sie können ohne Mehrbelastung der Wirtschaft einen sozialen Zweck erfüllen. Das ist vernünftige Sozialpolitik! Dazu fordern wir Sie auf, und bitte reden Sie dazu, begründen Sie, warum Sie

diesen vernünftigen Weg nicht mit uns gehen, meine Damen und Herren! (Beifall bei der ÖVP.)

Ich sehe, um zum Abschluß zu kommen, heute ein sehr wesentliches Problem. Sie führen hier einen neuen Arbeitgeberbeitrag ein, weil Sie sich langsam davor fürchten, meine Damen und Herren, den Arbeitnehmern vor Augen zu führen, was heute von den Löhnen und Gehältern schon gezahlt werden muß, was an Beiträgen und Steuern abgeführt werden muß.

Bezeichnend ist, daß ein Mann, den ich an sich als Denker und als Theoretiker sehr schätze, Fritz Klenner, vor kurzem in einem Buch, das im Europa-Verlag erschienen ist, „Denkanstöße zum Überleben“, einen interessanten Vorschlag gemacht hat: die Beiträge und Steuern der Arbeitnehmer überhaupt abzuschaffen und von den Betrieben entrichten zu lassen.

Wenn man darüber länger nachdenkt, dann kommt man darauf, daß das eine Überlegung ist, bei der wohl die Furcht mitgespielt haben mag, die heute im Sozialismus tief drinnen steckt, daß man den Menschen nicht mehr klarmachen will, daß auch eine gute Sozialpolitik sehr große Opfer verlangt und daß diese Opfer und diese Belastungen immer größer werden. Man schiebt immer mehr auf die Möglichkeit der unsichtbaren Belastung.

Aber, meine Damen und Herren, auch eine unsichtbare Belastung ist eine Belastung, und sie wird ja auch zum Ärgernis, denn wenn der Betrieb alles zahlen muß, so wie es Ihr Rezept ist, das Weißenberg-Rezept: was man neues Soziales einführt, zahlen die Betriebe, führt ja dazu, daß die Spanne zwischen dem, was der Arbeitnehmer auf die Hand bekommt, und dem, was der Betrieb für den Arbeitnehmer aufwenden muß, immer größer wird. Das heißt, bei steigenden Lohnbelastungen der Betriebe bekommen die Leute immer weniger auf die Hand.

Das führt zur Unzufriedenheit der Arbeitnehmer und zur mangelnden Leistungskraft der Betriebe. Damit haben Sie einen doppelten falschen sozialen Zweck. Wir glauben, daß wir zu einer Periode der Ehrlichkeit in der Sozialpolitik übergehen müssen. Wir müssen den Leuten sagen, was die Sozialpolitik kostet, denn nur, wenn sie das wissen und bejahen, dann haben wir eine gesunde soziale Situation in Österreich. (Beifall bei der ÖVP.)

Das Hintenherum mit den versteckten Abgaben, die man auf dem Lohnzettel nicht sieht, das ist kein ehrlicher Weg. Das ist kein ehrlicher Weg, meine Damen und Herren! Das belastet alle, das geht in die Preise hinein, das belastet den Konsumenten, und der Arbeitnehmer sieht es nicht und ist unzufrieden, weil er einen

Dr. Kohlmaier

schlechten Lohn hat. Insbesondere ist er unzufrieden, wenn er einen Lohnvergleich mit ausländischen Arbeitnehmern herstellt, wo die Belastungen noch nicht so groß sind.

Ich sehe hier, ich muß es noch einmal betonen, irgendwo dieses Verdrängungssyndrom der Sozialisten: Gehen wir möglichst weg davon, daß die Leute merken, es kostet dieser Staat etwas, es kostet diese soziale Sicherheit etwas.

Ein geradezu groteskes Beispiel für dieses Verdrängen haben wir in allerletzter Zeit erlebt. Als Dr. Withalm, der Obmann unseres Seniorenbundes, und ich nachgewiesen haben, daß die sehr bescheidene zu erwartende Pensionserhöhung von 6,9 Prozent im nächsten Jahr im Zusammenhang mit der Steuerprogression die Pensionisten ärmer statt reicher machen wird, hat der Vorsitzende des sozialistischen Rentnerverbandes das Problem so gelöst, daß er gesagt hat: Die Pensionisten zahlen ohnedies keine Steuer.

Ich muß sagen: Dieser Unfug ist ein Ausdruck der Verdrängung. Weil es keine Belastungen geben darf, gibt es auch keine, meine Damen und Herren! Das ist der Weisheit letzter Schluß Ihrer Sozialpolitik. (Beifall bei der ÖVP.)

Und weil die Insolvenzversicherung nichts kosten darf, lassen wir es den Arbeitgeber zahlen! Aber Ich sage Ihnen: Was der Arbeitgeber zahlt, zahlt die Wirtschaft und damit wir alle und auch jeder Arbeitnehmer!

Kehren Sie, meine Damen und Herren, zurück zum Weg der Ehrlichkeit in der Sozialpolitik, sonst werden wir alle eines Tages darunter schwer zu büßen haben! (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Nächster Redner ist Herr Abgeordneter Egg.

Abgeordneter Egg (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die vorliegende Regierungsvorlage würde zweifellos eine sachlichere Betrachtung verdienen, als sie heute der Hauptredner der Österreichischen Volkspartei (Abg. Graf: Erteilen Sie keine Zensuren! Kohlmaier hat seine Meinung gesagt, und Sie sagen Ihre Meinung, Herr Abgeordneter!) Kohlmaier vorgenommen hat. Natürlich hat jeder Abgeordnete das Recht, Äußerungen in der Form zu machen, wie sie ihm behagen. Nur scheint es eben mir (Abg. Graf: Sie können sagen, was Sie wollen!) mein Recht zu sein festzustellen, daß in diesem Zusammenhang die Äußerungen des Herrn Kollegen Kohlmaier der Sache nicht würdig geworden sind. (Beifall bei der SPÖ.) Das sei eindeutig zu Beginn meiner Ausführungen festgehalten. (Abg. Graf: Diese

Äußerungen gefallen Ihnen nicht, aber deswegen sind sie noch immer nicht unrichtig!)

Hier in einer der ersten Bemerkungen darauf hinzuweisen, daß die Regierung nichts für die Wirtschaft tue, bedeutet nichts anderes als den Versuch, Leistungen eines sozialistischen Ministers im Zusammenhang mit dieser Regierungsvorlage zu unterspielen, um ja nicht darauf hinweisen zu müssen, daß die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre, meine Damen und Herren, in Richtung Erhaltung und Sicherung der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Unternehmungen durch keine andere Regierung so erfolgreich, so effizient unterstützt und mitfinanziert wurde wie durch die sozialistische Regierung seit dem Jahre 1970! (Beifall bei der SPÖ.)

Auch diese Tatsache ist man also nicht bereit im Rahmen solcher polemischer Äußerungen zum Insolvenzgesetz zur Kenntnis zu nehmen.

Daher erlaube ich mir, bevor ich im Rahmen meiner Ausführungen auf die anderen grundsätzlichen Überlegungen meines Vorredners eingehe, doch zuerst einige Bemerkungen aus meiner Sicht zu machen, die mir sehr wesentlich erscheinen.

Zunächst möchte ich doch einmal festhalten, daß die heute zur Behandlung stehende Regierungsvorlage zur Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers, meine Damen und Herren, weitgehend die Wünsche der Arbeiter und Angestellten dieses Landes hinsichtlich Sicherung ihres Entgelts im Falle von Konkursen und Ausgleichen erfüllt.

Diese Regierungsvorlage ist für uns Sozialisten und insbesondere für uns sozialistische Gewerkschafter ein erfolgreicher Abschluß jener Wünsche und jener Anträge, die bei vielen Gewerkschaftstagen und ÖGB-Kongressen schon seit Jahren beschlossen wurden und nun in der Beschußfassung dieser Regierungsvorlage ihre Krönung finden werden.

Wie war doch die Situation, meine Damen und Herren, bisher? Was ist denn eigentlich der Anlaß, warum eine derartige Regierungsvorlage vorgelegt wurde? (Abg. Kammerhofer: Schlechte Wirtschaftspolitik!) Es ist doch allen bekannt, daß bei einem Konkurs oder Ausgleich die Wartezeit, Herr Kollege Kammerhofer, zwischen Anmeldung der Forderungen und der Auszahlung der offenen Entgelte an die Arbeitnehmer nicht erst seit heute, sondern schon seit 1945 im Rahmen der Konkursordnung im Durchschnitt zweieinhalb Jahre beträgt. Das ist nicht nur einer Untersuchung des Arbeiterkamerges zu entnehmen, sondern ist ein praktischer Erfahrungswert auch für jeden, der sich selbst mit den Dingen beschäftigt. Ich habe oft

Egg

genug in meiner beruflichen Tätigkeit feststellen müssen, wie lange und wir kompliziert das Verfahren lief, bis tatsächlich ein Teil der Beträge realisiert werden konnte. (Zwischenruf des Abg. Kammerhofer. - Abg. Sekanina: Wenn es geht, ein bißchen sachlicher, Kollege Kammerhofer! - Abg. Dr. Gruuber: Das sagt ausgerechnet der Sekanina!)

Aber auch die Kammertagsuntersuchung in Wien hat vor kurzem festgestellt, daß von den angemeldeten Ansprüchen nur 20 Prozent bei den Arbeitern und Angestellten befriedigt wurden. 47 Prozent erhielten nur einen Teil ihres Entgelts vergütet, und 33 Prozent, meine Damen und Herren, haben überhaupt nichts vergütet erhalten. Dabei ist nicht jener Teil der Arbeitnehmer berücksichtigt, die Ansprüche in Konkursen und Ausgleichen schon deshalb nicht geltend gemacht haben, weil sie der Meinung waren, daß sie Kosten und Zeit zusätzlich aufwenden müssen und dann doch in den meisten Fällen nach Jahren nichts oder sehr, sehr wenig bekommen.

Beispielsweise hat nach dem Kreditschutzverband im Jahre 1976 der Prozentsatz der Insolvenzen hinsichtlich der Konkurse 55 Prozent betragen, der der Ausgleiche 12 Prozent und der mangels Vermögen abgewiesener Konkursanträge ganze 33 Prozent. Aber nur 16 Prozent der gesamten Insolvenzforderungen der Arbeitnehmer konnten in diesem Jahr realisiert werden, obwohl es sich durchwegs um schon verdientes Geld gehandelt hat.

Wenn hinsichtlich des kritischen Wirtschaftsjahres 1975 dank einer erfolgreichen sozialistischen Wirtschaftspolitik bei etwa 1 100 solcher Verfahren die Verhandlungen bis heute noch zum allergrößten Teil im Anfangsstadium sind, so bedeutet dies für die Betroffenen, insbesondere für die älteren Beschäftigten, eine tatsächliche Katastrophe.

Die Regierungsvorlage, die heute zur Diskussion steht und die wir im Laufe des heutigen Tages beschließen werden, wird wesentliche, ja grundsätzliche Änderungen in diesem Bereich zur Folge haben. Denn der Kern der Vorlage ist es, eine möglichst kurzfristige Auszahlung der offenen Arbeitnehmerforderungen durch die Arbeitsmarktverwaltung, und zwar in voller Höhe der verdienten Entgelte ohne Rücksicht auf die Qualifikationsbestimmungen der Konkurs- und der Ausgleichsordnung, herbeizuführen. Natürlich geht es dabei auch um die Verpflichtung der Unternehmungen, Beiträge in der Höhe von einem Promille der Lohnsumme zu leisten, um damit die Mittel für die Entgeltsicherstellung zu beschaffen. Der Arbeitnehmer ist ja von vornherein schon mit dem Verlust des Arbeitsplatzes im Fall von Konkursen und

Ausgleichen hart genug getroffen. (Abg. Dr. Mussil: Sie kennen die Vorlage nicht! Das vom Promille stimmt nicht! Sie sind nicht up to date! Schauen Sie sich das Gesetz an! Sie haben keine Ahnung, was da drin steht, Verehrtester! Überhaupt nicht vorbereitet!)

Aber auch in einigen anderen Punkten ist eine sehr wesentliche Positionsverbesserung eingetreten. (Abg. Dr. Mussil: Nicht vorbereitet!) Herr Kollege Mussil! Ich werde im Verlaufe meiner Ausführungen noch zu Ihren Äußerungen kommen.

Die Sicherung der Ansprüche bei Auflösung des Dienstverhältnisses ist in dieser Regierungsvorlage von 60 Tagen auf 3 Monate erweitert worden.

Die Gewährung des Insolvenz-Ausfallgeldes haben wir im Ausschuß auch auf jene Konkurse und Ausgleiche ausgedehnt, die im Jahre 1976 und nicht erst im Jahre 1977 eröffnet wurden.

Schließlich ist für Ihre Herren oder die, die Sie zu vertreten glauben, Herr Kollege Mussil, im Rahmen dieser Vorlage auch sichergestellt worden, daß nach Abschluß des Ausgleiches und nicht nur des Konkurses die Unternehmungen bei Neuerwerb von Vermögen zum Ersatz des Insolvenz-Ausfallgeldes nicht herangezogen werden.

Sie sehen also, daß in diesem Bereich durchaus objektive Grundlagen und Überlegungen die Basis für diese Regierungsvorlage und für die Abänderungen im sozialpolitischen Ausschuß waren.

Wenn wir uns in Erinnerung rufen, daß die Höhe der durch Konkurse und Ausgleiche geförderten Forderungen etwa 3 Milliarden Schilling im Jahr beträgt und davon 5 bis 10 Prozent allein für die Arbeitnehmerforderungen zu berechnen sind (Abg. Dr. Mussil: Am wichtigsten wäre, daß Sie eine echte Konkursversicherung für die Regierung schaffen! Das wäre eine Idee! Das wäre notwendig!), so müssen wir sagen, es kann der Aufwand mit 150 Millionen Schilling als durchaus real geschätzt betrachtet werden.

Dabei ist der Verwaltungsaufwand durch die von uns vorgesehene Form im Rahmen der Regierungsvorlage eine besonders niedrige Finanzposition. Denn bei der Arbeitsmarktverwaltung, meine Damen und Herren, sind alle personellen und technischen Voraussetzungen zur administrativen Abwicklung vorhanden.

Nun zum eingesetzten Unterausschuß einige Bemerkungen. Die ÖVP hat im sozialpolitischen Ausschuß die Einsetzung eines Unterausschusses verlangt. Wir haben dem zugestimmt und

Egg

haben auch die Sitzungen begonnen. Allerdings war schon nach der zweiten Sitzung deutlich und unmißverständlich klar, daß in drei wesentlichen Positionen Meinungsverschiedenheiten aufgetreten sind, die wohl kaum zu einem Kompromiß in diesen drei Bereichen führen konnten. Einmal hat die Österreichische Volkspartei die Vorlage als verfassungsrechtlich bedenklich bezeichnet, obwohl nicht nur nach unserer Meinung, sondern auch nach Meinung des Verfassungsdienstes die Bundeskompetenz Sozialversicherungswesen nach Artikel 10 Absatz 1 Zahl 11 sicherlich gegeben ist.

Wohl ist auch kaum zu bestreiten, meine Damen und Herren, daß das Insolvenzgeld eine Ersatzleistung der Dienstgeber ist, ähnlich dem Entgelt der Krankenversicherung. Damit ist auch nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes 36/70 die verfassungsrechtliche Dekkung von diesem Gesichtspunkt sichergestellt.

Zum zweiten verlangte die ÖVP eine privatrechtliche kompliziertere Vorgangsweise in der Verwaltung, während in der Regierungsvorlage zur Durchführung der Entgeltsicherung die Arbeitsmarktverwaltung mit den Arbeitsämtern herangezogen wird. Eine andere Vorgangsweise, etwa die von der ÖVP vorgesehene, hätte wieder lange Wartezeiten mit zusätzlichen Kosten zur Folge gehabt und wäre auch in der Administration zweifellos finanziell aufwendiger gewesen.

Ein anderer Abänderungsantrag der Österreichischen Volkspartei, der offensichtlich heute nicht mehr eingebbracht wird, hat darauf abgezielt, den Entgeltanspruch nur jenen zuzuerkennen, die dem Arbeitnehmerbegriff nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz entsprochen hätten; damit würden geringfügig Beschäftigte aus dem Wirkungsbereich dieses Gesetzes herausfallen. Auch das haben wir nicht zur Kenntnis genommen und diese Gruppe der Beschäftigten im Rahmen der Regierungsvorlage miteinbezogen.

Entscheidende Meinungsverschiedenheiten – und das ist die einzige Gleichartigkeit zwischen Kohlmaiers und meinen Ausführungen in diesem Bereich – hat es zweifellos in der Frage der Finanzierung gegeben und gibt es, wie schon angekündigt, auch heute im Rahmen dieser Diskussion.

Die Regierungsvorlage sieht wie festgehalten, ein Promille der Lohnsumme der Dienstgeber vor. Die Volkspartei möchte die Finanzierung einerseits aus der Arbeitslosenversicherung und andererseits aus Mitteln des Wohnungsbeihilfengesetzes vornehmen. (Abg. Dr. Kohlmaier: *Nein!*) Dieser Vorschlag hieße aber wieder einmal, daß die Arbeiter und Angestellten sich

letztlich selber das Insolvenzausfallsgeld bezahlen müßten. (Abg. Dr. Kohlmaier: *Nein! Das ist ja Unsinn!*) Sogar der Tiroler Wirtschaftsbund, also ein Teil der Österreichischen Volkspartei, hat in unserem Bundesland die Meinung vertreten, daß gar der ÖGB die Ausfallshaftung übernehmen soll, da es sich um ein Anliegen der Arbeitnehmer handle. (Zwischenruf des Abg. Dr. Kohlmaier.) Auch dieses Argument, Kollege Kohlmaier, zeigt doch sehr deutlich, daß bei den polemischen Behauptungen, die die ÖVP immer wieder in diesem Zusammenhang aufgestellt hat, die Oberflächlichkeit der Argumentation deutlich sichtbar wird; sie können daher keinesfalls als ernsthafte Argumente im Rahmen dieser Diskussion zur Kenntnis genommen werden.

Wenn man schon über die Schuldfrage diskutiert – um das geht es ja letztlich bei den Auseinandersetzungen –, also wer im Rahmen der Finanzierung die Mittel von sich aus zu bezahlen hätte, dann verweise ich auf die Äußerungen des Kreditschutzverbandes 1970, der aus seinen Erfahrungen festgehalten hat, daß sich der allergrößte Prozentsatz der Konkurse und Ausgleiche auf das Verschulden der Unternehmungen zurückführen läßt. Und der Alpenländische Kreditorenverband sagte schlichtweg, 80 Prozent der Insolvenzen seien alleinig Schuld der Unternehmer.

Ich will damit keinesfalls richten, sondern lediglich wiederholen, was jene, die durch Jahrzehnte die Interessensvertretung in den verschiedenen Konkursen und Ausgleichen sind, von sich aus als Erfahrungswerte dargelegt und festgehalten haben: Schließlich ist uns doch allen klar, daß im Rahmen der freien Marktwirtschaft und der Entscheidungsbefugnisse der Eigentümer der Unternehmungen das Risiko noch immer ein Teil des Unternehmertums ist und daher von diesem Gesichtspunkt aus nicht dem Staat oder dem Steuerzahler verrechnet werden kann. (Zwischenruf bei der ÖVP.)

Dieser Auffassung der ÖVP können wir daher weder hier im Hause beitreten noch im Unterausschuß; denn immer noch – und das möchte ich nochmals wiederholen – entscheidet der Eigentümer des Unternehmens und nicht der Arbeitnehmer, was in den Unternehmungen geschieht, wie finanziert wird, welche Produkte erzeugt werden und in welcher Form das gemacht wird.

Damit wird auch das Ende der Diskussionsbereitschaft der Volkspartei im Unterausschuß deutlich, weil in dem Moment, als diese drei wesentlichen Punkte ausdiskutiert waren, seitens des Kollegen Kohlmaier erklärt wurde: Wir sehen keine Möglichkeit im Unterausschuß weiterzudiskutieren, nachdem unser Arbeitspa-

Egg

pier – also das Arbeitspapier der ÖVP – nicht behandelt wird. Wir halten es daher auch nicht für notwendig, die Sitzungen fortzusetzen, und beantragen die Beendigung der Unterausschußsitzungen. Wir haben ausdrücklich und mehrmals, meine Damen und Herren, darauf hingewiesen, daß wir natürlich bereit sind, in den übrigen Belangen die Punkte des Arbeitspapiers der ÖVP durchzudiskutieren, daß wir aber nicht bereit sind, in diesen drei Punkten unsere Meinung zu ändern.

Die Vorgangsweise bezeichnet eben wieder einmal das geringe Interesse, das in Wahrheit bei der Österreichischen Volkspartei für sozialpolitische Verbesserungen vorliegt.

Und ich werde auch jetzt zumindest kurz Ihre Erinnerung an die ursprüngliche Einstellung als Volkspartei zur Frage dieses Insolvenzgesetzes wachrufen. In der Presse, und zwar in der „Wochenpresse“ vom 14. Mai 1975, Herr Kollege Kohlmaier, hat Ihr Nachfolger als Generalsekretär, nämlich Kollege Busek, erklärt, daß er gegen Konkurs- und Ausgleichsversicherungen für Arbeitnehmer sei, es gäbe andere Möglichkeiten. Und der damalige Parteiobmann der Österreichischen Volkspartei hat unsere Vorschläge zur Konkursversicherung im Jahre 1975 sogar abqualifizierend als Wahlzuckerl bezeichnet. Und eben dieser Parteiobmann erklärte, daß die Sozialisten an eine solche Versicherung nur deshalb denken müssen, weil die sozialistische Wirtschaftspolitik die Arbeitsplätze verunsichern.

Meine Damen und Herren! Das sind sehr deutliche Worte, die beweisen, wie wenig Interesse Sie in Wahrheit an einer solchen Konkurs- und Ausgleichsversicherung für die Arbeitnehmer in Österreich hatten. Wenn es nun nach fast zweijähriger Auseinandersetzung auf diesem Gebiet auf allen Ebenen dazu kommt, daß Sie doch ein bedingtes Ja sagen, so ist das sicher nicht Ihr Verdienst, sondern das Verdienst der sachlichen Argumente, die auf diesem Gebiete immer wieder vorzubringen waren, und der Tatsache, daß die wirtschaftliche Entwicklung, die Sie im Jahre 1975 als so miserabel prognostiziert haben, nach wie vor äußerst gut und im Verhältnis zu internationalen Daten sogar wesentlich besser ist.

Diese sieben Jahre Regierung Kreisky waren daher – das schreiben sogar die „Salzburger Nachrichten“, die sicher nicht als Parteiblatt der SPÖ bezeichnet werden können (*Ruf bei der ÖVP: Auch nicht der ÖVP!*) – sieben gute Jahre für die österreichische Bevölkerung. Das ist für uns eine tiefe Befriedigung und ein Ansporn, diesen Weg auf dieser Basis auch in Zukunft mit Erfolg fortzusetzen. (*Beifall bei der SPÖ*)

Meine Damen und Herren! Busek war 1975 der Meinung, eine solche Konkurs- und Ausgleichsversicherung benötige man auch deshalb nicht, weil es ja genüge, die Zahlungsprioritäten in der Konkursordnung zu ändern. Er hat dabei vielleicht absichtlich, ich glaube, eher absichtlich, übersehen, daß allein 33 Prozent der Konkurse mangels Vermögen eingestellt werden mußten und daß schon allein die davon betroffenen Arbeitnehmer selbst bei einer Änderung der Zahlungsprioritäten in der Konkursordnung nach dieser Überlegung eines ÖVP-Spitzenfunktionärs keinerlei Ersatzleistungen bekommen hätten.

In der Frage der Finanzierung ist also tatsächlich trotz aller Diskussionen kein Wandel Ihrerseits festzustellen. Wir werden daher heute genauso mit Entschiedenheit gegen Ihre Vorschläge eintreten, damit nicht der Slogan „Der Bund oder die Steuerzahler sollen für die Kosten aufkommen!“ hier eine entsprechende Realisierung findet.

Es verdient aber auch festgehalten zu werden, meine Damen und Herren, daß ja nicht nur in Österreich, sondern auch in anderen westeuropäischen Ländern schon seit einiger Zeit, nämlich seit zwei bis drei Jahren, gleichartige Regelungen in Kraft sind. Auch in der Bundesrepublik Deutschland wurden in der sozialliberalen Koalition die Unternehmungen allein zur Leistung von den Beiträgen herangezogen; also sicher auch eine Überlegung, die zeigt, wie wenig Ihre finanziellen Bedeckungsvorschläge ernst genommen werden sollen, wenn es sich um diese sozialpolitisch notwendige Verbesserung handelt.

Natürlich sind nicht alle Probleme zu lösen, die sich bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten für die Arbeitnehmer ergeben, denn die Konkursordnung zielt ja in erster Linie auf die Befriedigung der Gläubiger und damit auf den Verkauf und in den meisten Fällen auf die Schließung des Betriebes ab. In nicht wenigen Fällen wäre die Erhaltung der Unternehmungen aber möglich. Deshalb sind auch alle Bestrebungen zu unterstützen, um im Rahmen der Reform der Konkursordnung, die in Zukunft vorgesehen ist, zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Betriebe beizutragen.

Mit der Beschußfassung dieser Regierungsvorlage, meine Damen und Herren, treten wir in die Phase der Verwirklichung eines weiteren wesentlichen sozialpolitischen Schwerpunktes für die Verbesserung der sozialen Sicherheit der österreichischen Arbeitnehmer.

Wir freuen uns darüber, daß wir damit wieder einen Markstein sozialpolitischer Tätigkeit in

Egg

unserem Land gesetzt haben, und stimmen dieser Vorlage gerne zu. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Zu einer tatsächlichen Berichtigung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kohlmaier gemeldet.

Abgeordneter Dr. Kohlmaier (ÖVP): Hohes Haus! Es ist schwer, eine Debatte zu führen, wenn über den Debattengegenstand offenbar ganz entscheidende Irrtümer existieren. Mein geschätzter Herr Vorredner weiß nicht, welchen Antrag der ÖVP er heute ablehnen wird, weil er ihn hier völlig falsch dargestellt hat. (Präsident Minkowitsch übernimmt den Vorsitz.)

Ich stelle daher richtig: Seine Behauptung, nach unserem System würde die Konkursversicherung aus der Arbeitslosenversicherung und dem Wohnungsbeihilfenbeitrag finanziert und damit auch von den Arbeitnehmern, ist falsch.

Richtig ist, daß nach unserer Vorstellung lediglich eine Bevorschussung von der Arbeitslosenversicherung, aber eine Abdeckung zur Gänze aus den Überschüssen des Wohnungsbeihilfenbeitrages erfolgt, der ein reiner Arbeitgeberbeitrag ist.

Das, was der Kollege dargestellt hat, ist falsch. Ich bitte Sie, von unserem richtigen Antrag auszugehen, ihn zu studieren, ihn zu lesen und danach die Entscheidung zu treffen. Danke. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Minkowitsch: Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Melter. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Melter (FPÖ): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz ist zweifellos in der Wirkung ein sozialpolitischer Fortschritt, und wir Freiheitlichen beteiligen uns gerne an den Entscheidungen, die dazu führen, daß Arbeitnehmer mit weniger Sorge in die Zukunft blicken müssen.

Trotz dieser positiven Einstellung haben wir aber Anlaß, eine ganze Reihe von kritischen Bemerkungen anzubringen. Wir sehen uns auch genötigt, eine Reihe von Abänderungsanträgen hier im Hause noch vorzubringen, obwohl und gerade auch weil sie im Ausschuß keine Mehrheit gefunden haben. Wir sind der Überzeugung, daß die Berücksichtigung unserer Anträge zu einem besseren Gesetz für die Gemeinschaft und für die einzelnen führen würde.

Wir müssen auch darauf hinweisen, daß freiheitliche Arbeitnehmervertreter schon vor Jahren Bemühungen unternommen haben,

Arbeitern und Angestellten in Insolvenzfällen die Lohnausfälle oder die Lohnforderungen zu sichern, sie zu entschädigen. So hat unter anderem unsere freiheitliche Arbeitnehmerfraktion in der Salzburger Arbeiterkammer am 3. April 1974 schon einen entsprechenden Entschließungsantrag eingebracht, der am 4. April 1974 verhandelt worden ist. Erstaunlicherweise – das sollte man sich in Erinnerung rufen, und es muß auch der Öffentlichkeit und insbesondere den Arbeitern und den Angestellten gesagt werden – haben damals sowohl die sozialistischen Vertreter in der Arbeiterkammer als auch die Vertreter des ÖAAB beziehungsweise der Fraktion Christlicher Gewerkschafter diesen freiheitlichen Antrag auf Entgeltsicherung für insolvenzgeschädigte Arbeitnehmer abgelehnt.

Man sieht also, daß es immer eine Zeit der Entwicklung und der Reifung benötigt, bis freiheitliche Ideen sich durchsetzen und allgemein als positiv anerkannt werden. Das ist für uns Freiheitliche eine zweifellos erfreuliche Feststellung.

Die Notwendigkeit dieser Entgeltsicherung für Arbeitnehmer ergibt sich daraus, daß leider auf Grund der Lohn- und Gehaltsbezüge der Arbeitnehmer in Österreich, infolge deren bescheidenen Ausmaße viele Arbeitnehmer genötigt sind, von der Hand in den Mund zu leben, das heißt, was sie heute einnehmen, müssen sie morgen schon ausgeben, um ihre Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Reserven sind viel zuwenig vorhanden. Es gilt dies zwar auch für weite Bereiche der gewerblichen Wirtschaft, aber gerade bei Arbeitnehmern ist es besonders belastend, weil sie in der Regel auch keine Kreditmöglichkeiten ausschöpfen können.

Das heißt also, im Falle von Zahlungsschwierigkeiten von Unternehmungen ist es zweifellos notwendig, daß sofort die Möglichkeit besteht, die Ansprüche von Arbeitnehmern aus der geleisteten Arbeit und aus ihren Arbeitsverträgen zu befriedigen, ohne daß sie auf den langen Rechtsweg verwiesen werden und dadurch Gefahr laufen, ihre täglichen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können.

Die Sicherung der Arbeitnehmer erscheint uns allerdings in diesem Gesetz in mancher Beziehung doch etwas fragwürdig. Insbesondere dadurch, daß man von der ursprünglichen Konkursversicherung auf die Insolvenzversicherung bei Ausgleichen und Geschäftsaufsichten ausgeweitet hat. Wir sehen darin gewisse Gefahren, indem etwa die Verwaltung des Fonds für die Zahlung der Entgeltansprüche in manchen Fällen sehr großzügig vorgehen kann, sodaß etwa Ausgleiche lange hinausgeschoben und nicht der Erledigung zugeführt werden und

5546

Nationalrat XIV. GP – 58. Sitzung – 2. Juni 1977

Melter

daß manche Konkursfälle erst zu spät offenkundig werden und damit der Volkswirtschaft weitere Schäden erwachsen, die auch wieder die Allgemeinheit bezahlen muß.

Es haben Redner beider Fraktionen, die vor mir hier gesprochen haben, schon darauf hingewiesen, daß ja die Arbeitnehmer selber immer wieder zum Handkuß kommen, weil sie ja mit ihrer Arbeitsleistung, aber auch mit ihren Konsumaufwendungen diese Entgeltfortzahlung mitfinanzieren müssen.

Wir Freiheitlichen befürchten durch die Art der gesetzlichen Regelungen in diesem Gesetz, das wir heute beschließen, einige Manipulationsmöglichkeiten, die wir sehr gerne ausgeschlossen hätten; das ist uns in den Beratungen im Unterausschuß und auch im Sozialausschuß leider nicht gelungen.

Nun muß ich natürlich auch auf das Problem der Wirtschaftsentwicklung zu sprechen kommen und darauf hinweisen, daß offensichtlich die Bundesregierung doch gewisse Gefahren sieht, die dadurch erwachsen, daß manche Unternehmungen durch die Konkurrenzverhältnisse und die Belastungen, die zum großen Teil auch durch die Steuer- und Wirtschaftsgesetzgebung und Wirtschaftspolitik der Regierung zu verantworten sind, immer mehr in Schwierigkeiten geraten, daß demzufolge die Entwicklung der Insolvenzen durchaus keine erfreuliche ist, daß durch das Eingehen verschiedener Betriebe eine Beschränkung der Arbeitsplätze erfolgt und damit die freie Arbeitsplatzwahl für viele Arbeitsuchende ebenfalls erheblich eingeschränkt wird.

Wir Freiheitlichen müssen also auch darauf hinweisen, daß es eine Aufgabe der Regierung wäre, viel mehr, als sie bisher wahrgenommen wurde, alles daranzusetzen, daß durch möglichst geringe Abschöpfung durch exorbitante Steuern und Abgaben die Unternehmungen eher in der Lage sind, zu existieren, konkurrenzfähig zu produzieren und damit auch Beschäftigung sicherzustellen.

Es ist auch erstaunlich, feststellen zu müssen, daß bei der Überprüfung der Insolvenzen zutage kam, daß die meisten Insolvenzen Unternehmungen betreffen, die nach 1970 entstanden sind.

Und man muß sich fragen: Warum sind das in erster Linie neue Unternehmungen und nicht solche, die auf eine längere Entwicklung zurückblicken können? Liegt es daran, daß etwa die Praxis der Behörden darauf hinausgeht, manche Betriebsgründungen zu ermöglichen, denen die Voraussetzungen fehlen? Liegt es daran, daß manche Unternehmungen zwar staatliche oder Kammerförderungen erhalten

oder ERP-Fondsmittel, daß aber oft die Kapitalausstattung noch zu gering ist und sie demzufolge nicht vernünftig wirtschaften können? Liegt es also daran, daß die Wirtschaftspolitik dieser Regierung und ihrer Organisationen gewisse Mängel aufweist?

Ich glaube, wenn man diesen Insolvenzen näher nachgeht, wird man in vielen Bereichen zu der Feststellung gelangen, daß manches in der Wirtschaftspolitik falsch ist und daß diese Politik dazu geführt hat, daß eben die Belastungen extrem angestiegen sind, daß die Inflation angeheizt wurde und daß damit die Gesamt situation sowohl für die Betriebe als auch für die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer schlechter und zumindest riskanter geworden ist.

Ich möchte im Zusammenhang mit den Beratungen des Gesetzes auch darauf verweisen, daß es ja eine Reihe von Vorschlägen gegeben hat, anstelle dieser Verpflichtung andere Lösungen zu treffen. Unter anderem hat der Vorarlberger Landtag eine Entschließung gefaßt, und zwar alle Abgeordneten der ÖVP und der Freiheitlichen, mit der Zielsetzung, eine Garantiegemeinschaft zu schaffen, in der die Unternehmungen und unter Umständen auch Gebietskörperschaften und andere öffentlich-rechtliche Institutionen verpflichtet hätten werden müssen, im Falle von Insolvenzen die Ansprüche der Arbeitnehmer unverzüglich sicherzustellen.

Es wäre diese Entschließung zweifellos zu begrüßen, wenn sie wesentlich früher gefaßt worden wäre und wenn sie praktische Konsequenzen zur Folge gehabt hätte. Denn es hätte ja keine Schwierigkeit bestanden, im eigenen Wirkungsbereich des Landes und auch der Kammer, der Handelskammer, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen, nicht nur in Vorarlberg, sondern auch in anderen Bundesländern.

Wenn also auf freiwilliger Basis, etwa nach der Idee, die die ÖVP ursprünglich im Unterausschuß im Zusammenhang mit der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit vertreten hatte, also im Rahmen einer Privatwirtschaftsverwaltung die entsprechenden Sicherungen geboten worden wären, dann hätte sicher auch die Mehrheitsregierung kaum einen Anlaß gefunden, eine gesetzliche Regelung in der Form zu treffen, wie sie heute zur Beschußfassung vorliegt.

Es muß dabei auch gleich gesagt werden, daß in Vorarlberg auch einige Bedenken darüber bestehen, daß eine gewisse regionale Umverteilung des Aufkommens an Beiträgen für die Insolvenz-Entgeltsicherung vorgenommen wird, indem etwa wirtschaftskräftigere Wirtschaftsbe-

Melter

reiche dorthin bezahlen müssen, wo die Verhältnisse ungünstiger sind, sodaß etwa ein gleicher Geldstrom zustande kommt, wie er im Rahmen des Entgeltfortzahlungsgesetzes für die Arbeiter entstanden ist.

Was die Beratungen zum Insolvenz-Entgelt sicherungsgesetz betrifft, ist festzustellen, daß über Wunsch der Volkspartei ein Unterausschuß eingesetzt wurde, weil man sich darüber klar war, daß verschiedene Probleme einer sehr intensiven Beratung bedürfen, dies umso mehr, als es sich nicht nur um rein sozialrechtliche Absicherungen handelt, sondern auch um Probleme, die sehr stark ins Konkursrecht hineinreichen, die mit ihm zusammenhängen.

Die Beratungen im Unterausschuß haben sich leider nur um die verfassungsmäßige Deckung der Regierungsvorlage gedreht, und als diesbezüglich kein Einvernehmen zustande kam, hat leider die Volkspartei dann selber wieder auf die weiteren Beratungen im Unterausschuß verzichtet. Das hat es dann unmöglich gemacht, die im Unterausschuß tätigen einschlägigen Sachverständigen im Konkursrecht insbesondere auch bei den Beratungen der Detailvorschriften anzuhören und ihren Rat zu berücksichtigen.

Ich persönlich habe gleich bedauert, daß es zu einer derartigen Entscheidung gekommen ist, weil meiner Meinung nach die Mitwirkung von Sachverständigen sicher ein Vorteil gewesen wäre, der einer besseren Ausarbeitung des Gesetzes hätte dienen können.

Was die Finanzierung der Entgelt sicherung betrifft, liegen wir Freiheitlichen im Prinzip auf der gleichen Ebene wie die Österreichische Volkspartei. Wir haben als freiheitliche Sprecher schon seit 1966 hier immer wieder, jährlich mindestens einmal, die Meinung vertreten, daß das Wohnungsbeihilfengesetz abgeschafft gehört, und wir haben wiederholt darauf hingewiesen, daß durch diese sozialistische Mehrheitsregierung eine Sozialabgabe geändert wurde in eine Steuer. Und der Abgeordnete Dr. Kohlmaier hat ja ausgeführt, daß für heuer laut Bundesvoranschlag Einnahmen aus dem Wohnungsbeihilfenbeitrag von rund 800 Millionen Schilling vorgesehen sind. Die Aufwendungen aus dem Wohnungsbeihilfengesetz betragen jedoch nur knapp mehr als 300 Millionen Schilling. Ein Sozialgesetz bringt also eine Steuereinnahme von rund einer halben Milliarde Schilling, das ist sicher keine Sozialregelung. Das ist eine Ausnützung der Gesetzgebung und eine Nötigung der Wirtschaft zu Abgaben, die nicht dem Zweck zugeführt werden, für den sie ursprünglich bestimmt und auch notwendig waren.

Wir haben entgegen der ÖVP jedoch einen anderen Abänderungsantrag im Ausschuß eingebracht in der Auffassung, daß es notwendig ist, die Finanzierung der Entgeltfortzahlung im Konkursfall oder im Insolvenzfall durch einen eigenen Beitrag sicherzustellen. Dieser eigene Beitrag sollte jedoch keine zusätzliche Belastung der Wirtschaft und der Arbeitnehmer sein, sondern er sollte zumindest zum Teil den Wohnungsbeihilfenbeitrag ablösen. Unser Vorschlag beziehungsweise unser Antrag geht darauf hinaus, den Wohnungsbeihilfenbeitrag soweit zu kürzen, daß durch einen neuen Beitrag im Bereich der Arbeitslosenversicherung als Zuschlag zum Arbeitgeberanteil soviel Mittel hereinkommen, um die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben einwandfrei erfüllen zu können.

Wir sind aber auch der Auffassung, daß es keinesfalls angeht, dem Bundesminister für soziale Verwaltung ein Verordnungsrecht einzuräumen, in dem er nur sehr schwach, sehr schwach in seinen Vorschreibungen nach oben begrenzt ist, das heißt, er kann eine Verordnung herausgeben, in der unter Umständen der Beitrag für die Insolvenz-Entgelt sicherung wesentlich höher als mit 0,1 Prozent Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag der Unternehmer festgesetzt wird. Wir sehen in dieser so großzügigen Regelung eine Gefahr, und wir glauben auch, daß sie nicht im Sinne des Gesetzgebers ist, der sich ja damit weitgehend seiner eigenen Rechte begibt und sie dem Sozialminister allein überträgt.

Wir müssen auch in Erinnerung rufen, daß der Sozialminister einen Entwurf zu diesem Gesetz zur Begutachtung ausgesandt hat, in welchem einige Regelungen vorgesehen waren, die mit Recht den Protest weiter Kreise hervorgerufen haben, unter anderem auch der Freiheitlichen Partei. Und zwar sind es die Vorstellungen, die darin gipfelten, den Anspruch auf Entgeltentschädigung für leitende Angestellte ausschließen. Hier war die erstaunliche Feststellung zu treffen, daß die sozialistischen Arbeitnehmervertreter plötzlich sehr erhebliche Unterschiede gemacht haben. Es war für uns nicht einzusehen, wieso man plötzlich eine bestimmte Gruppe von Angestellten aus den Ansprüchen ausschließen wollte.

Glücklicherweise haben die Vorstellungen, die von vielen Seiten erhoben worden sind, dann doch dazu geführt, daß die Bundesregierung in ihrer Vorlage diese Vorstellung ausklammert hat und nunmehr alle Arbeitnehmer, Arbeiter und Angestellte, gleich in welcher Position sie tätig sind, Anspruch auf Entgeltentschädigung in einem gewissen Ausmaß haben.

Ich darf nun noch auf einige Details zurückkommen, die wir mit unseren Anträgen besser

Melter

geregelt haben wollten. Ich darf insbesondere auf den § 7 Abs. 5 verweisen. Hier hat man es nur unter Hinweis darauf, das gebe es in anderen Bereichen auch, das habe man schon lange so gemacht, abgelehnt, eine zweckmäßige Änderung durchzuführen. Es geht darum, daß das Entgelt nur auf bestimmte Konten, und zwar auf ein Scheckkonto beim Postsparkassenamt oder auf ein Girokonto bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung, überwiesen werden kann.

Es ist keineswegs einzusehen, wieso man vorschreibt: Nur Scheckkonto oder Girokonto. Warum nicht auch auf ein Sparkonto, das man unter Umständen hat, oder auf irgendein anderes Konto, das dem Arbeitnehmer zur Verfügung steht. Es könnte hier also eine vollkommene Freizügigkeit vorliegen, und wir sind der Auffassung, daß das auf jeden Fall noch bereinigt werden sollte. Den diesbezüglichen Antrag werde ich dann noch zur Verlesung bringen.

Wir haben im § 12 Abs. 1 eine Einfügung, die vorsieht, daß höchstens 0,1 Prozent Beitrag für diesen Fonds für die Entgeltweiterzahlung eingehoben werden dürfen. Das ist die Beschränkung, die ich bereits erwähnt habe und die es dem Sozialminister nicht ermöglichen soll, darüber hinaus zu gehen. Der Minister soll an diese Beschränkung gebunden bleiben, und wir glauben, daß das ohne weiteres möglich ist. Denn dann, wenn etwa vorübergehend größere Ansprüche an den Fonds herangetragen werden sollten, würde immer noch die Möglichkeiten bestehen, die noch recht beachtlichen und ansteigenden Reserven aus der Arbeitslosenversicherung als Ausfallgeld auch für diesen Fonds heranzuziehen. Man hat es ja sowieso auch in der Übergangsregelung dadurch vorgesehen, daß man bis zu 200 Millionen Schilling entnehmen kann, um sofort die Zahlungen flüssig stellen zu können, solange nicht genügend Beiträge aus der Wirtschaft hereingebracht sind.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Herrn Präsidenten, dann auch eine getrennte Abstimmung durchzuführen sowohl zum § 12 Abs. 1 Z. 4 als auch zum § 17 Abs. 5. Dies hängt damit zusammen, daß wir ja im Bereich des Wohnungsbeihilfenrechtes die Herabsetzung des Beitrages von 0,4 auf 0,3 Prozent beantragen, und wir wissen, daß die Mehrheitsfraktion diesem Antrag nicht zustimmt; dann können wir auch der Belastung der Wirtschaft auf keinen Fall unsere Zustimmung geben.

Im § 13 Abs. 4 ist die Vertretung des Fonds vorgesehen und ausgeführt, daß nicht nur die Finanzprokuratur, sondern auch andere geeignete physische und juristische Personen mit der

Vertretung beauftragt werden können. Nur ist nirgends ausgeführt, um wen es sich dabei handelt, welche Entschädigungen geleistet werden. Es heißt nur, die Entschädigungen werden auch aus Fondsmittern beglichen werden.

Wenn man hier alles derart offen läßt, hat man einige Möglichkeiten der Manipulation. Wir wissen nicht, welche Kosten daraus erwachsen. Es sind keine Schätzungen vorhanden. Es wird keine Auskunft darüber gegeben. Wir können einer derart unsicheren und unüberblickbaren Regelung unsere Zustimmung nicht geben.

Im § 13 Abs. 5 sieht der Gesetzentwurf vor, daß Forderungen des Fonds ganz oder teilweise abgeschrieben werden können. Auch dieser Maßnahme können wir nicht zustimmen, weil man nicht sagt, unter welchen Voraussetzungen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden darf, und es ist nicht einzusehen, daß die Gesamtheit der Wirtschaft zu bezahlen hat, solange der Verantwortliche noch irgendwelche Mittel verfügbar hat, die zum Ausgleich der Zahlungen herangezogen werden könnten.

Hier ist also mehr Sorgfalt am Platz und mehr Beschränkung der Möglichkeiten des Sozialministers, der sonst hier vollkommen freie Hand hätte und sich praktisch der Überprüfung entziehen kann.

Ich möchte noch einiges zu den von der ÖVP noch vorzulegenden Abänderungsanträgen sagen. Die Anträge 1, 2, 3 werden wir unterstützen. Den Antrag Nummer 4, der sich mit der Beitragsseite der Fondseinnahmen beschäftigt, lehnen wir ab, weil er dazu führt, daß das Wohnungsbeihilfengesetz weiter versteinert wird, indem man ihm einen neuen Aufgabenbereich zuteilt. Es ist ja festzuhalten, daß die ÖVP zwar erst seit 1970, aber immerhin seit diesem Zeitpunkt – so wie wir Freiheitlichen seit 1966 –, auch die Auffassung vertritt, daß das Wohnungsbeihilfengesetz beseitigt gehört und die Wohltaten des Gesetzes auf andere Weise den Anspruchsberechtigten gesichert werden könnten.

Leider haben wir diesbezüglich keinen Fortschritt verzeichnen können. Das einzige, was im Bereich der Arbeitslosenversicherung geschehen ist, war, daß man bei der letzten Novelle einen Weg gefunden hat. Leider hat man sich in anderen Bereichen, wie etwa in der Kranken- und Pensionsversicherung, noch nicht zu entsprechenden gesetzlichen Neuregelungen durchringen können.

In diesem Zusammenhang werden daher von uns die Anträge der ÖVP unter den Ziffern 4, 5 und 7 nicht unterstützt.

Melter

Nun darf ich zum Abschluß meiner Ausführungen zur Kenntnis bringen den

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Melter, Dr. Stix zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (464 d. B.) in der Fassung des Ausschußberichtes (554 d. B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage 464 d. B. in der Fassung des Ausschußberichtes 554 d. B. wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 5 hat der zweite Satz zu lauten:

„Auf Antrag können die Zahlungen auf ein Konto des Empfangsberechtigten bei einer inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden.“

2. Im § 12 Abs. 1 Z. 4 hat der zweite Satz zu lauten:

„Dieser Zuschlag ist vom Arbeitgeber zu tragen und darf höchstens 0,1 v. H. betragen.“

3. § 13 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Vertretung des Fonds erfolgt durch die Finanzprokuratur.“

4. § 13 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der Fonds kann hinsichtlich seiner rechtsgültigen Forderungen Stundungen und Ratenzahlungen bewilligen.“

5. Die §§ 1 bis 17 erhalten die Bezeichnung „Artikel I“.

Folgender neuer Art. II ist einzufügen:

„Artikel II

Das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBI. Nr. 229/1951, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 163/1956, 90/1960, 414/1970, 313/1971, 27/1973, 96/1974, 795/1974, 289/1976 und 113/1977 wird geändert wie folgt:

Im § 12 Abs. 1 tritt an die Stelle des Beitragssatzes von „0,4 v. H.“ der Beitragssatz von „0,3 v. H.“.

Der § 18 erhält die Bezeichnung „Artikel III“.

Ich bitte die Mitglieder der anderen Fraktionen, diese unsere Abänderungsanträge doch noch einmal einer kritischen Überlegung zu unterziehen. Sie werden sicher auch zur

Auffassung kommen können, daß sie sachlich berechtigt und zielführend sind und zu einer günstigeren Regelung des Gesamtproblems beitragen können.

Zum Abschluß darf ich feststellen, daß wir freiheitlichen Abgeordneten in dritter Lesung dem Gesetz in der Ausschußvorlage unsere Zustimmung geben wollen, in der Hoffnung, daß es möglichst wenig eingesetzt werden muß, denn die Existenz der bestehenden Betriebe und deren Ausbau ist zweifellos eine der Voraussetzungen, um in Zukunft Arbeitsplätze zu erhalten und neue Arbeitsplätze zu gewinnen. Nur eine möglichst große Anzahl von einkommensträchtigen Arbeitsplätzen ist ein Vorteil für alle Arbeitnehmer in Österreich. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Minkowitsch: Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Melter, Dr. Stix ist genügend unterstützt und steht mit zur Debatte.

Als nächster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Blenk. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Blenk (ÖVP): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Grundanliegen dieser Materie, die wir heute hier besprechen und dann beschließen werden, die Sicherung der Entgeltansprüche der Arbeitnehmer im Insolvenzfall, bei Konkurs oder Ausgleich des Unternehmens, ist unumstritten.

Wenn Herr Kollege Egg bei seiner Wortmeldung meinte, die Problematik hätte eine sachlichere Debatte erwarten lassen, so finde ich, daß diese Meinung nicht sehr fundiert ist. Ich habe hier den grundsätzlichen Ausführungen meines Kollegen Kohlmaier bezüglich der Wertung nichts hinzuzufügen.

Ich möchte nur eines tun, Herr Bundesminister: Ich möchte vor allem darum, daß die Regierungsvorlage in ihrer Vorbereitung und in ihrer Verarbeitung, vor allem auch in den Erläuterungen eigentlich eine enttäuschend geringe konkrete Untersuchung der Gegebenheiten zur Grundlage hat.

Es ist in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage – ich wiederhole es noch einmal – die Problematik der Entgeltssicherung für Arbeitnehmer in Konkursbetrieben eine durchaus legitime, richtige und von uns geteilte. Aber es sind in diesen Erläuterungen einige Bemerkungen und einige Ansätze enthalten, die mir zeigen, daß hier offensichtlich die Hintergründe des ganzen Geschehens entweder nicht durchleuchtet oder ignoriert wurden.

Sie sagen zum Beispiel, daß die Arbeitnehmer in der Regel keine Möglichkeit hätten, ihre Lohnansprüche sichern zu lassen, daher – und

Dr. Blenk

das ist der Grund für die Regierungsvorlage – sei eine umfassende gesetzliche Sicherung aller Entgeltforderungen im Konkursfalle notwendig.

Sie fügen dann weiter hinzu, es bestünden in zahlreichen europäischen Ländern bereits derartige Regelungen. Und dann kommen Sie weiters – und das ist der dritte Punkt, den ich anschließend etwas beleuchten möchte – zu Kostenschätzungen, die, wie ich dann dartun werde, weit von den Realitäten entfernt liegen, und auf der Basis dieser Kostenschätzungen erfolgt dann eine Finanzierung, die wir ebenfalls für sehr problematisch halten.

Wie ich überhaupt, Herr Bundesminister, feststelle, sind die Haupteinwände, die im Zuge des Begutachtungsverfahrens gegen diese Regierungsvorlage vorgebracht wurden, eigentlich weitgehend ignoriert worden; ich meine hier genauso verfassungsrechtliche wie sozial-, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische.

Wenn der Herr Abgeordnete Egg von der Sozialistischen Partei gemeint hat, daß etwa die ganze Frage der verfassungsrechtlichen Problematik geklärt sei, dann muß ich ihm sagen: Ich bin nicht der Meinung, und mit mir ist auch, und da hat er sich offensichtlich in einem Gutachten versehen, der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes nicht dieser Meinung.

Wir wollen heute nicht in die Thematik einsteigen, weil wir sie nun einmal, ich würde sagen, mit all den Vorbehalten, die man gegen die verfassungsrechtliche Situation haben muß, akzeptieren. Aber Tatsache ist eines, und das sagt auch der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, nämlich daß diese ganze Regelung nicht so selbstverständlich unter den Bundeskompetenzatbestand „Sozialversicherung“ einzureihen ist. (Abg. Egg: Waren Sie beim Unterausschuß dabei?)

Ich sage Ihnen eines: Ich habe mir die Mühe gemacht, Herr Abgeordneter Egg, nicht nur die Unterausschußberichte, sondern alle Gutachten durchzusehen, und ich hätte Ihnen empfohlen, diese Gutachten auch anzusehen; dahin gehen nämlich meine Vorhalte gegen den Herrn Minister und in diesem Fall selbstverständlich auch gegen Sie.

Nun, ich möchte hiezu folgendes sagen: Fehlen der Sicherung der Möglichkeit zur Sicherung von Lohnansprüchen. Meine Damen und Herren, hier hätte die Tatsache erwähnt werden müssen, daß wir in Österreich bezüglich der Sicherung der Arbeitnehmeransprüche im Insolvenzfall eine für Europa ausgesprochen positive, für die Dienstnehmer positive Ausnahmesituation haben. Spätestens seit der Novelle 1959 zur Konkursordnung wurde eine tiefgreifende Änderung des ganzen Konkurswesens

insoweit erreicht und bewirkt, als die bis dahin geltende grundsätzlich gleiche Behandlung aller Gläubiger eine entscheidende Verbesserung zugunsten der Ansprüche der Arbeitnehmer erfahren hat.

Wie schaut es denn heute aus? Heute ist es so, daß die Arbeitnehmerforderungen – und ich komme dann gleich auf die erwähnten internationalen Vergleiche –, die sich etwa aus der Beendigung des Dienstverhältnisses ergeben, soweit sie nach der Konkursöffnung oder in den letzten 30 Tagen vor der Konkursöffnung angefallen sind, Masseforderungen sind.

In der ersten Konkursklasse ist eine ganz entscheidende Kategorie weiterer Arbeitnehmerforderungen, nämlich Forderungen an laufenden Dienstbezügen aus dem Dienstverhältnis und aus der Beendigung des Dienstverhältnisses für das letzte Jahr, für das ganze Jahr vor der Konkursöffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners. Nur der Rest, also nur die restlichen Forderungen an laufenden Dienstbezügen und Ansprüchen aus der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, die mehr als ein Jahr zurückliegen, fallen in die an sich schlecht dotierte dritte Gläubigerklasse.

Diese Klasseneinteilung der Forderungen der Konkursgläubiger, Herr Bundesminister, ist eine Sonderheit des österreichischen Konkursrechtes und findet sich in keinem anderen europäischen Staat. Und wenn Sie etwa gemeint haben, man müßte nach verschiedenen internationalen Gegebenheiten vorgehen, dann möchte ich Ihnen dazu sagen, daß beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich, in Dänemark und in fast allen übrigen westeuropäischen Ländern die Situation, die Absicherung des Arbeitnehmers, erstens einmal grundsätzlich auf Dienstentgelte beschränkt ist und nicht etwa auf Abfertigungs- oder Kündigungsentgelte und daß darüber hinaus wie gesagt in der normalen Konkursregelung keine gegebene Besserstellung der Arbeitnehmerforderungen wie bei uns besteht.

Ich möchte in diesem Zusammenhang etwas aufgreifen, was schon Kollege Kohlmaier gemeint hat. Wir hätten es sehr begrüßt, wenn diese Regierungsvorlage zumindest in einem zeitlichen und sachlichen Konnex mit der, wie wir hören, in Vorbereitung stehenden Novelle zur Konkursordnung gestanden wäre. Denn es ist eine Tatsache, daß wir durch die gegebene Differenzierung in der Klasseneinteilung eine Situation haben, die sich auch auf die Frage auswirkt, inwieweit man künftig bemüht sein muß, überhaupt die Konkursanfälligkeit zu reduzieren. Ich glaube, daß diese neue Konkursordnung vor allem zugunsten der Gläubiger der dritten Klasse – und das sind in der Regel nicht

Dr. Blenk

nur die schon erwähnten Arbeitnehmerforderungen, sondern auch alle Forderungen von im Durchschnitt kleinen Gewerbetreibenden, die dann in den meisten Fällen zu kurz kommen – eine gewisse Verbesserung hätte durchführen können, und ich hoffe, daß sie in der Novelle zur Konkursordnung durchgeführt wird.

Ich bringe hier vier ganz konkrete Vorstellungen vor. Primär muß man an eine Verkürzung der Voraussetzungen für die Konkursöffnung schlechthin denken, und zwar einfach deswegen, damit künftig hin von vornherein größere Konkursmassen zur Verfügung und zur Verteilung stehen.

Zum zweiten wäre die Konkursordnungsnovelle in der Richtung anzulegen, daß man einen gewissen Abbau der Privilegien im Rahmen der Masseforderungen und der ersten und zweiten Konkursklassen vorsieht.

Weiters stelle ich mir eine Beschränkung der Aussonderungs- und Absonderungsrechte vor, wobei vor allem an den Eigentumsvorbehalt zu denken ist. Ich könnte mir vorstellen, daß man hier etwa eine Sperrfrist ähnlich wie für exekutive Pfandbriefe einführt.

Und schließlich ein Problem, dem wir in der Praxis – leider Gottes – mit sehr negativen Erfahrungen gegenübertreten müssen, nämlich die Frage der Bestellung von Masseverwaltern. Die Konkursordnung sieht zwar in ihrem § 80 vor, daß geschäftskundige Masseverwalter zu bestellen sind, aber in der Praxis ist es leider oft anders. Wesentlich aber sind hochqualifizierte Personen, die tatsächlich geschäftskundig sind und die insbesondere eine ernstliche Prüfung der Frage erwarten lassen, ob etwa der Betrieb unbeschadet seiner Verschuldung gewinnbringend fortgeführt werden kann. Ich selbst habe in meiner Praxis der letzten Jahre nicht nur einen solchen Fall erlebt, wo es effektiv nur durch eine Rettungsaktion in letzter Stunde – ich muß sagen: gegen den Masseverwalter – gelungen ist, hier noch eine halbwegs erträgliche Lösung zu finden, oder, wenn das nicht mehr möglich ist, zumindest das Konkursvermögen bestmöglich zu veräußern.

Das sind die Wünsche, die wir dazu haben, Herr Bundesminister, und ich habe schon gesagt, daß es in anderen Ländern Europas weiß Gott schlechter ist, und die Hinweise auf diese Länder hätten unserer Überzeugung nach eine Präzisierung verdient.

Wenn Sie weiters in Ihren Erläuterungen Bemerkungen sagen, daß nach allgemeiner Ansicht – „nach allgemeiner Ansicht“; ich meine, das sind schon Formulierungen, die zeigen, wie präzise Sie sich mit den Unterlagen befaßt haben – mangels Vermögens abgewiesene

Konkurse zunehmen, dann schauen Sie darüber bestehende Statistiken an. Sie hätten sich der Unterlagen, die etwa von dem Kreditschutzverband 1870 erstellt wurden, bedienen können. Das sind Unterlagen, aus denen etwa hervorgeht, daß rund ein Drittel – das wurde heute schon gesagt – der Insolvenzen mangels Vermögens abgewiesen wurden, daß wir zwar mit diesem Wert beispielsweise auch in Europa noch durchaus gut, wenn auch sicherlich nicht absolut erfreulich, gut liegen, aber es in Deutschland etwa mehr als 70 Prozent sind.

Damit komme ich zum Kern dieser vorgesehenen Regelung, nämlich zur Frage, in welchem Ausmaß und wie diese Arbeitnehmerforderungen finanziell abgedeckt werden sollen. Herr Bundesminister! In Ihren Erläuterungen schreiben Sie, die Kostenschätzungen hätten ergeben, daß man mit einer jährlich abzudeckenden Summe von etwa 150 bis 300 Millionen Schilling rechnen müsse. Und Sie schreiben dort weiter: Es bestehen verschiedene Meinungen. Auch das zeigt mir, daß man hier einfach die nötige Sorgfalt und die nötige Präzision – wenn Sie wollen, die nötige Verantwortung – bei der Erarbeitung der Unterlagen nicht hat walten lassen. Auch darüber liegen nämlich sehr konkrete Unterlagen vor.

Es wird beispielsweise in einer vorliegenden Berechnung des auch schon erwähnten Kreditschutzverbandes, die an sich unbestritten ist, gesagt, wie die Arbeitnehmerforderungen im Jahre 1975 ausgeschaut haben. Ich erspare mir die einzelne Aufzählung, aber das Ergebnis ist sehr interessant. Bei Berücksichtigung aller angefallenen Groß-, Mittel- und Kleinstkonkurse errechnet sich nach diesen Darlegungen die Gesamtsumme aller unbefriedigten Arbeitnehmerforderungen aus Konkursen in diesem Jahr 1975 auf ganz präzise 21,2 Millionen Schilling. Und Sie schreiben in Ihren Erläuterungen, man müßte nach allgemeinen oder bestehenden Meinungen mit einem Aufwand von 150 bis 300 Millionen Schillingen rechnen. Das ist also ganz schlicht gesagt zehnmal soviel, als in dem konkursstärksten der letzten Jahre praktisch angefallen ist.

Damit ist die Finanzierungsfrage auch angezogen. (Abg. Treichl: *Das sind aber Konkurse, die eröffnet wurden!*) Herr Abgeordneter Treichl, vielleicht steht Ihnen diese Unterlage auch zur Verfügung; wenn nicht, dann stelle ich sie Ihnen bei. Es ist eine ungeheuer präzise Ausarbeitung. Ich weiß nicht, wie weit sie Ihnen bekannt ist; der Herr Minister scheint sie nicht zu kennen.

Damit ist nämlich auch die Finanzierungsfrage in den Mittelpunkt gerückt. Wir haben schon gehört, daß die Finanzierung wieder

Dr. Blenk

einmal auf einem Weg vor sich gehen soll, den wir seit Jahren anprangern, nämlich durch die Schaffung einer neuen Abgabe. Dieser Zuschlag zum Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung ist an sich heute schon hinreichend qualifiziert worden.

Meine Damen und Herren! Wenn wir jede neue Aufgabe – nennen wir es jetzt einmal so –, jede neue Aktivität des Bundes, noch dazu im sozialpolitischen Bereich, durch neue Abgaben regeln wollen, dann darf es nicht wundern, daß man heute eine Belastungssituation hat und immer wieder anprangert, wie sie in ganz Europa wirklich beispiellos ist.

Unser Antrag, den ich anschließend vortragen werde und der schon zitiert wurde, geht in die Richtung, daß wir jede weitere Beitragsleistung und Abgabenleistung ablehnen. Eine Erhöhung des Arbeitgeberbeitrages zur Arbeitslosenversicherung ist nämlich nicht nur wirtschaftlich unvertretbar, wir haben schon darauf hingewiesen, daß natürlich jede Abgabe – möge sie im Einzelfall immer nur einige Schilling betragen – eine Belastungswelle bedeutet. Wir wissen, daß der Herr Bundeskanzler bei der ganzen Belastungswelle des letzten Jahres gemeint hat: Wegen der paar Schillinge! Wir haben das ausgerechnet; das waren schlußendlich halt x-hundert Schillinge für jeden einzelnen, und im Ergebnis sind es Hunderte von Millionen, ja Milliarden. Wir sind also grundsätzlich auch dagegen, daß man neue Abgaben schafft.

Diese Regierungsvorlage, das wiederhole ich, ist eigentlich in allen wesentlichen Aussagen wenig fundiert und mit den konkreten Gegebenheiten offenbar wenig vertraut, zumindest wenn wir die Erläuterungen lesen. Ich wiederhole daher, daß wir bei grundsätzlicher Anerkennung einer optimalen Absicherung doch davon ausgehen, daß wir eine finanzielle Regelung auf der Basis schon bestehender Beiträge verlangen.

Herr Kollege Melter hat schon die Problematik dargetan, wie sie vom Vorarlberger Landtag ausging. Es war ja nicht nur der Vorarlberger Landtag, meine Damen und Herren, sondern es waren auch die Vorarlberger Handelskammer und vor allem die Vorarlberger Arbeiterkammer, die sich sehr nachdrücklich für eine Entgeltsicherungsregelung im föderalistischen Sinne ausgesprochen haben, und zwar aus Gründen, die uns allen klar sind, nämlich weil man bei neuen Abgaben, wie sie hier eingeführt werden sollen, natürlich mit Recht befürchtet, daß hier wieder ein gewisser Mißbrauch, ein gewisser differenzierter – wenn Sie so wollen – Mißbrauch oder zumindest eine differenzierte Belastung eintritt.

Die Landesregierung hat einen Entschlie-

ßungsantrag des Landtages übernommen, der vorsieht – wie schon gesagt wurde –, daß immer dann, wenn Landesregelungen gemacht werden, diese Länder von der Bundesregelung ausgenommen werden. Nun, diese Anregung ist bisher noch nicht auf entsprechendes Echo gestoßen, ich bin aber persönlich davon überzeugt, daß der Abänderungsantrag, den wir vortragen, im wesentlichen den Bedenken auch der verschiedenen zuständigen Vorarlberger Instanzen entspricht und damit natürlich auch all jenen Bedenken, die gegen jede neue Belastung sind, und zwar deswegen, weil wir eine neue Belastung hintanhalten wollen.

Ich darf diesen Abänderungsantrag, der bereits beim Herrn Präsidenten liegt, kurz erläutern. Im einzelnen geht es darum, daß im § 1 zunächst die Geltendmachung vor dem Arbeitsgericht notwendig sein wird. Wir haben im § 1 Abs. 5 die heute monierte Bestimmung belassen, daß Arbeitnehmer, die von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sind, keinen Anspruch auf Insolvenzausfallsgeld haben.

Und schließlich ist die Hauptänderung im § 12 Abs. 1 jene Ziffer 4 des Absatzes 1, die sich mit der neuen Belastung im Sinne eines Zuschlages zum Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung befaßt. Wir haben hier vorgesehen – das wurde schon erwähnt –, daß die Mittel für diesen Entgeltausfallssicherungsfonds auf Grund des letzten Rechnungsabschlusses der Arbeitslosenversicherung erfolgen, wobei aus den Beiträgen zum Wohnungsbeihilfengesetz der erwachsende Aufwand bis zu einem Viertel der Überschüsse refundiert wird.

Ich möchte hier nur erwähnen, daß diese Frage zweifellos bei Betrachtung der Gebarung des Wohnungsbeihilfenzfonds eine ziemlich zwingende, zumindest berechtigte ist. Wir haben im Bundesvoranschlag 1977 insgesamt 735 Millionen Schilling an erwarteten Einnahmen präliminiert, nur 290 Millionen Schilling sollen zweckgebunden ausgegeben werden, der Rest fließt offenbar in den unersättlichen Schlund der allgemeinen Defizite, der allgemeinen Budgetlöcher.

Wenn Herr Abgeordneter Melter gemeint hat, es würde damit eine Art Petrifizierung einer Institution erfolgen, die man am liebsten abgeschafft hätte, dann muß ich dazu sagen: Natürlich ziehen wir seit Jahren die Berechtigung und die Sinnhaftigkeit dieser sogenannten Sozialleistung „Wohnungsbeihilfe“ in Zweifel. Aber es scheint keine Chancen, keine Möglichkeit zu geben, dieses Gesetz endlich dorthin zu bringen, wohin es eigentlich gehört, das heißt anstelle dieser sozial wirklich schon höchst

Dr. Blenk

rudimentären Leistung irgendeine sinnvolle Ersatzleistung zu stellen.

Wir stellen nur fest, daß diese Wohnungsbeihilfe jährlich mit Hunderten von Millionen Schilling Überschuß abgeht; daher unser Antrag. Wir meinen weiter, daß die zufließenden Mittel auf ein Konto des Insolvenzausfallgeldfonds zu überführen wären. In § 17 Abs. 5 schlagen wir vor, daß ein Vorschuß erstmals ab 1. 1. 1978 in der Höhe von 100 Millionen Schilling an den Insolvenzausgleichsfonds zu leisten wäre.

Schließlich zum 7. Punkt unseres Antrages; er ist nur eine zwangsläufige Folge der Änderung des Wohnungsbeihilfengesetzes. Wir schlagen hier vor, daß die für ein Geschäftsjahr eingegangenen Beträge praktisch neu aufzuteilen sind, und zwar in der Form, daß auch die entsprechenden Überschüsse an den Insolvenzausfallgeldfonds zu überweisen wären.

Das sind unsere Vorschläge. Ich möchte, Hohes Haus, Sie ersuchen, daß Sie doch diesem grundsätzlich – ich wiederhole es – von uns begrüßten Gedanken nicht dadurch eine negative Vor- und Nachrede sichern, indem Sie diese Sozialleistung wiederum mit einer neuen, den gesamten wirtschaftlichen Bereich, nicht nur den Unternehmer, sondern auch den Arbeitnehmer, treffenden Abgabe belasten, mit einer Abgabe, die dazu führen muß, daß man letztlich die viel zitierte Sicherung der Arbeitsplätze negativ beeinflußt. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Minkowitsch: Herr Abgeordneter! Sie haben den Antrag noch nicht verlesen. Ich bitte, die angekündigte Verlesung durchzuführen.

Abgeordneter Dr. Blenk (fortsetzend): Bitte, Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe die wörtliche Verlesung zwar nicht angekündigt, ich war der Meinung, daß der Herr Schriftführer dies tun könnte. Aber ich lese ihn jetzt noch wörtlich vor.

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Blenk, Wedenig, Dr. Kohlmaier, Kammerhofer und Genossen zu 464 d. B./554 d. B. (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz – IEG).

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Vor dem Gesetzestext ist die Bezeichnung „Art. I“ einzufügen.
2. Im § 1 sind in der Z. 3 des Abs. 2 nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Worte „die vor dem Arbeitsgericht geltend gemacht werden können“ einzufügen.

3. Im § 1 hat der Abs. 5 wie folgt zu lauten:

„(5) Arbeitnehmer, die von der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß § 1 Abs. 2 lit. a und b Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 (BGBI. Nr. 199/1958) ausgenommen sind, haben keinen Anspruch auf Insolvenzausfallgeld.“

4. § 12 hat wie folgt zu lauten:

„§ 12 (1) Der Leistungsaufwand nach diesem Bundesgesetz und der Verwaltungsaufwand des Insolvenzausfallgeld-Fonds (§ 13) werden bestritten aus:

1. Mittel, die dem Insolvenzausfallgeld-Fonds aufgrund überangener Ansprüche (§ 11) zufließen,

2. Eingängen der gemäß § 16 Abs. 1 verhängten Geldstrafen,

3. Zinsen aus dem Geldverkehr und

4. nach Maßgabe der gemäß Z. 1 bis 3 zufließenden Mittel für die ausgeglichene Gebarung des Insolvenzausfallgeld-Fonds aufgrund des letzten Rechnungsabschlusses erforderlichen Mitteln aus der Arbeitslosenversicherung. Aus den gemäß § 12 Abs. 1 Wohnungsbeihilfengesetz, BGBI. Nr. 229/1951, zufließenden Beträgen ist der Arbeitslosenversicherung der ihr nach diesem Bundesgesetz erwachsende Aufwand bis zur Höhe von maximal einem Viertel der sich aus den Beiträgen zum Wohnungsbeihilfengesetz ergebenden Überschüsse zu refundieren.

(2) Die zufließenden Mittel aus der Arbeitslosenversicherung sowie aus den Überschüssen gemäß § 12 Abs. 1 Wohnungsbeihilfengesetz sind auf ein Konto des Insolvenzausfallgeld-Fonds (§ 13 Abs. 6) abzuführen. Auf den jährlichen Betrag sind dem Insolvenzausfallgeld-Fonds angemessene Vorschüsse zu leisten.

(3) Die Mittel des Insolvenzausfallgeld-Fonds gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 4 sind für den Leistungs- und Verwaltungsaufwand zweckgebunden.“

5. Im § 17 hat Abs. 5 wie folgt zu lauten:

„(5) Ein Vorschuß gemäß § 12 Abs. 2 ist erstmals am 1. 1. 1978 in der Höhe von 100 Millionen Schilling an den Insolvenzausgleichsfonds zu leisten.“

6. Im § 17 hat Abs. 6 zu entfallen.

7. Dem Gesetzestext ist ein Art. II mit folgendem Inhalt anzufügen:

„Artikel II

(1) Das Bundesgesetz vom 21. September

5554

Nationalrat XIV. GP – 58. Sitzung – 2. Juni 1977

Dr. Blenk

1951, BGBI. Nr. 229 über Wohnungsbeihilfen (Wohnungsbeihilfengesetz), wird geändert wie folgt:

§ 12 Abs. 3 hat wie folgt zu lauten:

„§ 12 (3) Die für ein Geschäftsjahr eingegangenen Beiträge nach Abs. 1 werden nach Abzug der Vergütung für die Krankenversicherungsträger an die Sozialversicherungsträger und an den Bund als Träger der Arbeitslosenversicherung im Verhältnis des diese Stellen belastenden Aufwandes an Wohnungsbeihilfen (Abs. 1) sowie an den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Z. 4 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IEG) in diesem Geschäftsjahr aufgeteilt. Auf die hiernach gebührenden Anteile sind den Trägern der Sozialversicherung und an den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds angemessene Vorschüsse zu leisten.“

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.“

Danke, Herr Präsident. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Minkowitsch: Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Blenk und Genossen ist genügend unterstützt und steht jetzt in Verhandlung. Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Treichl. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Treichl (SPÖ): Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Kohlmaier hat als Einleitung zu seinem Referat über das IEG unter anderem gemeint: Sozialpolitik soll soziale Gerechtigkeit herstellen. Genau das, meine Damen und Herren, wollen wir mit diesem Gesetz. Und wenn Kollege Kohlmaier dann weiter sagt: Gute Sozialpolitik ist nur möglich, wenn es eine gute Wirtschaftspolitik gibt, dann, meine sehr geehrten Damen und Herren von der ÖVP, kann ich Ihnen nur empfehlen: Schauen Sie sich um in anderen Ländern, lesen Sie den OECD-Bericht, dann werden Sie daraufkommen, welch gute Wirtschaftspolitik in Österreich unter dieser Bundesregierung gemacht wird! Und deshalb sind wir auch in der Lage, gute Sozialgesetze zu schaffen, wie das jetzt der Fall ist. (Beifall bei der SPÖ.)

Meine Damen und Herren! Bei der Behandlung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1977 bei den Kapiteln Soziales und Sozialversicherung habe ich unter anderem auch über dringende sozialpolitische Anliegen gesprochen und dabei im Rahmen einer arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschau für 1977 darauf verwiesen, daß die Sicherung

der Ansprüche der Arbeitnehmer bei Konkurs und Ausgleich für uns Sozialisten ein sehr ernstes Anliegen ist, weil es uns einfach nicht gleichgültig sein kann, daß Arbeitnehmer im Falle eines Konkurses ihr hart verdientes Geld nur zum Teil oder überhaupt nicht erhalten und somit auf wohl erworbene Ansprüche verzichten müssen.

Kaum drei Monate später, im März 1977, wurde nun eine diesbezügliche Regierungsvorlage über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers dem Parlament zugeleitet, und heute, schon ein halbes Jahr später, steht dieses Gesetz vor der Beschußfassung.

Dieses Gesetz, sehr verehrte Damen und Herren, ist – so meine ich – ein weiterer großer Schritt auf dem Wege der sozialen Sicherheit. Es ist ein weiterer Beweis arbeitnehmerfreundlicher Gesetze sozialdemokratischer Prägung: Versprochen und gehalten, wie man das von uns Sozialisten eben gewohnt ist und wie man das von uns auch mit Recht erwarten darf. (Zustimmung bei der SPÖ)

In einem Aufsatz über mehr soziale Sicherheit durch Konkursausfallgeld in der Bundesrepublik Deutschland heißt es einleitend: Wenn Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland in früheren Jahren von Firmenzusammenbrüchen betroffen waren, dann sah es für sie sehr traurig aus.

Dieser Satz gilt vollinhaltlich auch für Österreich. Denn auch bei uns hat oder hatte der Arbeitnehmer das so viel zitierte Risiko des Unternehmers in viel stärkerem Maß zu tragen. Nicht nur, daß die Arbeitnehmer meistens ihren Arbeitsplatz verlieren und in vielen Fällen oft erst nach Monaten keinen gleichwertigen finden, laufen sie darüber hinaus Gefahr, rückständige Löhne, Sonderzahlungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen und so weiter und so fort wenn überhaupt nur zum Teil und oft erst viele Jahre später nach Eröffnung des Konkurses zu erhalten. Es gibt Beispiele genug, die beweisen, daß Arbeitnehmer fünf, sechs und mehr Jahre nach Eröffnung des Konkurses auf ein bißchen Geld warten müssen.

Gegen diese Ungerechtigkeit haben wir immer wieder protestiert und haben daher dieses Gesetz geschaffen, um auch die österreichischen Arbeitnehmer, so wie das schon in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Schweden, Dänemark, Norwegen zum Beispiel der Fall ist, vor unverschuldeten Verlusten zu schützen. Vor unverschuldeten Verlusten, möchte ich betonen. Denn daß die Ursachen der Insolvenzen in erster Linie beim Unternehmer

Treichl

und nicht beim Arbeitnehmer zu suchen sind, liegt, glaube ich, wohl auf der Hand.

Der Herr Abgeordnete Mussil, Generalsekretär der Bundeswirtschaftskammer – und in diesem Falle wirklich ein braver Parteisoldat –, hat in der Sitzung des Unterausschusses, in der ersten Sitzung am 5. Mai, alles mögliche als Ursachen von Insolvenzen angeführt, nur nicht die Tatsachen. Er hat angefangen zu sprechen von der Mitverantwortung der Arbeitnehmer, hat allerdings von der Mitbestimmung der Arbeitnehmer nichts gesagt. Er hat gesprochen von Steuersadismus. Offensichtlich hat er hier an die ÖVP-Finanzminister der verflossenen Jahre gedacht; anders kann ich mir ja das gar nicht erklären. (Abg. Dr. Prader: Das waren Armitschgerl gegen Ihre! Armitschgerl waren das!) Er hat gesprochen von der schlechten Wirtschaftspolitik, von der schlechten Währungspolitik dieser Regierung, von Lohnforderungen oder überhöhten Lohnforderungen der Arbeitnehmer, von Konkurrenzfähigkeiten, und er hat gesprochen von Streiks. Dr. Mussil hat allerdings nichts von den wahren Ursachen der Insolvenzen gesagt, von unternehmerischen Fehlleistungen etwa. Er konnte auch keinen Betrieb nennen – keinen Betrieb! –, der durch Streiks in den Konkurs getrieben wurde, weil es solche Betriebe angesichts der Streikstatistik in Österreich einfach gar nicht gibt.

Die wahren Ursachen liegen daher ganz woanders. Und das behauptet nicht nur ich, das behauptet auch beispielsweise die uns bestimmt nicht nahestehende „Presse“ in einem Artikel vom 18. November 1974, in dem es unter anderem heißt:

Eine Analyse der Konkurs- und Ausgleichsschuldner ergibt nur in den seltensten Fällen, daß die allgemeine Wirtschaftslage an der Malaise Schuld trägt. Meist sind es einfach unternehmerische Fehlentscheidungen, persönliche Hochstapelei oder simple Unwissenheit, die so manchen Firmenchef vor den Konkursrichter bringen.

Darüber hinaus werden aber – ich glaube, das ist auch interessant; das wurde heute schon mehrmals angezogen – diese Behauptungen über die Ursachen der Insolvenzen auch nach den Querschnittuntersuchungen des Kreditschutzverbandes von 1870 untermauert. Aus diesen Aufzeichnungen – ich habe hier die Zahlen von 1973, 1974 und 1975; ich beschränke mich auf die Zahlen von 1975 – sind die Ursachen über Insolvenzen genau herauszuleSEN. Hier ist angeführt: Kapitalmängel 16 Prozent, Fahrlässigkeit 26 Prozent, Unsachlichkeit 39 Prozent, persönliches Verschulden 17 Prozent und kein persönliches Verschulden lediglich 2 Prozent.

Das, meine sehr geehrten Damen und Herren, sollte man, glaube ich, doch berücksichtigen, wenn man solche Behauptungen aufstellt. Um es aber anders auszudrücken; Schuld oder Unschuld am Konkurs bringt jedenfalls dem Arbeitnehmer nichts, dafür kann er sich nichts kaufen. Es ist daher unseres Erachtens jedenfalls gerechtfertigt, daß dieses Risiko der Unternehmer und nicht der Arbeitnehmer trägt und dafür der Unternehmer auch einen geringen Beitrag bezahlt, denn dieses Gesetz ist ja nicht zuletzt auch eine Versicherung des Arbeitgebers, das heißt, das Risiko des Arbeitgebers im Falle der Insolvenz geht bezüglich der Arbeitnehmeransprüche auf den Fonds über. Der Fonds übernimmt die Verbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnis.

Aus all diesen gesagten Gründen können wir uns eben auch den heute, wie schon im Ausschuß und im Unterausschuß, angeführten Anträgen auf Abänderung des Wohnungsbeihilfengesetzes beziehungsweise auf Finanzierung – oder wenn Sie wollen, Mitfinanzierung – des Insolvenzausfallgeldfonds aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung und aus den Überschüssen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz nicht anschließen. Denn das, meine Damen und Herren, was Sie wollen, ist eine Finanzierung aus dem Budget. (Zwischenrufe bei der ÖVP.) Dieses Gesetz, das Wohnungsbeihilfengesetz, hat nämlich mit dem anderen Gesetz, mit dem heute zu beschließenden Gesetz, Herr Kollege, überhaupt nicht das geringste, aber schon gar nicht das geringste zu tun. (Abg. Dr. Gruber: Wieso nicht?)

Und vor allem, meine Damen und Herren von der ÖVP: Seit Jahren – seit Jahren! – werden Gespräche geführt, das Wohnungsbeihilfengesetz zu ändern. Ich darf folgendes anführen: Vizekanzler Häuser hat seinerzeit als Sozialminister dazu bereits den Grundstein gelegt, und zwar im Arbeitslosenversicherungsgesetz, indem die 30 S Wohnungsbeihilfe in das Arbeitslosengeld eingebaut wurden. Man wird also – so würde ich meinen – auf diesem Wege weitergehen müssen.

Wenn man aber nunmehr, wie Sie es wollen, auf dieses Geld im Rahmen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes zurückgreift oder entsprechende, wie beantragt, Regelungen trifft, dann wird das gesamte Problem Wohnungsbeihilfe überhaupt unlösbar. Um es mit den Worten des Abgeordneten Dr. Mussil im Ausschuß zu sagen: Man soll, meine Damen und Herren, auf felsigem Grund bauen, hat er einige Male wiederholt. Das, was Sie heute hier beantragen, meine Damen und Herren von der ÖVP, wäre nämlich genau das Gegenteil. Das hieße auf unsicherem Boden ein Gesetz, wie das Insol-

Treichl

venz-Entgeltsicherungsgesetz, aufzubauen. Und das lehnen wir ganz entschieden ab!

Hohes Haus! Gestatten Sie mir, daß ich als Vorarlberger Abgeordneter auch noch zu dem bereits im Ausschuß vorgebrachten und auch heute wieder von den Kollegen Melter und Blenk erwähnten sogenannten Vorarlberger Modell oder besser gesagt zu den Vorarlberger Modellen – denn es sind ja zwei Modelle – kurz Stellung nehme.

In einem Selbständigen Antrag – es wurde bereits erwähnt – der ÖVP- und der FPÖ-Fraktion des Vorarlberger Landtages heißt es unter anderem: „Die Vorarlberger Landesregierung, die Vorarlberger Arbeiterkammer und die Vollversammlung der Vorarlberger Handelskammer haben sich für eine föderalistische Lösung ausgesprochen mit der Begründung, daß eine Regelung der grundsätzlich begrüßten Insolvenzversicherung im überschaubaren Bereich des Bundeslandes eine persönlichere und billigere Erfüllung der Entgeltforderungen aller Arbeitnehmer gewährleisten würde.“

Es wird dann in diesem Antrag auf eine „bereits bewährte Einrichtung“ der „Garantiegemeinschaft“ verwiesen, und es heißt weiter:

„Sollte trotz dieses sicher auch für die anderen Länder annehmbaren Vorschlages von einer gesetzlichen Regelung nicht abgesehen werden, wären jedenfalls die Arbeitgeber jener Länder von der Zahlung des Beitrages nach § 11 lit. b des Entwurfes auszunehmen, die allein oder gemeinsam mit Körperschaften des öffentlichen Rechtes die Sicherstellung der Arbeitnehmer im Umfang des Entwurfes übernehmen.“

Meine Damen und Herren! Gegen diesen Antrag hat die sozialistische Fraktion gestimmt und in ihrer Stellungnahme richtigerweise auch darauf verwiesen, daß die SPÖ-Fraktion „gegen jede Verschlechterung der geplanten Insolvenzversicherung“ ist, „wie sie“ mit diesem Antrag der ÖVP und der FPÖ im Vorarlberger Landtag „beabsichtigt ist, weil eine größere Riskengemeinschaft mehr soziale Sicherheit bieten kann. Auch das Argument“ – auch das wurde angeführt – „von der billigeren Verwaltung eines Landesfonds ist nicht stichhäftig, denn schon jetzt zahlen Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 1 Prozent ihrer Lohnsumme als Beitrag zur Arbeitslosenversicherung. Dieser Beitrag wird gemeinsam . . . eingehoben . . . Es ist daher nicht einzusehen, wieso laut Antragsbegründung von ÖVP und FPÖ ein vermehrter Verwaltungsaufwand entstehen soll, wenn der Unternehmer nunmehr statt 1 Prozent hinkünftig 1,1 Prozent einzahlen muß.“

Im Falle“ – das scheint mir sehr wichtig – „einer Insolvenz kann daher der auszuzahlende

Betrag, genauso wie das Arbeitslosengeld, . . . an den Empfänger direkt überwiesen werden. Auch hiefür ist kein zusätzlicher Personalaufwand notwendig, was dagegen sehr wohl bei einer eigenen Landesregelung der Fall gewesen wäre“.

Die sozialistische Fraktion im Vorarlberger Landtag verweist dann noch darauf, daß für die Schlechtwetterentschädigung mehr Mittel aus dem Fonds in Anspruch genommen werden mußten, als eingezahlt worden sind, genauso bei Kurzarbeit, und meint abschließend: „Daher gefährdet der Antrag von ÖVP und FPÖ die soziale Sicherheit der Vorarlberger Arbeitnehmer.“

Es wäre der erste Schritt zum Abbau des umfassenden Systems der sozialen Sicherheit in Österreich, das auf Solidarität und Riskenausgleich beruht. Jeden solchen Versuch, meine Damen und Herren, lehnen wir eben auch ganz entschieden ab.

Dazu kommt, wenn in diesem Antrag nämlich auf andere Bundesländer verwiesen worden ist, noch folgendes: Kein anderes Bundesland und auch nicht einmal die Bundes-ÖVP haben diesen Vorarlberger Vorschlag aufgegriffen, offensichtlich einfach deshalb nicht, weil die in diesem Antrag angeführten Begründungen nicht stichhäftig sind.

Kollege Dr. Blenk! Jetzt muß ich doch noch auf Sie zurückkommen. – Wenn man weiß, daß allein in Vorarlberg im Jahre 1974 47 Konkursverfahren mangels entsprechender Deckung überhaupt nicht eröffnet werden konnten und bei 23 Konkursverfahren in 12 Fällen keine Lohnforderungen gestellt wurden, da die Arbeitnehmer offensichtlich der Meinung waren oder sind, daß beim früheren Arbeitgeber so und so nichts mehr zu holen ist, daß also Vorarlberger Arbeitnehmer in 59 Insolvenzfällen leer ausgegangen sind, dann darf man sich, glaube ich, nicht wundern, wie man auf den durchschnittlichen Bedarf für Arbeitnehmer bei Insolvenzen in Vorarlberg gekommen ist. Und wenn Sie schon in Ihrem Debattenbeitrag von Seriosität gesprochen haben, Kollege Dr. Blenk, so muß ich sagen, daß das, was hier behauptet wird, bestimmt nicht seriös oder alles andere als seriös ist. (Abg. Dr. Blenk: Wieviel Arbeitnehmer mit wieviel Rückständen? Das wäre interessant!)

Aber da gibt es noch ein anderes Modell, nämlich jenes der Arbeiterkammer, das im Begutachtungsverfahren ebenfalls gegen die Stimmen der SPÖ beschlossen wurde. (Abg. Dr. Blenk: Kennen Sie die Zahl der Arbeitnehmer nicht? Das ist interessant!)

In diesem Modell der Arbeiterkammer lehnt die ÖVP einen Zentralfonds ab und schlägt dafür

Treichl

die Einrichtung von Länderfonds vor. Allerdings hätten nach den Vorschlägen der Kammer-ÖVP diese Länderfonds einen bestimmten Prozentsatz ihrer Mittel an einen gesamtösterreichischen Zentral- oder Ausgleichsfonds zur Stützung der einzelnen Länderfonds abzuführen. (Abg. Dr. Blenk: Sie gehen an der Sache vorbei!) Kollege Blenk! Das ist die Stellungnahme der Vorarlberger Arbeiterkammer. Die Vorarlberger ÖVP-Mehrheit meint damit also: Neun Länderfonds plus ein Zentralfonds. Und da will man noch von Verwaltungsvereinfachung und von Kostensparnis sprechen! Ich glaube, darüber erübrigt sich jeder Kommentar. (Zwischenrufe des Abg. Dr. Blenk.)

Das ist nämlich genau das Gegenteil von dem, was man aus Vorarlberg seinerzeit bei der Schaffung des Entgeltfortzahlungsgesetzes gehört hat: Der Westen zahlt wieder einmal für den Osten! Das Vorarlberger Geld soll und muß auch in Vorarlberg bleiben! – Genau das Gegenteil, was die Vorarlberger ÖVP-Arbeiterkammer hier vorschlägt, Kollege Blenk.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Da kann man also offensichtlich nur sagen . . . (Abg. Dr. Blenk: Gibt es eine ÖVP-Arbeiterkammer?) Wenn Sie wollen: Die ÖVP-Mehrheit in der Arbeiterkammer; um mich genau auszudrücken! Die ÖVP-Mehrheit in der Arbeiterkammer, die dieses Modell beschlossen hat, damit alle Unklarheiten beseitigt sind. (Abg. Dr. Blenk: Bis auf die dritte Fraktion haben alle mitgestimmt! Die Freiheitlichen haben das nämlich auch gemacht! – Abg. Dr. Gruber: „Die ÖVP-Mehrheit in der Arbeiterkammer“ sprechen Sie sehr ungern aus!) Kollege Gruber! Da ich selbst Kammerangestellter bin: Ob ich das gerne oder ungern ausspreche, das, bitte schön, überlassen Sie mir! Tatsache ist, daß dieses sogenannte Vorarlberger Modell von der ÖVP-Mehrheit – ich wiederhole es nochmals – der Vorarlberger Arbeiterkammer beschlossen worden ist, gegen die Stimmen der SPÖ! (Zustimmung bei der SPÖ. – Zwischenrufe der Abg. Dr. Gruber und Dr. Blenk.) Es hat schon Zeiten gegeben, wo sich die Mehrheitsverhältnisse geändert haben. (Abg. Dr. Gruber: Ja, das letztemal haben Sie eben verloren!)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Da kann man also nur sagen: Bei der ÖVP scheint wieder einmal, wie so oft, die Rechte nicht zu wissen, was die Linke tut; gelinde gesagt Ungereimtheiten, die, glaube ich, doch aufgezeigt werden sollen.

Nichts, Kollege Blenk, nichts gegen Föderalismus, aber nie und nimmer Föderalismus auf Kosten der Arbeitnehmer: Das lehnen wir ab! (Beifall bei der SPÖ. – Abg. Dr. Blenk: Das ist ein Theater, was Sie jetzt machen!) Das zu

beurteilen, Kollege Blenk, überlassen Sie ruhig anderen, ob ich hier ein Theater mache oder nicht. (Abg. Dr. Blenk: Kein einziges Argument!) Ich weiß schon, was ich sage. (Abg. Dr. Blenk: Geht alles daran vorbei!) Ich rede nicht daran vorbei, ich habe ja versucht, Ihnen zu erklären, warum wir für das eine und nicht für Ihren Vorschlag sind! (Zwischenrufe des Abg. Dr. Blenk.)

Hohes Haus! Ich will es mir ersparen, nochmals auf die Beratungen im Unterausschuß oder auf nähere Details des Gesetzes einzugehen. Das hat bereits mein Kollege Egg getan. Ich möchte aber abschließend feststellen:

Mit diesem Gesetz, dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, können die österreichischen Arbeitnehmer nunmehr schnell, unbürokratisch und vor allen Dingen ohne Mehrkosten und im vollen Umfang ihre Ansprüche aus dem Dienstverhältnis ausbezahlt erhalten. (Abg. Dr. Blenk: Ohne Mehrkosten für wen?)

Das ist der Sinn dieses Gesetzes, das wir geschaffen haben. Das entspricht unseren Forderungen für die Arbeitnehmer in Österreich, und daher geben wir diesem Gesetz, so wie es heute vorliegt, weil es ein gutes Gesetz ist, gerne unsere Zustimmung. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Minkowitsch: Als nächster zum Wort gemeldet hat sich der zuständige Ressortminister. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Weissenberg: Herr Präsident! Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Kohlmaier hat in seinen Ausführungen gemeint, daß sich auch der Sozialminister Sorgen machen müßte um die Entwicklung der Wirtschaft. Er hat dazu gesagt, daß es insbesondere notwendig ist, auf die Investitionen Bedacht zu nehmen.

Ich glaube, daß ich mich in völliger Übereinstimmung befinden mit dem einstimmig gefaßten Beschuß des Gewerkschaftsbundkongresses, wonach zu den Investitionen in unserer Wirtschaft nicht nur Investitionen an den Industriemitteln, sondern auch Investitionen an den arbeitenden Menschen gehören. Ich meine, daß man daher jeden Akt der Sozialpolitik gleichzeitig auch als einen Akt der Investitionen in unserer Wirtschaft sehen muß.

Wenn vorhin erwähnt wurde, daß gestern ein großer Industriebetrieb eröffnet worden ist und alle Sprecher, die bei der Eröffnungsansprache Stellung genommen haben, darauf hingewiesen haben, wie glücklich Österreich sein kann, daß wir in unserem Lande einen sozialen Frieden besitzen, dann muß man nicht zuletzt der

Bundesminister Dr. Weißenberg

österreichischen Sozialpolitik dafür die entsprechende Rolle zu erkennen.

Es ist vielleicht notwendig, gerade in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, wie sich die internationale Streikstatistik, die ja ein Spiegelbild des sozialen Friedens darstellt, entwickelt hat.

In den Jahren 1971 bis 1975 hat unter allen Industrienationen Österreich den zweitgünstigsten Rang mit 7,9 Streikminuten im Durchschnitt dieser Jahre eingenommen – das einzige Land, das günstiger war, war die Schweiz –, während in allen übrigen Industrieländern teilweise weit höhere Streikziffern zu verzeichnen gewesen sind. Ich darf nur daran erinnern, daß etwa in Belgien 113,9 Minuten Streik gewesen sind, in Frankreich 111,7, in Dänemark 209,1, in Großbritannien 280,6, in Italien 762,1 Streikminuten zu verzeichnen waren.

Man sollte daher jede sozialpolitische Maßnahme unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung des sozialen Friedens betrachten, und dazu gehört sicherlich gerade ein Gesetz wie das hier vorliegende, das den Arbeitnehmern das bereits verdiente erarbeitete Geld auch sichern soll. Darum geht es ja bei diesem Insolvenzausfallversicherungsgesetz, daß man nicht neues Sozialrecht schaffen wollte, um neue Sozialleistungen den Arbeitnehmern zu geben, sondern den Arbeitnehmern das zu sichern, was sie bereits für die österreichische Wirtschaft geleistet und erarbeitet haben.

Ich glaube, daß man in diesem Zusammenhang auch die gesamte Entwicklung unserer Sozialpolitik sehen soll. Man muß daher sicherlich sehr vorsichtig sein, wenn man mitunter von einer überhöhten Sozialpolitik spricht.

Zur Frage der Konkurse war unter anderem ein Zwischenruf zu hören, dieses Gesetz sei gleichzeitig ein Gesetz der Konkursversicherung der Politik der Bundesregierung, diese sollte ein solches Gesetz machen.

Man sollte sich daher einmal die Entwicklung der Konkurse ansehen. In den Jahren 1966 bis 1969, meine Herren von der ÖVP, also in der Zeit, während der Sie die Alleinverantwortung in unserem Staate in der Regierung gehabt haben, hat es im Jahresschnitt 1 368 Konkurse gegeben. Von 1970 bis 1976, seitdem die sozialistische Regierung die Verantwortung trägt, gibt es im Jahresschnitt 1 160 Konkurse. (Abg. Dr. Kohlmaier: *Die Zahl der Betriebe müssen Sie dazusagen!*) Und selbst in der Zeit der Rezession, in den Jahren 1975 und 1976, sind die Konkurse unter der Durchschnittszahl, nämlich im Jahr 1975 mit 1 105, im Jahr 1976 mit 1 016, verblieben.

Wenn man also die heutige Wirtschaftspolitik und unser heute zur Diskussion stehendes Gesetz in einen Konnex bringen möchte, dann bitte nicht daran vorbeizugehen, daß die Anzahl der Konkurse in den früheren Jahren wesentlich höher gewesen ist. (Abg. Dr. Kohlmaier: *Auch die Zahl der Betriebe!*) Die Zahl der Betriebe läßt sich durchaus in den entsprechenden Relationen darstellen, denn immerhin dürfen Sie nicht vergessen, daß in Ihrer Zeit im Jahresschnitt 200 Konkurse mehr angemeldet worden sind, als es heute der Fall ist. (Abg. Dr. Kohlmaier: *Es gab viel mehr Selbständige!* – Abg. Dr. Blenk: *Die Rezession war auch damals, Herr Minister!*) Ja, aber bekanntlich eine Rezession in ganz anderem Ausmaß. (Abg. Dr. Keimel: *Mit 200 000 Selbständigen mehr!*)

Die Konkursversicherung, von der ich glücklicherweise feststellen kann, daß sie im Prinzip von allen drei Fraktionen des Hauses begrüßt wird, muß natürlich finanziert werden. Es ist gar keine Frage, daß das gewisse Überlegungen mit sich gebracht hat.

Ich darf daran erinnern – vielleicht ist das den Herren in der ÖVP nicht allgemein bekannt –, daß über dieses Gesetz monatelange Verhandlungen mit den Interessenvertretungen stattgefunden haben, in diesen Interessenvertretungsverhandlungen viele Probleme schon abgeglichen werden konnten und wahrscheinlich, wenn das nicht gewesen wäre, die heutige Kritik noch viel massiver ausgefallen wäre, als es der Fall gewesen ist.

Aber bei diesen Verhandlungen, meine Damen und Herren, wurden natürlich auch Kostenschätzungen vorgenommen. Bei diesen Kostenschätzungen, Herr Abgeordneter Blenk, waren die Vertreter der Bundeskammer durchaus der Meinung, daß die vom Ministerium vorgelegten Kostenschätzungen realistischer Natur sind. Realistischer Natur nicht zuletzt deshalb, weil es eine einzige wirkliche Erhebung gibt, die versucht hat, die nicht angemeldeten beziehungsweise die nicht erfüllten Forderungen der Arbeitnehmer zu erfassen. Das war eine Erhebung, die der Arbeiterkammertag mit Hilfe der einzelnen Arbeiterkammern bei den Konkursgerichten durchgeführt hat.

Natürlich, ich wiederhole, muß eine solche Versicherung finanziert werden. Der erste Vorschlag, der am 13. März dieses Jahres im Mittagsjournal vom Herrn Generalsekretär Abgeordneten Mussil vorgebracht wurde, war, daß die Konkursversicherung aus dem Streikfonds des Österreichischen Gewerkschaftsbundes finanziert werden sollte. Es liegt nicht an mir, zu einem solchen Vorschlag Stellung zu

Bundesminister Dr. Weißenberg

nehmen. Das werden die Gewerkschaften sicherlich tun.

Der nächste Vorschlag, der dann gekommen ist, war der auch heute vorliegende Vorschlag, daß die Konkursversicherung aus den Überschüssen des Wohnungsbeihilfengesetzes finanziert werden sollte. Der Herr Abgeordnete Kohlmaier hat in seinen Ausführungen davon gesprochen, daß auf unserer Seite ein gewisses Verdrängungssyndrom bestehen würde und daß man in der Sozialpolitik mit mehr Ernst diskutieren sollte.

Darf ich nun zu der Frage des Wohnungsbeihilfengesetzes einige Zahlen dem Hohen Hause bekanntgeben:

Die Überschüsse des Wohnungsbeihilfengesetzes waren im Jahr 1975 281 Millionen, 1976 343 Millionen und werden geschätzt für das Jahr 1977 444 Millionen Schilling ausmachen; in diesen drei Jahren insgesamt ein Überschuß von 1 068 Millionen Schilling.

Herr Abgeordneter Blenk hat gemeint, diese Überschüsse verschwinden im unermeßlichen Schlund der Abgänge.

Darf ich nun damit zu folgendem Problem übergehen, das gleichzeitig auch das Verdrängungssyndrom betrifft. Wir müssen nämlich in unserer Sozialpolitik nicht nur die Forderungen und die sozialpolitischen Leistungen für die Arbeitnehmer befriedigen, sondern es gibt ja seit einigen Jahrzehnten auch Sozialversicherungseinrichtungen der Selbständigen.

Ich darf daran erinnern, daß etwa in der gewerblichen Pensionsversicherung zwei Drittel des Gesamtaufwandes durch Bundesmittel finanziert werden müssen und nur ein Drittel aus einem Beitrag der Unternehmer stammt. (Abg. Dr. Kohlmaier: Gewerbesteuer!) Wenn man jetzt zusammenrechnet, was in diesen drei Jahren, wo die Überschüsse des Wohnungsbeihilfengesetzes etwas über eine Milliarde ausgemacht haben, an Unternehmerleistungen über das Bundesbudget erbracht wurde, so sind das gewerbliche Sozialversicherung, Arbeitsmarktförderungsleistungen, Gewerbeförderung, Titel 631 des Bundesvoranschlages, insgesamt über 16 Milliarden Schilling gewesen. (Abg. Graf: Aber wir haben Einkünfte aus der Gewerbesteuer, Herr Minister!) Sie, Herr Abgeordneter, bringen jetzt als Zwischenruf die Gewerbesteuer. Nun kann ich Ihnen dazu ja auch die Ziffern geben. Die Gewerbesteuer hat insgesamt in diesen drei Jahren 13 707 Millionen Schilling ausgemacht. Wenn ich also von den 16 256 Millionen Schilling die Eingänge der Gewerbesteuer abziehe, dann bleibt immer noch ein Nettomehraufwand, den der Bund zu erbringen hat, von 2 549 Millionen Schilling. (Abg. Graf:

Wird nicht bestritten! Ich wollte nur den Einwand machen! Ziehen wir davon noch die Wohnungsbeihilfe ab, bleibt immer noch ein beachtlicher Milliardenbetrag übrig, der aus Bundesmitteln für Selbständige zur Verfügung gestellt wird. (Abg. Graf: Dies wurde nicht bestritten, Herr Minister!)

Meine Damen und Herren! Man kann Geld, das bereits mehrfach für die Unternehmerseite verwendet wurde, jetzt nicht neuerlich reklamieren, damit eine Arbeitgeberverpflichtung, und das ist zweifellos die Konkursversicherung, damit ebenfalls finanziert werden sollte. Ich glaube, darüber muß man sich völlig im klaren sein, daß man das Geld nur einmal zur Verfügung hat und nicht zweimal verteilen kann, denn andere Rechnungen hat der Adam Riese ja auch nicht zustande gebracht. (Abg. Graf: Das wissen wir, Herr Minister, ich wollte nur haben, daß Sie die Gewerbesteuer anerkennend erwähnen!) Das habe ich getan und habe Ihnen vorgerechnet, daß immer noch mehr als eine Milliarde zusätzlicher Mittel ... (Abg. Graf: Deshalb habe ich es ja urgert, damit Sie es tun!) Ich habe Ihre Urgenz nicht gebraucht, denn sonst hätte ich die Ziffern ja nicht vorbereitet gehabt. (Abg. Graf: Urgenzen sind immer gut, Herr Minister!)

Herr Abgeordneter Kohlmaier! Ich darf Ihnen vielleicht noch etwas sagen. Sie haben mir in einer Bemerkung vorgeworfen, der Sozialminister habe es sich zur Gewohnheit gemacht, Abgänge von den Unternehmern einzuheben. Daß ich Sie daran erinnern, daß dieses Gesetz, das heute zur Verhandlung steht, das erste Gesetz ist, das von mir eingebracht wurde, das sich überhaupt mit Abgaben beschäftigt. Ich bitte Sie also, bei Ihren Ausführungen ein bißchen auch das, was Sie vorhin Sachlichkeit genannt haben, zu beachten. (Abg. Dr. Kohlmaier: Was ist mit der 32. Novelle gewesen?) Die 32. ASVG-Novelle hat keine Arbeitgeberabgaben neuer Art eingeführt, sondern hat bekanntlich nur für Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Beitragserhöhung in der Angestelltenversicherung im gleichen Maße mit sich gebracht. (Abg. Dr. Kohlmaier: Aber was ist mit der Unfallversicherung, Herr Minister?) Bei der Unfallversicherung wissen Sie genau, daß ein Ausgleich gefunden wurde zwischen Arbeitern und Angestellten und damit also dieser Ausgleich keine Mehrbelastung für die Arbeitgeber mit sich gebracht hat. (Abg. Dr. Kohlmaier: Aber Sie haben sich damit befaßt! Wer hat recht?) Sie brauchen nur die Erläuternden Bemerkungen zur 32. Novelle nachzulesen.

Der Herr Abgeordneter Blenk hat noch eine Frage angeschnitten, die sicherlich notwendig

Bundesminister Dr. Weißenberg

ist, hier im Hohen Hause noch näher beleuchtet zu werden.

Er hat die Frage gestellt: Warum hat der Sozialminister, das Sozialministerium nicht auf die Einwendungen des Verfassungsdienstes im Begutachtungsverfahren Bedacht genommen?

Herr Abgeordneter, ich darf Sie bitten, sich die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage, Seite 7, anzusehen; da sind zwei Absätze dieser Frage gewidmet. Auch im Ausschußbericht ist zu § 11 Abs. 3 eine Bemerkung enthalten, wonach sich eindeutig ergibt, daß die Bemerkungen und die Fragen, die der Verfassungsdienst im Begutachtungsverfahren aufgerollt hat, schon bei der Regierungsvorlage berücksichtigt worden sind. Man hat den § 11 Abs. 3 neu geschaffen und in die Regierungsvorlage auf Grund der Auffassung des Verfassungsdienstes eingefügt. Weil das offenbar noch immer keine entsprechende verfassungsrechtliche Absicherung gewesen ist, hat sich dann der Ausschuß darauf geeinigt, den § 11 Abs. 3 noch zu ergänzen. Und ich darf die Herren, die im Unterausschuß dabei gewesen sind, als die Verfassungsdiskussion stattgefunden hat, daran erinnern, daß der Herr Vertreter des Verfassungsdienstes mit diesen Änderungen absolut die Verfassungskonformität dieses Gesetzes bestätigt hat. Ich glaube, daß man dahern nicht im Raum stehen lassen dürfte, daß das heute zu beschließende Gesetz vielleicht verfassungswidrig sein könnte.

Herr Abgeordneter Blenk, Sie haben gemeint – ich weiß nicht, ob ich Sie richtig verstanden habe –, daß man ja auch so hätte vorgehen können, die Rechtsstellung der Arbeitnehmer im Konkursverfahren zu verbessern. Damit hätte man sich unter Umständen das heutige Gesetz ersparen können. Ich wiederhole, ich weiß nicht, ob ich Sie ganz richtig verstanden habe. Aber die Frage ist jedenfalls im Unterausschuß auch aufgetreten, und dazu, glaube ich, sollte auch im Hohen Hause eine eindeutige Klarstellung getroffen werden.

Jede Verbesserung der Rechtsstellung der Arbeitnehmer im Konkursverfahren bedeutet gleichzeitig eine Minderung der Rechtsstellung der übrigen Konkursgläubiger. Als wir bei der seinerzeitigen Konkursordnungsnovelle – als Interessenvertreter war ich daran beteiligt – über die Verbesserungen diskutiert haben, war es vor allem die Bundeskammer, die eine solche Verbesserung sehr, sehr hitzig zu verhindern versucht hat, um eben die übrigen Gläubigeransprüche damit nicht zu beschneiden. (Abg. Dr. Blenk: Ich hörte, daß die Novelle eine weitere Verbesserung bringen sollte!) Daher glaube ich auch wird von der Arbeitnehmerseite, soweit ich gehört habe, kein besonderes Drängen mehr

erfolgen, in der Konkursordnung Verbesserungen herbeizuführen, denn dazu gebe ich Ihnen recht: Weitere Verbesserungen, die gemacht werden würden, müßten natürlich dann in der Konkursversicherung befriedigt werden beziehungsweise würden zu einer Erhöhung des von den Unternehmen zu bezahlenden Beitrages führen müssen. (Zwischenruf des Abg. Dr. Blenk.) Da gebe ich Ihnen vollkommen recht, aber ich glaube, wie gesagt, nach den Informationen, die ich habe, daß diesbezüglich keine Forderungen von der Arbeitnehmerseite erhoben werden, um die Rangordnung in den Klassen oder in der Masse in irgendeiner Form verbessern zu können.

Herr Abgeordneter Melter, ich muß zur Frage der leitenden Angestellten noch folgendes sagen: Die leitenden Angestellten waren zwar ursprünglich ausgenommen, vor allem unter dem Gesichtspunkt, daß ja der leitende Angestellte in der Regel als erster sieht, wenn es in die Gegend des Ausgleiches oder des Konkurses kommt. Und der leitende Angestellte hätte es in der Hand gehabt, mit sich selbst sofort hohe Abfertigungen und Ruhegenüvereinbarungen zu treffen. Um das zu verhindern, bestand ursprünglich die Absicht, die leitenden Angestellten auszunehmen, man hat aber dann auf Grund des Begutachtungsverfahrens die leitenden Angestellten drinnen belassen, dafür aber Vorkehrungen getroffen, daß sich die leitenden Angestellten nicht selbst ihre Bezüge, ihre Ruhegenüsse und dergleichen vereinbaren und verbessern können, das bleibt daher im Rahmen dessen, was als allgemein vertretbar angesehen werden kann.

Damit darf ich zum Abschluß nur noch eine Bemerkung machen. Ich glaube, daß jeder Sozialminister froh sein muß, wenn es gelingt, das Sozialgebäude etwas zu erweitern. Es ist sicherlich das Netz der sozialen Sicherheit mit diesem Gesetz etwas enger gespannt worden und unser Wohlfahrtsstaat damit ein bißchen geräumiger geworden. Danke. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Minkowitsch: Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Stix. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Stix (FPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Der sozialistische Abgeordnete Treichl hat sich sehr intensiv mit allen jenen Überlegungen beschäftigt, die in Vorarlberg von seiten der dortigen Parteien zu der anstehenden Frage der Konkursversicherung angestellt wurden. Ich möchte mich keineswegs in Vorarlberger Querelen hineinbegeben, muß aber doch einen Punkt aufgreifen, nämlich jenen vom Abgeordneten Treichl quasi in einen

Dr. Stix

Gegensatz zur Solidarität gebrachten Föderalismus am falschen Platz.

Es gibt sehr wohl ein ernsthaftes Motiv auch in diesem Anwendungsfall des Föderalismus. Das Motiv sehe ich darin, daß wir hier mit der Schaffung eines zentralen Fonds wiederum einen weiteren jener sich häufenden Fälle haben, wo der Westen Österreichs den Osten direkt oder indirekt subventioniert. Das ist eine sehr ernste Sache, die wir ja auch aus der Wohnbauförderung kennen. Es wurde hier oft darüber gesprochen, und es wird sicher einmal notwendig sein, diesen sehr ernsten Komplex in seinem Zusammenhang zu diskutieren. Mehr möchte ich heute dazu nicht sagen.

Aber noch ein anderer Punkt ist bei den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Treichl wieder signifikant in Erscheinung getreten. Ich meine die Gegenüberstellung von der „Wirtschaft“ auf der einen Seite und den „Arbeitnehmern“ auf der anderen Seite. Mit diesem Punkt möchte ich mich heute ein wenig eingehender beschäftigen.

Wir Freiheitlichen weigern uns nämlich, in den Chor all jener Redner einzutreten, die in der österreichischen Politterminologie diesen behaupteten Gegensatz von Wirtschaft einerseits und Arbeitnehmerschaft andererseits kultivieren. Es ist dies in Wahrheit kein Gegensatz. Wir Freiheitlichen halten eisern an der Einsicht fest, daß die Wirtschaft all diejenigen sind, die im Erwerbsleben stehen, gleichgültig ob sie selbstständig erwerbstätig oder unselbstständig erwerbstätig sind. (Abg. Treichl: Risiko!) Darauf komme ich noch zurück, Herr Abgeordneter Treichl! Genau den Fall des Risikos habe ich mir nämlich als Beispiel herausgegriffen, um den Unterschied aufzuzeigen, um den es mir hier geht.

Aber nun zurück zum behaupteten Gegensatz Wirtschaft einerseits, Arbeitnehmerschaft andererseits, von dem wir Freiheitlichen überzeugt sind, daß es ein künstlich aufgebauschter Gegensatz ist.

Schauen wir doch in die Praxis!

Wie viele Betriebe in Österreich – ich verwende absichtlich den landläufigeren Begriff „Betrieb“, obwohl der wissenschaftlich exaktere der des „Unternehmens“ wäre – werden von Angestellten, also von Arbeitnehmern, geführt? In wieviel Betrieben in Österreich sitzen Arbeitnehmer oder ihre Vertreter im Aufsichtsrat? In wie vielen Betrieben Österreichs werden grundlegende Entscheidungen zwar von Selbstständigen getroffen, aber im tagtäglichen Geschäftsablauf, wo unzählige unternehmerische Einzelentscheidungen zu treffen sind,

werden diese von Angestellten oder Arbeitern, also von Arbeitnehmern, getroffen!

In der Praxis ist das doch eine Einheit, und es ist ein Willkürakt, die Betriebe immer zu zerlegen: die Wirtschaft = die Arbeitgeber, und die Arbeitnehmer, die sich sozusagen von den Arbeitgebern alles herausholen müßten.

In Wahrheit ist doch heute, wo wir weltweit und auch in Österreich einen Käufermarkt haben, die Situation die, daß alle Betriebe ihrerseits zu Arbeitnehmern geworden sind, nämlich zu Arbeitnehmern gegenüber ihren Kunden, die mit ihrer Kaufkraft entscheiden, ob ein Betrieb überhaupt im Marktbleiben kann: ja oder nein.

Unser gemeinsames Bestreben müßte es sein, diese Betriebe, an denen Selbständige genauso hängen wie die Unselbständigen, weil beide im Betrieb in einem Boot sitzen, lebensfähig zu halten.

Wir erleben aber eine Wirtschaftspolitik, die diese fundamentale Grunderkenntnis unseres Erachtens zuwenig berücksichtigt.

Nun komme ich, Herr Abgeordneter Treichl, zu Ihrem Beispiel mit dem Risiko. Sie sagten, es sei ein Akt der sozialen Gerechtigkeit, das Risiko des Arbeitnehmers, verdientes Geld im Konkursfall seines Arbeitgebers zu erhalten, abzusichern. – Einverstanden. Auch wir Freiheitlichen haben seit Jahren gesagt: Es muß dafür etwas getan werden, daß verdiente Löhne und Gehälter im Konkursfall nicht verlorengehen. Aber was ist denn in einem Konkursfall oder in einem Ausgleichsfall mit all jenen Gläubigern, die, weil sie nicht wie die öffentliche Hand bevorrechtet sind, weil sie nicht wie die Sozialversicherung bevorrechtet sind und weil für sie keine Konkursversicherung geschaffen wird, ihrerseits mit Außenständen, mit Forderungen, auf deutsch gesagt „baden gehen“? Ich denke an die vielen kleinen Zulieferer, die vielen kleinen Lieferanten, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, die dann ihrerseits in finanzielle Schwierigkeiten geraten, weil sie als nicht bevorrechtete Gläubiger übrigbleiben.

Ja was ist denn mit den Arbeitsplätzen in diesen nicht bevorrechteten Betrieben? Das sind doch nicht ein paar böse Kapitalisten, die dann vielleicht verdientermaßen zum Handkuß kommen, weil sie nicht genügend aufgepaßt haben, an welchen Betrieb sie geliefert haben oder ihre Leistungen erstellt haben! Das sind doch genauso Betriebe mit Arbeitsplätzen, mit einer Sorgepflicht für ihre Arbeitnehmer, die dann aber durch die Finger schauen und zu kurz kommen. Wo bleibt denn da die soziale Gerechtigkeit?

Dr. Stix

Wir Freiheitlichen glauben daher, daß es eine einseitige Sicht ist, im Konkursfall nur den Arbeitnehmer zu sehen, aber die vielen anderen Gläubiger, die ihrerseits ja indirekt auch wieder Arbeitnehmerinteressen miteinschließen, hierbei außer acht zu lassen.

Wir Freiheitlichen werden diesem Ausfallskonkursversicherungsgesetz zustimmen, glauben aber, daß der Weg, der begangen wurde und der gewählt wurde, nicht richtig ist. Wir sehen nicht ein, warum eine neue Abgabe erhoben werden soll, wenn ohnedies Mittel dafür da sind, um jene berechtigten Versicherungswünsche der Arbeitnehmer abzudecken. Es ist in der Wohnbauförderung, bei der Wohnbeihilfe ein Mittelfonds verfügbar, es besitzt die Arbeitsmarktverwaltung aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung genügend große Reserven, um ohne zusätzliche Abgaben diese Konkursversicherung durchführen zu können. Es gibt keine Notwendigkeit, eine neue Abgabe dafür zu schaffen und damit jene Lohnnebenkosten zu erhöhen, die ihrerseits wieder nur dazu beitragen, daß sich unsere Betriebe auch weltweit, nicht nur innerösterreichisch noch schwerer tun werden, sich im internationalen Wettbewerb zu behaupten.

Wenn man sagt, 0,1 Prozent, das sei doch nichts, dann ist das für den Einzelfall betrachtet ein Argument, dem man schwer etwas entgegenhalten kann, aber es ist berühmte Salamitaktik, es ist jene weitere Wurstscheibe, die schon zu den vielen anderen abgeschnittenen Wurstscheiben dazukommt, die eben Österreich in einem atemberaubend raschen Tempo zu dem Zustand führen, daß die Betriebe in absehbarer Zeit für eine Arbeitskraft das Doppelte an Lohnaufwand von dem auswerfen und hinlegen müssen, was der betreffende Arbeitnehmer effektiv erhält.

Das ist eine Verschleierung. Wir bedauern, daß auf diese Weise die sozialistische Politik dazu beiträgt, den Arbeitnehmern zu verheimlichen, wieviel sie in diesem Staat ihre Betriebe und damit ihre eigenen Arbeitsplätze kosten.

Diese Verschleierung ist auch deswegen gefährlich, weil dadurch eine andere Solidarität aufs Spiel gesetzt wird, nämlich jene Solidarität, die nach freiheitlicher Auffassung zwischen den Selbständigen und zwischen den Unselbständigen bestehen müßte, damit beide gemeinsam unsere Betriebe gesund und wettbewerbsfähig erhalten.

Ich möchte ein Bild wählen: Ich kann auf einem Schiff die Sicherheit der Mannschaft zweifellos dadurch erhöhen, daß ich mehr Schwimmwesten und mehr Rettungsringe verteile. Das ist in etwa die Situation der

Konkursversicherung. Ich kann aber einen wesentlich größeren Beitrag zur Sicherheit der Mannschaft leisten, wenn ich das Schiff selber sicherer mache. Und ich brauche viele sichere Schiffe, denn auch bei noch so viel Sicherheitsmaßnahmen wird das eine oder andere Schiff stranden, und die mit Rettungsringen ausgerüstete Mannschaft wird über Bord gehen, aber sie wird sich nicht lange im Wasser halten können, wenn nicht andere Schiffe herbeieilen und die gestrandete Mannschaft aufnehmen können. Das heißt, wenn wir die Sicherheit der Besatzungen, die Sicherheit der Mannschaften verbessern wollen, müssen wir die Schiffe sicherer machen.

In die Wirtschaftssprache übersetzt heißt das: Die wirkliche Arbeitsplatzsicherung muß auf eine Sicherung der Betriebe hinauslaufen. Wir müssen die Betriebe sicherer machen; das liegt im wahren langfristigen Interesse der Arbeitnehmer. Daher bedauern wir es, daß man in diesem Fall der Konkursversicherung zwar den einen Fortschritt beschlossen hat, das heißt, die Arbeitnehmer nicht um ihr sauer verdientes Gehalts- und Lohneinkommen aus Konkursfällen umfallen zu lassen, sondern es ihnen zu erhalten, aber dabei geflissentlich jene vielen nicht mehr bevorrechteten Gläubiger übersieht. Das sind auch wieder Betriebe, Unternehmungen, die Arbeitsplätze sichern müssen; die können in Zukunft schauen, wo sie mit ihren Konkurs- und Ausgleichsforderungen bleiben.

Hier wird man sich etwas überlegen müssen, aber nicht um einigen wenigen Kapitalisten zu helfen, wie das so gerne dargestellt wird, sondern wiederum im Interesse der Arbeitnehmer, denn nur wenn wir die Betriebe sichern können, werden wir in der Lage sein, auf die Dauer auch die Arbeitsplätze zu sichern. Alles andere ist eine Illusion. Was wir brauchen, um statt jener Illusion zu huldigen, zu einer realistischen Lösung der Zukunftsprobleme zu kommen, ist die Solidarität zwischen Selbständigen und Unselbständigen in dem Bestreben, leistungsfähige, gesunde, wettbewerbsfähige Betriebe aufrechtzuerhalten (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Minkowitsch: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. – Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Da Abänderungs- und Zusatzanträge vorliegen und ferner getrennte Abstimmung verlangt ist, gehe ich so vor.

Wir gelangen vorerst zur Abstimmung über

Präsident Minkowitsch

§ 1 bis einschließlich Abs. 2 Ziffer 2 in der Fassung des Ausschußberichtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Das ist einstimmig angenommen.

Zu § 1 Abs. 2 Ziffer 3 liegt ein Abänderungsantrag der Abg. Dr. Blenk und Genossen vor. Ich lasse zunächst über § 1 Abs. 2 Ziffer 3 in der Fassung dieses Abänderungsantrages abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Abänderungsantrages zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über § 1 Abs. 2 Ziffer 3 in der Fassung des Ausschußberichtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig angenommen.

Wir gelangen nun zur Abstimmung über § 1 Abs. 2 Ziffer 4 bis einschließlich Abs. 4 in der Fassung des Ausschußberichtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Das ist einstimmig angenommen.

Zu § 1 Abs. 5 liegt ein Abänderungsantrag der Abg. Dr. Blenk und Genossen vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Abänderungsantrages zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über § 1 Abs. 5 in der Fassung des Ausschußberichtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über § 2 bis einschließlich § 7 Abs. 5 erster Satz in der Fassung des Ausschußberichtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Das ist einstimmig angenommen.

Zu § 7 Abs. 5 zweiter Satz liegt ein Abänderungsantrag der Abg. Melter und Genossen vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Abänderungsantrages zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über § 7 Abs. 5 zweiter Satz

in der Fassung des Ausschußberichtes abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Das ist mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über § 7 Abs. 6 bis einschließlich der Überschrift zu § 12 in der Fassung des Ausschußberichtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig angenommen.

Zu § 12 liegt ein Abänderungsantrag der Abg. Dr. Blenk und Genossen vor; ferner zu § 12 Abs. 1 Ziffer 4 zweiter Satz ein Abänderungsantrag der Abg. Melter und Genossen. Schließlich ist hinsichtlich der Ziffer 4 im § 12 Abs. 1 getrennte Abstimmung verlangt.

Wir kommen zunächst zur Abstimmung über § 12 in der Fassung des Abänderungsantrages der Abg. Dr. Blenk und Genossen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Abänderungsantrages Dr. Blenk und Genossen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über § 12 Abs. 1 einschließlich Ziffer 3 in der Fassung des Ausschußberichtes abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über § 12 Abs. 1 Ziffer 4 erster Satz in der Fassung des Ausschußberichtes, hinsichtlich der getrennte Abstimmung verlangt ist.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist die Mehrheit. Angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über § 12 Abs. 1 Ziffer 4 zweiter Satz in der Fassung des Abänderungsantrages der Abg. Melter und Genossen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung dieses Abänderungsantrages ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über § 12 Abs. 1 Ziffer 4 zweiter Satz in der Fassung des Ausschußberichtes abstimmen.

Präsident Minkowitsch

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den restlichen Teil des § 12 Abs. 1 Ziffer 4, hinsichtlich der getrennte Abstimmung verlangt ist, in der Fassung des Ausschußberichtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die restlichen Teile des § 12 bis einschließlich § 13 Abs. 3 in der Fassung des Ausschußberichtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig angenommen.

Zu § 13 Abs. 4 liegt ein Abänderungsantrag der Abg. Melter und Genossen vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung dieses Abänderungsantrages zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über § 13 Abs. 4 in der Fassung des Ausschußberichtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist mit Mehrheit angenommen.

Zu § 13 Abs. 5 liegt ebenfalls ein Abänderungsantrag der Abg. Melter und Genossen vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung dieses Abänderungsantrages zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über § 13 Abs. 5 in der Fassung des Ausschußberichtes abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über § 13 Abs. 6 bis einschließlich § 17 Abs. 4 in der Fassung des Ausschußberichtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig angenommen.

Zu § 17 Abs. 5 liegt ein Abänderungsantrag der Abg. Dr. Blenk und Genossen vor; ferner ist getrennte Abstimmung verlangt.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Abänderungsantrages zustimmen, sich von den

Sitzen zu erheben. – Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über § 17 Abs. 5 in der Fassung des Ausschußberichtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist mit Mehrheit angenommen.

Zu § 17 Abs. 6 liegt ein Streichungsantrag der Abg. Dr. Blenk und Genossen vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Streichungsantrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über § 17 Abs. 6 in der Fassung des Ausschußberichtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist die Mehrheit. Angenommen.

Es liegen nun Anträge der Abgeordneten Dr. Blenk und Genossen beziehungsweise Melter und Genossen auf Einfügung eines neuen Artikels II vor. Sollte einer dieser Anträge angenommen werden, erhielten die §§ 1 bis 17 die Bezeichnung „Artikel I“.

Wir kommen zunächst zur Abstimmung über den Antrag der Abgeordneten Dr. Blenk und Genossen betreffend Artikel II.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Zusatzantrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Minderheit. Abgelehnt.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag der Abgeordneten Melter und Genossen betreffend Artikel II.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Zusatzantrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir gelangen nun zur Abstimmung über die restlichen Teile des Gesetzentwurfes samt Titel und Eingang in 554 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Einstimmig angenommen. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Wir kommen sogleich zur dritten Lesung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Das ist einstimmig. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

2. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (500 der Beilagen): Bundesgesetz über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz – BDG) (539 der Beilagen)

Teil, der die Regelung für einzelne Verwendungsgruppen oder für einzelne Besoldungsgruppen im Sinne der bisherigen besoldungsrechtlichen Vorschriften enthält.

3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (501 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (30. Gehaltsgesetz-Novelle) (550 der Beilagen)

Dem Entwurf sind ferner zwei Anlagen angeschlossen, welche die besonderen Ernennungserfordernisse und die Definitivstellungserfordernisse regeln und ferner eine Liste jener Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, die bis zur Erlassung der entsprechenden Grundausbildungsverordnungen als Bundesgesetz weitergeltet.

4. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (502 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (24. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) (551 der Beilagen)

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 27. Mai 1977 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten DDr. Hesele, Dr. Ermacora und Dr. Schmidt vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Präsident **Minkowitsch**: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 2 bis 4, über die die Debatte unter einem durchgeführt wird.

Es sind dies:

Beamten-Dienstrechtsgesetz

30. Gehaltsgesetz-Novelle

24. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle

Berichterstatter zu Punkt 2 ist der Herr Abgeordnete Dr. Gradenegger. Ich bitte ihn, die Debatte zu eröffnen.

Berichterstatter Dr. **Gradenegger**: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (500 der Beilagen): Bundesgesetz über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz – BDG).

Der dem Ausschuß zur Vorberatung vorgelegene Gesetzentwurf stellt eine Zusammenfassung jener vier Materien des Dienstrechtes dar, die als Ergebnis der Beratungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über Vorschläge zur Reform des Dienst- und Besoldungsrechtes bereits einem Begutachtungsverfahren unterzogen wurden.

Der Entwurf bildet somit den ersten Schritt einer Dienstrechtsneukodifikation, dem ein zweiter abschließender Schritt und schließlich eine Reform des Besoldungsrechtes folgen sollen.

Der Aufbau des Entwurfes nimmt daher die Gesamtneuregelung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes weitgehend vorweg und gliedert sich zunächst in einen Allgemeinen Teil, dessen Bestimmungen für alle Bundesbeamten in gleicher Weise gelten, und in einen Besonderen

Der Ausschuß stellt fest, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf eine künftige Neuregelung des Hochschullehrerdienstreiches nicht berührt wird.

Ferner sind vom Ausschuß folgende Abänderungen zum Gesetzentwurf vorgeschlagen:

1. Im § 1 Abs. 2 ist der Ausdruck „des § 2“ durch den Ausdruck „der §§ 2 und 3“ zu ersetzen.

2. Im § 40 Abs. 2 ist der Ausdruck „dieser Beamten“ durch den Ausdruck „dieses Beamten“ zu ersetzen.

3. Im § 114 Abs. 2 ist die Zitierung „§§ 10 bis 12“ durch die Zitierung „§§ 10 bis 21“ zu ersetzen.

4. Im § 132 Z. 1 ist die Zitierung „§ 86 Abs. 2“ durch die Zitierung „§ 82 Abs. 2“ zu ersetzen.

5. In der Anlage 1 entfällt im Abs. 4 der Z. 1 der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe L 1 die Wortgruppe „Bewerber mit einer entsprechenden Lehramtsprüfung nicht zur Verfügung stehen.“

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (500 der Beilagen) mit den vorliegenden Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, in die Debatte einzugehen.

Präsident **Probst** (*der inzwischen den Vorsitz übernommen hat*): Berichterstatter zu Punkt 3 ist der Herr Abgeordnete Mondl. Ich bitte ihn zu berichten.

Berichterstatter **Mondl**: Herr Präsident! Hohes

Mondl

Haus! Ich berichte namens des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (501 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (30. Gehaltsgesetz-Novelle).

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht den Wegfall des Überstellungsabzuges bei Überstellungen in Verwendungsgruppen, bei denen ein Eintritt mit dem 18. Lebensjahr in Betracht kommt, vor.

Derzeit wird einem Beamten, der in eine niedrigere Verwendungsgruppe als die Verwendungsgruppe B eintritt und später in die Verwendungsgruppe B oder eine gleichwertige Verwendungsgruppe überstellt wird, für diese neue Verwendungsgruppe die vor der Überstellung für die Vorrückung maßgebende Zeit nur nach einem Abzug angerechnet. Der Abzug beträgt zwei Jahre, wenn der Beamte die Reifeprüfung einer höheren Schule aufweist und in den übrigen Fällen vier Jahre.

Im übrigen beschränkt sich der vorliegende Entwurf auf die Änderungen, die zufolge des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBI. Nr. 258/1975, notwendig geworden sind.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. Mai 1977 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr sowie Staatssekretär Lausecker beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (501 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, in die Verhandlungen einzugehen.

Präsident Probst: Berichterstatter zu Punkt 4 ist der Herr Abgeordnete Maderthaner.

Berichterstatter Maderthaner: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bringe den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (502 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstengesetz 1948 geändert wird.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt eine Neuregelung der Überstellungsbestimmungen analog dem Entwurf der 30. Gehaltsgesetz-Novelle (501 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP). Derzeit wird bei einem Vertragsbediensteten, der in eine niedrigere Entlohnungs-

gruppe als die Entlohnungsgruppe b eintritt, und später in die Entlohnungsgruppe b oder eine gleichwertige Entlohnungsgruppe überstellt wird, für diese neue Entlohnungsgruppe die vor der Überstellung für die Vorrückung maßgebende Zeit nur nach einem Abzug angerechnet. Der Abzug beträgt zwei Jahre, wenn der Vertragsbedienstete die Reifeprüfung einer höheren Schule aufweist, und in den übrigen Fällen vier Jahre. Der Überstellungsabzug soll durch diesen Entwurf beseitigt werden. Weiters sieht der Entwurf die gesetzliche Verankerung des vierwöchigen Mindesturlaubs sowie des Pflegeurlaubes auch für den öffentlichen Dienst vor.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. Mai 1977 in Verhandlung genommen.

Im Zuge der Beratungen brachten die Abgeordneten Remplbauer, Sandmeier und Dr. Broesigke einen Abänderungsantrag ein.

Hiezu wird folgendes bemerkt:

Die derzeitige Berechnungsbestimmung des Vertragsbedienstetengesetzes für die Urlaubsabfindung sieht vor, daß die Abfindung für jede Woche des Dienstverhältnisses seit Beginn des Kalenderjahres, in dem ein Urlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des entsprechenden Monatsentgeltes und der Haushaltzzulage beträgt. Die Formulierung „... seit Beginn des Kalenderjahres, in dem ein Erholungsurlaub nicht verbraucht wurde, ...“ findet sich im § 28 b der Regierungsvorlage nicht. Der § 28 b Abs. 2 der Regierungsvorlage soll daher in diesem Sinne geändert werden, um den bisherigen Rechtszustand zu erhalten.

Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Remplbauer wurde der Gesetzentwurf mit der beigedruckten Abänderung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (502 der Beilagen) mit der vorliegenden Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Herr Präsident! Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, in die Debatte einzugehen.

Präsident Probst: Ich danke den Herrn Berichterstattern für ihre Berichte. General- und Spezialdebatte werden unter einem durchgeführt.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Gasperschitz. Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Gasperschitz (ÖVP): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und

Dr. Gasperschitz

Herren! Diese Gesetzesvorlagen, insbesondere das Beamten-Dienstrechtsgesetz, müssen für die Volksvertreter ja von erheblicher Wichtigkeit sein, denn darüber ist ja, fast kann man sagen, seit der Ersten Republik nicht gesprochen worden.

Es ist sicherlich keine leichte Aufgabe, aber doch hoch an der Zeit, die Dienstpragmatik aus der Zeit der Monarchie durch ein modernes Dienstrecht, welches dem Geist eines demokratischen Staatswesens und unserer demokratischen Vorstellungswelt entspricht, zu ersetzen. Die gegenständliche Vorlage eines Bundesdienstrechtsgesetzes ist der Versuch, in Richtung einer Gesamtordnung das Dienstrecht zu reformieren, zu vereinfachen und überschaubar zu gestalten. Das ist begrüßenswert, weil gerade nicht mehr zeitgemäße Bestimmungen dazu beitragen, das Beamtenamt als antiquiert zu diskriminieren. Ich denke da an die übertriebenen Vorstellungen über das Standesansehen, an das unzeitgemäße Disziplinarrecht mit der Doppelbestrafung, an die schülerhafte Dienstbeurteilung der Beamten, aber auch an die Unzahl von funktionslosen, oft auch lächerlichen Amtstiteln. Beim Bund allein bestehen über 600 verschiedene Titel, wovon mehr als vier Fünftel keinerlei Ordnungsfunktion haben.

Eine gewisse Titelsucht besteht nicht nur bei den Beamten, das möchte ich in aller Offenheit auch sagen, sondern auch in anderen Bereichen. Auch die Titel Kommerzialrat, Medizinalrat, Ökonomierat sind sehr, sehr begehrte Titel, und man soll nicht nur auf die Beamten diesbezüglich losschießen. Das möchte ich auch in aller Wahrheit einmal sagen. (Abg. Dr. Zittmayr: *Da mußt du aber Verdienste haben, wenn du Ökonomierat wirst!*)

Die Anrede mit Titeln ist eine spezifisch österreichische Erscheinung – das muß ich auch offen sagen –, die vielleicht erst durch die heranwachsende Generation in Österreich bewältigt werden kann. (Ruf des Abg. Dr. Zittmayr.) – Kollege Zittmayr – Opposition? Hast du irgend etwas einzuwenden? (Heiterkeit.)

Vorerst also werden im Dienstrecht die Amtstitel auf ein Sechstel, also auf rund 100, eingeschränkt. Titel, die die Lachmuskel reizen – die Erläuternden Bemerkungen haben ja da einige Titel angeführt, ich will das nicht wiederholen –, sollen jetzt der Reform zum Opfer fallen.

Das Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften, die Verwaltung, die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten haben in jahrelangen Beratungen Vorschläge für ein neues Dienstrecht entwickelt. Der vorliegende Entwurf ist ja

nichts anderes als der Niederschlag der Bemühungen dieser Organisationen und regelt nun folgende Rechtsbereiche: das Leistungsfeststellungsverfahren, das Disziplinarrecht, die Ernennung und die bereits erwähnte Amtstitelregulierung und das Urlaubsrecht. Diese vier Materien des Dienstrechtes bilden die erste Etappe einer Reform und zu einer Dienstrechtsskodifikation.

Und von wesentlicher Bedeutung erscheint mir – und ich begrüße diese Tatsache besonders –, daß durch diese Gesetzesvorlage die Erhaltung des Berufsbeamtenamtes eindeutig gesichert ist. Ich unterstreiche diese Feststellung deshalb, weil gerade in den letzten Monaten und in den letzten Wochen die Pragmatisierung im Bereich des öffentlichen Dienstes von verschiedenen Seiten in der Öffentlichkeit in Frage gestellt wurde. Manche meinen, das Berufsbeamtenamt gehöre bereits in die Mottenkiste. Das sind ja nur jene Zeitgenossen, die glauben, nur dann modern und fortschrittlich zu sein, wenn alles Althergebrachte verworfen und die Verwirklichung neuer, wenn auch noch so unausgegorener und so nebulöser Ideen in revolutionärem Stil gefordert wird.

Bei oberflächlicher Betrachtung mag etwa die Forderung nach Abschaffung der besonderen Rechte für Beamte und Eingliederung in das allgemeine Arbeitsrecht für jene, die sich mit der Materie nicht oder nur kaum befassen, recht überzeugend klingen. Man sieht gerne im Dienstrecht der Beamten unbegründete Privilegien, die lediglich der Befriedigung persönlicher Interessen der Betroffenen dienen. In Wahrheit soll aber die Sonderstellung des Beamten eine objektive Amtsführung und objektive Vollziehung der Gesetze frei von einseitigen politischen Einflüssen sichern helfen.

Für das Funktionieren eines Rechtsstaates ist die Institution des Berufsbeamtenamtes geradezu eine der wesentlichen Voraussetzungen. Ohne Berufsbeamtenamt, meine sehr geehrten Damen und Herren – das ist meine Meinung –, ist ein Rechtsstaat nicht vorstellbar. Die Berufsbeamten sind nicht Befehlsempfänger oder Handlanger politischer Organe, sondern ihre Partner. Das kommt sehr deutlich auch in einem Erkenntnis des Deutschen Bundesverfassungsgerichtshofes vom 17. 10. 1957 zum Ausdruck, wonach das Berufsbeamtenamt eine Institution ist, welche auf Sachwissen, fachliche Leistung und loyaler Pflichterfüllung begründet ist, die eine stabile Verwaltung sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften darstellen sollen.

Das Berufsbeamtenamt, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist geradezu ein stabiler

Dr. Gasperschitz

Faktor in der wechselnden politischen Landschaft eines Staates. Daher muß das Staatsvolk an der Erhaltung dieses Berufsbeamtentums interessiert sein. Und wenn nun in der Zweiten Republik, was ich sehr begrüße, in einem neuen Dienstrecht das Berufsbeamtentum verankert wird, darf ich in Anspruch nehmen, daß meine Gesinnungsgemeinschaft dazu wesentlich beigetragen hat. (Beifall bei der ÖVP.)

Und nun ein heikles Thema. Allenthalben wird darüber Klage geführt, daß die Bundesminister zur Verwirklichung in der Regierungserklärung festgelegter Zielsetzungen nicht immer jene Beamtenchaft zur Verfügung haben, die sie initiativ unterstützt. Sicherlich ist nicht zu bestreiten, daß von den mit dem Bundesminister ideologisch nicht gleichgesinnten Beamten keine schöpferischen politischen Initiativen zu erwarten sind. Diese Problematik beschränkt sich allerdings ausschließlich auf Gesetzesinitiativen und nicht auf den Vollzug von bestehenden Gesetzen.

Zur Klarstellung sei festgehalten, daß selbstredend die Beamten verpflichtet sind, bei der Konzeption neuer Gesetze ohne Rücksicht auf ihre persönliche Einstellung zu Gesetzesinitiativen ihr gesetzestechnisches Können zur Verfügung zu stellen. Bei passivem Widerstand würden sie ja sonst eine Dienstverfehlung begehen.

Meines Erachtens ist nichts dagegen einzwenden, wenn der jeweilige Ressortinhaber – das möchte ich heute sehr deutlich sagen – für die Dauer seiner Funktion zur Verwirklichung seiner politischen Ideen nicht nur Personen seines Vertrauens zu seiner persönlichen Betreuung unter Vertrag nimmt, sondern auch solche, die ihm bei seinen legistischen Initiativen beratend zur Verfügung stehen.

Dabei kann es sich allerdings nur um einen kleinen Kreis von Bediensteten handeln. Über eine ministerielle Beratungsfunktion hinaus darf aber meines Erachtens die Tätigkeit dieses Personenkreises nicht gehen, wenn man nicht gegen die Grundsätze des Berufsbeamtentums verstoßen will. Würde man solchen Sondervertragsbediensteten Aufgaben der Gesetzesvollziehung übertragen, wäre ja unter Umständen eine einwandfreie, objektive Amtsführung nicht mehr gesichert, denn diese auf Zeit angestellten Beamten sind ja niemandem verantwortlich. Ihre Aufgabe besteht ja lediglich darin, dem Ressortchef zu dienen, seine Aufträge widerspruchsfrei zu erfüllen. Sie sind nur dem Minister verpflichtet, aber nicht dem Gesetz, und sie sind nicht verpflichtet gegenüber dem Volk.

Im übrigen bin ich der Auffassung, daß ein Weisungsrecht des Ministers nicht delegiert

werden kann und daher solche politische Beamte nicht berechtigt sind, Weisungen an untere Organe namens des Ministers zu erteilen.

Man hat in den letzten Jahren in Österreich Personen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören, durch Sonder- und durch Leihverträge in Zentralstellen eingeschleust und sie auch teilweise mit Amtsfunktionen betraut. Man hat sogenannte Stabsstellen errichtet und damit zwischen Minister und Sektionsleiter eine weitere Verantwortungsebene geschaffen, die dem bisherigen bürokratischen Organisationsaufbau fremd ist. Dies entspricht nicht unserer Behördenstruktur, widerspricht den Grundsätzen des Berufsbeamtentums, wie sie die Bundesverfassung geprägt hat, und stellt doch einen Unsicherheitsfaktor in der Frage einer objektiven Amtsführung dar.

Aber ich habe jetzt mit wenigen Sätzen versucht, in der Frage des politischen Beamten einen gangbaren Mittelweg aufzuzeigen. Im übrigen müssen ja alle politischen Parteien in Österreich am Festhalten des Berufsbeamtentums interessiert sein, weil insbesondere in politisch unsicheren Zeiten nur das Berufsbeamtentum durch seine Bindung an die Gesetze Recht und Freiheit und soziale Ordnung garantieren kann. Das Berufsbeamtentum ist und bleibt ein ruhender Pol in der politischen Entwicklung eines Staatswesens. Das möchte ich sehr deutlich heute auch gesagt haben. Ich hoffe, daß ich einen Mittelweg, eine Art Kompromiß in dieser Frage aufgezeigt habe.

Was nun die Rechte und Pflichten der Beamten anlangt, regelt ja die gegenständliche Gesetzesvorlage nur einen relativ kleinen Teil. So die bereits erwähnten Amtstitel, die Verwendungsbezeichnung und den Urlaubsanspruch der Beamten auf Erholung, die Fragen des Heimurlaubes, Sonderurlaubes und Karenzurlaubes sowie Pflegeurlaubes. Alle anderen Rechte wie auch die Pflichten der Beamten bleiben vorerst unberührt. Diesbezüglich gelten ja noch die Bestimmungen der Dienstpragmatik bis zur Gesamtreform weiter. Ich möchte mich daher mit einigen Punkten und mit einigen Problemen befassen, die für Verhandlungen über die zweite Etappe des Dienstreiches von Bedeutung sind. Wie ich weiß, bestehen diesbezüglich doch auch differente Auffassungen. Damit möchte ich sozusagen einen Meinungsbildungsprozeß eingeleitet haben.

Die vorerst jetzt noch weiterhin geltende Bestimmung des § 67 Dienstpragmatik behandelt den Versetzungsschutz. Der Versetzungsschutz dient der Sicherung einer gesetzestreuen Verwaltung. Deshalb kann ein Beamter zu einer anderen Dienststelle nur aus wichtigen dienstlichen Interessen versetzt werden. Dabei sind von

Dr. Gasperschitz

Amts wegen die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Beamten zu berücksichtigen. Diese Bestimmung wurde 1967 der Dienstpragmatik angefügt. Anlaßfall waren durch keinen Umstand gerechtfertigte willkürliche Versetzungen im Bereich der Exekutive durch den damaligen sozialistischen Innenminister. (Abg. Thalhammer: 1967 war kein sozialistischer Innenminister! – Abg. Dr. Gruuber: Das war der Anlaßfall, das Gesetz war später!)

Da war der Anlaßfall. Das Gesetz besteht erst seit 1967. Minister Olah wurde als Anlaßfall erwähnt, das ist ja allgemein bekannt im gesamten öffentlichen Dienst.

Jetzt komme ich zu einem anderen Problem, zu einem heiklen Problem, mit dem wir uns auch befassen sollen: Allenthalben wird behauptet, daß durch den Versetzungsschutz die Mobilität des Beamtenapparates leidet. Dieses Gerede von der mangelnden Mobilität ist aber meines Erachtens unbegründet. Der Dienstgeber hat ja nach der Gesetzeslage das wichtige dienstliche Interesse zu begründen, die sozialen Verhältnisse der Beamten zu berücksichtigen, wenn eine Versetzung gegen den Willen des Betroffenen beabsichtigt ist und dieser dagegen Einwendungen erhebt.

Man müßte ja glauben – der Präsident ist jetzt hinausgegangen, er wird es mir sicherlich bestätigen –, daß solche Überlegungen auch ohne Gesetzesauftrag bei Versetzungen angestellt werden müßten, dem ist ja aber leider nicht immer so. Ich glaube, es ist doch nicht notwendig, etwa einen Beamten von Innsbruck nach Wiener Neustadt zu versetzen, wenn man einen entsprechenden Bediensteten aus dem Bereich von Wien, der hiefür zur Verfügung steht, dorthin versetzen kann.

Der Versetzungsschutz nach § 67 Dienstpragmatik führt zu keiner Versetzungsverhinderung, das muß man einmal deutlich sagen, das glauben viele, auch in unserem Bereich, das heißt auch im Parlament. Versetzungsschutz bedeutet nicht, daß man niemanden versetzen kann, sondern es wird vom Dienstgeber die Berücksichtigung dienstlicher Notwendigkeiten, Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse des zu Versetzenden verlangt.

Herr Staatssekretär Lausecker hat in der Ausschußsitzung erklärt, daß mit der Gesetzverwendung der gegenständlichen Regierungsvorlage der größere Teil der Dienstpragmatik außer Kraft gesetzt wird, nur ein kleiner Teil müsse in einer zweiten Etappenregelung des Dienstrechtes behandelt werden, aber dies werde ein sehr schwieriger Teil sein.

Ich hoffe, Herr Staatssekretär Lausecker, Sie sind leider dann nicht mehr federführend, daß an der Bestimmung des § 67 Dienstpragmatik nicht gerüttelt wird. Diesbezüglich würde man ja bei den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes kaum auf Verständnis stoßen, und das mit Recht. Denn die Versetzung kann ein Mittel sein, unliebsame und unbeugsame Beamte von ihrer Verwendung grundlos abzuberufen. Dagegen sind wir.

Im übrigen werden die Rechte und Pflichten des Beamten künftighin konkreter, sorgfältiger und dem demokratischen Staatswesen entsprechend zeitgemäßer formuliert werden müssen.

Zu den wesentlichen Verpflichtungen des Beamten zählen nach der Dienstpragmatik Amtsverschwiegenheit, dienstlicher Gehorsam und standesgemäßes Verhalten. Diese Bestimmungen gehören einer zeitgemäßen Revision unterzogen, weil sie dem demokratischen Recht auf Information, Transparenz, dem Rechtsstaatsprinzip oder der gesellschaftlichen Entwicklung nicht mehr Rechnung tragen. Die diesbezüglichen Verhandlungen werden ja nunmehr einzuleiten sein. Leider nicht mehr unter Staatssekretär Lausecker, der ja jetzt die Materie kannte, es kommt ein neuer, ich will ihm nicht absprechen, daß er die entsprechende Qualifikation besitzt, aber er wird doch Anfangsschwierigkeiten haben, und da möchte ich auch folgendes sagen: Wenn ein Gemeindebediensteter jetzt als Beamtenstaatssekretär kommt, wird es natürlich für die Bundesbediensteten ein sehr leichtes Feld sein. Wenn wir Bundesbediensteten Forderungen stellen, dann wird man halt sagen: Herr Staatssekretär, wir wollen nur das, was bereits die Gemeinde Wien hat, das wollen wir auch erreichen. Bei diesen Verhandlungen wird er sich etwas schwer tun, glaube ich.

Jetzt zu einer anderen Situation. In der zweiten Etappe der Dienstrechtsreform, wir verhandeln ja jetzt nur die erste Etappe der Dienstrechtsreform, ist der dienstliche Gehorsam zu behandeln.

Der Beamte ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten nach § 22 Dienstpragmatik Gehorsam zu leisten. Dieser Grundsatz ist auch im Artikel 20 des Bundes-Verfassungsgesetzes festgelegt. Nach dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung kann ein nachgeordnetes Organ die Befolgung einer Weisung nur dann ablehnen, wenn diese entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung derselben gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößen würde. Ich glaube, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß diese Bestimmung zweifellos zu eng ist, weil damit die Weisungsgebundenheit bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen,

Dr. Gasperschitz

sofern nicht strafrechtliche Normen verletzt werden, bestehen bleibt. Das entspricht aber nicht dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit. In der Gedenkschrift von Hans Weiler „Im Dienste von Freiheit und Recht“ schreibt Herbert Schambeck richtig:

„Jede gesetzeswidrige Weisung ist nicht ein Widerspruch von Demokratie und Rechtsstaat, sondern der Demokratie in sich, weil sie den Beamten die Ausübung des Gesetzesauftrages unmöglich macht. Der Weisungsempfänger würde zwar dem Weisungsgeber gegenüber rechtmäßig handeln, dem von seinem Handeln Betroffenen gegenüber jedoch rechtswidrig. Eine Verfassung, welche eine derartige gesetzeswidrige Weisung von einem zuständigen Organ zuläßt, handelt in gleicher Weise gegen die Erfordernisse der Demokratie und des Rechtsstaates und macht es dem gesetzestreuen eingestellten Beamten unmöglich, seine Aufgabe, ein Instrument des Volkswillens zu sein, zu erfüllen.“

Das sagt niemand anderer als Bundesrat Prof. Dr. Schambeck. Ich glaube, das Weisungsrecht müßte jetzt in der zweiten Etappe, die Staatssekretär Lausecker ja nicht mehr federführend leiten wird, vom Blickpunkt eines Rechtsstaates neu geregelt werden.

Nun zur Amtsverschwiegenheit. Das ist auch ein sehr heikles Problem. Nach der derzeitigen Formulierung des § 23 Dienstpragmatik wird dem Beamten bei enger Auslegung der Bestimmung über alle bekanntgewordenen Angelegenheiten, die im Interesse einer Gebietskörperschaft, der Parteien oder sonst aus dienstlichen Rücksichten Geheimhaltung erfordern oder ihm ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, Geheimhaltungspflicht auferlegt, soweit er nicht von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses entbunden wird.

Diese eng gefaßte und überdies ungenaue Bestimmung paßt nicht in ein demokratisches Staatswesen. Die demokratische Öffentlichkeit hat meines Erachtens ein grundsätzliches Recht auf Unterrichtung über Angelegenheiten der Verwaltung und auch der Gerichtsbarkeit. Dies ist geradezu ein Wesensmerkmal eines demokratischen Staatssystems.

Der Präsident des Obersten Gerichtshofes Dr. Franz Pallin hat vor einigen Jahren in einer Rede dazu die Meinung vertreten, daß öffentliche Kontrolle und Transparenz der Verwaltung dort ihre Grenzen finden, wo durch die Offenlegung die Erfüllung von staatlichen Aufgaben oder von Interessen von Privaten gefährdet wäre. Darüber hinaus, meint der Präsident des Obersten Gerichtshofes, Dr. Pallin, ist für Geheimnisse in der öffentlichen Verwaltung kein Platz. Dem ist

wohl auch beizupflichten. Für die Beamten soll weitgehend freie Meinungsäußerung bestehen, die nur dann eingeschränkt wird, wenn wichtige Interessen des Staates oder eines Staatsbürgers berührt werden.

In diesem Zusammenhang ist aber auch festzuhalten, daß Staatsinteressen nicht gleichzusetzen sind mit Interessen der jeweiligen Regierungen. Wenn heute ein Finanzbeamter in der Öffentlichkeit die Milderung des Progressionseffektes bei der Lohnsteuer fordert oder sich gegen die Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer ausspricht, verstößt er allenfalls gegen Regierungsinteressen, aber er verstößt niemals gegen Staatsinteressen.

Mehrere Disziplinarerkenntnisse haben in extensiver Auslegung der Bestimmung über Geheimhaltungspflicht für Beamte zu erkennen gegeben, daß diese die Verletzung von Regierungsinteressen, aber nicht die Verletzung von Staatsinteressen betreffen.

Die unzeitgemäße und unklare Bestimmung über die Amtsverschwiegenheit in der Dienstpragmatik führt geradezu bei den Beamten zu einer Scheu vor Informationen gegenüber Medien, weil sie befürchten, daß sie durch solche Informationsfreudigkeit Unannehmlichkeiten mit ihren Vorgesetzten und mit ihrem politischen Dienstgeber hervorrufen könnten. Diese übermäßige Zurückhaltung der Beamten verärgert verständlicherweise die Journalisten, welche ihre demokratische Aufgabe in der Unterrichtung der Öffentlichkeit über alle Vorgänge des öffentlichen Lebens sehen. Es darf einen dann nicht verwundern, wenn diese Verärgerung Niederschlag in den Medien findet, was dazu führt, daß man nicht gerade wohlwollend dem Beamtentum gegenübersteht.

Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger kann für Beamte nur insoweit eingeschränkt werden, als ein eminent wichtiges Interesse an der Geheimhaltung für Staat oder für Personen besteht.

Jetzt komme ich zum Standesansehen. Ein Kapitel, das wir jetzt in der zweiten Etappe zu behandeln haben. Nach § 24 der Dienstpragmatik hat der Beamte in und außer Dienst das Standesansehen zu wahren. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Viele vertreten die Meinung, diese Bestimmung in der Dienstpragmatik sei ersatzlos zu streichen.

Man darf nicht außer acht lassen, daß zwangsläufig der Beamte das Gesicht des Staates prägt. In ihm sieht der Staatsbürger den Repräsentanten der staatlichen Vollzugsgewalt, und von ihm wird das Staatsvolk eine Verhal-

Dr. Gasperschitz

tensweise in- und außerhalb des Dienstes voraussetzen, die der Funktion des Amtsinhabers angemessen ist.

Sicherlich ist der Begriff Standesansehen einem zeitlichen Wandel unterworfen. Einen Richter, der einen Kartoffelsack nach Hause trägt, wird man heute nicht mehr wie in der Ersten Republik, weil dies nach den Ansichten von damals standeswidrig war, disziplinarrechtlich zur Verantwortung ziehen.

Bei den Verhandlungen mit dem Bundeskanzleramt über die Neuordnung des Dienstrechtes ist auch die gewerkschaftliche Interessensvertretung im wesentlichen für die Normierung einer Verhaltensverpflichtung des Beamten eingetreten, wie dies etwa von der Öffentlichkeit mit Recht erwartet wird.

Die gegenständliche Regierungsvorlage, deren Inhalt ein Ergebnis langjähriger Verhandlungen zwischen Gebietskörperschaften und Verwaltung einerseits und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes andererseits ist, bedeutet zweifellos einen Fortschritt zur längst fälligen Reform und Kodifikation des Dienstrechtes. Mögen da und dort Bedenken über die praktische Auswirkung eines solchen Gesetzes bestehen, ohne Mut und Risikobereitschaft gibt es aber keine Reformen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang allen Beteiligten, die in mühevoller Arbeit die Reform dieses umfassenden Dienstrechtes vorangetrieben haben, ohne daß ich jetzt Namen nenne, meinen herzlichsten Dank zum Ausdruck bringen.

Meine Fraktion gibt dieser Vorlage, aber auch den beiden anderen Vorlagen, insbesondere auch der 30. Gehaltsgesetz-Novelle, womit die so lang geforderte Beseitigung des Überstellungsverlustes verwirklicht wird, gerne die Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP*.)

Präsident Probst: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Hesele.

Abgeordneter DDr. Hesele (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mein Vorredner hat bereits darauf hingewiesen, daß sich die Verhandlungen über diese erste Etappe des Beamten-Dienstrechtsge setzes über Jahre hingezogen haben und der Abschluß über diese sehr wesentliche erste Etappe erst in diesem Jahr gelungen ist.

Er hat bereits seine Gedankengänge – das muß er ja als ehemaliger Obmann der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten – zur zweiten Etappe bekanntgegeben. Ich werde mir erlauben, die gemeinsamen Erfolge dieser ersten Etappe hier in einigen Grundzügen zu besprechen.

Die Schlußberatungen über diesen vorliegenden Entwurf zwischen Gewerkschaft und Verwaltung sind im Zeichen einer Diskussion über Fragen des öffentlichen Dienstes in den Medien und überhaupt in der Öffentlichkeit gestanden.

Es ist bei dieser öffentlichen Diskussion um zwei Fragen gegangen, einmal um die Forderung nach Abbau der Pragmatisierung als nicht mehr zeitgemäßes Rechtsinstitut des Arbeitsrechtes und zum anderen um das Pensionssystem der Beamten.

Ich persönlich bin der Auffassung, daß es in einer pluralistischen Demokratie keine Tabus geben darf und eine Gruppe wie die öffentlich Bediensteten sich auch dieser Kritik zu stellen hat.

Es ist die Aufgabe der dazu Berufenen, zu diesen kritischen Äußerungen Stellung zu nehmen. Für die Verwaltung hat dies der Bundeskanzler in seiner Stellungnahme sehr eindeutig zum Ausdruck gebracht, wenn er gesagt hat, vom pragmatischen Dienstverhältnis wird nicht abgegangen.

Auch der Vorstand der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten hat am 28. März 1977 eine einstimmige Resolution verabschiedet, verschiedene Vorwürfe zurückgewiesen, aber die Volksvertretung und die politischen Parteien gebeten, in der Öffentlichkeit dafür zu sorgen, daß die Bediensteten des öffentlichen Dienstes nicht herabgesetzt werden und ihre Leistungen für die Allgemeinheit Anerkennung finden.

Ich glaube, meine Damen und Herren, als Beginn einer Diskussion über diese wirkliche Gesamtreform soll doch an die Spitze gestellt werden, daß mit 1. Jänner 1978 die Dienstpragmatik aus dem Jahre 1914 in den meisten Teilen dieses Gesetzes außer Kraft treten wird. Es wird auch das Gehaltsüberleitungsgesetz aus dem Jahre 1947 außer Kraft treten, ein Gehaltsüberleitungsgesetz, wie der Name bereits sagt, das nach dem Zweiten Weltkrieg als Provisorium für den Neuaufbau der Personalstände, die damalige Besoldung und verschiedene dienstrechtliche Belange gedacht war. Es ist heute das Jahr 1977, und dieses Gehaltsüberleitungsgesetz – 30 Jahre alt – wird erst mit 1. Jänner 1978 außer Kraft treten.

Der Neubeginn des gesamten Dienst- und Besoldungsrechtes ist auch Anlaß, daran zu erinnern, wie das bei den verschiedensten Anlässen in unserer Republik getan wird, daß nicht nur die Arbeiter und Angestellten in den Betrieben sehr wesentlich zum Wiederaufbau der Republik Österreich beigetragen haben, sondern auch die Beamten und Vertragsbediensteten im Bund, in den Ländern und in den Gemeinden ihren wesentlichen Anteil an die-

DDr. Hesele

sem Wiederaufbau haben und sehr wesentlich zur Hebung und Verbesserung der Lebensqualität in unserem Lande in diesen Jahren beigetragen haben.

Ich stelle mir bei einer Gesamtreform des Dienst- und Besoldungsrechtes – ich kann auf eine 20jährige Praxis zurückblicken –, das letztlich auch das Dienst- und Besoldungsrecht des Jahres 2000 sein wird, zwei grundsätzliche Fragen, die auch in der Öffentlichkeit, allerdings, wie das auch Dr. Gasperschitz gesagt hat, sehr emotionell diskutiert werden.

Die eine Frage ist, ob das pragmatische öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis im Rahmen unserer österreichischen Arbeitsrechtsordnung überhaupt noch zeitgemäß ist. Es ist die Frage nach dem Stellenwert dieses pragmatischen Dienstverhältnisses in unserer Arbeitsrechtsordnung.

Die zweite Frage ist, ob es wirklich stimmt, daß die Beamten Vorteile aus ihrem Dienstverhältnis haben – ich will das Wort „Privilegien“ vermeiden –, die andere Dienstnehmer nicht haben.

Ich darf zur ersten Frage sagen: Das pragmatische Dienstverhältnis besteht seinem arbeitsrechtlichen Inhalt nach, wenn man vom formellen Hoheitsakt, durch den es begründet wird, absieht, in erster Linie in der Unkündbarkeit und garantiert eine erhöhte Sicherheit des Arbeitsplatzes. Aber diesem Vorteil steht gegenüber, daß die Disponierfähigkeit des Beamten in Verlust geraten ist und an ihre Stelle wieder das vielleicht heute nicht mehr aktuelle Alimentationsprinzip des Staates tritt, das sagen will, daß der Beamte auf der einen Seite sich sein Leben lang an den Staat bindet, sich ihm durch besondere Pflichten, wie das bereits auch vom Vorredner ausgeführt wurde, verbunden hat und daß dafür der Staat für den Beamten und seine Familie zu sorgen hat.

Ich glaube, meine Damen und Herren, beim Überblicken des gesamten Arbeitsrechtes ist das pragmatische Dienstverhältnis, die Unkündbarstellung nicht eine solche Besonderheit der Beamten des Bundes, der Länder und der Gemeinden, auch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie die Sozialversicherungsinstitute und die Kammern kennen dieses pragmatische Dienstverhältnis. Wir liegen als öffentlicher Dienst auch mit den Tendenzen im privatwirtschaftlichen Bereich in einer gewissen ähnlichen Entwicklungstendenz. Auch große Betriebe versuchen, sogenannte Hauspragmatisierungen durchzuführen, die Unkündbarstellung einer Gruppe von Arbeitnehmern, die den Zweck verfolgen soll, einen bestimmten Stock von Dienstnehmern an den Betrieb zu binden.

Noch etwas muß bei einer grundsätzlichen Diskussion über das pragmatische Dienstverhältnis zum Ausdruck kommen: daß vielleicht der Nachteil gerade für einen jungen Beamten darin liegt, daß er, auch wenn er in jungen Jahren bereits eine höhere, verantwortungsvolle Position übertragen bekommen hat, eine vorgezeichnete Laufbahn zu absolvieren hat.

Etwas wird vielleicht mit dem 1. 1. 1978 sehr viel Wind aus den Segeln bei der Kritik am pragmatischen Dienstverhältnis nehmen. Es bestand und besteht bisher die Auffassung, daß, wenn jemand als Beamter seine Dienstpflichten nicht erfüllt und er für den Dienst unfähig ist, ihm nur mehr der Weg der Pensionierung offenbleibt.

Nach den derzeitigen Bestimmungen der Dienstpragmatik aus dem Jahr 1914 war ein Beamter von Amts wegen, wenn er drei Jahre hindurch mit „nicht entsprechend“ beurteilt wurde, also vollkommen unfähig für den Dienst war, zu pensionieren. Diese Bestimmung ist gefallen, und ab 1. 1. 1978 wird die Bestimmung gelten, daß ein Beamter, wenn er drei Jahre hindurch nicht die erforderliche Normalarbeitsleistung erbringt, als entlassen gilt.

Ich glaube, das ist ein Annähern an privatwirtschaftliche Prinzipien und deshalb jetzt möglich, weil der Beamte bei seiner Entlassung so wie jeder andere Arbeitnehmer als arbeitslos gilt und die gesamte Zeit des pragmatischen Dienstverhältnisses nachzuversichern ist.

Zur zweiten Frage. Es hat mich ein Artikel in der letzten Ausgabe des „Öffentlich Bediensteten“ sehr zum Nachdenken angeregt, welche Vorteile denn wirklich ein pragmatischer Beamter aus seinem Dienstverhältnis gegenüber anderen Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft hat.

Der Verfasser dieses Artikels kommt zu der grundsätzlichen Feststellung, daß man nicht aus dem Zusammenhang gerissene Teilespekte gegenüberstellen kann, sondern man muß beide Arbeitsrechtssysteme, das der pragmatischen Bediensteten und das der Privatangestellten, in ihrer Gesamtheit gegenüberstellen, und man wird sehen, daß selbstverständlich der pragmatische Bedienstete in der einen oder anderen Form einen Vorteil hat, daß sich aber auch die Angestellten in der Privatwirtschaft gewerkschaftlich verschiedene Vorteile erkämpft haben, die der pragmatische Bedienstete nicht hat.

Es ist die Frage: Wo liegen denn die angeblichen Vorteile, wo liegen die Privilegien des pragmatischen Bediensteten? Sicherlich nicht bei der Aufnahme. Der Beamte hat sehr strenge Ernennungserfordernisse, die trotz

DDr. Hesel

Mobilität auch ab 1. 1. 1978 noch in Geltung stehen werden. Er hat – das wurde auch bei den Dienstpflichten schon von meinem Vorredner erwähnt – strengere Dienstpflichten, eine gewisse disziplinäre Verantwortlichkeit. Und wenn wir von den sozialen Leistungen reden, so gibt es sogenannte freiwillige Sozialleistungen des Dienstgebers, wie sie in größerem Umfang in der Privatwirtschaft üblich sind, kaum im Bundesdienst. Großbetriebe, aber auch viele kleinere Betriebe stellen einen Mittagstisch zur Verfügung; auch das gibt es im bescheidenen Rahmen im Bundesdienst. Es gibt seitens großer Betriebe auch Ferien- und Freizeiteinrichtungen, sodaß in dem erwähnten Artikel der Autor zur Feststellung kommt, daß gerade auf dem Sektor der sozialen Leistungen – und die muß man bei einer Gegenüberstellung der beiden arbeitsrechtlichen Systeme heranziehen – das quantitative und qualitative Angebot an sozialen Leistungen in der Privatwirtschaft jenes des öffentlichen Dienstes um ein Vielfaches übersteigt.

Letztlich – das ist vielleicht die zweite, sehr wesentliche Diskussionsfrage neben der Pragmatisierung – die Frage der Pension. Auch hier glaube ich sagen zu können, daß im Pensionsrecht durch die fortschreitende Entwicklung und Verbesserungen im ASVG eine Annäherung zwischen Beamtenpension und ASVG-Pension eingetreten ist. Man muß bei so einer Gegenüberstellung auch die sogenannten Zuschußpensionen verschiedener Betriebe – Banken und so weiter – berücksichtigen, was es im öffentlichen Dienst nicht gibt.

Schließlich: Auch die Frauen können nach der Regelung, nach der Bestimmung des ASVG mit dem 55. Lebensjahr in Pension gehen, sofern sie 35 Dienstjahre nachweisen, nicht aber die Frauen im öffentlichen Dienst, so sie pragmatisiert sind; diese müssen bis 60 Jahre im Amt bleiben und Dienst versehen. Ich glaube, auch da kann man nicht von einem Vorteil oder von einem Privileg sprechen.

Darüber hinaus hat doch der öffentlich Bedienstete – das ist vielleicht die Kombination des unkündbaren Dienstverhältnisses mit dem verfassungsgesetzlichen Auftrag, bei der Vollziehung der Gesetze mitzuwirken – einen erhöhten Pflichtenkatalog, wie das auch bereits gesagt wurde. Das ist ja für die zweite Etappe ein sehr entscheidendes Verhandlungsgebiet. Die Wahrung des Standesanhens, die Fragen der Nebenbeschäftigung, die in der Praxis oft sehr rigoros gehandhabt worden sind und je nach Dienststelle verschieden ausgelegt wurden. Aber auch hier hat die Judikatur doch eine mildere Haltung gebracht, besonders in den

Fragen der Genehmigung von Nebenbeschäftigungen.

Aus dieser Erkenntnis heraus hat sich auch die sozialistische Bundesregierung bereits seit 1970 in jeder Regierungserklärung – sowohl 1970, 1971 als auch 1975 – zur Modernisierung des gesamten Dienst- und Besoldungsrechtes bekannt und auch zur Neugestaltung, weil sie der Auffassung war, daß der Staat und die Gesamtheit der Bevölkerung qualifizierter Beamter bedürfen.

Bundeskanzler Dr. Kreisky hat am 5. November 1975 in seiner Passage über den öffentlichen Dienst in der Regierungserklärung den Weg sehr klar gezeichnet: Daß man die Vorarbeiten, die getroffen wurden zwischen Bund, Ländern und Gemeinden einerseits und zwischen den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes andererseits, zu verarbeiten hat. Nur in der Form ist eine Reform und Modernisierung des Dienstrechtes möglich, daß sich sowohl die Gebietskörperschaften unter sich koordinieren, aber auch die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mitarbeiten sollen.

Es wird die Zielvorstellung angegeben: Eine Neukodifikation, eine echte Modernisierung des Dienst-Besoldungsrechtes, aber auch, wie das in diesem Gesetzentwurf zum Ausdruck kommt, die grundsätzliche Beibehaltung des Prinzips der Vor- und Ausbildung für die Laufbahn, wobei aber der tatsächlichen Verwendung mehr Raum gegeben werden soll. Das wird besonders eine Frage der dritten Etappe sein, wenn die Besoldungsreform des öffentlichen Dienstes eingeleitet werden soll.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dieser erste Entwurf – ich darf das auch von der Praxis her sagen – fällt auf durch seine klare Gesamtkonzeption. Wenn dieser Gesetzentwurf auch erst eine erste Etappe ist, sieht man bereits die Gesamtkonzeption der Gesamtreform und Modernisierung des Dienstrechtes. Aber es sind sicherlich in dieser Dienstrechtsreform auch schon die Grundlagen für eine leistungsgerechte Besoldungsreform gelegt.

Zweitens – das will ich auch ganz besonders neben der Würdigung des Gesamtkonzeptes sagen – findet man eine sehr klare Gesetzessprache in diesem Gesetzentwurf. Das wird sicherlich auch die Anwendbarkeit des Gesetzes sehr erleichtern. Man kann das nicht von jedem dienstrechtlichen Gesetz sagen, was die klare Gesetzessprache anlangt.

Was soll denn nun aufgehoben werden? – Die Dienstpragmatik aus dem Jahre 1914, die aus einer Zeit stammt, in der sicherlich der Beamte aus dieser Dienstpragmatik Vorteile und Privilegien gehabt hat, weil es für den größeren Teil

DDr. Hesele

der Arbeitnehmer weder ein Arbeits- noch ein Sozialrecht gegeben hat. Es soll das Gehaltsüberleitungsgesetz aufgehoben werden, es wird letztlich in der dritten Etappe, in der Besoldungsreform, auch das Gehaltsgesetz 1956 aufgehoben werden. Es ist zwar das Gehaltsgesetz erst 21 Jahre alt, aber das Hohe Haus wird heute – es steht dieser Punkt auch hier mit zur Verhandlung – bereits eine 30. Novelle zu diesem Gesetz beschließen.

In der zweiten Etappe soll, wie das auch bereits erwähnt wurde, die Frage der Dienstrechtsreform abgeschlossen werden. Ich glaube: Wer mit diesen Verhandlungen zu tun gehabt und sich mit diesen Problemen beschäftigt hat, weiß, daß es bei der Reform des Dienst- und Besoldungsrechtes nicht nur um Geld geht, sondern daß die viel schwierigeren Verhandlungen – wenn das stimmt; Sie werden es ja wissen, Herr Obmann oder Herr Staatssekretär –, zwei Drittel der Verhandlungen noch nicht um das Geld gegangen sind, sondern um die Frage der Amtstitel und der Dienstzweige. So wird es sicherlich auch in dieser kommenden zweiten Etappe sehr schwere Verhandlungen geben – es wurde ja bereits angedeutet –, zum Beispiel über den dienstlichen Gehorsam, über die Nebenbeschäftigung und all die besonderen Pflichten, die dem Beamten auferlegt sind und auferlegt werden.

Die dritte Etappe soll der Abschluß mit einer leistungsgerechten Besoldungsreform sein. (Zwischenruf des Abg. Dr. Frühwirth.) Bitte? (Abg. Dr. Frühwirth: Wann soll das sein?) Sie, Herr Professor, sind ja auch, glaube ich, Gewerkschafter, diese werden die Koordination mit der Regierung schon finden; man soll nie vorgreifen. Sie würden dann sagen: Jetzt greifen die hier in der Sitzung schon vor. Die vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes werden gemeinsam wie bisher – wie bisher, Herr Professor – den richtigen Weg finden. Heute freuen wir uns alle – das ist durch den ehemaligen Obmann Ihrer Gewerkschaft zum Ausdruck gekommen – über diesen errungenen Erfolg der ersten Etappe.

Meine Damen und Herren! Zwei Grundsätze sind in diesem Beamtenrecht, das heute zur Debatte steht, verankert. Der eine ist die Institution des Berufsbeamtentums, die unangestastet bleibt. Herr Dr. Gasperschitz hat bereits sehr lobende Worte für diese Institution gefunden. Wir können uns seinen grundsätzlichen Ausführungen anschließen. Ich verstehe nur nicht, was er mit dem Ministerbüro meinte. Ministerbüros hat es immer gegeben. Heute heißen sie zum Teil Kabinette. Früher hat man diese Tätigkeit „Dienst um die Person des Bundesministers“ genannt. Man hat auch

„Sekretäre des Ministers“ gesagt. Es kommt auf die Ausdrucksweise an, ob man Kabinett des Bundesministers sagt – das wurde übrigens im Außenministerium begonnen – oder Sekretär oder, wie Sie so schön sagen, Stabsstelle. Letztlich handelt es sich um eine Personengruppe, die dem Minister zur Verfügung stehen muß. Ich wundere mich über Ihre Worte, Herr Dr. Gasperschitz, denn diese Einrichtung hat es ja immer gegeben. Das hat es immer gegeben. Ich könnte Ihnen aus allen Regierungen Sekretäre von Ministern aufzählen, die sehr gute Karrieren gemacht haben. Ich glaube, letztlich ist der Bundesminister nach der Bundesverfassung verantwortlich. Das haben Sie als ÖVP in Wien sehr deutlich zum Ausdruck gebracht. Es haftet der Bürgermeister für alles, ob er es weiß oder nicht. Es haftet so auch der Bundesminister; er ist nach der Bundesverfassung für seine Amtsführung verantwortlich. Und da muß man ihm auch zugestehen zu entscheiden, wer in seiner Umgebung Dienst versieht. Ich glaube, in dem Sinn verstehen wir das beide.

Aber trotzdem: Die Institution des Berufsbeamtentums bleibt unangetastet.

Zweitens ist im Beamten-Dienstrechtsgegesetz auch ein neuerliches Bekenntnis zum pragmatischen Dienstverhältnis enthalten. Damit ist die Debatte in der Öffentlichkeit abgeschlossen, zumindest was die Frage anbelangt, ob die Pragmatik zeitgemäß ist oder dieses Rechtsinstitut abgebaut werden soll, denn dieses Dienstrechtsrecht wird in den nächsten Jahrzehnten gelten. Das Bekenntnis zum pragmatischen Dienstverhältnis ist also abgegeben.

Ich beurteile aber, meine Damen und Herren, den Inhalt, den rechtlichen Inhalt dieses neuen Dienstrechtes auch dahin gehend, ob, bei aller Wahrung des pragmatischen Dienstverhältnisses, auch moderne Erkenntnisse und moderne Grundzüge des österreichischen Arbeitsrechtes in diesem Gesetz, im Gesamtgesetz, verankert worden sind. In erster Linie hat hier die Frage zu stehen, bei Wahrung der Unkündbarkeit, welche Stellung der Arbeitnehmer in diesem neuen Beamtenrecht haben soll. Nach den bisherigen Bestimmungen der Dienstpragmatik war es ja so, daß der Beamte nicht als Partner, sondern als Untergebener gegolten hat. In der ersten Fassung der Dienstpragmatik 1914 ist noch das Wort „Staatsdiener“ gestanden, das selbstverständlich später gestrichen wurde. Aber der Geist dieser Dienstpragmatik ist doch noch von Über- und von Unterordnung erfüllt.

Ich glaube, wir sehen hier in dem vorliegenden Entwurf verschiedene Ansätze eines partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, wir sehen auch eine weitere Form der Mitsprache und des Mitent-

DDr. Hesel

scheidens zum Beispiel durch die Entsendung von einzelnen Mitgliedern in die Leistungsfeststellungskommission und in die Disziplinarkommission durch die Zentralausschüsse.

Eine weitere, sehr wesentliche Frage, die alle Gewerkschaften interessiert, ist die Sicherheit des Arbeitsplatzes. Diese ist zweifelsohne – wie ich bereits an anderer Stelle ausgeführt habe – gegenüber anderen Arbeitnehmern in weit höherem Maße gegeben.

Die Frage der Angleichung des Arbeiterrechtes an das der Angestellten ist irrelevant für die Dienstpragmatik, denn die Beamten des handwerklichen Dienstes sind den Beamten aller anderen Verwendungsgruppen gleichgestellt.

Wo das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer vielleicht am wesentlichsten zum Ausdruck kommt, ist die Form der Begründung des Dienstverhältnisses. Das war eine der wichtigsten Prüfungsfragen aus Dienstrecht: Der Unterschied zwischen der Begründung eines pragmatischen Dienstverhältnisses und einem Vertragsverhältnis war, daß der Beamte auf Grund eines einseitigen Hoheitsaktes ernannt wurde und der Vertragsbedienten einen Vertrag mit dem Dienstgeber abzuschließen hat.

Ich glaube, in dieser Sprachformulierung im Beamten-Dienstrechtsgesetz kommt schon das partnerschaftliche Verhältnis zum Ausdruck, denn hier steht nichts mehr von einem Hoheitsakt und einem sonstigen hoheitlichen Akt, sondern die Ernennung ist eine bescheidmäßige Zuerkennung einer Planstelle, und die Beförderung erfolgt ebenfalls mit einem Bescheid über die Vorrückung oder die Höherreihung in eine andere Dienstklasse.

Ich habe auch noch die Zeit erlebt, wo es in der Dienstpragmatik das Wort „Dienstzeit“ nicht gegeben hat, sondern den Begriff des Amtsbesuches, mit dem gemeint war, daß der Beamte so lange Dienst zu versehen hat, als notwendig ist, ohne eine Überstundenentschädigung zu erhalten. Diese Frage ist auch erst seit dem 1. Dezember 1972 geregelt, daß der Beamte durch die damalige 24. Gehaltsgesetz-Novelle einen Rechtsanspruch auf Überstundenentschädigung bekommen hat.

Überall, meine sehr verehrten Damen und Herren, sieht man den ungeheuren Fortschritt, der in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren auf dem Sektor des Dienstreiches vorsich gegangen ist. Und das halte ich für das Wesentliche bei allen Einzelbestimmungen, die noch getroffen werden im Beamten-Dienstrechtsgesetz, daß neben der Garantie des Berufsbeamtenstums auch dieser moderne Geist der Partnerschaft

zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer überall zum Ausdruck kommt.

Meine Damen und Herren! Nun zu einzelnen Bestimmungen und Abschnitten dieses Gesetzes, Bemerkungen, die nicht ganz der Einteilung des Gesetzes entsprechen.

Ich glaube, größten Mut und größte Entschlossenheit haben die Verhandlungspartner, sowohl die Dienstgebervertreter als auch die Gewerkschaft als Dienstnehmervertreter, bei der Liquidierung und der Reduzierung der über 300 Dienstzweige gezeigt.

Die Dienstzweige, die über 300 in der gesamten Bundesverwaltung betragen, beschreiben die Verwendungsmöglichkeiten eines Beamten. Das österreichische Beamtenrecht ist hier den Weg gegangen, daß man für jeden Beschäftigungstypus eines Beamten eine gesetzliche Regelung haben muß. Daher gibt es zum Beispiel bei den Beamten der Allgemeinen Verwaltung allein für diejenigen, für die Hochschulbildung vorgeschrieben ist, 46 Dienstzweige, die wieder mit Titeln versehen sind, die zum Teil gleiche Anstellungserfordernisse haben, aber gesondert als Dienstzweig angeführt werden.

Von diesen 300 Dienstzweigen sollen 29 Verwendungsgruppen übrigbleiben, die neben den Wachebeamten, Berufsoffizieren, Staatsanwälten und Lehrern und so weiter auch die große Gruppe der Beamten in handwerklicher Verwendung und der Beamten der Allgemeinen Verwaltung umfassen sollen.

Ich glaube, meine Damen und Herren, diese Mobilität, die hier dem Dienstgeber eingeräumt wird, aber auch die Mobilität, die der Dienstnehmer erhält, bedarf erst richtig einer Bewußtseinsbildung.

Der Ausgangspunkt dieser Reduzierung der Dienstzweige ist sicherlich gewesen, daß sich die Aufgaben des Staates von 1914 bis heute sehr wesentlich gewandelt haben, daß letztlich die Effizienz der Verwaltung das Ziel einer guten Verwaltung sein muß und vorerst die Aufgaben des Staates klar herausgestellt sein müssen und dann erst entschieden werden kann, welche Beamten welcher Ausbildung man benötigt.

Ich glaube, es ist auch – im Ausschuß wurde es bemängelt, daß jetzt die einzelnen Dienstzweige „in die Anonymität“ versinken – im Interesse der Beamten, daß sie mehr Aufstiegsmöglichkeiten haben. Aus der Praxis sind die Fälle bekannt, daß zum Beispiel ein junger Akademiker, der etwa in den höheren Redaktionsdienst eintritt, im Bundeskanzleramt ewig der Pressemann bleibt. Es gibt sicherlich eine Ermessensbestim-

DDr. Hesele

mung im Gehaltsüberleitungsgesetz, daß er den Dienstzweig wechseln kann. Aber wer aus der Praxis weiß, wie schwierig es ist, von einem Dienstzweig in den anderen überzuwechseln, der kann die große Bedeutung gerade dieses Abschnittes ermessen, wenn man die 300 alten Dienstzweige in 29 neuen Verwendungsgruppen komprimiert hat. Es ist sicherlich auch eine erhöhte Aufgabe und eine erhöhte Verantwortung der Dienstbehörde übertragen worden, weil sie – das ist vielleicht die wichtigste Bedeutung des § 4 Abs. 3 – bei der Auswahl eines Beamten den am besten geeigneten Bewerber zu nehmen hat. Das gibt der Dienstbehörde Mobilität und die Möglichkeit, die geeignetesten Bewerber für den bestimmten Zweck aufzunehmen.

Wenn man zum Beispiel an das Außenministerium denkt, wo es unter anderem einen höheren auswärtigen Dienst gibt, einen höheren Ministerialdienst und vier, fünf Dienstzweige nur in der Verwendungsgruppe A nebeneinander, deren Angehörige alle ungefähr die gleiche Tätigkeit ausüben, aber allerdings andere dienstrechte Bestimmungen und andere Beförderungsrichtlinien haben – darum geht es ja in der Praxis –, die vielleicht eine andere Zulage beziehen, dann, glaube ich, meine Damen und Herren, können wir dankbar sein den Vertretern der Gewerkschaft und den Vertretern der Verwaltung, insbesondere dem Herrn Staatssekretär Lausecker, daß sie den Mut gefunden haben, hier ein modernes Gesetz zu schaffen, gerade was die Zusammenfassung der Dienstzweige betrifft.

Der Herr Abgeordnete Dr. Mock schaut mich so an. Selbstverständlich hat das auch sehr viele Opfer der Angehörigen einzelner Dienstzweige erfordert.

So wie bei ihm und bei mir, so waren sicherlich auch bei den Klubobmännern die Vertreter der verschiedensten Dienstzweige, weil das ja Dienstzweige sind, die jahrzehntelang im Bewußtsein verankert sind. Nicht nur die Damen und Herren des Höheren Auswärtigen Dienstes, sondern letztlich auch die Angehörigen des Höheren Ministerialdienstes, die sich als die Elite der Beamenschaft sehen, haben auf einen eigenen Dienstzweig verzichtet, und auch den Dienstzweig Rechtskundiger Dienst in der Parlamentsdirektion und in der Präsidentschaftskanzlei gibt es nicht mehr. Sie alle haben im Sinne einer echten Reform und einer Modernisierung dieser Bestimmungen Opfer bringen müssen.

Der Dienstgeber kann sich bei der Auswahl der Beamten auch in Hinkunft – das wurde auch von einer kleineren Beamtengruppe des Außenministeriums verlangt – einer Eignungsprüfung

bedienen, um die Bediensteten auf ihre Eignung zu prüfen, ob sie Fremdsprachen können, und so weiter.

Aber zwei Dinge will ich noch hervorheben, die bei dieser Modernisierung eine echte Verbesserung sind.

In erster Linie ist einmal das W 3-Problem bei den Wachebeamten gelöst. In die künftige Verwendungsgruppe W 2 werden nicht nur die dienstführenden Wachebeamten kommen können, sondern es besteht in Hinkunft auch die Möglichkeit, daß Beamte der Verwendungsgruppe W 3 – eine alte Forderung, glaube ich, Herr Vizepräsident Suppan –, wenn sie die Definitivstellungserfordernisse erfüllt und eine mindestens sechsjährige Dienstzeit haben, automatisch in die W 2 aufrücken. Es ist allerdings hier noch notwendig, eine Novelle zum Gehaltsgegesetz zu beschließen.

Die zweite echte Verbesserung ist bei den Beamten in der handwerklichen Verwendung gegeben, wo zum Beispiel die Verwendungsgruppe P 6 – also die niedrigste Verwendungsgruppe – abgeschafft wird und diese Beamten in die höhere Verwendungsgruppe P 5 überstellt werden, was eine echte Bezugsanhebung bedeutet, und die P 5-Leute in die Verwendungsgruppe P 4 überstellt werden, was auch mit einer Gehaltserhöhung verbunden ist. Auch in den höheren Gruppen sind bessere und leichtere Aufstiegsmöglichkeiten vorhanden.

Meine Damen und Herren! Neben der Frage der Reduzierung der Dienstzweige ist als deren Folge die vielleicht noch delikatere und sensiblere Frage der Amtstitel aufgetreten. Es gibt – das wurde bereits gesagt – mehr als 600 Amtstitel in der Bundesverwaltung, und es wird ab 1. Jänner 1978 nur mehr 100 geben.

Ich sehe in der Frage der Amtstitel nicht eine rechtliche Frage – wenn das eine rechtliche Frage wäre, wäre sie sehr leicht zu lösen –, sondern ich sehe im Amtstitel – es ist dies eine österreichische, vielleicht eine altösterreichische Tradition – sicherlich eine sehr psychologische Frage. Es ist letztlich auch für viele Beamte eine Frage des Status, wenn sie einen Titel aufgeben und sich einem gemeinsamen Titel, wie es bei den Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Fall sein wird, unterordnen müssen.

Sehr richtig sagen die Erläuterungen dazu, daß die Amtstitel, sofern sie nicht Ordnungsfunktionen haben oder bestimmte Funktionen zum Ausdruck bringen, wie zum Beispiel „Präsident des Verwaltunggerichtshofes“, in Frage zu stellen sind. Das ist, wenn man die Materie und die Träger dieser Titel kennt, eine sehr mutige Aussage.

DDr. Hesele

Der Entwurf und das heute zu beschließende Gesetz haben sich auch daran gehalten. Die Verhandler sind mutig geblieben. Es sind 100 Titel übriggeblieben, und ich glaube, in den achtziger Jahren wird man auch noch über den einen oder den anderen Titel diskutieren müssen.

Ein zweites gehört hier in diesem Zusammenhang gesagt. Wenn die Mobilität für den Dienstgeber größer ist, muß auch der einzelne Beamte davor geschützt werden, daß er einer Änderung seiner Verwendung unterworfen wird, die er nicht will. Dazu dient der Versetzungsschutz des § 67 Dienstpragmatik und dazu dienen auch die auf Grund des Personalvertretungsgesetzes gewählten Ausschüsse, wie der Dienststellenausschuß, der Zentralausschuß und die Fachausschüsse.

Ich darf vielleicht noch einige wichtige Punkte bringen. Das ist die Frage des Urlaubes: Die Bestimmungen über den Mindesturlaub von vier Wochen, die ja bereits für die anderen Arbeitnehmer gelten, und den Pflegeurlaub sollen auch für die Beamten und mit der jetzt auch zu beschließenden 24. Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz auch für die Vertragsbediensteten Anwendung finden.

Etwas – es ist auch nur angedeutet worden –, was eine sehr wesentliche Änderung im Beamtenrecht bedeutet: Wir sind uns alle darüber einig, daß es, wenn ein leistungsgerechtes Besoldungssystem kommen soll, eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Dienstbehörde, den Dienstgeber sein wird: Wie stelle ich die Leistung eines Beamten fest?

Es gibt die bisherige Praxis des Qualifikationsverfahrens. – es ist das auch schon angeklungen –, die im Notengeben besteht. Das ist so seit dem Jahre 1914, seit es das Qualifikationsverfahren gibt, es ist durch eine Novelle zur Dienstpragmatik etwas besser geworden, weil der Beamte jetzt die Möglichkeit hat, zumindest nach Abschluß dieses Qualifikationsverfahrens in die Unterlagen Einsicht zu nehmen, was denn der unmittelbare Vorgesetzte in die Dienstbeschreibung hineingeschrieben hat. Seit dem Jahr 1969 ist das möglich.

Vorher war es so: Wenn man eine Entscheidung der Qualifikationskommission bekommen hat, hat man den Chef gefragt: Wieso bin ich jetzt nicht mehr mit „sehr gut“, sondern nur mit „gut“ qualifiziert?, und er hat gesagt: Wissen Sie, ich habe es eh nicht wollen, aber die Qualifikationskommission!, und in der Qualifikationstabelle ist nur gestanden „zufriedenstellend“, und so weiter.

Ich glaube, der große Durchbruch ist 1969 gelungen, aber nicht, wie wir es uns vorstellen

und wie es überall üblich ist, daß nämlich der Dienstnehmer unmittelbar die Möglichkeit hat, Stellung zu nehmen, wenn der Vorgesetzte der Auffassung ist, der Beamte ist besser oder schlechter geworden; es wird in Hinkunft nach dem neuen Beamtenrecht in erster Linie dann wichtig sein zu diskutieren, wenn er dienstlich schlechter geworden ist, und daß der Vorgesetzte nicht einen Bericht an seine Dienstbehörde geben kann, sondern daß er vorerst mit dem Beamten darüber zu reden hat, warum, und der Beamte hat die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Ich glaube, meine Damen und Herren – ich halte das für sehr wesentlich –, es müssen die modernen Erkenntnisse der Menschenführung auch – auch! – in die Verwaltung eindringen, und es ist eine gesteigerte Aufgabe des Vorgesetzten, gerade im Leistungsfeststellungsverfahren in einer Konfrontation mit dem ihm zugeteilten Beamten darüber zu reden, daß er sich verschlechtert oder auch verbessert hat.

Es kommt in den Erläuternden Bemerkungen sehr deutlich zum Ausdruck, daß der Vorgesetzte überhaupt vorerst zu versuchen hat, eine bessere Leistung aus dem Beamten herauszuholen, und daß es erst die letzte Möglichkeit ist, einen Leistungsbericht an seine Dienstbehörde zu erstatten, um dem Beamten noch die Möglichkeit zu geben, an eine Leistungsfeststellungskommission zu berufen.

Es wird das sehr antiquierte Verfahren der Qualifikationskommissionen aufgehoben werden, was auch deshalb seinen Vorteil hat, denn – das wissen auch die Praktiker – von fünf Leuten der Qualifikationskommission haben vier den Beamten überhaupt nicht gekannt, sondern sie haben so entschieden, wie es der Berichterstatter gesagt hat. Ich glaube, das ist doch auch nicht der Sinn einer modernen Leistungsfeststellung.

Dasselbe gilt für das Disziplinarverfahren. Dieses wurde in den Diskussionen auch in Frage gestellt, man nahm aber letztlich zur Kenntnis, daß verschiedene Berufsgruppen eine Ehrengerichtsbarkeit haben, von denen ein besonderes Verhalten gefordert wird: die Rechtsanwälte, die Notare, aber man hat doch versucht, in diesem Disziplinarverfahren auch moderne Erkenntnisse zu verarbeiten, auch dort den Menschen in den Mittelpunkt zu stellen, was nicht heißen soll, daß die schuldhafte Dienstrechtsverletzung nicht zu ahnden ist.

Ein weiterer Punkt, meine sehr verehrten Damen und Herren, der bereits bei der Beschußfassung über die Verwaltungsakademie zum Ausdruck gekommen ist. Die Verwaltungsakademie hat sich ja die permanente Schulung des Beamten von der Grundausbil-

DDr. Hesele

dung über die berufsbegleitende Fortbildung bis zur Schulung von Führungskräften zum Ziel gesetzt. In diesem Gesetz, das heute beschlossen wird, ist der Grundsatz ausgedrückt, daß der Beamte in einem Grundschulungskurs, in einer Grundausbildung in seiner Dienststelle so einzuschulen ist – entweder in einem Lehrgang, durch praktische Verwendung, durch Selbststudium oder durch eine Kombination aller drei Möglichkeiten –, daß er wirklich allen Voraussetzungen, die die moderne Zeit auch an den Beamten stellt, gerecht werden kann. Es wird auch erst in den Verordnungen der Ministerien über die Grundausbildung beziehungsweise der Bundesregierung möglich sein, hier die modernen Erkenntnisse zu verwirklichen.

Ich möchte noch ein Wort zur 24. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle und zur 30. Gehaltsgesetz-Novelle sagen. Beide Gesetze erfüllen eine alte gewerkschaftliche Forderung, nämlich die Eliminierung des Überstellungsverlustes. Es ist gelungen, diese Bestimmung bereits mit dem 1. Juni 1977 in Kraft zu setzen, sodaß die Beamten, die am 1. Juni 1977 einen Gewinn aus dieser dienstrechtlichen Verbesserung haben, noch den Beförderungstermin 1. Juli 1977 in Anspruch nehmen können.

Die 24. Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz, die als drittes Gesetz im Rahmen der dienst- und besoldungsrechtlichen Gesetze hier beschlossen wird, wird, wie ich bereits erwähnt habe, neben der Einführung des Erholungsmindesturlaubes von vier Wochen und den sonstigen Urlaubsbestimmungen auch die Frage des Überstellungsverlustes der Vertragsbediensteten lösen. Welche Dimension die Abschaffung dieses Überstellungsverlustes hat, zeigt die finanzielle Auswirkung des Gesetzes, nämlich daß im heurigen Jahr diese dienst- und besoldungsrechtliche Besserstellung zirka 115 Millionen Schilling kosten wird.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Daß wir diesem Gesetz zustimmen, ist, glaube ich, eine Selbstverständlichkeit. Daß wir stolz sind auf dieses Gesetz, weil es wieder einen Punkt unserer Regierungserklärung erfüllt, brauche ich hier nicht zu sagen.

Ich glaube, die Aufgaben, die in Zukunft an die Beamten herankommen werden, werden immer größer, und es werden auch immer höhere Anforderungen an diese Bedienstetenkategorie gestellt werden. Was wir von den Beamten erhoffen, was sie brauchen werden, sind die Mobilität und die Anpassungsfähigkeit an die sich noch rascher vollziehenden Veränderungen. Darauf müssen die öffentlich Bediensteten rechtzeitig vorbereitet sein. Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers, hiefür die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Wir haben in der abgelaufenen Gesetzgebungsperiode das Bundesministeriengesetz beschlossen und damit den Versuch unternommen, im Sinne einer Verwaltungsreform auf der einen Seite klare Kompetenzbereiche in der Bundesverwaltung zu schaffen und auch moderne Managementmethoden in die Verwaltungsarbeit der Ministerien zu bringen.

Wir haben mit dem Verwaltungsakademiegesetz, das in der letzten Gesetzgebungsperiode beschlossen wurde, die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, daß nicht nur eine Grundausbildung, sondern daß die permanente Ausbildung des Beamten in dieser Verwaltungsakademie möglich ist, und wir haben versucht, mit dem Ausschreibungsgesetz mehr Demokratie und mehr partnerschaftliches Denken in die Verwaltung zu bringen, damit jeder, der sich für einen ausgeschriebenen Posten, für einen offenen Posten interessiert, auch die Möglichkeit hat, sich zu bewerben.

Wir haben letztlich, auch im Einvernehmen mit den Gewerkschaften, in der 24. Gehaltsgesetz-Novelle im Jahre 1972 auch moderne arbeitsrechtliche Grundsätze, die überall in der Privatwirtschaft üblich sind, nämlich die Bezahlung von Überstunden und daß höhere Funktionen finanziell abzugelten sind, beschlossen und auch damit schon den Grundstein für eine leistungsgerechtere Besoldung gelegt.

Ich darf von dieser Stelle aus allen Damen und Herren, die beim Abschluß dieser ersten Etappe der Dienstrechtsreform ihr Wissen zur Verfügung gestellt haben, danken. Dieser Dank gilt sicherlich den Mitgliedern der Bundesregierung, besonders dem Herrn Staatssekretär Lausecker. Dieser Dank gilt auch den Gewerkschaften, aber auch den Beamten des Bundeskanzleramtes. Wir als sozialistische Fraktion sind stolz darauf, daß ein modernes Beamtenrecht im Sinne unserer Regierungserklärung vom 5. November 1975 hier einstimmig beschlossen wird. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Probst: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Schmidt.

Abgeordneter Dr. Schmidt (FPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich fürchte, ich kann mich den euphorischen Betrachtungen meines Vorredners über das vorliegende Beamtdienstrecht nicht anschließen.

Es ist richtig, daß die Diskussion über dieses Beamtdienstrecht in einer Zeit stattfindet, in der allenthalben die Diskussion über die Beamten, über ihre angeblichen Privilegien, über die Pragmatisierung und so weiter stattfindet.

Dr. Schmidt

Es ist auch kein Zufall, daß gerade von den Sprechern der beiden großen Parteien hier große Beteuerungen ausgesprochen worden sind, daß man zu diesen Beamtenrechten und zu diesem Status im öffentlichen Dienst steht, denn schließlich kamen diese Angriffe und diese Schüsse ja aus beiden Lagern: was den einen ihr Igler, war den anderen ihr Sekanina. Daher ist es ja klar, daß man hier Worte zur Beruhigung der Beamten sagen muß, um sie nicht zu verunsichern.

Ich glaube, es hieße offene Türen einrennen, wenn ich jetzt namens der Freiheitlichen eine Versicherung abgäbe, daß auch wir zum Berufsbeamtentum stehen. Selbstverständlich tun wir das, das haben wir immer getan, und wir haben es auch nie durch Außenseitereinwände in Zweifel ziehen lassen.

Die Debatte über das Beamten-Dienstrechtsge-
setz und die beiden Besoldungsgesetze für den öffentlichen Dienst wird aber durch ein weiteres Ereignis aktualisiert. Sie steht nämlich im Schatten der kommenden Regierungsumbildung, einer Regierungsumbildung, durch die der öffentliche Dienst und die Belange des öffentlichen Dienstes nicht unwesentlich betroffen werden.

Als der Herr Bundeskanzler Anfang 1973 einen eigenen Staatssekretär für die Belange des öffentlichen Dienstes in sein Kabinett nahm, tat er dies, weil er offensichtlich die Dinge des öffentlichen Dienstes selbst nicht in den Griff bekam. An diese Berufung des Staatssekretärs wurden damals von allen Seiten sehr große Erwartungen geknüpft. Ein solcher Staatssekretär könnte viele Millionen an Staatsausgaben einsparen, kommentierte damals der Herr Bundeskanzler selbst die Berufung des Staatssekretärs.

Ich weiß nicht, wie viele Millionen Staatsausgaben der Herr Staatssekretär Lausecker in den vier Jahren seiner Tätigkeit eingespart hat, das wird uns sicherlich nur der Herr Finanzminister sagen können, aber ich fürchte, auch er wird es nicht tun können.

Aber um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen: Es liegt mir fern, die Tüchtigkeit und die fachlichen Qualitäten des Staatssekretärs und künftigen Verkehrsministers in Zweifel zu ziehen oder gar herabzusetzen. Aber bei kritischer Betrachtung muß man sagen, daß die Reformoffensive im öffentlichen Dienst doch bisher steckengeblieben ist; wahrscheinlich waren die Ziele zu hoch gesteckt.

Die Besoldungsreform ist nach monatelangen Verhandlungen mit der Gewerkschaft im Sande verlaufen. Wir hören, daß sie jetzt als dritte

Etappe kommen soll; das hat hier Kollege Hesele gesagt. Ich weiß es nicht.

Einige kleinere gesetzliche Vorhaben, wie das Verwaltungskademiegesetz, das Ausschreibungsgesetz oder das Dienstnehmer-
schutzgesetz, haben zwar zum Teil sicherlich sehr begrüßenswerte Neuerungen gebracht, zum Teil tragen sie aber doch reinen Alibicharakter.

Aus dem Bereich der Dienstrechtsreform, meine Damen und Herren, liegt uns heute eine umfangreiche Regierungsvorlage vor, die aber leider auch nur Stückwerk ist. Sie enthält neben positiven Aspekten, die gar nicht gelehnt werden sollen, auch manche problematische Neuerung.

Ich möchte vielleicht schon jetzt sagen, daß wir dieser Vorlage unsere Zustimmung geben. Aber nehmen Sie, Herr Staatssekretär, doch diese Zustimmung eher als ein Abschiedsgeschenk meiner Fraktion, als eine Anerkennung für die inhaltliche Qualität dieses Gesetzentwurfes.

Wir Freiheitlichen begrüßen alle Bestrebungen, die geeignet sind, das Dienst- und Besoldungsrecht den Erfordernissen der Gegenwart anzupassen. Von diesem Gesichtspunkt aus möchten wir auch diese Teilkodifikation des neuen Beamten-Dienstrechtes als wertvollen Beitrag betrachten, ebenso natürlich auch die zur Debatte stehende 30. Gehaltsgesetz-Novelle, die einen alten Wunsch eines Teiles der Beamten, nämlich die Beseitigung des Überstellungsverlustes, erfüllt, und zwar für Aufstiegsbeamte. Wir begrüßen auch die 24. Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz.

Aber, meine Damen und Herren, ich möchte auch nicht verschweigen, daß uns die unangemessene Eile, mit der dieses dicke Kompendium in der parlamentarischen Behandlung, na ja, ich möchte nicht sagen, durchgepeitscht, aber doch durchbehandelt worden ist, daß uns die Eile, mit der diese Materie dieses Hauses passiert, zu größten Bedenken Anlaß gibt. Für viel weniger umfangreiche Entwürfe wurden Unterausschüsse eingesetzt. Ich denke nur an das hier schon erwähnte Dienstpostenausschreibungsge-
setz. Hiefür haben wir einen Unterausschuß gehabt. Weniger umfangreiche Entwürfe werden intensiv behandelt und beraten, aber eine Materie von solch großer Bedeutung wird innerhalb von zwei Stunden im Verfassungsausschuß, sagen wir, beraten.

Da wird gesagt, daß diese Sache wegen der neuen Urlaubsbestimmungen, die ja schon heuer in Kraft treten sollen, so dringlich gewesen sei. Das Urlaubsgesetz, an das jetzt diese Anpassung erfolgt, das Urlaubsgesetz für

Dr. Schmidt

die private Wirtschaft, ist ja voriges Jahr, im Juli, beschlossen worden. Es wäre also reichlich Zeit gewesen, diesen Teilaспект des Dienstrechtes früher zu beschließen, und man hätte dann für die Beratung der anderen Teile Zeit gehabt. Es ist also nicht so, daß nun das Urlaubsrecht unbedingt dazu drängen muß, dieses gesamte Dienstrechtsgesetz in solcher Eile durchzuberauen oder durchzubehandeln. Ich möchte doch sagen: Das ist kein Argument.

Auch die zweieinhalb Jahre langen Verhandlungen mit der Gewerkschaft rechtfertigen nicht, daß das Parlament nur innerhalb von drei Wochen damit befaßt wird, zumal doch hier sehr wesentliche Fragen zur Diskussion gestellt sind.

Aber, meine Damen und Herren, so ist es immer wieder: In den Belangen des öffentlichen Dienstes ist das Parlament Vollzugsmaschine. Da ist die „Sozialpartnerschaft“, wenn ich hier Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter so nennen darf, das Ausschlaggebende. Ich möchte meine Vorredner, die Kollegen Gasperschitz und Hesele – vor allem Gasperschitz, der sich hier schon mit der nächsten Etappe der Dienstrechtsreform beschäftigt und einige Grundsätze dazu gesagt hat –, bitten: Behandeln wir diese nächste Etappe doch in Form eines Unterausschusses im Parlament! Glauben Sie nicht, daß auch die Parlamentarier und nicht nur die Gewerkschafter wichtige und wesentliche Dinge dazu zu sagen haben?

Ich glaube, darum sollte man als Parlamentarier eigentlich gar nicht betteln müssen, es wäre doch eine Selbstverständlichkeit, daß wir hier mitreden können und nicht das ungeschaut übernehmen, was in sicherlich sehr wichtigen und wesentlichen Verhandlungen außerhalb des Parlamentes beraten worden ist.

Ich möchte zum Fragenkomplex dieses Dienstrechtes einiges sagen. Es heißt in den Erläuternden Bemerkungen, es seien eine größere Vereinfachung und eine größere Überschaubarkeit durch diesen Entwurf geschaffen worden.

Es ist schon richtig – das will ich zugeben –, daß das derzeitige Dienst- und Besoldungsrecht in drei große Gesetze, Dienstpragmatik, Gehaltsüberleitungsgesetz und Gehaltsgesetz, aufgesplittet ist; das ist sicherlich unübersichtlich, das ist überladen.

Leider bietet auch der vorliegende Entwurf keine Lösung für den Gesamtbereich des Dienstrechtes, sondern wieder nur für Teilbereiche. So findet man in dieser Regierungsvorlage zwar die Bestimmungen für die Begründung des öffentlichen Dienstverhältnisses, also für die Anstellung. Die Bestimmungen über die Beendigung des Dienstverhältnisses bleiben in der

alten Dienstpragmatik, im Gehaltsüberleitungsgesetz. Es ist ja nicht so, daß das gesamte Gehaltsüberleitungsgesetz aufgehoben wird; es bleiben einige Paragraphen bestehen, und da gerade die über die Beendigung des Dienstverhältnisses.

Die Regierungsvorlage regelt zum Beispiel die Rechte des Beamten: Urlaubsrecht, Amtstitel. Bei den Pflichten – das haben wir heute schon gehört – bleibt es bei der bisherigen Regelung in der Dienstpragmatik, was sich wiederum mit anderen Normen stößt, und zwar mit den neuen Bestimmungen des Disziplinarrechtes, weil im neuen Disziplinarrecht bei den Pflichtverletzungen mit einem ganz neuen Begriff operiert wird, den wir bis jetzt nicht kennen: mit dem Begriff der Dienstpflichten.

Es wird zwar nirgends erläutert, was eine Dienstpflicht ist, wir wissen aber, daß sich die Pflichten des Beamten – Herr Kollege Gasperschitz hat es gesagt –, die derzeit noch in der Dienstpragmatik geregelt sind, als Amts- und Standespflichten betiteln. Nun kommt das neue Disziplinargesetz und spricht von Dienstpflichten. Es ergibt sich also die Frage: Ist das jetzt ein engerer Begriff, ist es ein weiterer Begriff, kann ein Beamter, der außerhalb des Dienstes sein Standesansehen nicht wahrt, der sich zum Beispiel betrifft, der in der Öffentlichkeit Ärgernis erregt, auch nach diesem neuen Disziplinargesetz belangt werden? Seine Dienstpflichten verletzt er ja nicht, er verletzt offensichtlich seine Standespflichten. Das wird zwar bejaht. Im Ausschuß ist darüber gesagt worden: Selbstverständlich; es ändert sich nichts. – Aber im Gesetz steht jetzt etwas anderes.

Die Dinge passen durch diese Stückwerkregelung einfach nicht zusammen. Die Übersichtlichkeit des Dienstrechtes, also eines der Ziele dieser Dienstrechtsreform, bleibt weiter beeinträchtigt.

Ich möchte gleich etwas sagen, was auch Gasperschitz hinsichtlich der künftigen Reform, die auch den Pflichtenkreis des Beamten umschließen wird, behandelte: Wir sind nicht der Meinung, daß der Pflichtenkreis künftig auf Dienstpflichten eingeschränkt werden soll. Wir sind schon der Meinung, daß ein Beamter auch außerhalb des Dienstes das Ansehen, gleichgültig, ob man das jetzt das „Standesansehen“ nennt oder einen anderen Begriff prägt, zu wahren hat. Und es ist halt ein Unterschied, ob sich ein Polizeibeamter außerhalb des Dienstes betrifft und ungebührlich aufführt oder ein Privatangestellter. Der eine repräsentiert den Staat und der andere eben nicht. Ich glaube, das muß auch künftig bei aller Vereinfachung,

Dr. Schmidt

die man jetzt so anstrebt, zum Ausdruck kommen.

Was bringt nun das neue Dienstrecht an Vereinfachungen? Da heißt es in den Erläuternden Bemerkungen, daß es das „vornehmste Anliegen“ der Regierungsvorlage sei, „die bestehende Vielfalt von Dienstzweigen zu vereinfachen“ und „dadurch mehr Rechtsklarheit, Übersichtlichkeit in der Gliederung der Beamten“ zu schaffen.

Herr Kollege Hesele hat schon darauf hingewiesen, daß man die rund 300 Dienstzweige der Dienstzweigeordnung beziehungsweise des Gehaltsüberleitungsgesetzes zusammengelegt hat, und für diese rund 300 Dienstzweige waren die einzelnen Anstellungs- und Ausbildungserfordernisse gesetzlich – gesetzlich! – festgelegt.

Hesele sagte nun, man habe den Mut gehabt, das aufzulassen und in 29 Verwendungsgruppen zusammenzufassen. Ich weiß nicht, was dazu für ein Mut gehört? Und wenn es ein Mut ist, so ist es doch, glaube ich, eher ein zweifelhafter Mut. Denn, meine Damen und Herren, man hat – sicherlich aus praktischen Erwägungen, das will ich gar nicht bestreiten – hier doch ein Stück der Rechtssicherheit aufgegeben. Denn bei der derzeitigen Rechtslage, meine Damen und Herren, kann sich jemand, der in den öffentlichen Dienst eintreten will, jederzeit zufolge der gesetzlich festgelegten Anstellungserfordernisse einen Überblick verschaffen. Sicherlich, er mußte sehr viel nachschauen. Aber er konnte aus dem Gesetz entnehmen, bei welcher Bundesdienstbehörde eine Stellenbewerbung für ihn überhaupt einen Sinn hat. Er konnte aus dem Gesetz entnehmen, welches Studium er für diesen oder jenen Dienstzweig brauchte.

Künftig wird er diesen Überblick nicht mehr haben. Denn künftig bestimmt zum Beispiel für einen Akademiker nicht mehr der Gesetzgeber, sondern die Dienstbehörde die Art des erforderlichen Studiums. Die Transparenz also, von der hier so viel geredet wird und die hier seit Jahren so großgeschrieben wird, die Transparenz des öffentlichen Dienstes für den Aufnahmewerber, für die Bewerber, ist künftig kleingeschrieben.

Mag sein, bitte schön, daß hierdurch eine elastischere Handhabung hinsichtlich der Anstellungserfordernisse durch die Dienstbehörde ermöglicht wird. Gegen das „Juristenmonopol“ ist ja schon seit Jahren geschrieben worden, und ich bin auch persönlich gar kein Anhänger dieses „Juristenmonopols“.

Aber es besteht die Gefahr, daß jede andere Fehlentwicklung Platz greift. Wir haben eine ganze Reihe von Studienrichtungen, deren Absolventen man in der Privatwirtschaft nicht unterbringt. Das steht heute fest. Wir haben

diese Studienrichtungen, ich sage da nur einige, Soziologie, Politologie und so weiter. Ich will den Ausdruck „Modestudium“ hier gar nicht verwenden. Es besteht sehr wohl die Gefahr, meine Damen und Herren, wenn man die Art des für eine Staatsanstellung geforderten Studiums nicht wie bisher gesetzlich festlegt, sondern es der Verwaltung, der Regierung, dem Ressortminister, der Dienstbehörde überläßt, die Studienrichtung als Anstellungserfordernis zu bestimmen, daß dann der öffentliche Dienst zum Experimentierfeld dieser – na darf ich sagen – brotlosen Studienrichtung werden könnte, weil man einfach die Leute irgendwo unterbringen muß.

Ich könnte mir vorstellen, daß man eines Tages sagt, na ja, der Vorstand eines Finanzamtes oder, sagen wir, eines Landesinvalidenamtes hat doch fachlich eigentlich gar nicht so viel zu tun, das machen seine Gruppenleiter; der hat doch eigentlich nur 30 Prozent fachlich zu tun, 70 Prozent muß er sich um das Betriebsklima kümmern, um das Zusammenwirken, um die soziologischen Verhältnisse, da braucht man ja eigentlich gar keinen Juristen mehr, setzen wir doch eine Soziologen hin. Ich denke nur laut. Das könnte der Fall sein, wenn die Dienstbehörde es bestimmt und nicht mehr der Gesetzgeber. Diese Bedenken sind ja nicht von der Hand zu weisen, und daher sind wir skeptisch gegen die Auflösung der konkreten Anstellungsvoraussetzungen, wenngleich wir bitte auch die Nachteile der starren gesetzlichen Fixierung gar nicht erkennen wollen. Aber es ist ein Verlust an rechtsstaatlicher Substanz. Zweifellos!

Eine große Rolle spielt in dieser Regierungsvorlage, meine Damen und Herren, auch die heute hier schon mehrfach erwähnte Mobilität des Beamten. Dieses Schlagwort von der Mobilität ist sozusagen zum Zauberwort der ganzen Verwaltungsreform avanciert. Von der Mobilität des Beamten erwartet man sich Wunderdinge. Auch wir Freiheitlichen sind sehr für eine elastische Handhabung der Verwaltung und für alle Maßnahmen, die einer Erstarrung der Verwaltungspraktiken entgegenwirken.

Ich erinnere mich daran, ich habe es hier schon einmal erwähnt, es gab vor Jahren eine Studie, ich glaube des Herrn Bundesministers für Unterricht und Kunst, sie hieß „Struktur eines Ministeriums“, aus der konnte man sehr interessante Sachen entnehmen, so zum Beispiel, daß ein hoher Prozentsatz der Beamten, ich glaube 80 Prozent, am sehnlichsten wünscht, an dem Schreibtisch, wohin sie bei Dienstantritt gesetzt wurden, auch wieder in Pension zu gehen, also sich nicht zu verändern. Das will ich gar nicht bestreiten, das gibt es.

Dr. Schmidt

Aber eines, glaube ich, darf auch nicht übersehen werden. Es hat in den letzten Jahrzehnten eine starke arbeitsteilige Entwicklung eingesetzt, auch im öffentlichen Dienst. Die meisten Arbeitsgebiete wurden immer schwieriger und komplizierter, die Vorschriften immer mehr verfeinert. Neue Arbeitsgebiete, ganz neue Arbeitsgebiete sind entstanden – ich denke nur an die automatische Datenverarbeitung, meine Damen und Herren –, und für bestehende Arbeitsgebiete wurden neue Arbeitsmethoden entwickelt. Das alles hat zu einer Entwicklung in der Richtung eines Spezialistentums geführt, denn nur mehr von eingearbeiteten, in einer bestimmten Materie ausgebildeten Spezialisten kann heute in weiten Bereichen des öffentlichen Dienstes eine qualifizierte Arbeit erwartet werden.

Oder, Hohes Haus, glaubt man wirklich, daß man einen Beamten der Justizverwaltung, der zum Beispiel Grundbuchsspezialist ist, so ohne weiteres zur Lohnsteuerprüfung eines Betriebes – nach kurzfristiger Umschulung oder nach allgemeiner Grundausbildung, wie es hier so schön heißt – heranziehen kann oder umgekehrt? Oder daß man einen Zollamtmann kurzfristig zum Fermeldeinspektor umschulen kann, ohne daß die Qualität der Tätigkeit auf der Strecke bleibt? Ich glaube, gerade das Gegenteil wird der Fall sein. Man würde die Qualität der Arbeit, die in Jahrzehntelanger Ausbildung und Praxis erworben wurde, dem Schlagwort von der Mobilität opfern.

Die Spezialisierungen im öffentlichen Dienst sind doch heute nicht wegzuleugnende Gegebenheiten. Ich glaube sagen zu können, sie sind unabdingbare Voraussetzungen, daß die Verwaltung überhaupt funktioniert. Wenn es jetzt in der Regierungsvorlage, in den Erläuternden Bemerkungen, heißt, daß künftig die Möglichkeit des Einsatzes von Beamten innerhalb größerer Bereiche unbehindert von den zwischen den Dienstzweigen derselben Verwendungsgruppe bestehenden Ausbildungsschranken geschaffen werden soll, so muß ich dazu sagen: Wer sich bisher verändern wollte, der konnte das ja tun. Denn in § 7 Abs. 4 und Abs. 5 des Gehaltsübergleitungsgesetzes steht es drinnen, dort ist die Möglichkeit gegeben. Er kann sich die Dienstprüfungen ersparen, wenn er auf dem anderen Dienstposten, auf den er hinüberwechselt, eine gewisse Zeit eine gute Leistung vollbringt.

Aber in der Praxis, so sagt Kollege Hesele, ist das nicht vorgekommen. Warum ist es nicht vorgekommen? Weil eben die spezialisierte Ausbildung ein Hindernis war. Und wir haben, ich darf vom Finanzressort sprechen, für das Finanzressort eine Reihe von Leuten bekommen von der Polizei, von überall andersher in den

Finanzdienst, und es war ohne Finanzschule, ohne Dienstprüfung eben einfach nicht möglich, diese Leute zu verwenden. Also die Praxis war die Schwierigkeit, nicht die in den Dienstzweigen feststehenden Ausbildungsvorschriften.

In den Erläuternden Bemerkungen heißt es weiter – ich darf mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten zitieren –: „Damit wäre ein Schritt zu mehr Mobilität im öffentlichen Dienst gesetzt, und zwar zu jener Mobilität, die es gerade den aktivsten Beamten ermöglicht, von ihnen gewünschte Verwendungsänderungen und damit günstigere Laufbahnen zu erreichen, . . .“

Man muß sich im klaren darüber sein, meine Damen und Herren, daß das ja eigentlich nicht die Mobilität ist, an die die Regierung seinerzeit im Jahre 1972 gedacht hat, als es geheißen hat – zum Beispiel, damals war das Problem –, man muß 3 000 neue Leute in den öffentlichen Dienst aufnehmen, da man die Beamten nicht versetzen kann, die sind so unbeweglich, hat der Herr Bundeskanzler einem Journalisten damals gesagt. Diese Mobilität, an die man damals und heute noch von der Regierung aus denkt, die vom Dienstgeber erzwungen werden kann, um einen Beamtenaustausch zwischen Ressorts und Dienststellen herzuführen, diese Versetzbarekeit, an der ist ja nichts geändert worden. Diese Versetzbarekeit ist möglich, allerdings unter Schwierigkeiten, die der Kollege Gasperschitz heute schon aufgezeigt hat. Man muß vielleicht auch in der zweiten Etappe durchberaten, wie man das unter Wahrung des Schutzes des Beamten vielleicht ein bißchen beweglicher gestalten kann. Aber diese Mobilität wird durch dieses Dienstrecht nicht verändert, sondern es wird die Eigenmobilität des Beamten verändert.

Hier werden die Schranken gesetzlich beseitigt. Ich habe mir sagen lassen, daß es vor allem für C-Beamte von Vorteil ist, bei A- und B-Beamten war es bisher schon möglich. Aber es ist, wie gesagt, nur ein scheinbarer Vereinfachungseffekt, der durch diese Verringerung der Dienstzweige gegeben ist. Für große Beamtengruppen, wie für die Finanzbeamten, für die Post- und Telegraphenbeamten, wird es nach wie vor völlig verschiedene Ausbildungsvorschriften und Dienstprüfungen geben müssen.

Der Verordnungsgeber, die Bundesregierung, wird sich sehr schwer tun, einheitliche Grundausbildungsvorschriften zu erlassen, die einerseits das bisherige Niveau halten, andererseits aber die angestrebte Mobilität nicht behindern.

Nun, meine Damen und Herren, einige Worte zum neuen Beurteilungssystem. Kollege Hesele hat sehr lobende Worte hiefür gefunden, wie wenn das das leichteste der Welt wäre. Auch

Dr. Schmidt

hier, meine Damen und Herren, hat man den Eindruck, daß das Streben nach Vereinfachung und Sparsamkeit zum anderen Extrem verleitet hat.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das derzeitige Beurteilungsverfahren durch diese alljährlichen Schablonenbeurteilungen zu Zehntausenden einen großen Verwaltungsaufwand mit sich gebracht hat. Hier hätte sicherlich eine sinnvolle Einsparung etwa durch Vergrößerung der Beurteilungsintervalle oder durch Einführung anderer gründlich durchdachter Beschreibungsmodelle erreicht werden können. Die im Jahre 1969 herbeigeführte, ich möchte sagen, sinnvolle Veränderung hätte sicherlich weiter ausgebaut werden können.

Aber das Dienst- und Besoldungsrecht stellen nun einmal eine Einheit dar. Das System einer Leistungsfeststellung, wie es jetzt geplant ist, einer Feststellung der überdurchschnittlichen Leistung und der unterdurchschnittlichen Leistung – nur das soll festgestellt werden – soll ja die dienstrechte Grundlage für eine leistungsgerechte Besoldung sein.

Wir Freiheitlichen sind sehr für Leistung, nur kennen wir die neue Besoldungsordnung noch nicht, für die dieses Leistungsfeststellungssystem dieser Regierungsvorlage die Grundlage sein soll. Es fehlen hier die Zielvorstellungen. Was will man damit? Was geschieht mit dem Beamten, von dem festgestellt wird, daß er Überdurchschnittliches leistet? Wird er früher befördert, bekommt er eine Leistungszulage? Das ist nirgends zu sehen, auch nicht in den Erläuternden Bemerkungen. An welchen Kriterien wird seine überdurchschnittliche Leistung gemessen?

Für die Feststellung solcher Kriterien wären eine Stellenbeschreibung, eine Arbeitsplatzbeschreibung, eine Arbeitsplatzbewertung wohl die Voraussetzung. Die Regierungsvorlage macht es sich sehr einfach. Sie überläßt die Festlegung der Beurteilungsmerkmale den einzelnen Ressorts. Dadurch ist doch mit Sicherheit die Gewähr dafür gegeben, daß die unterschiedlichsten Beurteilungsmerkmale, die unterschiedlichsten Kriterien herangezogen werden, was natürlich zur größten Verunsicherung führen kann. In jedem Ministerium wird anders beurteilt. Es kann doch nicht die Absicht der Regierungsvorlage sein, daß innerhalb der Bundesverwaltung bei annähernd gleichen Aufgaben, bei annähernd gleicher Aufgabenstellung und bei annähernd gleichen Leistungen die Lebensverdienstsummen der Bundesbediensteten durch verschiedene Verwaltungszweige im hohen Maß auseinanderklaffen, wie wir das jetzt schon zwischen Bund, Land und Gemeinde haben.

Den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, daß das Leistungsfeststellungssystem auch für Funktionsverteilungen herangezogen werden soll, für Funktionsverleihungen. Für die Planung eines zweckmäßigen und ökonomischen Personaleinsatzes im öffentlichen Dienst wird eine Leistungsfeststellung, wie sie vorgesehen ist, nicht tauglich sein, Hohes Haus, da sich die Leistungsfeststellung immer nur auf einen bestimmten Arbeitsplatz beziehen kann, nämlich den, den der Beamte im Zeitpunkt der Leistungsbeurteilung bekleidet. Aus seiner Leistung kann kein Schluß auf die Eigung für den anderen Dienstposten gezogen werden. Dazu bedarf es einer Beurteilung seiner Verwendung.

Und es ist schon vorgekommen, daß Beamte an einem bestimmten Arbeitsplatz ausgezeichnete Leistungen erbracht haben, dann mit einer leitenden Funktion betraut wurden und man in der Folge auf Grund negativer Leistungen feststellen mußte, daß der Beamte eben dort auf dem neuen Platz nicht verwendbar war.

Die Leistungsfeststellung allein sagt nichts über die Verwendbarkeit eines Beamten aus. Eine Verwendbarkeitsbeurteilung soll es aber künftig nicht geben. Dieses Beurteilungssystem ist also unserer Meinung nach ein Torso.

Und problematisch erscheint uns auch – und das darf ich sagen – die vom Kollegen Hesele so gelobte und als fortschrittlich bezeichnete Mitwirkung des Beamten bei der Beurteilung. Ich glaube, die Regierungsvorlage geht hier vom idealen Vorgesetzten aus, der sich nicht scheut, seine Meinung über einen Mitarbeiter diesem gegenüber zu vertreten. Aber glaubt man wirklich, meine Damen und Herren, daß es dem Betriebsklima förderlich und dienlich sein wird, wenn ein Vorgesetzter einem Mitarbeiter ankündigt, er werde ihn schlecht beschreiben, und ihn sozusagen zum Disput darüber auffordert? Ich weiß nicht, ob sich das in der Praxis sehr bewähren wird. Aber bitte, wir werden es ja sehen.

Und nun einige Worte zu den Rechten der Beamten. Über die Urlaubsregelung ist heute hier schon gesprochen worden. Es ist eine Anpassung an die Urlaubsregelung in anderen Teilen des Arbeitsmarktes.

Hinsichtlich der Amtstitel findet durch die Regierungsvorlage eine Vereinfachung, eine Verringerung statt, die sicherlich am Platz ist. Österreich ist ja bekanntlich ein sehr titelfreudiges Land. Wir wissen, daß hierzulande im Gegensatz zum Ausland die Menschen Gefallen daran finden, sich bei der Anrede gegenseitig mit einem Titel anzureden. Wer keinen Titel hat, keinen durch Studium erworbenen Titel, keinen durch eine Institution verliehenen, keinen

Dr. Schmidt

gesetzlichen Titel, dem ordnet man taxfrei einen Titel zu und dann seiner Gemahlin ja bekanntlich auch gleich.

Und unter der schier unübersehbaren Vielfalt dieser Titel nehmen die Titel des Beamten eine besondere Stellung ein. Sie sind gesetzlich geregelt, waren bisher mit seinem Dienstzweig und der Dienstklasse eng verbunden und waren Ausdruck seines Dienstranges. Der Dienstrang ist nun weggefallen.

Über die Funktion beziehungsweise die Dienststellung des Beamten haben sie wenig ausgesagt, dafür waren sie eigentlich unbrauchbar. Daß sie aber wegen ihrer Vielzahl und ihrer oft barocken Form eher geeignet waren, Verwirrung zu stiften, wie es hier in den Erläuternden Bemerkungen heißt, ich glaube, das kann man nicht sagen. Wenn ein Beamter jetzt als Rat, einfach als Rat, angesprochen wird, wird man künftig nicht wissen, ob er aus dem Justizressort kommt, aus dem Finanzressort oder aus dem Sicherheitsressort. Da waren die bisherigen Titel: Finanzrat, Justizrat, Polizeirat, glaube ich, schon klarer, wenn sie auch über die Funktion nichts ausgesagt haben. Aber das werden sie ja künftig auch nicht tun, meine Damen und Herren. Obwohl gerade der geringe Aussagewert hinsichtlich der Funktion Anlaß der Titelverringerung ist, wird dieses Problem eigentlich nicht bewältigt.

Nun die barocke Form. Die Erläuternden Bemerkungen machen sich etwas lustig und sagen hier: Die „Amtstitel sind wegen ihrer Vielfalt und ihrer oft barocken Form eher geeignet, in der Öffentlichkeit Verwirrung zu stiften. Man denke hier an Titel wie ‚Regierungs-oberbaurat‘, ‚Münzwardein‘, ‚Hauptgraveur‘, ‚Technischer Oberpräparator‘, ‚Quästor‘, ‚Oberlehrhebamme‘, ‚Hauptschulhauptlehrer‘ und so weiter.“

Meine Damen und Herren! Wenn ich mir jetzt die neuen Titel anschau, so weiß ich, daß die Regierungsvorlage nicht konsequent geblieben ist. Denn da drinnen finde ich den Gouverneur des Postsparkassenamtes und den Vizegouverneur des Postsparkassenamtes. Unter einem Gouverneur habe ich mir immer den Verwalter einer Insel mitten im Atlantik vorgestellt. Was die Postsparkasse damit zu tun hat, weiß ich nicht. Aber, wie gesagt, diese Regierungsvorlage „räumt ja mit den barocken Titeln auf“.

Auch der Stadthauptmann fällt mir auf. Der Leiter des Bezirkspolizeikommissariats in Wien heißt nach wie vor Stadthauptmann. Unter Hauptmann stellt man sich den Anführer einer Stadtwache mit Hellebarden vor. Ich weiß nicht, ob das sehr konsequent ist, wenn man schon kritisiert, daß die Titel eine barocke Form haben und antiquiert sind. Diese stehengebliebenen

Titel sind mehr als antiquiert. Ich glaube also, daß sich einzelne Titelträger durch Intervention sehr durchgesetzt haben, um ihre Titel behalten zu dürfen. (Der Präsident übernimmt den Vorsitz.)

Ich bitte, mir zu sagen, welche Ordnungsfunktion und welchen Aussagewert der Titel eines Gouverneurs und eines Stadthauptmanns haben.

Nach unserer freiheitlichen Auffassung hätte man ruhig auf alle Amtstitel verzichten können, weil sie für die mit der Behörde in Kontakt kommende Bevölkerung keine Notwendigkeit darstellen. Ist es nicht wichtiger zu wissen, welche Stellung, welche Aufgabe innerhalb einer Dienststelle ein Beamter hat, ob er Referent, Abteilungsleiter oder Amtsvorstand ist? Muß man auch wissen, welchen Amtstitel er trägt? Ich glaube nicht.

Diese und ähnliche Fragen drängen sich auf in einer Zeit, in der ganz offensichtlich der Trend zur Vermenschlichung der Bürokratie, des Verwaltungsapparates vor sich geht. Ich glaube, auch wir in Österreich sollten eine Reform der Verwaltung im Sinne dieser Vermenschlichung anstreben. Durch den Wegfall dieser Amtstitel – das ist vielleicht eine Beitragsleistung von mir zur nächsten Etappe der Dienstrechtsreform – könnte eine psychologische Barriere zwischen Verwaltung und Bürger beseitigt werden. Viele Menschen haben einfach weniger Hemmung, mit Herrn Müller, Herrn Engel und Herrn Weiß zu sprechen als mit dem Oberinspektor Müller, dem Amtsrat Engel und dem Hofrat Weiß.

Also, wie gesagt: In der Frage der Amtstitel bleibt diese Regierungsvorlage ebenso eine halbe Sache wie für das gesamte Dienstrechtsrecht.

Hohes Haus! Dabei wollen wir die positiven Elemente nicht übersehen, die diese Regierungsvorlage mit sich gebracht hat: die dienstrechtliche Anhebung der kleinen Beamtengruppen in handwerklicher Verwendung, Verwendungsgruppe P 6, das W-3-Problem – die Verbesserung ist heute schon angezogen worden –, die Verbesserung des Urlaubsrechtes, die Entkriminalisierung des Disziplinarrechtes durch Wegfall der Doppelbestrafung, durch Wegfall der dienstrechtlichen Nachteile, die jemand bisher hat, wenn er disziplinär verurteilt worden ist, die Stärkung der Stellung des Beklagten und des Verteidigers und auch, das möchte ich auch positiv hervorheben, die größere Klarheit der Bestimmungen über das Ausbildungsverfahren.

Wir wollen nicht zuletzt auch bemerken, daß dieser Entwurf am Berufsbeamtenfestschrift in einer Zeit, in der von allen Seiten Sturmläufe gegen dieses Berufsbeamtenfestschrift unternommen werden. Wir Freiheitlichen bekennen uns zum Berufsbeamtenfestschrift als der tragenden Säule der öffentlichen Verwaltung.

Dr. Schmidt

Hohes Haus! Man kann also an dem Wert oder Unwert mancher Bestimmungen in diesem neuen Dienstrecht durchaus seine Zweifel haben, und man kann sich fragen, ob sie der Effektivität des öffentlichen Dienstes dienlich sind. Sehr viel wird sich in der Praxis zu bewähren haben.

In der Hoffnung, daß sich dieses Dienstrecht, auch wenn wir sehr kritische Betrachtungen daran geknüpft haben, auch tatsächlich verwenden läßt und beitragen wird zur größeren Elastizität, zur größeren Flexibilität und zur größeren Mobilität im öffentlichen Dienst, in dieser Hoffnung stimmen wir dieser Vorlage zu. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Staatssekretär Lausecker.

Staatssekretär im Bundeskanzleramt **Lausecker:** Herr Präsident! Hohes Haus! Die Behandlung dieser drei Gesetze und insbesondere des Beamten-Dienstrechtsgesetzes ist ein Anlaß, bei dem von den drei Rednern sehr Grundsätzliches über das Beamtenrecht und seine Zeitgemäßheit gesagt wurde. Ich danke im voraus dafür, daß dieser Konsens und dieses Einverständnis zustande kommen konnten.

Die Erklärung des Herrn Abgeordneten Schmidt, daß die Zustimmung der Freiheitlichen Partei gewissermaßen als ein Abschiedsgeschenk an mich gegeben werde, ehrt mich sehr. Ich muß dieses Abschiedsgeschenk aber zurückweisen, denn Geschenkannahme in Amtssachen ist auch dem Staatssekretär für Beamtenfragen verboten. Sie werden sich daher – das haben Sie in der Schlußpassage Ihrer Ausführungen ja auch getan – mit dem Inhalt identifizieren müssen. (Heiterkeit.)

Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich glaube, was immer man sagen kann, daß es noch fehlt, das noch hineingehört hätte, und alles herauf und herunter, das man da diskutieren kann, muß man immer im Lichte dessen sehen, daß wir mit diesem Gesetz den größten Teil der Dienstpragmatik 1914, den größten Teil der Lehrerdienstpragmatik 1917 und des Gehaltsüberleitungsgesetzes aus dem Jahre 1946 und des gesamten Rechtsgefüges dieser Gesetze ersetzen. Vor diesem Hintergrund haben wir das Verhandlungsergebnis einer mehrjährigen Verhandlung mit den Gewerkschaften Ihnen zugeleitet.

Der Zugzwang in zeitlicher Hinsicht, in den wir gelangt sind, ist ja gerade darauf zurückzuführen, daß wir bis zuletzt alle Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben. Daher kam es in dankenswerter Weise auch zu dieser Übereinstimmung mit allen vier Gewerkschaf-

ten des öffentlichen Dienstes, denen ich von dieser Stelle und aus diesem Anlaß noch einmal danke für diese gute Zusammenarbeit zu diesem Beamten-Dienstrechtsgesetz. Ich danke auch allen jenen Beamten, die mir in unermüdlicher Arbeit geholfen haben, dieses Gesetz voranzutreiben.

Lassen Sie mich mit der gebotenen Freiheit, die ich mir nehmen darf, wenn ich an dieser Stelle und in dieser Rolle zum letzten Mal vor Ihnen stehe, auch sagen: Der Erfolg hat immer viele Väter, aber ich bin sehr froh, daß dieses Gesetz jetzt so viele Väter und so viele Mütter bekommen hat, daß jetzt alle ja dazu sagen, denn ich habe mich so manches Mal in diesen mehr als zwei Jahren schon als ein Rufer in der Wüste gefühlt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bin der festen Überzeugung, daß dieses Gesetz ein sinnvoller Schritt der Reform und der Kodifikation des Dienstreiches und damit des Arbeitsrechtes Hunderttausender Österreicherinnen und Österreicher sein kann. Aber wie in jedem Fall so gilt auch hier, daß ein Gesetz erst durch den Geist seiner Anwendung lebendig wird.

Wir haben damit ein Instrument geschaffen, das es möglich macht, die Strukturen des öffentlichen Dienstes rascher und unter Bewahrung der Substanz des Dienstreiches an die geänderten Verhältnisse und Aufgabenstellungen des öffentlichen Dienstes anzupassen.

Wir können damit nicht erzwingen, daß sich zeitgemäße Organisationsveränderungen und Reorganisationen automatisch ergeben. Aber das Instrumentarium dazu liegt nun vor, und es sind mit diesem Dienstrechtsgesetz auch bereits deutliche Weichenstellungen für die begonnene Besoldungsrechtsreform gegeben. Es ist richtig, daß die Notwendigkeit zu einer zweiten Etappe besteht, und wir haben ja auch gleich in der Übersicht zum Ausdruck gebracht, wie sich die Gesamtkonzeption des Gesetzes ausnehmen soll.

Eine deutliche Signal- und Weichenstellung ist aber auch für die Besoldungsreform geschehen. Es kommt zur Anhebung in den kleinsten Bezugsstaffeln der Verwendungsgruppen E, P 6 und P 5, das sind die niedersten Bezüge im öffentlichen Dienst. Nicht nur in den Anfangsberichen, sondern auch für einen 65jährigen sind das die Staffeln, in denen er mit einem relativ geringen Endbezug dasteht und damit auch mit einer relativ geringen Pensionsbemessung. Daß es möglich war, in dieses Dienstrechtsgesetz die Anhebung dieser kleinsten Bezüge hineinzunehmen, erfüllt mich mit besonderer Genugtuung!

Staatssekretär Lausecker

Es wurde auch schon gesagt, daß wir den Wachebeamten einen jahrzehntelangen Wunsch erfüllen konnten, nämlich daß die sogenannte Fachdienstwertigkeit des Wachebeamten nach sechs Jahren eintritt und für die vorhandenen in einer etappenweisen Übergangsregelung.

Nun zu diesen Signalen einer Besoldungsrechtsreform. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben ja mit der Besoldungsrechtsreform begonnen und haben dann diesen dienstrechlichen Teil absolviert. Nun geht es zum zweiten Schritt, nämlich zur Fortsetzung der Reform des Besoldungsrechtes und zur zweiten und restlichen Etappe des Dienstrechtes.

Es wird immer wieder das Bekenntnis zu einer leistungsgerechten Besoldung abgelegt. Nur: Man muß sich dabei vor Augen halten, daß Leistung zunächst und vorerst ihrer Feststellung bedarf, und hier haben wir zweierlei zu unterscheiden.

Da ist zuerst die vorhergehende und von der Person unabhängige Wertbestimmung des Arbeitsplatzes, die in einer reformierten Besoldung dann auch einen besoldungsrechtlichen Stellenwert erhalten muß, neben der rein formal orientierten Ausbildung, die auch weiterhin einem Studium, einer Facharbeiterausbildung oder einem Werkmeisterzeugnis den entsprechenden Stellenwert beim Einstieg in den öffentlichen Dienst beizumessen haben wird. Aber es soll dieses einmal erbrachte Zeugnis nicht ein Leben lang der allein bestimmende Wertfaktor für die Besoldung sein. Es wird auf Grund einer vorhergehenden Arbeitsplatzbeschreibung und Arbeitsplatzbewertung eine zweite Komponente, die näher an die Verwendung, an die Arbeitswelt und an die Funktionen heranzutreten hat, kommen müssen.

Eine zweite Seite einer Leistungsfeststellung betrifft die Person; die haben wir schon hier in diesem Gesetz behandelt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die derzeitige Dienstbeurteilung – das ist von den Rednern heute schon gesagt worden – ist in ihrer Selektivität von höchst zweifelhaftem Wert, denn die überwältigende Mehrzahl aller Beamten ist innerhalb der fünf Kalküle, die heute vorhanden sind, ja kaum differenziert worden und das um den Preis eines aufwendigen Verfahrens, das sich in zirka 60 000 Beurteilungsfällen pro Jahr ergeben hat. Ich bin sicher, daß zumindest der gleiche selektive Wert, der heute gegeben ist, auch im neuen System drinnen sein wird.

Ein bedeutender Beitrag zu Verwaltungsreform wird es aber jedenfalls sein, wenn an die Stelle der periodischen Dienstbeurteilung diese

Leistungsfeststellung tritt, von der wir annehmen, daß sie zu einer Reduktion um etwa 40 000 Fälle im Jahr führen wird. Künftig soll einmal, am Anfang einer Laufbahn, festgestellt werden, ob die Leistungen, die der Dienst erfordert, erbracht werden. Dann ist nur mehr festzuhalten, ob eine Abweichung eintritt, indem diese Leistung nicht oder in besonders hohem Maße erbracht wird.

Das Disziplinarrecht bringt ohne Zweifel eine Modernisierung und eine Vereinfachung. Wir haben die Verankerung der Dienstnehmerschaft in den Kommissionen. Nun gibt es dreiköpfige Kommissionen statt der bisher fünfköpfigen. Wir haben die Disziplinarstrafen sehr wesentlich vereinfacht, indem es nur mehr die Möglichkeit gibt, wenn ein Disziplinarvergehen vorliegt und es sich nicht um irgendeine Bagatelle handelt, eine Geldstrafe zu verhängen oder in den schwersten Fällen die Entlassung auszusprechen.

Im gegenwärtigen Disziplinarrecht kann es durch die Hemmung der Vorrückung oder durch die Kürzung und insbesondere durch die Ruhestandsversetzung zu ganz eigenartigen Erscheinungen kommen. Eine Disziplinarstrafe, die verhängt wurde, konnte einen sogenannten Multiplikatoreffekt erhalten, den der Betroffene nie mehr weggebracht hat, wenn ihm inzwischen Beförderungen verlorengegangen sind. Es war aber geradezu obskur, daß die zweitschwerste Disziplinarstrafe, die wir gehabt haben, die Versetzung in den Ruhestand mit gekürzten Ruhebezügen ist. Das hätte dazu führen können, daß ein relativ junger Mensch, etwa ein 35jähriger, der ein ziemlich schweres Dienstvergehen begangen hat, dafür in den Ruhestand bei sofortiger Bezahlung der Pension gekommen wäre; dafür hat doch wohl niemand Verständnis.

Das alles, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist weg und sei nur beispielhaft erwähnt für Elemente der Modernisierung und der Vereinfachung in diesem Recht. Das Urlaubsrecht, das die Erhöhung des Mindesturlaubes und die Pflegefreistellung in Form des Pflegeurlaubes auch für den Beamten bringt, und vieles, vieles andere mehr möchte ich jetzt nicht mehr in die Debatte bringen, weil es sonst anhand dieser Gesetze zu sehr ein Beamtentag werden würde.

Lassen Sie mich aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, noch eines sagen: Es wird so viel über die Rolle des Berufsbeamten umgesprochen. Damit steht immer gleich das Wort von den sogenannten – ich sage das unter Anführungszeichen – „Beamtenprivilegien“ im Raum. Ich glaube, daß man das immer nur als ein Ganzes sehen kann. Jede Post hat ihre

Staatssekretär Lausecker

Gegenpost, und man kann diese Frage nur in der Gesamtheit der Aufgabenstellungen, der Rechte und der Pflichten sehen. Das Gesetz, das Ihnen heute vorliegt, versucht, das erworbene Recht, das Dienst- und Besoldungsrecht der öffentlich Bediensteten, nicht in Frage zu stellen, sondern es zu modernisieren und fortzuentwickeln. Dabei sollten aber nicht neue Konfliktgrenzen zum allgemeinen Arbeits- und Sozialrecht geschaffen werden. Ich sage das sehr deutlich, denn man wäre schlecht beraten, wenn man diese ohne Zweifel vorhandene Konfliktgrenze verstärken würde. Das zu vermeiden war unser Bestreben.

Nun zu den Punkten, von denen in der Diskussion gemeint wurde, daß sie noch fehlen: Herr Abgeordneter Dr. Gasperschitz, ich muß Ihnen nur sagen, daß Sie ja sehr weite Passagen Ihrer Rede einem Gegenstand gewidmet haben, dem dieses Gesetz nicht oder noch nicht gewidmet gewesen ist. Wenn wir also in einer zweiten Etappe dann jene „sensiblen Punkte“, wie Sie sie genannt haben, berühren werden und wenn der Herr Abgeordnete Schmidt gemeint hat, man solle sich dann Zeit nehmen und das auch in einem Unterausschuß beraten, so kann ich nur hoffen, daß diese „sensiblen Punkte“ dann auch in ihrer Gesamtheit gesehen werden, denn der Herr Abgeordnete Gasperschitz hat beim Aufzählen aufgehört.

Da kommen halt dann auch die Punkte vor, die sehr viele Beamte, die als Abgeordnete in diesem Hohen Hause sitzen, betreffen: die Bestimmungen der §§ 71 und 72 der Dienstpragmatik, der Dienstfreistellung, der Bezugsfortzahlung und all das. Also wenn gemeint ist, Herr Abgeordneter Schmidt, das alles soll in einem parlamentarischen Unterausschuß einer entsprechend behutsamen Behandlung zugeführt werden, so wird sicherlich sehr viel Stoff drinnen sein. Die Gewerkschaften werden dann gar keinen Ehrgeiz haben, Ihnen vorher die Arbeit und die Verantwortung abzunehmen. Ich hätte jetzt gar nicht mehr davon angefangen, ich sage es nur, weil hier so diskret bei der Aufzählung der heiklen Punkte hältgemacht wurde. Diese „heiklen Punkte“ sind aber in der Gesamtheit, in der Quantität, doch nur mehr der kleinere Bereich eines neuen Dienstrechtes.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bei der Bewahrung dieses Dienst- und Besoldungsrechtes für die Beamten muß man sich vor Augen halten, daß das Beamtenrecht nicht das Recht einiger Sektionschefs und Ministerialräte ist. Ich höre immer, und ich habe es auch heute wieder gehört, man müsse dieses Berufsbeamtentum bewahren, sonst könnte der Staat zugrunde gehen und könnten schwerste Schäden entstehen.

Ich fühle mich gar nicht berufen, Ihnen jetzt hier vom Grundsätzlichen her zu antworten, obwohl das sehr verlockend wäre, denn ich weiß nicht, Herr Abgeordneter Gasperschitz, wie Sie das Staatsinteresse vom Regierungsinteresse und vom Weisungsrecht trennen wollen. Wenn ich davon ausgehe, daß in einer demokratischen Wahl eine Mehrheitsentscheidung getroffen wird und sich eine parlamentarische Mehrheit ergibt, dann hat die Regierung diese Meinung einer Mehrheit der Bevölkerung für die gegebene Zeit und Legislaturperiode zu vertreten. Und das Weisungsrecht ist ja ein Bestandteil dessen.

Ich weiß auch nicht, wieso Sie immer davon ausgehen, es könne eine gesetzeswidrige Weisung zustande kommen. Das ist ja wohl niemandem zumutbar, daß das wissentlich zustande kommt. Wenn unter Juristen – und Sie sind selbst Jurist, Herr Dr. Gasperschitz – oft gilt, daß bei drei Juristen sieben Meinungen vorliegen, dann müßte ich Sie fragen, wie Sie die auf einen Nenner bringen wollen. (Abg. Dr. Gruber: Werten Sie die Justiz nicht ab!)

Das ist eine Respektserklärung, Herr Abgeordneter Dr. Gruber! – Aber es ist ja eine Selbstverständlichkeit, daß zu einem funktionierenden Apparat auch die Möglichkeit gehört, im Wege einer Weisung das Funktionieren dieses Apparates klarzustellen und sicherzustellen.

Das Beamtenrecht – ich möchte das mit aller Deutlichkeit am Schlusse noch einmal unterstreichen – ist für den Bund das Recht von vier Fünfteln seiner Dienstnehmer. Von vier Fünfteln seiner Dienstnehmer! Und die Mehrzahl sind dort nicht die Sektionschefs und die Ministerialräte, sondern die Mehrzahl sind dort die vielen, vielen kleinen Postbeamten, die Eisenbahnbediensteten mit ihrem pragmatikähnlichen Dienstverhältnissen und viele, viele andere.

Herr Abgeordneter Gasperschitz, Sie haben mit Blickrichtung auf Herrn Dr. Löschnak gemeint, Sie werden dann sagen, man soll uns halt das geben, was man in Wien schon hat. – Ich weiß es nicht, ob Ihr Nachfolger als Obmann der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten das so ohne weiteres tun kann, denn Wien als Bundesland und als Stadt hat nach dem Bund noch die für die Beamten günstigsten Verhältniszahlen, indem etwa das Verhältnis zwischen Vertragsbediensteten und Beamten 50 zu 50 steht. Nur müssen Sie dann die Adresse schon weiterrichten an die anderen Bundesländer, an die Städte und Gemeinden, auch an einen Ihrer Vizevorsitzenden in der Gewerkschaft, den Herrn Dr. Lichal zum Beispiel. Denn in Niederösterreich und in vielen anderen Bundesländern und Gebietskörperschaften sind die Proportionen umgekehrt. Dort ist nur mehr ein

Staatssekretär Lausecker

Fünftel überhaupt im pragmatischen Dienst, und vier Fünftel sind im Vertragsbedienstetenverhältnis. Dann werden Sie halt auch das für sich reklamieren müssen, und dann werden Sie oder dann wird das Ihr Nachfolger mit den Mitgliedern Ihrer Organisation ausmachen müssen.

Wie die Öffentlichkeit dann darüber urteilt, was günstiger ist in den Proportionen Beamtenzahlen und Vertragsbedienstetenzahlen, ist ja noch eine andere Frage. Aber das Beamtenrecht ist heute für den Bund eine Frage von 345 000 Aktiven, die im Dienstpostenplan und im Wege des Kostenersatzes der Landeslehrer vom Bund bezahlt werden. Dazu kommen fast 200 000 Pensionisten, also sind es etwa 540 000. Wenn ich die anderen Gebietskörperschaften hinzurechne, so sind es etwa 770 000 Aktive und Pensionisten. Und nehmen Sie jetzt noch die Angehörigen dazu. Wir schaffen hier ein Recht, das für etwa ein Siebentel der Österreicherinnen und Österreicher von unmittelbarer oder mittelbarer Bedeutung ist.

Ich bin der Überzeugung, daß dieses Dienstrechtsgesetz, über das wir hier heute befinden werden, etwas geworden ist, das das Recht dieser über eine Million daran Interessierten nicht nur nicht in Frage stellt, sondern bewahrt, aber das zugleich die Möglichkeiten eröffnet, den öffentlichen Dienst in einer sinnvollen Weise zu organisieren und fortzuentwickeln, daß er mehr und mehr seiner Funktion als einer dienenden und einer helfenden Einrichtung gerecht werden kann.

Die öffentlich Bediensteten werden sich dieser Funktion, dessen bin ich sicher, mit Hilfe dieses Gesetzes in ihrer überwältigenden Mehrheit bewußt sein. Es wird ihnen ein Instrument in die Hand gegeben sein, in ihrer Funktion für die öffentlichen Interessen tätig sein zu können.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.
(*Beifall bei der SPÖ*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht einer der Herren Berichterstatter ein Schlußwort? – Das ist nicht der Fall.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden der drei Gesetzentwürfe getrennt vornehme.

Da der Entwurf betreffend das Beamten-Dienstrechtsgesetz Verfassungsbestimmungen enthält, stelle ich zunächst im Sinne des § 82 Abs. 2 Ziffer 1 der Geschäftsordnung die für die Abstimmung erforderliche Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Abgeordneten fest.

Wir gelangen zuerst zur Abstimmung über

den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 500 der Beilagen in der Fassung des Ausschußberichtes 539 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig, also mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit, angenommen.

Wir kommen sogleich zur dritten Lesung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Entwurf der 30. Gehaltsgesetz-Novelle samt Titel und Eingang in 501 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Einstimmig angenommen.

Wir nehmen sogleich die dritte Lesung vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Ich danke. Auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Entwurf der 24. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle samt Titel und Eingang in 502 der Beilagen in der Fassung des Ausschußberichtes 551 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Einstimmig angenommen.

Wir nehmen die dritte Lesung vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

5. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 51/A (II-2279 der Beilagen) der Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Koren, Peter und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Vertretung des Bundespräsidenten geändert werden (540 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Änderung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Vertretung des Bundespräsidenten.

Präsident

Berichterstatter ist die Frau Abgeordnete Dr. Erika Seda. Ich bitte sie, die Debatte zu eröffnen.

Berichterstatterin Dr. Erika Seda: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bringe den Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Koren, Peter und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Vertretung des Bundespräsidenten geändert werden.

Gemäß Artikel 64 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der derzeit geltenden Fassung ist der Bundeskanzler zur Vertretung des Bundespräsidenten berufen. Dauert die Verhinderung des Bundespräsidenten jedoch „voraussichtlich“ länger als 20 Tage, so ist die Vertretung des Bundespräsidenten bundesgesetzlich zu regeln. Ein solcher Fall ist zuletzt im April 1974 im Zusammenhang mit der Erkrankung des damaligen Bundespräsidenten Dr. h. c. Franz Jonas eingetreten.

Schon damals bestand die Absicht, den Weg des „Sondergesetzes“ zur Regelung der Vertretung des Bundespräsidenten im Falle einer Verhinderung von voraussichtlich mehr als 20 Tagen in Zukunft zu verlassen und eine definitive verfassungsgesetzliche Regelung anzustreben, weil eine Vertretungsregelung, die ein eigenes Bundesgesetz erfordert, übereinstimmend als zu schwerfällig empfunden wurde. Dieses in Aussicht genommene Vorhaben soll nun durch den vorliegenden Gesetzesvorschlag verwirklicht werden. Die vorgeschlagene Neufassung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Vertretung des Bundespräsidenten folgt dem Grundgedanken des Vertretungsgesetzes vom 8. April 1974.

Im einzelnen bedeutet dies, daß der Bundespräsident wie bisher vom Bundeskanzler vertreten wird, daß aber die Vertretung automatisch auf die drei Präsidenten des Nationalrates als Kollegium übergeht, sobald die Verhinderung des Bundespräsidenten länger als 20 Tage dauert oder die Stelle des Bundespräsidenten dauernd erledigt ist oder der Bundespräsident durch einen Beschuß des Nationalrates gemäß Artikel 60 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz an der ferneren Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Der Verfassungsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag am 27. Mai 1977 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, in der die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Schmidt, Dr. Neisser und Dr. Fischer das Wort ergriffen, wurde durch die Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Ermacora und Dr. Schmidt ein Abänderungsantrag betreffend die Novellierung

des Artikels 30 Bundes-Verfassungsgesetz eingebbracht. Hierdurch sollen künftige Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Vollziehung des Artikels 30 Bundes-Verfassungsgesetz ausgeschlossen werden. Zweck der vorgeschlagenen Formulierungen ist keinesfalls eine Veränderung des Autonomiebereiches des Präsidenten des Nationalrates, sondern lediglich die eindeutige Klarstellung der Rechtslage.

Artikel 30 Abs. 1 bis 3 und 5 sollen unverändert bleiben. Es wird lediglich eine Neufassung des Absatzes 4 und die Anfügung eines neuen Absatzes 6 im Artikel 30 vorgeschlagen.

Der Verfassungsausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus die Annahme des Gesetzentwurfes in der dem Ausschußbericht beigedruckten Fassung zu empfehlen.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle den dem Bericht angeschlossenen Gesetzenwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, ersuche ich, in die Debatte einzugehen.

Präsident: Ich danke für die Berichterstattung. General- und Spezialdebatte werden unter einem durchgeführt.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Koren.

Abgeordneter Dr. Koren (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich darf ausnahmsweise in einer nicht kontroversen Sache kurz sprechen. Ich tue das deshalb, weil ich glaube, daß das Hohe Haus eine Änderung der Bundesverfassung nicht ohne jede Wortmeldung beschließen sollte.

Die heutige Vorlage geht auf einen Anlaßfall im Jahre 1974 zurück, der durch die schwere Erkrankung des Bundespräsidenten Franz Jonas ausgelöst worden ist. Diese Erkrankung hat erstmals nach Jahrzehnten der Gültigkeitsdauer der Bundesverfassung gezeigt, daß die Vertretungsregelung problematisch sein kann. Die Vertretungsregelung des Artikels 64 der Bundesverfassung hat für kurze Verhinderungen den Bundeskanzler mit der Vertretung betraut, für die Vertretung bei Erledigung des Amtes ebenfalls den Bundeskanzler und hat lediglich die Vertretung über 20 Tage Dauer einem besonderen Gesetz des Nationalrates vorbehalten.

Bis 1974 ist ein solcher Verhinderungsfall von mehr als 20 Tage Dauer nicht eingetreten, und daher konnte niemals festgestellt werden, wie schwierig, wir problematisch eine solche Regelung sein könnte.

Dr. Koren

Wir haben uns schon damals, als wir uns binnen weniger Stunden zusammensetzen mußten, um ein Anlaßgesetz hier im Haus zu beschließen, darüber geeinigt, daß wir nach einer Neuwahl eines Bundespräsidenten bei geeigneter Gelegenheit eine dauernde Regelung dieses Vertretungsfalles vornehmen werden.

Wir haben uns vor kurzem dazu entschlossen und das auch im Einvernehmen mit dem Herrn Bundespräsidenten nun als Antrag in das Haus gebracht.

Die Regelung ist inhaltlich die gleiche, wie wir sie 1974 für einen Anlaßfall vorgenommen haben, nämlich die Vertretung des länger als 20 Tage verhinderten Bundespräsidenten durch die drei Präsidenten des Nationalrates.

Wir haben ferner noch hinzugenommen, daß nun auch die Vertretung bei Erledigung des Amtes, die bisher dem Bundeskanzler überantwortet war, durch dieses Kollegium der drei Präsidenten des Nationalrats vorgenommen werden soll.

Der Hauptgrund, der zumindest uns bewegt hat, diese Regelung mit zu betreiben und zu vertreten, war der, daß es Zeiten geben kann, in denen es überhaupt nicht möglich ist, kurzfristig ein Vertretungsgesetz im Nationalrat beschließen zu lassen, oder wo es notwendig ist, sehr viel rascher, als uns das möglich wäre, eine solche Vertretung zu bestimmen. Daher scheint uns die Dauerregelung, von der wir hoffen, daß sie nie gebraucht werden wird, der zweckmäßiger Fall.

Schließlich möchte ich hinzufügen, daß wir anläßlich der Ausschußberatungen auch zu diesem Gesetzentwurf im Ausschuß eine Änderung des Artikels 30 der Bundesverfassung im Zusammenhang mit dem Dienstrechtsgesetz hinzugenommen haben. Der Artikel 30 der Bundesverfassung regelt die Kompetenz des Präsidenten des Nationalrats hinsichtlich seiner Stellung als oberstes dienstrechtliches Organ der Parlamentsbediensteten.

Die vorliegende Vorlage ist im Ausschuß beraten worden, und ich glaube, wir sollten bei dieser Gelegenheit uns im klaren darüber sein, daß es sich um ein Gesetz handelt, das für den Extremfall, für den Ausnahmefall gedacht ist, eine tragfähige Regelung auf Dauer beinhalten soll, und daß Diskussionen über weitergehende Korrekturen bestenfalls einer ferneren Zukunft vorbehalten bleiben können.

Ich darf, zumindest namens meiner Fraktion, die Zustimmung zu dieser Vorlage geben. Da es sich um einen Dreiparteienantrag handelt, ist

seine Annahme ja zweifellos sichergestellt. Danke. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet.

Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht die Frau Berichterstatterin ein Schlußwort? – Es ist nicht der Fall.

Da es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um ein Bundesverfassungsgesetz handelt, stelle ich zunächst im Sinne des § 82 Abs. 2 Z. 1 der Geschäftsordnung die für die Abstimmung erforderliche Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Abgeordneten fest.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 540 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Einstimmig angenommen.

Wir kommen sogleich zur dritten Lesung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

6. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (485 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955, das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Bundesabgabenordnung geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1977) (541 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Abgabenänderungsgesetz 1977.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Pfeifer. Ich bitte ihn, die Debatte zu eröffnen.

Berichterstatter Pfeifer: Herr Präsident! Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf sieht Novellierungen des Bewertungsgesetzes 1955, des Grundsteuergesetzes 1955, des Einkommensteuergesetzes 1972, des Gewerbesteuergesetzes 1953, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und der Bundesabgabenordnung vor.

I. Änderungen des Bewertungsgesetzes.

1. Das Inkrafttreten von Hauptfeststellungsbescheiden jeweils ein Jahr nach Hauptfeststellungszeitpunkt soll nunmehr im Bewertungsge-

Pfeifer

setz und nicht mehr in Sondergesetzen geregelt werden.

2. Vornahme einer Abgrenzung, inwieweit innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Umsätze aus zugekauften Erzeugnissen vorgenommen werden können beziehungsweise ab wann ein Gewerbebetrieb vorliegt.

3. Neuregelung von Bestimmungen über die Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens: Verbesserungen, Vereinfachungen und Bestimmungen, die eine Automatisierung dieser Hauptfeststellung ermöglichen.

4. Eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der Einheitsbewertung bebauter Grundstücke.

5. Aufnahme von Begünstigungen für Exportunternehmungen; diesbezügliche Forderungen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen sind nur mit 85 v. H. des Nennwertes anzusetzen.

6. Valorisierung beziehungsweise Neugestaltung von Freibeträgen für die Hauptveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1977, insbesondere Anhebung der Freibeträge für Sparguthaben beziehungsweise für festverzinsliche Wertpapiere von 50 000 S auf 100 000 S. Schaffung eines je Haushalt nur einmal zu gewährenden Freibetrages von 100 000 S für ein Einfamilienhaus. Vereinfachung der Bewertung festverzinslicher Wertpapiere durch Ansatz von 95 v. H. des Nennwertes.

II. Änderung des Grundsteuergesetzes.

Diese Änderung erweist sich im Zusammenhang mit der Regelung des Bewertungsgesetzes als erforderlich.

III. Änderungen des Einkommensteuergesetzes.

1. Vereinheitlichung der Freibetragsregelungen des § 40 und des § 41 Abs. 3, wobei der Kreis der Kapitalerträge auf die kapitalertragssteuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit diese Einkünfte Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden) sowie Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betreffen, abgestellt ist.

2. Ausdehnung der Begünstigung der vorzeitigen Abschreibung von Herstellungskosten (Teilherstellungskosten) unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auf die Jahre 1978 und 1979; diese vorzeitige Abschreibung soll für die im Kalenderjahr 1978 anfallenden Herstellungskosten (Teilherstellungskosten) mit 30 Prozent und für die im Kalenderjahr 1979 anfallenden Herstellungskosten (Teilherstellungskosten) mit 25 Prozent begrenzt sein.

IV. Änderungen des Gewerbesteuergesetzes.

1. Beseitigung der Unterschiede hinsichtlich der gewerbesteuerrechtlichen Behandlung von Gewinnanteilen aus wesentlichen Beteiligungen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften bei Kapitalgesellschaften einerseits und den übrigen Gewerbesteuerpflichtigen im Sinne des § 1 anderseits.

2. Valorisierung der Beträge im § 25 Abs. 2 betreffend die Ermäßigung der Lohnsummensteuer für kleine und kleinste Gewerbebetriebe.

V. Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes.

Die Änderung des § 41 Abs. 4 erfolgt analog der Änderung des § 25 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes 1953.

VI. Änderung der Bundesabgabenordnung.

Die Neuregelung der Bestimmungen des § 212 Abs. 1 über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen wurde durch die Aufhebung von Teilen dieser Gesetzesbestimmung durch den Verfassungsgerichtshof notwendig.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 6. und 27. Mai 1977 in Verhandlung gezogen.

Im Zuge der Beratungen brachten die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Kern einen Abänderungsantrag ein, dem Abgeordneter Mühlbacher beitrat.

Zu diesem Abänderungsantrag wird folgendes bemerkt:

Die Anhebung des Betrages von 25 000 S auf 30 000 S bewirkt, daß die Anzahl der kleineren landwirtschaftlichen Wohngebäude, für die kein Einheitswert festzustellen ist, geringfügig ansteigt, was auch der Verwaltungsvereinfachung dient.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Suppan, Dr. Pelikan, Mühlbacher, Kern, Dr. Leibefrost, Dr. Broesigke und Hietl sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit der vorliegenden Abänderung teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen.

Abänderungsanträge der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Kern, Hietl, des Abgeordneten Dr. Pelikan, des Abgeordneten Dr. Leibefrost, des Abgeordneten Dr. Keimel sowie des Abgeordneten Suppan fanden im Ausschuß nicht die erforderliche Mehrheit.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (485 der Beilagen) mit der dem Ausschußbericht

Pfeifer

angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident: Ich danke für die Berichterstattung. General- und Spezialdebatte werden unter einem durchgeführt.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke.

Abgeordneter Dr. Broesigke (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dieses Gesetz, über das wir heute beraten, ist, wenn man es schön sagen will, ein Strauß verschiedenster Bestimmungen, wenn man es negativ formulieren will, ein Sammelsurium von Bestimmungen für die verschiedensten Bereiche des Abgabenrechtes. Der erste Teil ist eine Änderung des Bewertungsgesetzes 1955, und ich glaube, daß hiezu doch eine Vorbemerkung erforderlich ist.

An sich wäre es das Ideal der Steuergesetzgebung, ein Bewertungsgesetz zu haben, das genau die Werte bindend für alle Abgaben feststellt, das also weder überbewertet noch unterbewertet. Diese Tatsache ist aber weder in das Denken des Gesetzgebers noch in das der Bevölkerung in hinreichendem Umfang eingedrungen, und dadurch erklärt es sich, daß man bestrebt ist, auf dem Umweg über die Bewertung eine Erhöhung oder Senkung der Steuer herbeizuführen. Und das ist völlig falsch. Der Gesetzgeber, der so handelt, verhält sich so wie jemand, der glaubt, daß er die Temperatur in einem Raum ändert, wenn er ein neues Thermometer hineinhängt. Und wir betätigen uns auch heute wieder in gewisser Hinsicht als Thermometermacher, wenn wir nämlich über sehr entscheidende Dinge beim Bewertungsgesetz hinweggehen.

Die einzelnen Bestimmungen, die hier vorgenommen sind, sind zum Teil eine Klärung von offenen Fragen, zum Teil spiegeln sie das Bemühen der Finanzverwaltung wider, Niederrägen, die sie vor dem Verwaltungsgerichtshof einstecken mußte, auf dem Wege der Gesetzgebung wiedergutzumachen. Hiebei soll ihr das Parlament beistehen.

Ich darf nur zu einigen Bestimmungen betreffend das Bewertungsgesetz einige Anmerkungen machen. Zunächst einmal der Punkt 3. Hier geht es um jene Landwirte, die fremde Erzeugnisse zukaufen. Es wird nun festgelegt, daß dann, wenn dieser Zukauf 25 Prozent übersteigt, ein gewerblicher Betrieb vorliegt. Dazu hat, ich glaube, der Abgeordnete Hietl im Ausschuß zum Ausdruck gebracht, daß das eine sehr erfreuliche Klarstellung beinhaltet. Eine Klarstellung, meine Damen und Herren, ist es sicher. Ob es aber der Steuergerechtigkeit

entspricht, daß der bäuerliche Betrieb schon dann endet, wenn unter 75 Prozent Eigenerzeugnisse verwertet werden, der gewerbliche Betrieb aber schon beginnt, wenn es mehr als 25 Prozent zugekauft Erzeugnisse sind, das möchte ich dahingestellt lassen. Ich glaube, wenn man einen gewerblichen und einen landwirtschaftlichen Betrieb abgrenzen will, dann muß doch die Abgrenzung bei der Hälfte liegen und nicht bei 25 Prozent. Es wird sich zeigen, wie sich diese Bestimmung auswirkt und ob die Betroffenen damit zufrieden sind, wenn sie auf diese Weise gewerbesteuerpflichtig werden, denn das ist ja schließlich die Konsequenz.

Ich würde auch bezweifeln, ob die Annahme gerechtfertigt ist, die wir im Punkt 6 finden, daß zu unterstellen ist, daß der Betrieb schuldenfrei ist und mit einem für die ordnungsgemäße, gemeinübliche Bewirtschaftung des Betriebes notwendigen Bestand an Wirtschaftsgebäuden ausgestattet ist. Das ist eine Fiktion und nicht die Wirklichkeit. Aber es ist kraft Vorschrift des Gesetzgebers zu unterstellen, eine Vorschrift, die nach meiner Meinung einigermaßen problematisch ist.

Im Vordergrund aber, glaube ich, steht die Bestimmung des Punktes 22. Hier geht es um die Bewertung von bebauten Grundstücken, also vor allem ein städtisches Problem, nämlich von Mietgrundstücken, bei denen der Mietzins durch gesetzliche Vorschrift begrenzt ist, das heißt, daß man als Vermieter bei Abschluß des Mietvertrages nicht über einen bestimmten Mietzins hinaus gehen darf.

Mit der bisherigen Fassung hat die Finanzverwaltung beim Verwaltungsgerichtshof ihren Standpunkt nicht durchgesetzt. Wir finden nun das übliche Bild, daß darauf, hier muß man respektlos sagen, die Gesetzgebungsmaschine eingesetzt werden soll, um das wieder, und zwar rückwirkend, zu reparieren, denn man ersieht aus Artikel II Z. 3, daß das schon für den Einheitswert zum 1. 1. 1973 gelten soll. Das bedeutet, es wird eine Formulierung gesucht und gefunden, um höhere Bewertungen durchsetzen zu können, und zwar rückwirkend.

Nun, das ist ein formaler Schönheitsfehler. Es kommt aber dann der inhaltliche Schönheitsfehler. Diese Neuformulierung schleppt nicht nur einen Fehler der alten Formulierung mit, sondern sie erweitert diesen Fehler gewissermaßen. Der Fehler der Altformulierung ist gewesen, daß die Nutzfläche bei Wohnungen zur Gänze, bei Geschäftsräumen aber nur zur Hälfte zu berücksichtigen war, daß also eine ungleiche Behandlung erfolgt ist. Jetzt kommt dazu, daß etwas, was der Gesetzgeber im Jahre 1974

Dr. Broesigke

gemacht hat, kraft der neuen Vorschrift nicht berücksichtigt werden darf.

Ich rufe dem Hohen Haus in Erinnerung, daß im Jahre 1974 eine Mietengesetznovelle beschlossen wurde, durch die für die sogenannten Substandardwohnungen der Mietzins beschränkt wurde. Also auch hier ein Höchstzins, was sich naturgemäß auf den Wert der Liegenschaft auswirkt. Nach dieser Vorschrift, wie sie hier vorgesehen ist, dürfte die Beschränkung nicht Berücksichtigung finden, denn es wird nur auf den § 15 Wohnhaus-Wiederaufbau gesetz Bezug genommen bei Mietverträgen nach dem 31. Dezember 1967, und dann wird noch gesagt: „die Kürzung ist auch für Mietobjekte zu gewähren, die nach diesem Zeitpunkt nachweislich nicht beziehungsweise nicht zu einem höheren als dem seinerzeit auf Grund des Mietengesetzes ... beschränkten Mietzins vermietet werden können.“

Das hat natürlich Auswirkungen. Da gibt es jetzt einen wunderschönen Spruch, der lautet: Na ja, das tragen die Hauseigentümer, die müssen mehr Vermögensteuer zahlen, die müssen mehr Grundsteuer zahlen. So ist das aber nicht, sondern wer muß denn das zahlen? Zahlen müssen das nämlich die Mieter. Zahlen muß das also die breite Masse der Bevölkerung, die die erhöhte Grundsteuer tragen muß und auf dem Umweg über den § 7 Mietengesetz die Vermögensteuer bei der sogenannten Mietzinsabrechnung auch. Das bedeutet: Durch den Umstand, daß auf diese Weise ein Teil der Mietzinsbeschränkungen nicht berücksichtigt werden kann, ergibt sich die Folge, daß es Erhöhungen an Grundsteuer geben wird, daß es Erhöhungen an Vermögensteuer geben wird, das heißt, es steckt hier eine Steuererhöhung drinnen, nur ist sie sehr schön und geschickt eingepackt, aber zweifellos bringt sie eine beträchtliche Erhöhung bestimmter Steuern mit sich.

Als nächstes ist zu erwähnen eine Änderung des Punktes 26. Da kommen zu den Kraftfahrzeugen, die schon immer in diesem Punkt drinnen waren, die Anhänger dazu, dann kommen die Luftfahrzeuge hinzu, dann kommen die Segelboote dazu und die Motorjachten. Das ist die Erweiterung. Dagegen könnte man nicht sehr viel einwenden, obwohl die Einbeziehung der Segelboote eigentlich etwas viel ist, aber lassen wir das dahingestellt.

Aber es fehlt zum Unterschied von den übrigen Ziffern dieser Bestimmung der erforderliche Freibetrag. Man wird doch nicht behaupten wollen, daß heute ein Kraftfahrzeug oder ein Segelboot so ein ungeheuerer Luxus ist, daß man sagen könnte, das muß zur Gänze in die Vermögensbesteuerung einbezogen werden,

aber bei anderen Wirtschaftsgütern, wie bei Spareinlagen zum Beispiel ist der Freibetrag bei 100 000 S, bei Gegenständen aus edlem Metall und so weiter ist der Freibetrag 150 000 S. Und beim Kfz gibt es keinen Freibetrag? Ich glaube, daß hier eine Regelung getroffen wird, die mit den heutigen Gegebenheiten nicht im Einklang steht.

Der Herr Bundesminister für Finanzen hat im Ausschuß gemeint, der allgemeine Freibetrag, der bei der Vermögensteuer vorgesehen ist, wäre schon ausreichend, um all das zu decken. Wenn ich dieser Logik folge, dann dürften bei den übrigen Ziffern auch keine eigenen Freibeträge vorgesehen sein. Aber sie sind es doch, und sie sind es schon seit längerer Zeit. Es ist daher nicht einzusehen, warum nicht bei diesem Punkt auch ein Freibetrag geschaffen werden sollte.

Ich habe bereits erwähnt, daß im Artikel II die Z. 3 eine Rückwirkung der vorerwähnten Bestimmung zum 1. 1. 1973 vorsieht.

Nun zum Einkommensteuergesetz. Beim Einkommensteuergesetz, das ist der Abschnitt III dieses Gesetzes, sollen die Abzüge bei Veranlagung von Dienstnehmern um einen Teil eingeschränkt werden, nämlich um die festverzinslichen Wertpapiere; diese sind nicht mehr drinnen. Das wird in der Begründung mit sehr unzureichenden Sätzen erklärt, es wird gesagt, das habe ohnehin nicht so viel Rolle gespielt in der Vergangenheit, und es sei zweckmäßig, das herauszunehmen. Warum die Einschränkung wirklich erfolgt, ist nicht klar. Es scheint hier ein Etappenplan vorzuliegen, ein Etappenplan einer langsamen Einschränkung in allen möglichen Bereichen.

Ich darf in Erinnerung zurückrufen, daß die Begünstigung bei den Wertpapieren von 15 auf 10 Prozent herabgesetzt wurde mit Wirkung ab 1. 1. dieses Jahres. Das ist nun eine weitere Herabsetzung; weitere Dinge sind, wenn auch nicht mit bestimmten Worten, angekündigt.

Es gäbe zu diesem Abgabenänderungsgesetz sehr viel zu sagen und sehr viel zu beantragen. Wir wollen aber nur in zwei Punkten einen Abänderungsantrag stellen, nämlich zu dem schon erwähnten § 69 Z. 8 Bewertungsgesetz betreffend Kraftfahrzeuge, Motor-, Segelboote und so weiter und bezüglich der Vereinheitlichung der Veranlagungsgrenzen in den §§ 40 und 41 des Einkommensteuergesetzes.

Der Abänderungsantrag lautet:

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage 485 d. B. in der Fassung des Ausschußberichtes wird wie folgt geändert:

Dr. Broesigke

1. Im Abschnitt I Art. I Z. 26 ist der Strichpunkt am Ende der Z. 8 des § 69 durch einen Beistrich zu ersetzen; folgender Halbsatz ist anzufügen:

„soweit ihr gemeiner Wert insgesamt 50 000 S übersteigt.“

2. Im Abschnitt III Art. I hat die Z. 1 zu lauten:

„1. § 40 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Freibetrag bei bestimmten Kapitalerträgen“

§ 40. Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 nicht gegeben, so ist bei der Veranlagung, wenn im Einkommen Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Zinsen festverzinslicher österreichischer Wertpapiere enthalten sind, ein Betrag bis zur Höhe dieser Gewinnanteile und Zinsen, höchstens jedoch ein Betrag von 12 000 S, abzuziehen. Unterbleibt eine Veranlagung, weil das Einkommen den Betrag von 19 500 S (§ 42 Abs. 1 Z. 3) nicht übersteigt, so ist die von Gewinnanteilen aus Aktien (Dividenden) oder Gewinnanteilen und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten. Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden.“

3. Im Abschnitt III Art. I Z. 2 hat der Abs. 1 des § 41 zu lauten:

„(1) Sind im Einkommen Einkünfte enthalten, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist, so wird der Steuerpflichtige nur veranlagt, wenn die anderen Einkünfte mehr als 12 000 S betragen haben.“

4. Im Abschnitt III Art. 1 hat im Abs. 1 des § 42

a) die Z. 3 zu lauten:

„3. das Einkommen mehr als 19 500 S betragen hat und darin Einkünfte im Sinne des § 41 Abs. 1 von mehr als 12 000 S enthalten sind.“

b) die Z. 4 zu entfallen.

Diese beiden Anträge streben an: Erstens: daß bei der Bewertung für Kraftfahrzeuge, für Anhänger und alles das, was ich vorhin aufgezählt habe, ebenfalls ein Freibetrag von 50 000 S gewährt wird. Dieser Freibetrag ist sicherlich nicht hoch. Er wird also keineswegs dazu dienen, irgendwelche Luxusaufwendungen zu finanzieren. Er ist meiner Meinung nach

ehler gerechtfertigt als viele andere Freibeträge, die sich in diesem Gesetz an anderen Stellen finden.

Zweitens: Beim Einkommensteuergesetz ist es das Ziel, wirklich eine Vereinheitlichung herzeführen, die ja auch hier nicht besteht, und zwar die festverzinslichen Wertpapiere in der Vorschrift zu belassen und den Betrag von 10 000 S zu valorisieren, weil seit der Einführung dieses Betrages die Inflation sicher schon um so viel weiter gegangen ist, daß eine solche Maßnahme gerechtfertigt erscheint. So weit das Einkommensteuergesetz.

Nun eine Anmerkung zum Gewerbesteuergesetz. Beim Gewerbesteuergesetz wird eine Reihe von Klarstellungen getroffen, die durchaus zu begrüßen sind. Aber anzuwenden ist das ganze erst nach dem 31. Dezember 1977. Es ist nun ohneweiters verständlich, daß der Gesetzgeber, wenn er eine Begünstigung einführt, eine Steuererleichterung oder etwas Derartiges, einen zukünftigen Zeitpunkt festsetzt, ab dem diese Begünstigung zu gelten hat. Im vorliegenden Fall geht es aber nicht um eine solche Begünstigung, sondern in erster Linie darum, daß der Gesetzgeber erst jetzt sagt, was er schon lange hätte sagen sollen beziehungsweise in der Vergangenheit nur undeutlich zum Ausdruck gebracht hat, sodaß eine beträchtliche Rechtsunsicherheit bestanden hat. Wenn in einem solchen Fall eine Klarstellung erfolgt, so glaube ich, sollte man sie nicht auf die Zukunft verlegen, sondern man sollte sie gleich vornehmen.

Ich darf daher den Herrn Präsidenten ersuchen, über Abschnitt I Artikel I Z. 22 und Artikel II Z. 3 sowie über Abschnitt IV Artikel II eine getrennte Abstimmung vorzunehmen.

Und nun zu einem weiteren Problem. Der Verfassungsgerichtshof hat in einem viel beachteten Erkenntnis die Vorschrift über die Steuerstundung aufgehoben. Es ist klar, daß es sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Steuerpflichtigen unerträglich wäre, wenn es diese Möglichkeit der Steuerstundung nicht gäbe. Es ist daher durchaus zu begrüßen, daß der Versuch unternommen wird, die Steuerstundung durch eine neue Formulierung des Abs. 1 des § 212 Abgabenordnung auch in Zukunft zu ermöglichen. Aber es muß die Befürchtung geäußert werden, daß es sich hier um einen Versuch mit untauglichen Mitteln handelt aus folgendem Grund: Früher war die Stundung Ermessenssache. Nun müßte ein Gesichtspunkt eingebaut werden, nach dem materiell die Voraussetzungen für die Stundung unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes festgelegt würden. Wenn man aber nur, wie es hier geschieht, den Rückstandsausweis und Einbringungsmaß-

Dr. Broesigke

nahmen anführt, so wird das wahrscheinlich zu wenig sein.

Es ist also zu befürchten, daß hier nach dem Prinzip, zweimal abgeschnitten und noch zu kurz, das wieder vor dem Verfassungsgerichtshof nicht hält. Es wäre sehr zu begrüßen gewesen, wenn im Finanz- und Budgetausschuß einmal das Vorbild anderer Ausschüsse beachtet worden wäre und das nicht in einer verhältnismäßig kurzen Beratung zu Ende gebracht worden wäre, sondern wenn man die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes in einem Unterausschuß sorgfältig durchberaten hätte. Hier war sicher keine Eile, weil das ja nicht Dinge sind, die sofort geschehen müssen; das hätte man sorgfältig beraten können, und man hätte sich insbesondere auch den Kopf zerbrechen können, ob es nicht doch für diesen § 212 Abs. 1 Bundesabgabenordnung eine Formulierung gibt, die dann vor dem Verfassungsgerichtshof hält und nicht wieder als verfassungswidrig angesehen und aufgehoben wird.

Ich habe in diesem kurzen Überblick über die Novelle mit den verschiedenartigsten Abgabenbestimmungen einige Bestimmungen aufgezeigt, die als durchaus negativ zu charakterisieren sind. Es soll damit natürlich nicht der Eindruck entstehen, daß diese Novelle nicht auch viel Positives beinhalten würde, wie etwa die Möglichkeit bei den Abschreibungen, wie etwa die Bestimmungen hinsichtlich der Beitragsgrundlage bei der Lohnsummensteuer, beim Familienlastenausgleich.

Eine ganze Reihe von Klarstellungen sind enthalten, wenngleich die schon vorhin charakterisierte Hast bei der Verabschiedung dieser Vorlage wohl manches verdorben hat. Sie hat aber auch bewirkt, daß man manches nicht geklärt hat, was man bei diesem Anlaß hätte tun können. So zeigt etwa die seit dem Inkrafttreten der Gebührengesetz-Novelle mit 1. Jänner 1977 in den Fachzeitschriften veröffentlichte Literatur bezüglich der unendlich vielen Zweifelsfälle schon für sich allein, welches untaugliche Gesetz hier von der Mehrheit des Hauses beschlossen wurde.

Da gibt es so viele Zweifelsfragen, da gibt es so viele Schwierigkeiten, die bei einer ordentlichen Redigierung des Gesetzes nicht erforderlich gewesen wären. Auch wenn die Finanzverwaltung an ihrem Bestreben, die Gebühren in die Höhe zu treiben, siehe 15 und 70 S., festhalten will, hätte sie doch die Voraussetzungen der Besteuerung so formulieren können, daß für den Rechtsverkehr keine Schwierigkeiten entstehen. Diese Schwierigkeiten sind aber vorhanden.

Es wäre also sicher kein Fehler gewesen,

wenn man zum Beispiel auch einen Abschnitt VII geschaffen hätte, der sich mit der Sanierung der Probleme beim Gebührengesetz befaßt.

Dann gibt es noch eine ganze Menge von offenen, zweifellos seit langem offenen Fragen, die auch zu behandeln gewesen wären, so zum Beispiel die Frage der kurzlebigen Wirtschaftsgüter und der Betrag von 2 000 S, der seit vielen Jahren besteht und heute einfach unpraktisch geworden ist und nur eine Behinderung darstellt.

Wenn man das nur vom Standpunkt einer Rechnung sieht, die besagt, dadurch gehen soundso viele Steuern weniger ein, so muß man sagen, das ist doch ein Trugschluß, denn wenn man den Aufwand, der damit verbunden ist, berücksichtigt, so ist wahrscheinlich dieser Vorteil für den Fiskus ein überhaupt nicht vorhandener oder ein zumindest ganz geringfügiger.

Das ist unsere letzte Kritik an diesem Gesetz: nicht das, was darinsteht, sondern das, was nicht drinnen steht. Man hat sich mit vielen dringenden und drängenden Fragen nicht beschäftigt, man hat sie in dieser Novelle nicht gelöst, sondern man hat nur schnell zusammengestellt, was man vorderhand glaubte tun zu müssen, um einige notwendige Klarstellungen vorzunehmen, um einige notwendige steuerliche Maßnahmen durchzuführen.

Wir Freiheitlichen werden aus diesem Grund in dritter Lesung dieser Regierungsvorlage nicht die Zustimmung geben. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident: Der Antrag ist genügend unterstützt und steht mit in Verhandlung.

Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Pelikan.

Abgeordneter Dr. Pelikan (ÖVP): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf vorausschicken, daß wir zum Unterschied von der freiheitlichen Fraktion diesem Gesetzentwurf in dritter Lesung unsere Zustimmung geben werden, was uns aber nicht hindern wird, hier verschiedenes kritisch anzumerken. Wir werden insbesondere die Art des Zustandekommens dieses Gesetzes kritisieren, wir werden Kritik daran üben, daß es noch sehr viele offene Anliegen gibt, und schließlich auch eine grundsätzliche Kritik an der Finanzpolitik des Herrn Ministers anbringen.

Der Grund für unsere Zustimmung ist, daß dieser Gesetzentwurf verschiedene Verbesserungen bringt – das ist unbestritten –, die eine Zustimmung unserer Fraktion rechtfertigen: Verbesserungen in verwaltungstechnischer Hinsicht, in legitistischer Hinsicht und in einigen

5596

Nationalrat XIV. GP – 58. Sitzung – 2. Juni 1977

Dr. Pelikan

anderen Fragen. Aber die Kritik bleibt bestehen, die mein Vorredner hier sehr deutlich ausführt hat zum Beispiel bezüglich des Bewertungsgesetzes. Hier werden meine Fraktionskollegen noch auf Details eingehen.

Überhaupt ist meiner Meinung nach zu kritisieren, daß man verschiedene legistische Änderungen, also beim Bewertungsgesetz, beim Einkommensteuergesetz, Gewerbesteuergesetz und so weiter, teils positiver, teils negativer Art in ein Abänderungsgesetz packt, diese ganze Mischkulanz dann auf den Tisch des Hauses knallt und darüber abstimmen läßt.

Herr Finanzminister! Sie haben uns in der Vergangenheit und auch heute mit einer Unzahl von Abgabenänderungsgesetzen und -novellen konfrontiert. Das zeugt nicht von einem wirksamen und vor allem praktikablen Steuersystem, das zeigt nur, daß an diesem System irgend etwas falsch sein muß.

Nun zum Zustandekommen dieses Gesetzentwurfes. Wir haben im Finanz- und Budgetausschuß die Einsetzung eines Unterausschusses verlangt, das haben Sie abgelehnt, meine Damen und Herren von der sozialistischen Fraktion. Wir haben dann unsere Anträge überreicht, die wir zu diesem Gesetz zu stellen hatten, und am 27. Mai, in einer neuerlichen Sitzung des Finanzausschusses, haben Sie dann alle unsere Anträge abgelehnt. Wir waren und sind auch heute noch der Meinung, daß wir ausführlich über die Gesamtproblematik, die in diesem Abgabenänderungsgesetz steckt, ausreichend diskutieren hätten sollen. Dafür wäre eben ein Unterausschuß gerechtfertigt gewesen. Dann wäre es vielleicht möglich gewesen, den einen oder anderen gemeinsamen Abänderungsantrag zum Gesetzentwurf zu erarbeiten.

Mit diesem Abgabenänderungsgesetz, so wie es jetzt vorliegt, setzen Sie, Herr Finanzminister, ja praktisch Ihre Politik des Knüpfens an einem Fleckerlteppich fort. Mit diesem Gesetz wird eine weitere Rechtsunsicherheit für die Betroffenen und jene, die damit arbeiten müssen, geschaffen. Ich würde es zusammenfassend kurz als ein Gesetz der versäumten Gelegenheiten bezeichnen.

Nun zu unseren Anträgen, wobei ich mich nur mit jenen beschäftige, die ich selbst im Ausschuß gestellt habe.

Mein erster Antrag trägt der Bedeutung der Forschung für die weitere Entwicklung unseres Landes Rechnung, ferner der Notwendigkeit einer verstärkten Energiegewinnung im Lande, nachdem wir bereits in diesem Jahr die Zweidrittelgrenze von Energieimporten erreicht haben, was sich ja bekanntlich verheerend auf unsere Zahlungsbilanz auswirkt. In diesem

Zusammenhang wird zu überlegen sein, zusätzliche Maßnahmen zu treffen, um den Ausbau der Kleinwasserkraftwerke zu forcieren. Weiters ist in diesem ersten Antrag eine Verbesserung der Umweltschutzeinrichtungen vorgesehen und eine Erleichterung bei den Einrichtungen, die der Ausbildung von Lehrlingen dienen. Alle diese Anlagen, die also den erwähnten Zwecken dienen, sollen aus dem Betriebsvermögen herausgenommen werden. Die Kosten für den Fiskus würden sich meiner Meinung nach in tragbaren Grenzen halten, weil ja derartige Einrichtungen überhaupt erst geschaffen werden können, wenn der entsprechende steuerliche Anreiz vorhanden ist.

Ich darf dem Hause diesen Abänderungsantrag zur Kenntnis bringen:

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Pelikan und Genossen zur Regierungsvorlage 485 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955, das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Bundesabgabenordnung geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1977) in der Fassung des Ausschußberichtes (541 d. B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Im Abschnitt I Art. I wird folgende neue Z. 22 a eingefügt:

„22 a. § 62 hat zu lauten:

„§ 62. Nicht zum Betriebsvermögen gehörende Wirtschaftsgüter.

(1) Zum Betriebsvermögen gehören nicht

1. die Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer befreit sind;

2. Wirtschaftsgüter, die nach § 69 Z. 4 nicht zum sonstigen Vermögen gehören;

3. Wirtschaftsgüter und Rechte an Wirtschaftsgütern, die dazu dienen, Schädigungen durch Abwässer oder Abgase zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, und deren Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich war;

4. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, soweit sie unmittelbar der Einsparung von Energie oder der Erschließung neuer Energiequellen dienen, sowie Wirtschaftsgüter, die gemäß § 8 Abs. 4 Z. 3 und 4 EStG 1972 (BGBl.

Dr. Pelikan

Nr. 440) in der jeweils geltenden Fassung vorzeitig abgeschrieben werden können;

5. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, soweit diese unmittelbar der Ausbildung von Lehrlingen dienen;

6. Pflichtnotstandsreserven nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz;

7. Wirtschaftsgüter, soweit sie nicht unter Z. 6 fallen und für die Haltung von Pflichtnotstandsreserven nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz zu dienen bestimmt sind.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 6 und 7 sind nur anzuwenden, wenn der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bescheinigt, daß es sich um Pflichtnotstandsreserven im Sinne des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes handelt."

2. Im Abschnitt I Art. I wird folgende neue Z. 27 a eingefügt:

„27 a. § 70 Z. 10 hat zu lauten:

„10. Wirtschaftsgüter, die gemäß § 62 Abs. 1 Z. 3 bis 7 als nicht zum Betriebsvermögen gehörend bezeichnet sind.“

Mein zweiter Antrag, meine sehr geehrten Damen und Herren, den ich auch im Ausschuß eingebracht habe, trägt der Bedeutung unserer Exporte Rechnung.

1976 hatte Österreich das höchste Handelsbilanzdefizit. Das Handelsbilanzdefizit pro Kopf der Bevölkerung erreichte 1976 7 000 S. Zum Vergleich: Die Bundesrepublik Deutschland erwirtschaftete dagegen einen Ausfuhrüberschuß von 4 000 S pro Kopf der Bevölkerung. Diese Tatsache schlägt sich in unserer Zahlungsbilanz niedrig. Unser Zahlungsbilanzdefizit 1976 hat eine Rekordhöhe erreicht.

Die Zahlungsbilanz kann nur gestärkt werden durch entsprechende Maßnahmen erstens für den Fremdenverkehr und selbstverständlich für die exportierende Wirtschaft. Es ist notwendig, die Exportmärkte zu erhalten, neue Märkte zu erschließen, aber vor allem die Erträge der exportierenden Wirtschaft zu sichern. Es ist daher nur recht und billig, wenn man hier seitens der Wirtschaft verlangt, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Im Ausschußbericht wird zum Bewertungsgesetz unter Punkt 5 bemerkt, daß Begünstigungen für Exportunternehmungen neu aufgenommen werden; „diesbezügliche Forderungen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen sind nur mit 85 Prozent des Nennwertes anzusetzen“. Das ist irreführend insofern, als diese Bestimmung bereits im Einkommensteuergesetz enthalten

war und man sie nur jetzt in das Bewertungsgesetz transferiert hat.

Unser Antrag sieht eine Erweiterung vor, nämlich dahin gehend, daß auch beim Vorratsvermögen Bewertungsabschläge möglich sein sollen, weil ja diese Vorräte, von denen man nicht weiß, ob und wann man sie exportieren kann, totes Kapital darstellen.

Dieser Abänderungsantrag, meine sehr geehrten Damen und Herren, lautet folgendermaßen:

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Pelikan und Genossen zur Regierungsvorlage 485 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955, das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Bundesabgabenordnung geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1977) in der Fassung des Ausschußberichtes (541 d. B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Im Abschnitt III Art. I hat die Ziffer 1 wie folgt zu lauten:

„1. Dem § 6 wird folgende neue Ziffer 13 angefügt:

„13. Von den Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens, die dem Export dienen, kann ein pauschaler Abschlag in Höhe von 15 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden, soweit nach anderen Vorschriften nicht ein niedrigerer Ansatz zulässig ist.

Als dem Export dienendes Vorratsvermögen ist jener Teil des Vorratsvermögens anzusehen, der dem Anteil der Ausfuhrumsätze gemäß § 6 Ziffer 1 bis 3 UStG 1972 (BGBI. Nr. 223) zuzüglich der im Ausland getätigten Umsätze an dem Gesamtumsatz des letztvorangegangenen Wirtschaftsjahres entspricht.“

2. Die bisherigen Ziffern „1“ bis „4“ erhalten die neue Bezeichnung „2“ bis „5“.

Der Herr Finanzminister hat auf unsere im Ausschuß eingebrachten Anträge eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und den ersten Antrag bezüglich Energie- und Umwelteinrichtungen mit der Begründung abgelehnt, daß hier verwaltungsmäßige Schwierigkeiten bestünden. Ich glaube, in Anbetracht der Wichtigkeit der Probleme Energie, Umwelt und Lehrlingsausbildung sollte man derartige Anträge nicht mit verwaltungstechnischen Schwierigkeiten ablehnen.

5598

Nationalrat XIV. GP - 58. Sitzung - 2. Juni 1977

Dr. Pelikan

Was das Vorratsvermögen anlangt, so bemerkte der Herr Finanzminister in seiner Stellungnahme dazu, daß hier die Schwierigkeit von Abgrenzungskriterien bestünde. Auch das ist der Beweis dafür, daß wir vielleicht in einem Unterausschuß die Dinge ausführlich diskutieren hätten können und gemeinsam zu einem Ergebnis gekommen wären.

Nun einige andere Bemerkungen. Der „Kurier“ von heute – das habe ich mit Interesse gelesen – schreibt von der kommenden Regierungsklausur, daß der Herr Finanzminister energiesparende Technologien fördern möchte und daß auch Maßnahmen für Exporteure gesetzt werden sollen. Dann brauchen Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren von der sozialistischen Fraktion, ja unseren Anträgen zuzustimmen, Sie ersparen sich damit ein neuerliches Abgabenänderungsgesetz.

Überrascht war ich auch, daß Sie Ihre Regierungsklausur auf Schloß Hernstein abhalten wollen. Sie werden sich dort sicherlich sehr wohl fühlen, und es ist nur zu hoffen, daß der Geist des Hausherrn Sie etwas beflügelt.

Bezüglich der Gewerbesteuer teile ich durchaus die Ansicht meines Vorredners Dr. Broesigke. Ich bin auch der Meinung, daß das Inkrafttreten dieser Bestimmung nicht einzusehen ist. Ich habe im Finanzausschuß ja einen diesbezüglichen Antrag eingebracht, den Sie leider abgelehnt haben.

In der gestrigen Fragestunde hat der Herr Finanzminister auf die Anfrage des Kollegen Dr. Zittmayr sinngemäß geantwortet, daß zu überlegen sei, gewisse Steuerbegünstigungen auf ihre Zeitgemäßheit zu überprüfen.

Ich darf Sie fragen, Herr Finanzminister, was das heißt. Wollen Sie die Sparförderung weiter einschränken, die Investitionsförderung weiter einschränken?

Sie haben vor allem auch noch etwas auf diese Anfrage gesagt, und das möchte ich deutlich hier herausstellen. Sie sagten, Sie würden keine neuen Steuern und Abgaben einführen, wenn nicht – und jetzt kommt die Einschränkung – neue Aufgaben des Staates das erforderlich machen. Das heißt also, im Hintergrund bleibt noch immer die Drohung aufrecht, es wird neue Steuern geben, wenn es sich irgendwie begründen läßt.

Da drängt sich die Erinnerung an den Wasserschilling, an die Straßensteuer auf, die Sie immer wieder in den Raum stellen und damit zu begründen versuchen, neue Aufgaben würden an den Staat herangetragen. Das sind keine neuen Aufgaben, meine Damen und Herren, das sind ureigenste Aufgaben, und Sie können nicht

ureigenste Aufgaben des Staates umfunktionieren in neue Aufgaben und damit neue Steuererhöhungen begründen. Das lehnen wir ab!

Es gibt ein ironisches Wort über die Finanzpolitik, das da lautet: Finanzpolitik ist die Kunst, Enttäuschungen gleichmäßig zu verteilen.

Herr Finanzminister! Sie können nicht einmal die Enttäuschungen gleichmäßig verteilen, denn Sie belasten bestimmte und große Bevölkerungsgruppen stärker. Die kleinen und mittleren Unternehmer, die sich in einem Wust von Gesetzen und Verordnungen kaum mehr zurechtfinden, sind dem verstärkten Zugriff des Fiskus ausgesetzt.

Ich habe mit Interesse in der Zeitschrift „Argument“ ein Interview mit Ihnen gelesen – wem diese Zeitschrift nahesteht, weiß ich nicht; das ist in diesem Zusammenhang egal –, und ich habe mit Interesse den Satz von Ihnen gelesen: „Das Primärziel“ – das zitiere ich wörtlich – „der Arbeitsplatzsicherung ist nur zu erreichen, wenn die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft gewährleistet ist.“ Handeln Sie danach, Herr Finanzminister! Wir warten darauf! (Beifall bei der ÖVP.)

Sie belasten aber auch den Unselbständigen immer stärker, dem die Progressionskurve immer mehr seines Einkommens wegsteuert, der nicht mehr weiß, für wen er primär arbeitet, für sich und seine Familie oder für den Staat.

Finanzpolitik – sagten Sie, Herr Finanzminister, einmal auf eine diesbezügliche Frage von mir im Finanzausschuß – kann nicht im luftleeren Raum gemacht werden, Finanzpolitik ist immer auch Gesellschaftspolitik. Nur: Ihre gesellschaftspolitischen Zielsetzungen, Herr Finanzminister, lehnen wir ab! (Beifall bei der ÖVP.)

Da brüstet sich die Sozialistische Partei in ihren Belangsendungen im Fernsehen damit, daß sie 15 000 S Heiratsbeihilfe und 16 000 S Geburtenbeihilfe zahlt. Die Regierung zahlt, so heißt es in diesen Belangsendungen. Verschwiegen wird aber, daß das vorher in einem Vielfachen dem Bürger weggenommen wird, daß in den letzten Jahren und auch heuer eine Belastungswelle über die Bürger hinwegrollt, die ihresgleichen sucht. Das hat es in Österreich noch nie gegeben! Mehr Ehrlichkeit – das ist heute schon gesagt worden – wäre auch hier vonnöten.

Ich muß noch auf das Gebührengesetz kurz zu sprechen kommen, das mit 1. Jänner 1977 in manchen Teilen eine Erhöhung bis zum Fünffachen gebracht hat.

Sie haben auch die Kreditverträge neu einer Vergebührung unterzogen, die je nach Laufzeit

Dr. Pelikan

0,8 Prozent bis 1,5 Prozent beträgt. Dabei ist es vollkommen gleichgültig, ob man sich diesen Kredit zur Anschaffung eines Kühlschranks oder einer Waschmaschine besorgt oder ob man damit Investitionen tätigt. Experten haben errechnet, daß diese Vergebühr der Kreditverträge dem Finanzminister jährlich Milliarden von Schilling bringen wird.

Einerseits treiben Sie die Betriebe in die Fremdfinanzierung, indem Sie das Eigenkapital immer mehr wegsteuern, und auf der anderen Seite erschweren Sie die Kredite für die Wirtschaft durch eine zusätzliche Kreditsteuer. Das ist ungerecht, und deswegen haben wir einen Antrag auf Aufhebung dieser Kreditsteuer vorbereitet. Er lautet:

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Pelikan und Genossen betreffend Abschaffung der Besteuerung von Kreditverträgen

Der Nationalrat wolle beschließen:

Angesichts der Tatsache, daß sich die Besteuerung von Kreditverträgen in zunehmendem Maße als unerträgliche Belastung für die Kreditnehmer erweist, wird der Bundesminister für Finanzen aufgefordert, dem Nationalrat umgehend eine Regierungsvorlage zuzuleiten, derzufolge die mit der Gebührgesetz-Novelle 1976 (BGBI. Nr. 668/1976) neu eingeführten gebührenpflichtigen Tatbestände des § 33 TP 19 (Kreditverträge) und des § 33 TP 8 Abs. 4 (Gesellschafterdarlehen) einschließlich der Bestimmungen des Artikels II Abs. 2 rückwirkend ersatzlos gestrichen werden.

Ich würde Sie einladen, meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei: Treten Sie unseren Anträgen bei. Ich darf der Vollständigkeit halber erwähnen, daß wir dem Abänderungsantrag der freiheitlichen Fraktion beitreten werden.

Ich möchte zusammenfassend sagen: Die Belastungen mit Steuern und Abgaben haben ihren Plafond erreicht. Die Belastungsmauer erreicht bereits die 40-Prozentgrenze. Es ist entschieden Ansichten von Wissenschaftern entgegenzutreten, die da sagen, die Belastungsquote mit Steuern und Gebühren könnte allenfalls noch erhöht werden. Sparen können wir nur bei den Ausgaben – hier pflichten wir dem Finanzminister bei –, wobei man sich aber sehr genau überlegen muß, wo.

Abschließend eine etwas ironische Bemerkung, meine sehr geehrten Damen und Herren: Das Amt des Finanzministers ist, wie die Geschichte zeigt, ein sehr risikoreiches. In

Frankreich hat man – in den Jahren 1315 bis 1781 – 37 Finanzminister geköpft, gehenkt oder verbrannt. Ich wünsche Ihnen, Herr Finanzminister, nicht dieses Schicksal. Keiner wünscht Ihnen das. Es kann Ihnen auch nicht drohen, weil wir in einer Demokratie leben.

Aber eines: Auch in einer Demokratie, meine sehr geehrten Damen und Herren, kann man den Bürger nicht ungestraft ad infinitum schröpfen. Das muß Ihnen deutlich gesagt werden, Herr Finanzminister. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Die drei Anträge sind genügend unterstützt und stehen mit in Verhandlung.

Als nächster zum Wort kommt der Herr Abgeordnete Mühlbacher.

Abgeordneter Mühlbacher (SPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit Steuern hat jedermann zu tun, und Steuern haben es an sich, daß sie bezahlt werden müssen. Steuern sind eben keine populäre Sache. Das bedeutet, daß es eben Unzufriedene gibt und die Zahl der Abänderungswünsche bei den steuerlichen Gesetzen groß ist. Ihre Anträge, Ihre Kritiken, Ihre Stellungnahmen haben gezeigt, daß die Wünsche vielfach sind und daß es solche Wünsche immer geben wird, weil steuerliche Gesetze immer angepaßt werden müssen. Steuern, wie bereits erwähnt, sind eben Zahlungen, die dem einzelnen das Privateinkommen vermindern.

Wo es Unzufriedene gibt, dort ist der Boden fruchtbar für politische Auseinandersetzungen. Das wird eben immer genutzt und besonders von der Opposition.

Ich darf darauf aufmerksam machen, daß wir eigentlich in einer permanenten Steuerdiskussion stehen. Obwohl erst vor kurzer Zeit ein Steuersenkungstermin abgehandelt wurde und die wirtschaftlichen Erwägungen eigentlich gesiegt haben, wird laufend weiter über steuerliche Probleme gesprochen.

So hat der Herr Abgeordnete Peter erst vor kurzer Zeit gesagt, die sozialistische Regierung verdeckt mit Lütgendorf-Debatten anstehende wirtschaftliche Probleme, und meinte auch bei den wirtschaftlichen Problemen die Beseitigung der Steuerprogression.

Ich möchte hier ernstlich feststellen, daß es ja umgekehrt ist. (Ruf bei der ÖVP: Da muß er selbst lachen!) Sie bringen immer wieder – Sie, die Opposition – Debatten in Gang, die von den wirtschaftlichen Erfolgen dieser Regierung ablenken. Denn wenn wir heute nur mehr 5 Prozent Inflationsrate haben, wenn wir eine Vollbeschäftigung haben, die einzigartig innerhalb Europas ist, und wenn sich unser Wachstum

Mühlbacher

andauernd verbessert, dann können Sie mir glauben, daß wir gerne über die wirtschaftlichen Probleme unseres Landes sprechen. (Abg. *Suppan: Die höchsten Steuern haben wir! Das höchste Defizit haben wir auch!*)

Ich darf auch aufmerksam machen auf die Aussage des Obmannes der Österreichischen Volkspartei, der anlässlich der Wirtschaftsbundtagung in Linz gesagt hat: Wenn wir die nächsten Wahlen gewinnen, verspreche ich ein neues Steuersystem.

Ich möchte nur gerne fragen, was er sich unter einem neuen Steuersystem vorstellt. (Abg. *Brandstätter: Sicherlich ein besseres als Ihres!*) Ich kenne nur eine Forderung, die steht nämlich schon in irgendeinem Programm von Ihnen, und zwar lautet sie auf Abschaffung der Absetzbeträge und Wiedereinführung der Freibeträge bei der Steuer.

Da, verehrte Kollegen, werden Sie uns kaum dazu bringen, einem solchen Antrag zuzustimmen, denn wir sehen in den Absetzbeträgen und insbesondere in den Absetzbeträgen bezüglich der Kinderermäßigung zum Beispiel bei der Einkommensteuer eine wirklich soziale steuerliche Gerechtigkeit. Die wird sicherlich von uns noch ausgebaut werden, denn es ist heute so, daß diese Absetzbeträge bei den wenig Verdienenden nicht zur Wirkung kommen, denn wenn einer keine Steuer zu bezahlen hat, da sein Lohn oder sein Gehalt so gering ist, dann wirkt eben auch dieser Absetzbetrag nicht. Daher werden wir es unterstützen, daß es zu einer erhöhten Kinderbeihilfe kommt, nämlich durch die Umlegung der Absetzbeträge auf die Kinderbeihilfe, denn damit werden alle den gleichen Betrag für ihre Kinder erhalten.

Hinsichtlich des Steuersystems möchte ich darauf verweisen, daß wir eine Steuerreform durchgeführt haben, von der Sie ja nicht mehr viel sprechen, denn die hat effektiv mehr Steuergerechtigkeit gebracht. Ich darf Sie erinnern an die Abschaffung der Haushaltsbesteuerung, ich darf Sie erinnern an die Einstellung der Individualbesteuerung, auch an die Einstellung der Absetzbeträge zugunsten der Freibeträge und an die vielen Investitionsbegünstigungen auf steuerrechtlichem Gebiet.

Mit der Steuerreform und den weiteren Abänderungen haben wir bereits zweimal die Progression gemildert. (Abg. Dr. *Hauser: In Wahrheit haben Sie sie verschärft durch die Abschaffung der Freibeträge!*) Das stimmt nicht. Über die Absetzbeträge können wir wirklich noch einmal sprechen. Es ist doch tatsächlich so, daß für jedes Kind nur ein Betrag richtig sein kann und daß für die Kinder des Mehrverdienenden der Absetzbetrag in Form eines Freibe-

trages, nämlich einer Steuerersparnis, nicht größer sein soll. Das hat also mit Leistung wirklich nichts zu tun.

Und nun, verehrte Damen und Herren, zu dem Gesetz selbst und vielleicht auch zu dem Einwand, der hier gemacht wurde, daß das Zustandekommen nicht entsprochen hat, weil Sie nämlich einen Unterausschuß verlangt haben, den wir, die sozialistische Fraktion, abgelehnt haben.

Verehrte Damen und Herren! Es muß aber gesagt werden, daß wir von der einen Sitzung diesen Tagesordnungspunkt vertagt haben auf die nächste Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses und Ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, Ihre gesamten Anträge dem Finanzminister zu überreichen und so die Stellungnahme schriftlich zu erhalten. Es ist also wirklich bei den Verhandlungen alles eingehalten worden. Sie haben die dementsprechenden Begründungen erhalten, beziehungsweise wir sind ja auch bei einem Antrag mitgegangen, den Sie in der letzten Finanz- und Budgetausschusssitzung eingebracht haben.

Dasselbe, was damals im Ausschuß gesagt wurde zu Ihren Anträgen, gilt auch heute: daß die Abänderungen, die mit dem Abgabenänderungsgesetz getroffen werden, aus wirtschaftspolitischen Erwägungen getroffen werden. Und wie ich schon eingangs erwähnt habe: Sicherlich sind viele Wünsche offen, aber zurzeit stehen eben diese Probleme an, und die Maßnahmen werden eben mit diesem Abgabenänderungsgesetz 1977 durchgeführt.

So werden die Änderungen des Bewertungsgesetzes – die durchzuführende Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1979, wozu die Vorarbeiten bereits jetzt, also im Jahre 1977, begonnen werden müssen – ermöglichen, daß diese Hauptfeststellung einfach und den derzeitigen Ertragsverhältnissen entsprechend durchgeführt werden kann.

Eine weitere wesentliche Vereinfachung – und es gibt mehrere Vereinfachungen, die mit diesem Abgabenänderungsgesetz 1977 vorgenommen werden – bringt die Neuregelung des Bewertungsgesetzes hinsichtlich der Bewertung des Pächteranteiles, da in Hinkunft Pächteranteile unter 20 000 S nicht mehr festzustellen sind.

Vorgesehen ist auch eine vereinfachte Bewertung forstwirtschaftlicher Betriebe zwischen 10 und 100 Hektar.

Weiters werden durch eine Reihe von Bestimmungen zur Hauptveranlagung der Vermögensteuer ab 1. Jänner 1977 Härten vermieden, die

Mühlbacher

durch die Anhebung des Vermögensteuersatzes ansonsten aufgetreten wären. So wird der Freibetrag für Einfamilienhäuser, für Sparguthaben und für festverzinsliche Wertpapiere dementsprechend erhöht. Die Bewertung von festverzinslichen Wertpapieren wurde durch die Möglichkeit, sie mit 95 Prozent ihres Nennwertes anzusetzen, auch vereinfacht.

Besonders hervorheben, verehrte Damen und Herren, möchte ich drei weitere Abänderungen – es sind jene Änderungen der Abgabenbestimmung, mit denen die Beschlüsse der Regierungsklausur vom Jänner 1977 verwirklicht werden: – erstens die Förderung von Exportbetrieben, zweitens die Fortsetzung der Investitionsförderung für unbewegliche Wirtschaftsgüter, also für die Bauwirtschaft, und drittens Erleichterungen für die Klein- und Kleinstbetriebe.

Der Herr Abgeordnete Kohlmaier hat heute in der Früh bereits auf unsere Leistungsbilanz hingewiesen, und auch vorhin wurde von einem Vorredner darauf Bezug genommen. Es ist richtig, daß von uns die Leistungsbilanz beobachtet wird und wir dementsprechend immer jene Maßnahmen setzen werden, die notwendig sind.

Eines steht bereits fest, und diese Richtung haben wir auch schon bekanntgegeben: Wir werden gegenüber den erhöhten Importen nicht mit Importbeschränkungen auftreten, sondern mit der Förderung der Exportbetriebe und der Fremdenverkehrswirtschaft.

Eine solche Förderung sehe ich auch in der Bestimmung, die in das Abgabenänderungsgesetz aufgenommen worden ist, daß Exportlieferungen und -leistungen für Zwecke der Vermögensteuer und andere steuerlichen Maßnahmen, für die das Bewertungsgesetz gilt, mit 85 Prozent des Nennwertes angesetzt werden können. Damit wurde eine Angleichung an die Regelung des Einkommensteuerrechts erzielt und den besonderen Risiken im Exportgeschäft Rechnung getragen.

Wie bereits heute von meinen Vorrednern vermerkt wurde, ist von der Regierungsklausur auf Schloß Hernstein zu erwarten, daß weitere Maßnahmen bezüglich der Exportbetriebe und bezüglich der Fremdenverkehrswirtschaft getroffen werden. (Abg. Dr. Pelikan: Abstimmen den Antrag! Da müssen Sie ja nicht nach Hernstein gehen!) Verehrter Herr Kollege Pelikan! Ich bin überzeugt davon, daß die Maßnahmen sicherlich umfangreicher sein werden als die, die in Ihrem Antrag enthalten sind, daß sie wohl überlegter sein werden und nicht unbedingt nur den Abgabenbereich betreffen müssen. Daher ist natürlich das besser, was von der Regierungsklausur vorgeschlagen werden

wird. (Abg. Dr. Pelikan: „Die Worte hör' ich wohl“, kann man da nur sagen!)

Die vorzeitige Abschreibung von Herstellungskosten unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde auf die Jahre 1978 und 1979 ausgedehnt. Dabei ist die Abschreibung mit 30 Prozent für die im Kalenderjahr 1978 anfallenden Herstellungskosten und mit 25 Prozent für die im Kalenderjahr 1979 anfallenden Herstellungskosten beschränkt. Darin zeigt sich wieder die Fortsetzung unserer Investitionspolitik für die Betriebe und in Fortsetzung dessen auch unsere Politik, die Investitionen zieltgerecht zu fördern.

Und nun zum dritten von mir bereits angeführten Punkt, nämlich daß die Freibeträge zur Ermäßigung der Lohnsummensteuer für die kleinen und kleinsten Gewerbebetriebe um 50 Prozent erhöht wurden. Eine analoge Regelung wurde für das Familienlastenausgleichsgesetz getroffen. Diese Anhebung der Freigrenze beziehungsweise des Freibetrages wird die Lohnnebenkosten bei den kleinen Gewerbebetrieben mindern und die kleinsten Gewerbebetriebe von der Besteuerung überhaupt ausnehmen. Darin sehe ich bereits eine Maßnahme, mit der man wirklich die Wettbewerbschancen des Kleinen gegenüber dem Großen verbessert, eine Maßnahme, die auch als im Sinne der Nahversorgung liegend angesehen werden kann.

Ich möchte schon zum Schluß kommen. Zum gegenständlichen Abgabenänderungsgesetz kann daher zusammenfassend gesagt werden: Mit diesem Gesetz werden wohl sechs Abgaben gesetze geändert, und zwar das Grundsteuergesetz, das Einkommensteuergesetz, das Gewerbesteuergesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz, das Bewertungsgesetz und die Bundesabgabenordnung. Den damit getroffenen Maßnahmen liegen wirtschaftspolitische Erwägungen zugrunde: Förderung der Exportbetriebe, Förderung der Investitionstätigkeit, Förderung der Kleinbetriebe. Weitere vorsorgliche wirtschaftliche Maßnahmen werden, wie bereits von mir erwähnt, bei der nächsten Regierungsklausur beraten, und zwar frühzeitig, wie das die sozialistische Regierung immer getan hat: Der wirtschaftliche Erfolg unseres Landes ist der klarste und eindeutigste Beweis.

Dieses nun zu verabschiedende Abgabenänderungsgesetz 1977 findet daher unsere Zustimmung. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Kern.

Abgeordneter Kern (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst ganz kurz einiges zu dem, was

Kern

mein unmittelbarer Herr Vorredner, der Abgeordnete Mühlbacher, gemeint hat.

Er hat ausgeführt, daß die ÖVP, die Opposition, jede Gelegenheit wahrnimmt, von den Erfolgen der sozialistischen Wirtschaftspolitik abzulenken, und er hat insbesondere den Fall Lütgendorf angezogen. Ich glaube nicht, daß sich die Opposition den Fall Lütgendorf ausgesucht hat. Den Fall Lütgendorf hat sich schon der Herr Bundeskanzler ausgesucht, bitte sehr! Das möchte ich eingangs zunächst einmal feststellen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Was die Frage der wirtschaftlichen Erfolge anlangt und hier insbesondere die Frage der Senkung der Inflationsrate, Herr Kollege Mühlbacher, so bringe ich kurz einen Vergleich. Es ist doch erlaubt, mit dem Ausland zu vergleichen. Sie haben das früher doch auch immer wieder getan, soweit ich mich zurückerinnern kann.

Österreich hatte im Februar dieses Jahres noch immer eine Inflationsrate von 6 Prozent, im Jänner eine von 5,9 Prozent. Wir wissen, daß sich durch die Umstellung des Warenkorbes einiges geändert hat und daß, wenn das nicht passiert wäre, die Inflationsrate höher wäre.

In der Bundesrepublik waren es im Jänner 4 Prozent und sind es jetzt 3,9 Prozent, in der Schweiz ist es 1 Prozent.

In der Schweiz 1 Prozent, in Österreich 6 Prozent! Im Jahre 1974: Österreich 9,5 Prozent, Schweiz 9,8 Prozent. Die Schweizer haben uns doch einiges vorgezeigt, wie man die Inflation bekämpft.

Und wenn Sie jetzt alles, auch diese noch immer höhere Inflationsrate, mit der Arbeitsplatzsicherung entschuldigen, dann auch nur kurz ein Hinweis: Eben in dieser Zeitspanne, das heißt im Jänner, Februar dieses Jahres, hatte die Schweiz eine Arbeitslosenrate von 0,6 Prozent, Österreich eine von 2 Prozent, und Österreich hat jetzt eine von 1,6 Prozent. Das sind die Fakten, wie sie zu sehen sind. *(Abg. Pansi: Ist das das ganze Ausland?)* Ich habe jedenfalls die Nachbarn genannt, Herr Kollege Pansi, mit denen wir bekanntlich – insbesondere mit der Bundesrepublik – in sehr starker wirtschaftlicher Verflechtung stehen. *(Abg. Pansi: Wissen Sie, wieviel Arbeitslose es in Deutschland gibt?)* Ich glaube jedenfalls, daß damit der Beweis erbracht ist, daß man nicht so, wie Sie glauben, auf die Erfolge der Inflationssenker bei uns – Sie meine ich als Regierungspartei – stolz zu sein braucht. *(Abg. Dr. Tull: Kollege Kern! Wie hoch ist die Arbeitslosigkeit in Deutschland?)*

Es haben meine Vorredner, sowohl der Herr Kollege Broesigke wie auch Kollege Pelikan, auf die Vorgangsweise bei der Beratung bereits

hingewiesen. Ich möchte lediglich noch einmal unterstreichen, daß unserer Auffassung nach die doch sehr umfangreiche Materie dieses Sammelgesetzes eine bessere Beratung erforderlich gemacht hätte, daß dem Antrag auf Einsetzung eines Unterausschusses, den wir eingebrochen haben, doch hätte entsprochen werden müssen, um eben eine ganze Reihe von Punkten besser abzuklären und um besser über sie zu verhandeln. Es ist bekannt – es ist bereits gesagt worden –, daß wir die Anträge am 6. Mai vorgelegt haben und daß sie samt und sonders dann abgelehnt worden sind, daß es dann erst im Ausschuß gelungen ist, einen Antrag gemeinsam zu beschließen. Ich möchte nur sagen: Die beste Vorgangsweise war das jedenfalls nicht! Ich könnte mir eine weit zielführendere parlamentarische Behandlung vorstellen.

Und nun, meine Damen und Herren, zum Gesetz als solchem. Ich möchte mich in erster Linie natürlich mit dem Problem des Bewertungsgesetzes, soweit es die Landwirtschaft betrifft, auseinandersetzen. Es ist sicherlich so, daß ein Teil dieser Änderungen von uns begrüßt werden kann, mit Vorbehalt allerdings nur begrüßt werden kann. Ich werde im einzelnen auf einige Beispiele eingehen.

Es waren einige Adaptierungen im Hinblick auf die Hauptfeststellung, die mit 1. Jänner 1979 erfolgen wird, notwendig. Das Wirksamwerden der Einheitswerte – zu dem einen Punkt möchte ich ganz kurz noch etwas sagen – ist jetzt durch diese Novellierung auf ein Jahr hinausgezogen. Nach unserer Auffassung wäre ein Hinausschieben auf ein weiteres Jahr praxisnäher gewesen, weil es sich in der Vergangenheit gezeigt hat, daß die Finanzämter mit der schnellen Ausstellung und Zusendung der Einheitswertbescheide innerhalb eines Jahres bis jetzt nicht zurechtgekommen sind.

Zur Abgrenzung landwirtschaftlicher Spezialbetriebe vom Gewerbe; Herr Abgeordneter Dr. Broesigke hat darauf Bezug genommen: Ich glaube, daß wir von der Landwirtschaft auch diese Regelung im Interesse dieser Spezialbetriebe – das sind in erster Linie Gärtner und auch Weinhauer – begrüßen können, daß sie ein Fortschritt ist. Wenn wir das nicht erreicht haben, was Kollege Broesigke gemeint hat, nämlich, die 50 Prozent, so glaube ich wohl, daß das sicherlich noch besser gewesen wäre, ich glaube aber auch, daß wir im Interesse dieser betroffenen Betriebe unseren Verhandlern, die das ausgehandelt haben – und das waren unsere Vertreter der Präsidentenkonferenz im Ministerium –, doch zu Dank verpflichtet sind. Für die Betroffenen ist das eine echte Verbesserung.

Ich möchte besonders auf den Absatz 11 des § 30 hinweisen, der die Nachhaltigkeit beinhalt-

Kern

tet, das heißt, daß im Katastrophenfall nicht ausgeschlossen wird, daß für diese Betriebe der Zukauf von Waren über den Satz von 25 Prozent hinaus vorübergehend möglich erscheint, damit sie ihre Kunden entsprechend weiter beliefern können. (Präsident Minkowitsch übernimmt den Vorsitz.) Es gibt ja immer wieder, wie wir wissen, in der Landwirtschaft – die Bauern haben nun einmal ihre Werkstatt unter freiem Himmel – Naturereignisse, wie Hagelschlag und Frost, die eine kontinuierliche, gleichbleibende Produktion, wie sie die Kunden brauchen, in Frage stellen. Aus diesem Grund können wir dieser Regelung unsere Zustimmung geben.

Da ich beim § 30 bin, darf ich auf etwas hinweisen, das im Ausschuß nicht besprochen worden ist. Im Ministerialentwurf war ein Absatz 5 vorgesehen, der ebenfalls in den Vorverhandlungen eliminiert werden konnte. Dieser Absatz 5 hat die Orientierung der Nebenerwerbsbetriebe an der Verkehrsschauung vorgesehen. Das hätte bedeutet, daß Personen ohne fachliche Eignung, also Laien, die lediglich das äußere Erscheinungsbild der Landwirtschaft kennen, zum Beispiel aus der Tatsache, daß der Gärtner auch Blumen verkauft, sicherlich darauf geschlossen hätten, daß dieser Gärtner kein Landwirt, sondern eher ein Gewerbetreibender ist. Nach dieser Verkehrsschauung oder nach diesen Kriterien wäre die Zuordnung von Betrieben, die Abgrenzung Landwirtschaft oder Gewerbe erfolgt.

Meine Damen und Herren! Wir könnten mit dieser Regelung wirklich nicht einverstanden sein; bei aller Achtung auch vor den Ansichten dieses Personenkreises, aber die fachliche Voraussetzung, um eine Abgrenzung einer so wichtigen Frage durchzusetzen, wäre nicht vorhanden gewesen.

Herr Minister, ich würde darum ersuchen, daß bei nächster Gelegenheit in das Bewertungsgesetz der Begriff des landwirtschaftlichen Nebenerwerbs und der Nebentätigkeit der Land- und Forstwirte aufgenommen wird. Wir haben jetzt schon in verschiedenen Durchführungserlassen zum Umsatz- und zum Einkommensteuergesetz dieses Kriterium, und ich würde sehr darum ersuchen, daß bei nächster Gelegenheit dieser Begriff auch ins Bewertungsgesetz kommt, um hier endlich auch klare Verhältnisse zu schaffen.

Neu im Gesetz ist – auch das wurde heute schon erwähnt – die Fixierung des Wohnungswertes mit einem absoluten Betrag. Das Gesetz sah zunächst 25 000 S vor, dieser Betrag konnte dann in einem gemeinsamen Antrag auf 30 000 S erhöht werden. Bis nun war der Wohnungswert mit einem prozentmäßigen Satz im Bewertungsgesetz enthalten; dieser betrug für landwirtschaftliche Betriebe 20 Prozent und

für Weinbaubetriebe 15 Prozent des Gesamteinheitswertes.

Auf Grund dieser Neuregelung wird für Betriebe bis 150 000 S Einheitswert sicherlich zum Teil eine Verbesserung, zum Teil ein Gleichbleiben eintreten, aber für Betriebe über 150 000 S wird keine Verbesserung, sondern eine Erschwerung eintreten, weil für diese Betriebe ein zweiter Einheitswert notwendig sein wird und weil hier auch eine zusätzliche Besteuerung, Grundsteuer B, eintreten wird. Dem, Herr Bundesminister, was in den Erläuterungen ausgeführt wird, also daß mit dieser Regelung eine gleichmäßige steuerliche Behandlung und eine Verwaltungsvereinfachung eintreten wird, kann ich absolut nicht folgen. Es führt für eine ganze Reihe von Betrieben zu Steuererhöhungen, und auf keinen Fall wird es dadurch eine Verwaltungsvereinfachung geben.

Abschließend zum Bewertungsgesetz noch einige grundsätzliche Überlegungen aus aktuellem Anlaß: Zu diesem Gesetzespaket hat der Arbeiterkammertag eine Stellungnahme versendet, die gerade die bäuerlichen Vertreter zum Nachdenken, zu sehr ernstem Nachdenken bringen muß, eine Stellungnahme, die ich heute bei dieser Gelegenheit nicht unbehandelt lassen kann. Es heißt in der Stellungnahme zu Abschnitt I unter anderem – ich zitiere lediglich die letzten Sätze –: „... die Bewertung, wie sie in anderen Bereichen bereits weitgehend erfolgt ist, auch bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken an die echten Verkehrswerte heranzuführen.“

Mit diesem Begriff möchte ich mich, wie gesagt, jetzt kurz auseinandersetzen. Der Einheitswert ist, wie Sie wissen, meine Damen und Herren, für den größten Teil der pauschalierten Landwirte die Grundlage der Steuer- und Abgabenentrichtung. Er ist für alle Landwirte auch die Grundlage für die Sozialversicherungsbeiträge, hat also eine ganz gewaltige Bedeutung für andere Steuern und so weiter. Aber für den größten Teil der Landwirte, die pauschaliert sind, ist dieser Einheitswert die Grundlage für die Steuer- und Abgabenentrichtung.

Dieser landwirtschaftliche Einheitswert ist ein Ertragswert. Das heißt, der Einheitswert ist laut Bewertungsgesetz auf die natürlichen und wirtschaftlichen Ertragsbedingungen des jeweiligen Betriebes abgestellt.

Wir finden im Gesetz selbst im § 32 Abs. 3 Z. 1 und 2 eine genaue Anführung der Faktoren, die hier taxativ angeführt sind und die das, was ich eben gesagt habe, zum Ausdruck bringen. Es heißt hier: „Die natürlichen Ertragsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 2 des Bodenschätz-

Kern

zungsgesetzes 1970, BGBI. Nr. 233 (Bodenbeschaffenheit, Geländegegestaltung, klimatische Verhältnisse, Wasserverhältnisse);“.

Meine Damen und Herren! Wir wissen doch ganz genau, daß die natürlichen Ertragsbedingungen in unserem Land ungeheuer unterschiedlich sind. Wenn ich beispielsweise nur die Bodenverhältnisse des Wiener Neustädter Steinfeldes mit einem Boden in Hollabrunn oder Mistelbach vergleiche, so gibt es bodenmäßig, bonitätsmäßig schon einen Riesenunterschied. In den letzten zwanzig Jahren – ich glaube, es ist zwanzig Jahre zurückliegend – hat die Bodenschätzungscommission in unserem Land sämtliche Böden, sämtliche Parzellen bonitiert, den Wert festgelegt.

Ich gehe weiter zur Geländegegestaltung. Auch das ist ja nichts Neues, ich sage es deswegen, weil man hier auf den Gedanken kommt, daß alles das wegfallen soll und daß die Verkehrswerte herangezogen werden sollen.

Bezüglich der Geländegegestaltung wird doch jeder zugeben müssen, daß es ein Unterschied ist, ob ich irgendwo im alpinen Hochland als Bergbauer einen Betrieb führe oder im Marchfeld oder im Tullnerfeld. Das würde alles mit diesem Begriff wegfallen: nicht mehr Ertragswert, sondern Verkehrswert und so weiter, also auch die anderen Dinge, die die natürlichen Ertragsbedingungen beinhalten, des weiteren auch die wirtschaftlichen Ertragsbedingungen, also die innere und äußere Verkehrslage.

Neu ist jetzt hinzugekommen: die Verhältnisse des Arbeitsmarktes. Man nimmt hier darauf Bedacht, daß eine ganze Reihe – heute fast die Hälfte – von Bauern schon einen Nebenerwerb haben; auf Grund dessen auch die Einfügung: Verhältnisse des Arbeitsmarktes.

Alle diese Kriterien würden, wenn das zum Tragen käme, was hier vom Arbeiterkamertag vorgeschlagen wird, mit einem Schlag überflüssig werden und wegfallen.

Der Verkehrswert, wenn ich dazu ganz kurz etwas sagen darf: Der Verkehrswert der Grundstücke ist je nach örtlicher Nachfrage äußerst unterschiedlich. Er schwankt in einer riesigen Bandbreite in unserem eigenen Land Niederösterreich von 2 S bis 60 S, und zwar richtet sich das ganz und gar danach, in welcher Umgebung dieser Grund und Boden liegt, ob er in der Nähe von Ballungsräumen liegt, wo die Siedlungstätigkeit entsprechend hoch ist, oder ob er irgendwo in einem siedlungsschwachen Gebiet, also meinetwegen an der tschechischen Grenze liegt. Das ist also, wie gesagt, ein Riesenunterschied.

Das Gravierende ist, daß dieser Verkehrswert

mit der Ertragsfähigkeit des Bodens überhaupt nichts zu tun hat und daß der betreffende Grundbesitzer – das scheint mir besonders markant zu sein, darüber hat man, glaube ich, zuwenig nachgedacht – erst beim Abverkauf, das heißt bei der Aufgabe der Bewirtschaftung, in den Genuss dieses Verkehrswertes kommen kann. Solange er diesen Boden bewirtschaftet und damit seinen Beruf ausübt, seine Existenz aufbaut, kann man nur von der Ertragsfähigkeit dieses Grund und Boden leben und von sonst nichts. Er hat nichts von diesem Verkehrswert. In dem Moment, in dem er etwas hat, hat er die Bewirtschaftung aufgegeben, und diese Sache ist dann schon völlig daneben.

Verkehrswertbesteuerung wäre eine Zukunftsbesteuerung, so möchte ich das formulieren. Und das Absurde dieses Gedankens möchte ich an einem Beispiel hier illustrieren:

Wir haben in meinem Gebiet, und zwar im Traisental, zum Teil ganz schlechte Schotterböden. Da gibt es 10 bis 15 cm Humus, der auch mit Schotter durchsetzt ist, und dann haben wir eine Schotterschicht von 16 bis 20 Metern. Es sind äußerst durchlässige Böden, ungefähr so wie in der Wiener Neustädter Gegend, im Wiener Neustädter Steinfeld. Diese Böden haben natürlich einen sehr minderen, einen sehr geringen Einheitswert beziehungsweise Ertragswert, weil die Erträge unsicher sind. Wenn es 14 Tage nicht regnet, ist es aus mit der Frucht, ist es aus mit der Ernte, ist es vorbei!

Gerade diese schlechtbonitierten Böden haben einen großen Verkehrswert, und zwar deshalb, weil sie in der Nähe von St. Pölten liegen, weil die Stadt natürlich hier auch ihre Ausstrahlung bezüglich der Grundpreise hat. Das würde also heißen, daß ein Betrieb in diesen Gemeinden, ob das nördlich oder südlich von St. Pölten ist, ein bäuerlicher Betrieb, der jetzt einen Hektarsatz von 3 000, 4 000 oder 5 000 S hat, nach dem Verkehrswert auf 80 000, ja bis auf 100 000 S käme. Jeder kann sich ausrechnen, wie lange der überhaupt existieren könnte, wenn man von dieser Grundlage nur etwa, bitte sehr, die Steuer berechnen würde. Dieser Gedankengang mit der Verkehrswertbesteuerung ist ja völlig illusorisch, ist völlig daneben. In kürzester Zeit wären die Bauern weggesteuert. Ich kann mir wirklich nicht vorstellen, daß dieses Begehrten in der Arbeiterkammer gut überlegt und gut durchdacht worden ist, bevor man diese Forderung hier stellte.

Abschließend erlaube ich mir, zwei Anträge einzubringen. Der eine ist zur Bundesabgabenordnung, er betrifft die Buchführungsgrenze. Wir haben diesen Antrag bereits im Ausschuß eingebracht; wir bringen ihn heute neuerlich ein, um der sozialistischen Fraktion Gelegenheit

Kern

zu geben, es sich doch noch einmal zu überlegen. Er beinhaltet eine Anhebung der Einheitswerthöhe von 700 000 auf 770 000 S. Das ist genau das, um das ab 1. Jänner die Einheitswerte gestiegen sind, nämlich um 10 Prozent. Weiters behandelt er die Frage der Gewinnsgrenze, die als neues Kriterium der Abgrenzung zur Buchführungsverpflichtung neu eingeführt ist mit heurigem Jahr und die von 150 000 auf 250 000 S angehoben werden soll.

Ich darf diesen Abänderungsantrag kurz zur Kenntnis bringen:

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Im Abschnitt VI Artikel I hat eine neue Z. 1 zu lauten:

„1. a) In § 125 Abs. 1 lit. d, Abs. 2 und Abs. 3 tritt jeweils an die Stelle des Betrages von ,700 000 S' der Betrag von ,770 000 S'.

b) In § 125 Abs. 1 lit. e tritt an die Stelle des Betrages von ,150 000 S' der Betrag von ,250 000 S'.“

2. Die in der Regierungsvorlage enthaltene Änderung des § 212 Abs. 1 wird Z. 2.

Ich erlaube mir, einen zweiten Antrag einzubringen, den ich beim letzten Finanzausschuß schon angekündigt habe, und zwar betreffend Einkommensteuergesetz § 41 Abs. 3: Anhebung des Freibetrages von 10 000 auf 15 000 S.

Dieser Antrag hat vor allem den Sinn, für die Lohnsteuerpflichtigen, die Einkünfte als Selbständige haben – insbesondere denke ich hier an die Nebenerwerbsbauern –, eine entsprechende Milderung der Steuerprogression zu bewirken. Ich würde insbesondere die sozialistische Fraktion einladen, diesem Antrag zuzustimmen, weil ich doch weiß, daß sie auf Grund der jüngst entwickelten Tätigkeit beziehungsweise Absichten Verständnis haben müßte, um hier gerade diese Nebenerwerbsbauern doch mehr und mehr anzusprechen.

Ich darf auch diesen Abänderungsantrag zur Kenntnis bringen:

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Im Abschnitt III Artikel I Z. 2 tritt im § 41 Abs. 1 Z. 1 an die Stelle des Betrages von „10 000 S“ der Betrag von „15 000 S“.

2. Im Abschnitt III Artikel I Z. 2 tritt im § 41 Abs. 3 an die Stelle des Betrages von „10 000 S“ der Betrag von „15 000 S“.

3. Im Abschnitt III Artikel I Z. 3 tritt im § 42 Abs. 1 Z. 3 an die Stelle des Betrages von „10 000 S“ der Betrag von „15 000 S“.

Abschließend noch einmal das Ersuchen,

diesen Anträgen beizutreten und insbesondere meinen Ausführungen bezüglich der Frage der Einheitsbewertung, Ertragswert, Verkehrswert – Herr Finanzminister, gerade in dieser Frage! –, entsprechende Bedeutung beizumessen. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Minkowitsch: Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Kern, Hietl und Genossen zu 541 der Beilagen ist genügend unterstützt und steht somit in Verhandlung, ebenso der zuletzt verlesene Antrag der Abgeordneten Kern und Genossen zu 541 der Beilagen.

Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Suppan. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Suppan (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Mühlbacher ist nicht anwesend, aber er hat in seinen Ausführungen gemeint, unser Bundesparteiobmann hätte in Linz für den Fall, daß die Österreichische Volkspartei wieder die Mehrheit in diesem Hause hat, ein neues Steuerrecht angekündigt. Dem ist nichts hinzuzufügen. Ich würde aber bitten, daß der Herr Abgeordnete Mühlbacher sich nicht in den Bereich der Sterndeuter begibt, denn niemals war seitens unseres Bundesparteiobmannes davon die Rede, daß daran gedacht sei, die Absetzbeträge, wie sie heute im Steuerrecht vorhanden sind, zu beseitigen. Ich möchte daher diese Behauptung des Herrn Abgeordneten Mühlbacher zurückweisen. (Beifall bei der ÖVP.)

Ich glaube, Hohes Haus, der Herr Abgeordnete Mühlbacher – er ist in diesen Dingen ein Fachmann – wird sicherlich mit uns das Gefühl haben, daß es höchst an der Zeit ist, wirklich ein neues Steuerrecht in Österreich zu machen, weil das derzeitige Steuerrecht ja äußerst unübersichtlich und für den Bürger oder für viele Bürger dieses Landes überhaupt nicht mehr verständlich ist.

Hohes Haus! So wie am 30. November des Jahres 1976 so hat auch heute der Berichterstatter mitgeteilt, lapidar mitgeteilt, der vom Abgeordneten Suppan eingebrachte Antrag habe im Ausschuß nicht die Stimmenmehrheit erreicht.

Nun, am 30. November 1976 bei der Beratung der Vermögensteuernovelle habe ich einen Antrag, vom Kollegen Schwimmer übernommen, eingebracht, man möge die Kürzungsbezüge für die Besitzer von Einfamilienhäusern von 50 000 auf 100 000 S erhöhen. Wir haben damals diesen Antrag damit begründet, daß wir verhindern wollen, daß viele Tausende Besitzer von Eigenheimen durch die ständige Erhöhung der Grundsteuer in die Randzone kommen, Vermögensteuer zu entrichten.

Suppan

Sie haben über unseren Antrag gar nicht diskutiert, Sie haben ihn abgelehnt. Ich stelle allerdings mit Freuden fest, daß dieser unser seinerzeitiger Antrag nun in der jetzigen Regierungsvorlage unter Ziffer 29 doch seinen Niederschlag findet. Ich gebe meiner Freude darüber Ausdruck, daß nun doch Hunderttausende Besitzer von Eigenheimen aus dieser Gefahren- beziehungsweise Randzone, für ihr geschaffenes Eigenheim Vermögensteuer bezahlen zu müssen, doch etwas entfernt sind.

Meine Damen und Herren! Ich möchte mich heute bei dieser Vorlage aber schwergewichtig mit der Ziffer 22 der Regierungsvorlage, das ist der § 53 Abs. 7 lit. a beschäftigen. Diese Bestimmung – der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke ist darauf schon zu sprechen gekommen – hat nun doch einen etwas dornenvollen Weg. Bis zum Jahre 1973 war es unbestritten, daß nicht nur der § 15 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, sondern auch der § 32 des Wohnbauförderungsgesetzes eine beschränkte Mietzinsbildung vorgeschrieben haben.

Im Jahre 1973 sind nun die Finanzbehörden dazu übergegangen, diese Bestimmungen des § 32 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nicht mehr anzuerkennen. Es ist zu Hunderten Einsprüchen gekommen, und es wurde letztlich der Verwaltungsgerichtshof – wie es in einem Rechtsstaat üblich ist, eben die Instanzen des Rechtsstaates in Anspruch zu nehmen – mit einer Beschwerde befaßt, und der Verwaltungsgerichtshof hat den Beschwerdeführern Recht gegeben und hat in seinem Urteil vom 3. März 1976 unter anderem festgestellt – ich darf aus diesem Erkenntnis zitieren –: ... eine dem § 15 Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz im Wesen durchaus gleichartige Mietzinsbeschränkung vor, indem auch für die nach diesem Bundesgesetz geförderten Wohnungen die Vorschriften über die Zinsbildung mit entsprechenden Modifikationen anzuwenden sind.

Nun, meine Damen und Herren, so recht, so gut, der Rechtsstaat wurde in Anspruch genommen, der Bürger, der Einschreiter hat Recht bekommen. Er hat nur nicht Recht bekommen gegenüber dem Finanzminister! Denn der Herr Bundesminister für Finanzen hat im selben Jahr, nämlich am 4. 11. 1976, in einem internen Erlaß verfügt, daß dieses Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes nicht anzuerkennen sei und daß alle Berufungen abschlägig zu bescheiden seien.

Meine Damen und Herren! So weit, so gut; ist ebenfalls einem Rechtsstaat entsprechend. Die Beschwerdeführer haben nun den Verfassungsgerichtshof angerufen, und der Verfassungsgerichtshof hat wiederum festgestellt, daß der § 32 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 ebenfalls

als Teil einer beschränkten Mietzinsbildung anzusehen ist und daß daher im Sinne des Bewertungsgesetzes hier die Kürzungsbeträge von 60 Prozent und herunter fallend anzuwenden seien.

Die obersten Gerichte, die obersten Instanzen des Rechtsstaates haben dies festgestellt. Und nun würde man die Meinung vertreten, daß dies auch von der Verwaltung, sprich vom Bundesministerium für Finanzen, anerkannt wird. (Abg. Dr. Grubner: Vielleicht haben die im Finanzministerium das Verwaltungsgerichtshof erkannt noch gar nicht!) Dem, meine Damen und Herren, ist aber nicht so. Es wird nun eine Regierungsvorlage vorgelegt, und dieser § 53 Abs. 7 lit. a – das ist eigentlich eine Novität – wird gar nicht im Wesen geändert, sondern, wenn Sie nachlesen, wird dieser § 53 Abs. 7 lit. a des Bewertungsgesetzes in seiner ganzen Länge abgedruckt. Wir, die Gesetzgeber, müssen dadurch der Meinung sein, hier würde sich etwas Wesentliches ändern.

Nun schlagen Sie die Regierungsvorlage rückwärts auf und vergleichen Sie den alten Text und den nun zur Änderung vorgeschlagenen Text. Sie werden draufkommen, Sie finden die gleichen Worte, nur ein Wort ist neu, nämlich das Wort „nur“. Hier sollte scheinbar von der Verwaltung her der Gesetzgeber etwas in Sicherheit gewiegt werden, denn es steht in den Erläuternden Bemerkungen, daß es zu Auslegungsschwierigkeiten gekommen sei und so weiter. Nun, dieses eine Wort „nur“ bedeutet, daß künftig nur mehr die Bestimmungen des § 15 Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz angewendet werden dürfen, das heißt, anerkannt werden bei der beschränkten Mietzinsbildung, die Bestimmungen des § 32 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 eben nicht mehr. Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir den Ausdruck, hier wird eine Rechtsbeugung vorgenommen. Der Gesetzgeber soll nun diese Rechtsbeugung durchführen.

Und wer glaubt, daß das vielleicht für die Zukunft Gültigkeit haben soll, der irrt sich, meine Damen und Herren, denn das Finanzministerium muß ja unter allen Umständen recht behalten. Deshalb nimmt man da noch eine Bestimmung hinein, daß diese Ziffer 22 rückwirkend mit 1. Jänner 1973 Gültigkeit haben soll. Sie, meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei, werden ja wahrscheinlich aufstehen. Bei diesen Bestimmungen aber hoffe ich, daß Sie doch dann dem von mir später einzubringenden Antrag beitreten werden.

Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Nun tritt folgendes ein: Es gibt Bürger dieses Staates, die diese Rechtsvorschriften beim Verwaltungsgerichtshof, beim Verfassungsgerichtshof

Suppan

bekämpft und recht behalten haben. Sie haben recht behalten! Wir, der Gesetzgeber, beschließen aber nun dieses Gesetz rückwirkend, das heißt im Klartext, diese Bürger haben zwar recht behalten, aber durch den heutigen Beschuß des Nationalrates werden sie nicht recht behalten, denn sie werden dann eben diese Begünstigungen nicht in Anspruch nehmen können. Das ist die Vorgeschichte zu dieser Angelegenheit, und ich muß sagen, hier kümmert sich anscheinend der Bundesminister für Finanzen nicht um die Rechtssituation, sondern er will eben einen neuen Rechtszustand, nämlich jenen Rechtszustand, den er für richtig hält, mit Ihrer Unterstützung, meine Damen und Herren der Sozialistischen Partei, herbeiführen.

Wenn vielleicht jemand glaubt, das betrifft ohnehin nur einige, dann möchte ich doch die „Statistischen Nachrichten“ vom April 1977 zur Hand nehmen und feststellen, daß es in Österreich 212.904 Mietwohngrundstücke gibt. Es gibt also in Österreich 212.904 Grundstücke, auf denen Mietwohnungen errichtet wurden. Die stehen schon. Vielleicht ist noch interessant, daß diese Grundstücke einen Einheitswert von 79 Milliarden Schilling ausweisen und einen Grundsteuermeßbetrag von 144 Millionen Schilling.

Dazu gibt es aber noch 107.448 gemischt genutzte Grundstücke, auf denen ebenfalls Mietwohnungen und Geschäftslokale errichtet wurden. Wenn also jemand glaubt, das sind vielleicht nur wenige Fälle, so wollte ich mit dieser Statistik aus den „Statistischen Nachrichten“ 1977 nachweisen, daß es doch eine große Anzahl von Betroffenen geben wird, wenn Sie dieses Gesetz nun so beschließen, wie es der Herr Bundesminister für Finanzen sich vorstellt und es wünscht.

Sie haben ja immer große Bekenntnisse zum sozialen Wohnbau in Österreich abgelegt, meine Damen und Herren. Wir haben ja schon vergessen, daß Sie einmal großspurig gesagt haben, Sie würden 5000 Wohnungen mehr bauen pro Jahr. Wir haben es wirklich vergessen. Fassen Sie das nicht als Polemik auf!

Sie haben versucht, mit einer Reihe von Novellen darzutun, daß Sie den sozialen Wohnbau in Österreich reformieren wollen. Nun, meine Damen und Herren, Sie müssen selbst eingestehen, daß das alles nur Flickwerk war, was Sie hier vorgelegt haben. Leben tun Sie eigentlich nur vom Wohnbauförderungsgesetz 1968, das wir damals mit unserer Mehrheit allein beschlossen haben. Ja, Herr Präsident Babanitz, in einer Klausurtagung hat die sozialistische Regierung erfunden: Na, man müßte den Bürgern Wohnbauhilfen gewähren. – Nachzulesen ist das, bitte sehr, im Wohnbauförderungsge-

setz 1968, das gegen Ihre Stimmen beschlossen wurde; gegen Ihre Stimmen beschlossen!

Gerade in den sozialistischen Bundesländern, in Ihren und auch in unseren Bundesländern wurde es lange, lange Zeit verhindert. Heute haben wir es. Jawohl, heute haben wir es, das ist keine Polemik. Aber bitte schön, meine Damen und Herren, in Ihrer ganzen Wohnbaupolitik leben Sie ja nur vom Wohnbauförderungsgesetz 1968.

Es war damals gerade der Abgeordnete Dr. Gruber, der diese Subjektförderung initiiert hat. Herr Abgeordneter Kittl, Sie sind noch nicht herinnen gesessen, aber man hat damals den Abgeordneten Weikart hier gesehen und gehört, als er gegen diese Bestimmungen gewettet hat. Und heute, meine Damen und Herren, leben Sie von diesen Bestimmungen, leben Sie politisch von diesen Bestimmungen.

Ich möchte nicht ausschließen, daß in den letzten Jahren sicherlich auf Grund der Inflation, aber vor allen Dingen auch auf Grund der gestiegenen Baukosten die Wohnungswirtschaft in Österreich in große Bedrängnis geraten ist, und es ist so, daß nun diese Subjektförderung, diese Gewährung der Wohnbauhilfen, für die betroffenen Bürger heute einen großen Segen darstellt, denn wir haben jetzt die Situation, daß wir zwar Neubauwohnungen herstellen, aber eigentlich die Bürger nicht haben, die sich diese Wohnungen leisten können.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit vielleicht doch noch einen Umstand aufzeigen: Es ist sicherlich in den letzten Jahren gelungen, diesen Baukostenindex etwas zu senken, aber was nicht gelungen ist, meine Damen und Herren, ist der Umstand, die Betriebskosten zu senken. War es vor Jahren noch so – Ihre Experten werden mir das bescheinigen –, daß 60 Prozent der Kosten auf Annuitätskosten und 40 Prozent auf Betriebskosten gegangen sind, so hat sich dieses Bild heute verschoben, nämlich 60 zu 40, aber umgekehrt. Ich denke, auf diesem Gebiet wird eine Besserung nicht erreichbar sein.

Meine Damen und Herren! Ich habe angekündigt, daß ich meinen Antrag, den ich im Finanzausschuß eingebracht habe, neuerlich hier im Hohen Haus einbringen werde. Ich darf diesen Abänderungsantrag nun einbringen und den Herrn Präsidenten bitten, ihn mit in Verhandlung zu nehmen.

Der Abänderungsantrag hat folgenden Wortlaut:

Suppan**Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Suppan und Genossen zur Regierungsvorlage, 485 der Beilagen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955, das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Bundesabgabenordnung geändert werden.

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Im Abschnitt I Art. I Z. 22 haben im § 53 Abs. 7 lit. a die beiden letzten Halbsätze zu entfallen.

2. Im Abschnitt I Art. II hat die Z. 2 wie folgt zu lauten:

„2. Die Bestimmungen des Art. I Z. 15, 18, 19, 21 bis 32 sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 liegen oder eintreten.“

3. Im Abschnitt I Art. II hat die Z. 3 zu entfallen.

Meine Damen und Herren! Es ist noch nicht zu spät, daß wir diese Gesetzesbeugung, die die Regierung vorschlägt, verhindern können. Es ist noch nicht zu spät, daß neue Belastungen für die Mieter von Mietwohnungen verhindert werden können, wenn speziell Sie, meine Damen und Herren der Sozialistischen Partei, der Mehrheit dieses Hauses, bereit sind, diesen Streichungsanträgen zuzustimmen.

Ich möchte aber vor allen Dingen an die Wohnungsexperten Ihrer Partei, an den Abgeordneten Kittl, den Abgeordneten Pölz, den Abgeordneten Kapaun und den Abgeordneten Pichler, die ja Experten in der Wohnungswirtschaft, in der sozialen Wohnungswirtschaft, sind, appellieren, diesem Abänderungsantrag beizutreten und damit eine Verschlechterung im sozialen Wohnbau in Österreich zu verhindern. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Minkowitsch: Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Suppan und Genossen ist genügend unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Dr. Leibenfrost. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Leibenfrost (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Das heute in Verhandlung stehende Abgabenänderungsgesetz beinhaltet ein umfassendes Paket von Anpassungs- und Änderungsvorschriften im wichtigen Bereich des Steuerrechtes und stellt somit zweifellos ein nicht unbedeutendes Instrument

der Wirtschaftspolitik dar. Außer einigen Verbesserungen, die uns auch veranlassen, der Regierungsvorlage die Zustimmung zu erteilen, hat dieses Gesetz auch einige Schattenseiten.

Zunächst sind die Begünstigungen für Exportbetriebe zu begrüßen, weiters die Verlängerung der vorzeitigen Abschreibung für unbewegliche Wirtschaftsgüter, die allerdings durch eine kurze Befristung und durch eine sehr starke Degression in der Wirksamkeit beschnitten wird.

Es sind aber im Gesetzentwurf auch einige absolute Verschlechterungen enthalten, zum Beispiel wird der steuerfreie Betrag für Zinsen im Rahmen der betrieblichen Einkünfte ersatzlos gestrichen. Gerade diese Bestimmung trifft Klein- und Mittelbetriebe mit besonderer Härte, weil diese beispielsweise Abfertigunsrücklagen, also Rücklagen für einen oder mehrere Angestellte gebildet haben und die Zinserträge, die bisher bis 7 000 S steuerfrei waren, in Zukunft der Steuerbelastung voll unterworfen werden sollen.

Wenn man den Gesetzentwurf einem genaueren Studium unterzieht, dann sieht man sehr bald, daß es die Regierung in wichtigen Bereichen und in sehr aktuellen Fragen absolut versäumt hat, gezielte Maßnahmen als wirtschaftspolitische Schwerpunktakzente zu setzen. Es bleibt einfach der Eindruck bestehen, daß es sich bei diesem Abgabenänderungsgesetz um ein „Gesetz versäumter Gelegenheiten“ handelt. Es könnte eine ganze Liste von Vorschlägen präsentiert werden, die man im Zuge dieser Novellierungen hätte realisieren können. Ich darf einige Beispiele erwähnen: Ein sehr aktuelles Problem etwa ist die Ausdehnung der vorgesehenen Exportbegünstigungen auch auf den Montagen- und Anlagenbau österreichischer Firmen im Ausland. Oder: Die Einführung eines Bewertungsabschlages für das dem Export dienende Vorratsvermögen und nicht zuletzt der Ausbau der Förderung vorrangiger Investitionen auf dem Gebiete der Forschung, des Umweltschutzes und der sehr aktuellen Energieversorgung.

Die Versäumnisse in der Regierungsvorlage, im Bereich des Abgabenrechtes Maßnahmen für solche dringliche Anliegen zu setzen, betreffen, aus meiner Sicht gesehen, in der Hauptsache folgende Gebiete:

Stärkere Belebung von Investitionen, mehr Förderung von Exporten und eines der Hauptprobleme, die gerade in der Gegenwart besonders aktuell sind,

Beitragsleistung des Abgabenänderungsrechtes zur Verbesserung der Jugendbeschäftigung.

Dr. Leibefrost

Gerade zum gegenwärtigen Zeitpunkt, meine Damen und Herren, wäre die Berücksichtigung dieser Probleme mit Rücksicht auf die nicht gerade rosige Wirtschaftslage besonders aktuell.

Wenn man die Ausführungen des Herrn Finanzministers, die heute in der „Arbeiter-Zeitung“ zu lesen sind, verfolgt, dann hat auch er in zutreffender Weise charakterisiert, daß die internationale Rezession noch immer nicht überwunden ist. Das muß uns in Österreich nachdenklich stimmen, weil wir wissen, daß wir keineswegs eine Insel der Seligen sind.

Die Österreichische Volkspartei hat daher auch zahlreiche Zusatz- und Abänderungsanträge gestellt. Es ist nur bedauerlich – hier muß ich eine entsprechende Kritik vermerken –, daß für diese wichtigen Materien kein Unterausschuß eingesetzt wurde, um das Gesetz gründlich durchberaten zu können und um alle aktuellen Fragen und Belange, die wohl sehr zeitgemäßweise bei dieser Gelegenheit Berücksichtigung hätten finden sollen, auch einer Lösung zuzuführen.

Meine Damen und Herren! Ich möchte mich in meinem Beitrag besonders mit dem zuletzt genannten Problem einer Beitragsleistung des Abgabenänderungsrechtes zur Verbesserung der Jugendbeschäftigung befassen, weil gerade dieses Thema ein sehr aktuelles arbeitsmarktpolitisches Problem darstellt und weil eine Förderung der Jugendbeschäftigung sicherlich Vorrang haben müßte.

Es geht nämlich nicht zuletzt um die Schaffung zusätzlicher Lehrplätze. Dieses Problem steht nicht nur im Bereich der Arbeitsmarktförderung zur Diskussion, sondern ist sehr wohl auch in einem engen Konnex mit dem Abgabenrecht zu sehen. Mehr Lehrplätze für die Jugend durch steuerliche Förderungsmaßnahmen: Das war das Motiv für meine Fraktion zur Einbringung des Abänderungsantrages.

Ich habe am 6. Mai im Finanzausschuß den Antrag gestellt und diesen dann am 27. Mai wiederholt und stelle ihn heute hier im Plenum zur Diskussion. Der Antrag lautet dahingehend, daß Lehrbetriebe aller Art, und zwar Betriebe in der gewerblichen Wirtschaft und in der Landwirtschaft, die Lehrlinge ausbilden, ab 1978 bei der Ermittlung der Einkünfte einen bestimmten Prozentsatz der aufgewendeten kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigung zusätzlich absetzen können.

Dadurch sollte die steuerliche Bemessungsgrundlage etwas vermindert werden, andererseits aber ein echter Anreiz zur Verstärkung und zusätzlichen Lehrlingseinstellung geschaffen werden.

Welche Gründe sprechen nun für eine solche Initiative, die die Volkspartei aufgezeigt hat? Ich möchte drei Aspekte in den Vordergrund rücken.

Es kann wohl außer Streit gestellt werden, daß die betriebliche Lehrlingsausbildung einen integrierenden Bestandteil im österreichischen Bildungs- und Ausbildungssystem darstellt, und sie erfährt als einziger Teil keine Förderung durch die öffentliche Hand. Als gewinnmindernde Betriebsausgabe können derzeit nur Aufwendungen geltend gemacht werden, die unmittelbar mit der Lehrlingsausbildung im Zusammenhang stehen.

Hier gilt eigentlich nur derselbe Grundsatz, der auch bei allen übrigen Betriebsausgaben angewendet wird, also gar keine Besonderheit, gar keine besondere Förderung.

Alle Ausbildungskosten aber, die nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar wirksam sind, wie zum Beispiel der Zeitaufwand des Unternehmers für die Lehrlingsausbildung oder der Zeitaufwand der Mitarbeiter, die für die Lehrlingsausbildung herangezogen und eingesetzt werden, aber auch die Kosten für jedwede Verwaltungsarbeit, an der es heute in den Betrieben keineswegs mangelt und die mehr denn je anfällt, werden einfach nicht abgegolten.

Als attraktiv oder als besonderer Anreiz für eine forcierte Lehrlingsausbildung kann dieses System wohl nicht bezeichnet werden. Und dies, meine Damen und Herren, in einer Zeit, in der die Wirtschaft ohnehin laufend mit großen Schwierigkeiten auf dem Sektor der Vollbeschäftigung und auch der minderen Ertragseingänge zu kämpfen hat.

Nun ein zweiter Gesichtspunkt: Die Gesamtzahl der Selbständigen in unserer Gesellschaft, die, wie ich glaube, ein sehr dynamisches Leistungselement sind, ist insgesamt rückläufig. Eine Fortsetzung dieses Trends, der sich schon seit Jahren abzeichnet, kann weder im volkswirtschaftlichen noch im gesellschaftspolitischen, aber erst recht nicht im beschäftigungs-politischen Interesse unseres Staates liegen.

Bei 185 000 Betrieben der gewerblichen Wirtschaft zum Beispiel, von denen 117 400 Betriebe Mitarbeiter beschäftigen, finden insgesamt 2,2 Millionen Beschäftigte Arbeit und Existenz.

Nun wissen wir aus verschiedenen Untersuchungen, daß der Weg zum Unternehmer sich zu rund 60 Prozent aus der Absolvierung der Lehrverhältnisse ergibt und der weitaus überwiegende Teil der qualifizierten Mitarbeiter in den Betrieben ebenfalls eine Betriebslehre hinter sich hat.

Dr. Leibefrost

Die Institution der Lehrlingsausbildung ist demnach für die Bewältigung der Nachwuchssprobleme ein entscheidender Schlüsselfaktor. Eine möglichst breite Lehrlingsausbildung von heute ist sicherlich der beste Garant für einen genügenden Nachwuchs bei den Selbständigen, aber auch für die Heranbildung der qualifizierten Mitarbeiter von morgen. Das ist sicherlich ein Ziel, das einer mehrfachen Förderung absolut würdig wäre.

Schließlich ein dritter Aspekt, der nicht zu übersehen ist und der mir, meine Damen und Herren, besonders gravierend erscheint. Es handelt sich um das Faktum, daß wir in den nächsten Jahren, insbesondere bis zum Jahre 1982, äußerst geburtenstarke Jahrgänge in das Erwerbsleben einzugliedern haben und daher noch mehr Ausbildungsplätze brauchen, soll eine Jugendarbeitslosigkeit vermieden werden, was wohl eines der vordringlichsten gesellschaftspolitischen Anliegen zu sein hat.

Jeder Weg, Anreize für eine verstärkte Lehrlingseinstellung durch steuerliche Förderungsmaßnahmen zu schaffen, wäre daher nicht nur sinnvoll, sondern auch hochaktuell.

1965 gab es zum Beispiel noch 150 300 Lehrlinge. Der Stand 1976 mit 31. Dezember ist bereits auf 176 125 Lehrlinge gestiegen, und die Prognosen des Wirtschaftsforschungsinstitutes für Ende 1977 sagen uns, daß wir mit einem Lehrlingsstand von 180 500 Lehrlingen rechnen können.

Dabei treten bei der Eingliederung dieser Jugendlichen in den Erwerbsprozeß schon jetzt – und regional sehr unterschiedlich – deutliche Schwierigkeiten auf. Das Problem ist deshalb besonders gelagert, weil gerade in den wirtschaftlich schwächer strukturierten Randzonen Österreichs, hauptsächlich im ländlichen Raum, die geburtenstarken Jahrgänge ein stärkeres Angebot für die Schaffung von Arbeitsplätzen vorfinden, als das in Zentralräumen der Fall ist.

Im besonderen zeigt sich auch, daß die Unterbringung der Mädchen da und dort auf mehr Schwierigkeiten stößt; sicherlich nicht zuletzt deshalb, weil gerade die weiblichen Jugendlichen immer wieder traditionelle Lehrberufe ergreifen. Hier wird es einer gezielten Aufklärungsarbeit bedürfen, im Zuge des technischen Fortschrittes, im Zuge der Arbeitsteilung auch neue, durchaus angemessene Aufgabengebiete für weibliche Jugendliche aufzuzeigen und diese jungen Menschen für neue Arbeitsvorgänge zu gewinnen.

Wir stehen auf diesem Gebiet in Oberösterreich zum Beispiel mit der Gewerkschaft in engem Gedankenaustausch und haben schon eine Reihe von Möglichkeiten erkundet, wo

unter durchaus angemessenen und zukunftsorientierten Aspekten Mädchen neue, nicht traditionelle gewerbliche Tätigkeiten in Angriff nehmen können.

Ich glaube, meine Damen und Herren, an einer Förderung der Schaffung von zusätzlichen Lehrplätzen durch steuerliche Maßnahmen hätten wohl die Lehrlinge selbst, insbesondere aber auch deren Eltern und nicht zuletzt die Betriebe und darüber hinaus unsere gesamte Gesellschaft großes Interesse.

Aus diesem Grund habe ich auch den Abänderungsantrag zum Abgabenänderungsgesetz 1977 eingebracht, den ich mir erlaube hier im Wortlaut vorzutragen.

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Leibefrost und Genossen zur Regierungsvorlage, 485 der Beilagen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955, das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Bundesabgabenordnung geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1977) in der Fassung des Ausschußberichtes (541 der Beilagen).

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Im Abschnitt III Art. I wird folgende neue Ziffer 1 eingefügt:

„1. Dem § 4 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Bei der Ermittlung der Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 kann in den Veranlagungszeiträumen 1978–1982 (1977/1978–1981/1982) auf Antrag neben den tatsächlichen Aufwendungen für Löhne und Gehälter ein Betrag abgesetzt werden, der für Lehrlinge im ersten Lehrjahr 70 v. H., für Lehrlinge im zweiten Lehrjahr 50 v. H., für Lehrlinge im dritten und jedem weiteren Lehrjahr 30 v. H. der tatsächlich aufgewendeten kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigung beträgt.“

Bei Annahme dieses Antrages würden die Ziffern „1“ bis „4“ die Bezeichnung „2“ bis „5“ erhalten.

Ich stelle den Antrag, daß heute im Plenum darüber die Abstimmung erfolgt.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß es ein echtes Versäumnis der Regierung wäre – und hier appelliere ich nochmals an die Fraktion der sozialistischen Abgeordneten –, wenn zur besseren Lösung der Jugendbeschäftigung keine gezielten Beiträge geleistet würden. Ich bedauere es sehr, daß zum Beispiel der Herr Finanzminister im Ausschuß die Erklärung

Dr. Leibenfrost

abgegeben hat, daß dieser Antrag und im übrigen auch die anderen Anträge der Österreichischen Volkspartei zwar durchaus, wie er wörtlich erklärte, ihre Berechtigung haben mögen, man darauf aber erst bei einer späteren Gelegenheit zurückkommen wolle. Diesen Standpunkt hat der Herr Finanzminister weder sachlich noch zeitlich näher präzisiert und angedeutet.

Auch hat die vom Herrn Finanzminister schriftlich bezogene Stellungnahme vom 25. Mai, nachdem zunächst schon am 6. Mai die Anträge im Finanzausschuß gestellt worden sind, zu den Abänderungsanträgen keineswegs überzeugen können. Denn in seiner ablehnenden Begründung wies der Herr Finanzminister darauf hin, daß – und ich zitiere hier wörtlich – „Betriebsausgaben im Hinblick auf den progressiven Einkommens- und Körperschaftsteuertarif bei den einzelnen Arbeitgebern je nach der Höhe des von ihnen zu versteuernden Einkommens sich unterschiedlich auswirken würden“.

Ja, meine Damen und Herren, hier kann man nur sagen, daß dies bei einem progressiven Steuersystem natürlich bei jeder Betriebsausgabe der Fall ist. Da dürfte es ja eigentlich überhaupt keine Betriebsausgaben geben, wenn man nur mit dem Argument einer gewissen Differenzierung arbeitet. Ich glaube, daß dieses Argument keineswegs überzeugen kann und geradezu als eine Ausrede wirken muß.

Aber auch der Herr Abgeordnete Mühlbacher meinte im Finanzausschuß, daß die beantragten Änderungen aus wirtschaftspolitischen Überlegungen nicht vertretbar wären, ohne dies überhaupt näher zu präzisieren. Bei einer solchen Haltung der SPÖ-Vertreter und einer so schwachen Begründung kann man sich des Eindruckes wohl nicht erwehren, daß der Antrag offenbar deshalb keine Gegenliebe findet, weil er eben von der Österreichischen Volkspartei gestellt wurde und die Bedeutung der Klein- und Mittelbetriebe, zu denen ja die SPÖ immer schon ein gestörtes Verhältnis hatte, im Hinblick auf eine sinnvolle Jugendausbildung und Jugendbeschäftigung unterstützen und fördern würde.

Ich muß hier in diesem Zusammenhang doch aufzeigen, wie das Bild der Lehrlingsausbildung in den mittelständischen Betrieben überhaupt aussieht. Meine Damen und Herren, ich glaube, daß in der Öffentlichkeit viel zuwenig bekannt ist, wie sich die Lehrverhältnisse auf die einzelnen Sektoren verteilen und welche Bedeutung den Mittel- und Kleinbetrieben der mittelständischen Wirtschaft bei der Lehrlingsausbildung und bei der Jugendbeschäftigung zukommt.

Gestatten Sie mir, nur einige Zahlen herauszuziehen, die die Situation mit Stand vom 31. Dezember 1976 charakterisieren.

Allen voran die Zahl der Ausbildungs- und Lehrplätze im Gewerbe; sicherlich eine Sparte, die dem mittelständischen Bereich ganz eindeutig zuzurechnen ist: 91 888 Lehrverhältnisse bestehen im österreichischen Gewerbe. Der weitere Sektor der Industrie einschließlich der verstaatlichten Industrie hat 27 734 Lehrplätze.

In einem wichtigen Dienstleistungsbereich, im Handel, existieren 37 441 Lehrverhältnisse. Das Geld- und Kreditwesen hat 659 und der Verkehr besitzt 2 437 Lehrlinge. In den letzten Jahren wurde als neu entdeckte Sparte für Lehrlings- und Jugendbeschäftigung der Fremdenverkehr mit 12 550 Lehrplätzen entdeckt. In den Betrieben, die nicht der gewerblichen Wirtschaft angehören, gibt es 3 418 Lehrplätze. Auch in der Landwirtschaft bestehen rund 5 000 Lehrplätze.

Ich glaube, meine Damen und Herren, daß diese Ziffern eine stolze Leistungsbilanz überwiegend der Klein- und Mittelbetriebe aufzeigen, die sich einfach in der Frage der Jugendbeschäftigung und in der Bereitstellung von Lehrplätzen als hervorragende Problemlöser herausgestellt haben; gerade in der Rezessionszeit und in den schwierigen wirtschaftlichen Zeiten der Gegenwart wird dies mehr denn je deutlich. Ich glaube, daß dies einer Anerkennung und einer Förderung der Klein- und Mittelbetriebe durchaus würdig wäre.

Es muß wirklich die Frage gestellt werden, ob etwa unser verschuldetes Staatsbudget schon derart manövrierturhaf ist, daß es dem Herrn Finanzminister nicht einmal mehr möglich ist, durch Gewährung einer Betriebsausgabe beziehungsweise eines Absetzbetrages einen echten Anreiz für dieses wichtige Anliegen der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze zu geben. Anscheinend ist es wirklich nicht möglich. Die Manövrierturhaf ist der Herr Finanzminister erst gestern in einer Pressekonferenz neuerlich bestätigt und damit die Argumentation der Volkspartei eindeutig untermauert. In seinen Aussagen werden eine Fülle von Aufhebungen, von Steuerbegünstigungen, von weiteren Einschränkungen und Kürzungen bei Förderungen und sogar Investitionen angekündigt – und das bei einer restriktiven Budgetpolitik.

So weit sind wir, meine Damen und Herren, so sieht es tatsächlich mit der Möglichkeit einer Beitragsleistung des Bundesbudgets zur Jugendbeschäftigung aus. Es wird immer wieder behauptet, daß vom Budget und seiner Funktion aus allein die Arbeitsplätze geschaffen werden und die Jugendbeschäftigung gewährleistet

5612

Nationalrat XIV. GP – 58. Sitzung – 2. Juni 1977

Dr. Leibenfrost

wird. Die Tatsache, glaube ich, ist eine andere, und die Ziffern des Budgets sprechen hier eine deutliche Sprache.

Es ist bedauerlich, daß seitens des Finanzministeriums – wir haben das im Ausschuß vernehmen können – mit keiner Unterstützung der Jugend durch die SPÖ und mit keiner Regierungshilfe in dieser Situation zu rechnen ist.

Mit seiner kalten Ablehnung, meine Damen und Herren, ist aber der Finanzminister keineswegs allein. Ich muß daher schon die Gesamtsituation in der Regierung charakterisieren. Denn in der Frage der Förderung der Jugendbeschäftigung sind von der ÖVP wiederholt Vorschläge an den Herrn Handelsminister herangetragen worden, und zwar konstruktive Vorschläge, die keine finanziellen Belastungen bedeuten würden, etwa in der Form, daß branchenweise die Verhältniszahlen der Lehrlinge zu den übrigen Mitarbeitern in den Betrieben vorübergehend, eben nur für jenen Zeitraum, in dem die geburtenstarken Jahrgänge bis 1982 einzugliedern sind, gelockert werden sollen. Aber auch vom Herrn Handelsminister sind hier, abgesehen von einigen geringen, ganz unbedeutenden Maßnahmen, die entscheidenden Fakten abgelehnt und keine essentiellen Maßnahmen gesetzt worden. Unsere Forderung ist auch im Handelsministerium auf taube Ohren gestoßen. Auch hier – so stelle ich ausdrücklich fest – gibt es keine Regierungshilfe für die Jugend, keine Hilfe für mehr Lehrplätze und für eine Verbreiterung der Nachwuchsschulung.

Meine Damen und Herren! Diese Haltung des Finanzressorts, wie ich sie vorhin charakterisiert habe, und auch des Handelsressorts darf einen nicht wundern. Man muß ja bedenken, daß dieses wichtige gesellschaftspolitische Anliegen einer verstärkten Jugendbeschäftigung in den Betrieben beziehungsweise einer verstärkten Eingliederung der geburtenstarken Jahrgänge und einer Förderung des selbständigen Elements in unserer Gesellschaft, das gerade in dieser Legislaturperiode so besonders aktuell ist, auch in der Regierungserklärung keine Erwähnung gefunden hat.

Damit, meine Damen und Herren, wird aber deutlich, welche dreimalige Fehlleistung der SPÖ – Finanzministerium, Handelsministerium und der Bundeskanzler durch die Regierungserklärung (*Zustimmung bei der ÖVP*) – hier in einer so wichtigen Frage in materieller und geistiger Absenz zu Buche schlägt. Eine solche Haltung der SPÖ, meine Damen und Herren, kann daher von der ÖVP derzeit nur mit einer scharfen Kritik bedacht werden. (*Beifall bei der ÖVP*.)

Präsident Minkowitsch: Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Leibenfrost und Genossen ist genügend unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Hietl. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Hietl (ÖVP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu der heutigen Gesetzesmaterie mit ihren Änderungen verschiedener Abgaben, Bewertungen und so weiter, über die in Kürze abgestimmt wird, darf ich als Sprecher der Österreichischen Volkspar- tei feststellen, daß in ihr zweifellos auch positive Ergebnisse enthalten sind, aber leider, wie es eben bei den Vorlagen der Regierungspartei immer wieder ist, auch Negatives.

Ich will mit dem Positiven beginnen. Im § 30 wurden die Absätze 9 bis 12 ergänzt, worin zum Ausdruck kommt, daß der Landwirtschaft ein Zukauf von 25 Prozent des Umsatzes gewertet wird, daß bis zu diesem Prozentsatz der landwirtschaftliche Betrieb erhalten und von der Veranlagung zur Gewerbesteuer befreit bleibt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke hat mich hier zitiert und hat gemeint, wieso ich dazu positiv Stellung nehmen könnte. Man müßte diese 25 Prozent auf 50 Prozent erhöhen.

Ich glaube, hier darf ich einiges klarstellen, und da dürfte er von seinen Freunden draußen schlecht informiert sein. Bisher war diesbezüglich überhaupt keine Regelung. Es haben wohl vor allem die Spezialbetriebe, die Gärtnerei, die Blumengärtner, die Weinbauern, dann, wenn sie selbst auf Grund der Witterungsverhältnisse oder bei Katastrophen keine entsprechende Ernte erzielt haben, um ihr Geschäft weiter tätigen zu können, um die Kunden halten zu können, Zukäufe tätigen müssen, aber seitens der einzelnen Finanzämter wurde es verschieden ausgelegt, indem der einzelne Betrieb zur Gewerbesteuer veranlagt wurde, der andere wieder nicht. Also hier waren vollkommen unklare Verhältnisse.

Jetzt, mit der Regelung, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb 25 Prozent des Umsatzes seines Gesamtbetriebes zukaufen kann, ist, glaube ich, jene Regelung eingetreten, die normal den Verhältnissen der Landwirtschaft entspricht. Warum? Weil man ja auch in Realität stellen muß, daß der Einkaufswert in der Regel niedriger ist als der Verkaufswert, das heißt, daß 25 Prozent des Gesamtumsatzes im Einkauf ja mehr als nur 25 Prozent entsprechen, je nachdem wie der Wert des Einkaufes ist, das kann bis zu 50 und mehr Prozent gehen.

Ich glaube, daß man mit dieser Lösung

Hietl

einverstanden sein muß, denn wenn man, wie Dr. Broesigke meinte, auf 50 Prozent gehen würde, dann würde das ja fast einem Gewerbebetrieb gleichkommen. Und hier muß man realistisch und der Gleichheit halber feststellen, daß jener Betrieb, der der Gewerbesteuer unterliegt, eben einen gewissen Vorteil gegenüber jenem Betrieb haben muß, der nicht der Gewerbesteuer unterliegt.

Ich darf daher als Vertreter der Landwirtschaft und vor allem für die Spezialbetriebe diese Vorlage als positiv werten. Es ist so, daß ja der Zukauf zweifellos nicht immer gewinnbringend, aber auf Grund der bereits angeführten Verhältnisse der Wirtschaft und vor allem der Verhältnisse draußen in Gottes freier Natur eben notwendig ist, daß es ohne Zukauf oft zu Schwierigkeiten kommt.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch darauf aufmerksam machen, daß der österreichische Weinbau derzeit ohnedies in gewissen Schwierigkeiten ist, daß er gewisse Absatzsorgen hat, obwohl die Ernte nicht, so wie uns der Herr Landwirtschaftsminister immer versichert, besonders hoch war. Das war eine Ernte im vergangenen Jahr, die ohneweiters bei halbwegs günstiger Witterung und bei der Tüchtigkeit unserer Landwirte in den nächsten Jahren möglich ist. Trotzdem ist bereits ein Preisrückgang eingetreten.

Es wäre eine unbedingte Notwendigkeit, um das in Zukunft zu verhindern, größere Lager anzulegen, und dadurch wäre eine Finanzierung notwendig. Die Finanzierung kann nur über den Weinwirtschaftsfonds geschehen. Ich ersuche den Herrn Finanzminister, in dieser Sache unsere ständigen Bemühungen endlich einmal zu hören. Wir wollen keine Almosen, sondern wir wollen eine gerechte Finanzhilfe, die sich später selbst finanziert und sich für den Staat zweifellos nur günstig auswirken könnte.

Importe sind an sich ja keine Lösung, und so, wie es geschieht, daß man Absprachen führt, die dann nicht ganz eingehalten werden, ist zweifellos auch von negativer Auswirkung und beeinflußt außerdem die Handelsbilanz sehr negativ.

Ich möchte dabei darauf hinweisen, daß uns die Verträge mit Spanien und zuletzt auch das Abkommen mit Südtirol zweifellos nicht befriedigen und hier eine echte Lösung, eine günstigere Lösung für die Produktion notwendig wäre.

Wenn der Herr Finanzminister im Ausschuß die ganze Lösung mit dem § 30 als sachgerechte Lösung hingestellt hat, so glaube ich, daß wir hier einmal diesem Ausdruck folgen und

klarstellen, daß wir dieser Vorlage, was die Bewertung im § 30 betrifft, zustimmen werden.

Negativ ist die Veranlagung zur Vermögensteuer. Ich habe dies bereits einmal von diesem Pult aus gesagt und auch im Ausschuß darauf hingewiesen. Da es aber scheint, daß es bisher nicht auf fruchtbaren Boden gefallen ist, möchte ich es noch einmal wiederholen. Es geht dabei um die nicht gerechte Veranlagung bei der Vermögensteuer, die mehr als problematisch ist.

Vor allem für den Weinbauern wird der Erlös der Ernte oft mehrfach veranlagt. Ich möchte hier ein kurzes Beispiel zum besseren Verständnis bringen.

Wenn die Ernte 1976 beispielsweise für einen Betrieb 200 000 S ausmacht, der Einheitswert, der ja dazugerechnet wird, die gleiche Höhe hat, so sind für das Jahr 1976 400 000 S veranlagt. Die Ernte 1977 in der gleichen Höhe angenommen mit dem gleichen Einheitswert, dazu kommt noch zusätzlich bei den Lieferanten an die Genossenschaften eine Restzahlung aus der Ernte 1976 mit 100 000 S, wo bereits eine Veranlagung mit 500 000 S erfolgt, so daß 20 Prozent davon zweimal veranlagt werden. Das setzt sich in den Folgejahren selbstverständlich immer wieder fort. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß uns das zweifellos bedenklich stimmt. Wo ist hier der Gleichheitsgrundsatz? Es herrscht eine Ungleichheit vor dem Gesetz, die dringend einer Lösung bedarf.

Abschließend darf ich noch einen Abänderungsantrag verlesen.

Abänderungsantrag

der Abgeordneten, Hietl, Pelikan und Genossen zur Regierungsvorlage 485 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955, das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Bundesabgabenordnung geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1977) in der Fassung des Ausschußberichtes (541 der Beilagen).

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Im Abschnitt III Artikel I hat die Z. 1 zu lauten:

„1. Der § 26 Z. 7 hat zu lauten:

„7. Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen aus Anlaß einer Dienstreise als Reisewegvergütungen (Fahrtkostenvergütungen, Kilometergelder), Tages- und Nächtigungsgelder gezahlt werden, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen (nach Abzug der durch die Abwesenheit des Arbeitneh-

Hieß

mers erzielten Haushaltssparnis) nicht übersteigen. Eine Dienstreise liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers seinen Dienstort (Büro, Betriebsstätte, Werksgelände, Lager usw.) zur Durchführung von Dienstverrichtungen verläßt oder so weit weg von seinem ständigen Wohnort arbeitet, daß ihm eine tägliche Rückkehr an seinen ständigen Wohnort nicht zugemutet werden kann. Bei Arbeitnehmern, die ihre Dienstreise vom Wohnort aus antreten, tritt an die Stelle des Dienstortes im Sinne obiger Vorschrift der Wohnort (Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt).

Die Voraussetzung des ersten Satzes ist erfüllt bei Gewährung von

a) Kilometergeldern, wenn der Weg der Dienstreise mehr als zwei Kilometer beträgt und die den Bundesbediensteten gewährten Sätze nicht überschritten werden,

b) Tages- und Nächtigungsgeldern für Inlandsdienstreisen, soweit bei Arbeitnehmern folgende Sätze mit einem Bruttoarbeitslohn bis 85 000 S Tarif I 180 S, Tarif II 144 S (Tagesgelder), 105 S Nächtigungsgelder; über 85 000 S bis 110 000 S Tarif I 204 S, Tarif II 168 S (Tagesgelder), 105 S Nächtigungsgelder; über 110 000 S bis 170 000 S Tarif I 228 S, Tarif II 180 S (Tagesgelder), 135 S Nächtigungsgelder; über 170 000 S bis 220 000 S Tarif I 352 S, Tarif II 204 S (Tagesgelder), 165 S Nächtigungsgelder; über 220 000 S Tarif I 336 S, Tarif II 264 S (Tagesgelder), 165 S Nächtigungsgelder nicht überschritten werden. Zum Bruttojahresarbeitslohn zählen sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit außer der Familienbeihilfe und der Wohnungsbeihilfe. Bei Dienstreisen in Orte, die mehr als fünf Kilometer vom Dienstort entfernt sind, sind die Sätze des Tarifs I, in allen anderen Fällen die Sätze des Tarifs II anzuwenden. Die vollen Tagesgelder gelten für 24 Stunden. Dauert eine Dienstreise länger als drei Stunden, so wird für jede angefangene Stunde ein Zwölftel des Tagesgeldes, höchstens der volle Satz gerechnet. Ist in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die auf Grund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigungen abgeschlossen worden sind, oder auf Grund aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst(Besoldungs)ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes eine Regelung über die Verrechnung anteiliger Tagesgelder enthalten, so gilt diese Regelung an Stelle der Vorschriften der beiden vorhergehenden Sätze.

c) Tages- und Nächtigungsgelder für Auslandsdienstreisen, soweit diese – entspre-

chend den in lit. b angeführten Stufen des Bruttojahresarbeitslohnes – die den Bundesbediensteten gewährten Sätze nicht überschreiten.

Zahlt der Arbeitgeber höhere Tages- und Nächtigungsgelder, so sind die tatsächlichen Reiseaufwendungen dem Finanzamt nachzuweisen und zur Berücksichtigung der Haushaltssparnis um 20 v. H. der nachgewiesenen Aufwendungen zu kürzen. Die Haushaltssparnis ist nur von den Tagesgeldern zu berechnen. Die Kürzung ist jedoch nicht unter den Betrag durchzuführen, der den vollen bzw. anteiligen Sätzen der obigen Tabelle bei Inlandsdienstreisen bzw. der den Bundesbediensteten zustehenden Sätzen bei Auslandsdienstreisen entspricht.“

2. Die Z. „1“ bis „4“ erhalten die Bezeichnung „2“ bis „5“.

Begründung:

Die Reisegebühren der Bundesbediensteten wurden sowohl 1975 (BGBI. Nr. 304/75) als auch 1976 (BGBI. Nr. 297/76) mit dem Hinweis auf die Preisentwicklung im Fremdenverkehr erhöht. Die im § 26 Z. 7 lit. b) EStG 1972 festgelegten Tages- und Nächtigungsgelder für Inlandsdienstreisen von privaten Arbeitnehmern sind seit Anfang 1974 unverändert belassen worden, obwohl eine Angleichung an die Reisegebühren zweimal von der Bundeskammer beantragt worden war. Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Noten vom 21. 5. 1976, Zl. 256 565/IV/7/76, und vom 11. 1. 1977, Zl. 266 158-IV/7/77, mitgeteilt, daß bei der nächsten Novellierung des Einkommensteuergesetzes eine entsprechende Erhöhung der Tages- und Nächtigungsgelder beabsichtigt ist bzw. vorgemerkt wird. Unter Berücksichtigung der seit 1974 eingetretenen Preisentwicklung bedeutet die Nichtvalorisierung der im § 26 Z. 7 lit. b) EStG 1972 genannten Sätze eine schwere Benachteiligung der Arbeitnehmer, die in der privaten Wirtschaft tätig sind. Die Tagesgelder der Tarifpositionen I und II wurden im vorliegenden Antrag im Durchschnitt zwischen 38 Prozent und 45 Prozent angehoben und tragen daher neben dem seit Anfang 1974 nachweislich eingetretenen Preisauftrieb auch dem Umstand Rechnung, daß die nächste Valorisierung erst wieder in etwa ein bis zwei Jahren Platz greifen wird. Die Erhöhung der Nächtigungsgelder wurde im Ausmaß von 58 Prozent bis 65 Prozent vorgenommen, um annähernd an zeitgemäße Werte heranzukommen. Die derzeit in Geltung stehenden Nächtigungsgelder weisen einen derart niedrigen Ansatz auf, daß diesen fast

Hietl

jede praktische Bedeutung abgesprochen werden muß.

Ich darf den Herrn Präsidenten bitten, diesen Antrag in die Behandlung einzubeziehen.

An die Regierungspartei darf ich hier den Aufruf erlassen, es sich zu überlegen, diesem sowie den von meinen Kollegen vor mir eingebrachten Anträgen die Zustimmung zu geben. (Beifall bei der ÖVP).

Präsident Minkowitsch: Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Hietl und Genossen ist genügend unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort.

Wir kommen nun zur Abstimmung.

Da Abänderungsanträge vorliegen und getrennte Abstimmung verlangt wird, gehe ich so vor.

Wir kommen zur Abstimmung über Abschnitt I Artikel I bis einschließlich Ziffer 21 in der Fassung des Ausschußberichtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Das ist einstimmig angenommen.

Hinsichtlich der Ziffer 22 im Artikel I des Abschnittes I liegt ein Antrag der Abgeordneten Suppan und Genossen auf Streichung der beiden letzten Halbsätze vor; ferner ist getrennte Abstimmung verlangt.

Ich lasse nunmehr über Ziffer 22 (§ 53 Abs. 7 lit. a) – ausgenommen die beiden letzten Halbsätze – in der Fassung der Regierungsvorlage abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Streichungsantrag der Abgeordneten Suppan und Genossen bezüglich der beiden letzten Halbsätze in Ziffer 22.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Streichungsantrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über diese beiden Halbsätze in Ziffer 22 in der Fassung der Regierungsvorlage abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu

ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Das ist mit Mehrheit angenommen.

Es liegt nun ein Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Pelikan und Genossen auf Einfügung einer neuen Ziffer 22 a im Artikel I des Abschnittes I vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Zusatzantrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Artikel I Ziffer 23 bis einschließlich 26 im Abschnitt I in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 26 liegt nun ein Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Zusatzantrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Artikel I Ziffer 27 im Abschnitt I in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Das ist einstimmig angenommen.

Es liegt nun ein Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Pelikan und Genossen auf Einfügung einer neuen Ziffer 27 a im Artikel I des Abschnittes I vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Zusatzantrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die restlichen Teile des Artikels I und über Ziffer 1 des Artikels II im Abschnitt I in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig angenommen.

Zu den Ziffern 2 und 3 im Artikel II des Abschnittes I liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Suppan und Genossen vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Abänderungsantrages zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die

5616

Nationalrat XIV. GP – 58. Sitzung – 2. Juni 1977

Präsident Minkowitsch

Ziffer 2 im Artikel II in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig angenommen.

Hinsichtlich der Ziffer 3 im Artikel II in der Fassung der Regierungsvorlage ist getrennte Abstimmung verlangt.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist mit Mehrheit angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über Abschnitt II und den Eingang im Artikel I des Abschnittes III in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Einstimmig angenommen.

Es liegen nun Zusatzanträge auf Einfügung neuer Ziffern im Artikel I des Abschnittes III der Abgeordneten Dr. Leibenfrost, Dr. Pelikan, Hietl und Genossen vor.

Ich lasse zunächst über den Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Leibenfrost und Genossen auf Einfügung einer neuen Ziffer betreffend § 4 Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes 1972 abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Zusatzantrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Pelikan und Genossen auf Einfügung einer neuen Ziffer betreffend § 6 Ziffer 13 des Einkommensteuergesetzes 1972.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Zusatzantrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über den Zusatzantrag der Abgeordneten Hietl und Genossen auf Einfügung einer neuen Ziffer bezüglich § 26 Ziffer 7 des Einkommensteuergesetzes 1972 abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Zusatzantrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Es liegt nun ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen zu Ziffer 1 im Artikel I des Abschnittes III vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung dieses Abänderungsantrages zustimmen, sich von den

Sitzen zu erheben. – Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über Abschnitt III Artikel I Ziffer 1 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist mit Mehrheit angenommen.

Zu Ziffer 2 im Artikel I des Abschnittes III § 41 Abs. 1 liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen vor; ferner ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Kern und Genossen. Da der Abänderungsantrag des Abgeordneten Kern der betragsmäßig weitergehende ist, lasse ich zunächst hierüber abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Abänderungsantrages Kern ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über § 41 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 in der Fassung des Abänderungsantrages Dr. Broesigke und Genossen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung dieses Abänderungsantrages zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über § 41 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist mit Mehrheit angenommen.

Ich lasse nunmehr über Abschnitt III Artikel I Ziffer 2 § 41 Abs. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig angenommen.

Es liegt nun ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Kern und Genossen betreffend § 41 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1972 im Artikel I Ziffer 2 vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Abänderungsantrages zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über § 41 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1972 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Präsident Minkowitsch

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist mit Mehrheit angenommen.

Zu Artikel I Ziffer 3 im Abschnitt III liegen Abänderungsanträge der Abgeordneten Kern und Genossen bzw. Dr. Broesigke und Genossen vor.

Da der Antrag des Abgeordneten Kern wiederum der betragsmäßig weitergehende ist, lasse ich zunächst hierüber abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Abänderungsantrages des Abgeordneten Kern ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Ziffer 3 im Artikel I in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung dieses Abänderungsantrages zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über diesen Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die restlichen Teile des Abschnittes III und über Abschnitt IV Artikel I des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig angenommen.

Hinsichtlich des Artikels II im Abschnitt IV ist getrennte Abstimmung verlangt.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist mit Mehrheit angenommen.

Ich lasse nunmehr über Abschnitt V und Abschnitt VI bis einschließlich des Einganges im Artikel I in der Fassung der Regierungsvorlage abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig angenommen.

Es liegt nun ein Zusatzantrag der Abgeordneten Kern und Genossen auf Einfügung einer neuen Ziffer im Artikel I vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Zusatzantrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die restlichen Teile des Gesetzentwurfes samt Titel und Eingang in 485 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Wir kommen sogleich zur dritten Lesung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Das ist mit Mehrheit auch in dritter Lesung angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Pelikan und Genossen betreffend Abschaffung der Besteuerung von Kreditverträgen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Entschließungsantrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

7. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (506 der Beilagen): Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer (542 der Beilagen)

Präsident Minkowitsch: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Rechberger. Ich bitte ihn, die Debatte zu eröffnen.

Berichterstatter Rechberger: Herr Präsident! Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die innerstaatliche Durchführung des Art. 9 des Europäischen Übereinkommens über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge sichergestellt werden. In dieser Bestimmung ist die Entschädigung der Opfer von Straßenverkehrsunfällen unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen. Derzeit erfolgt die Gewährung von Entschädigung auf Grund eines freiwilligen Leistungsversprechens der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer. Diese Einrichtung besteht seit dem Jahre 1958. Da die geltende Regelung wegen ihres freiwilligen Charakters jederzeit wegfallen kann, erscheint es erforderlich, für die innerstaatliche Erfüllung des Art. 9 des genannten Übereinkommens bundesgesetzlich vorzusorgen.

Rechberger

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. Mai 1977 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Sandmeier, Dr. Broesigke und Dr. Pelikan sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (506 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, in die Debatte einzugehen.

Präsident Minkowitsch: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Ing. Hobl. Ich erteile ihm das Wort. (Abg. Ing. Hobl begibt sich nicht sofort zum Rednerpult. – Zwischenrufe.)

Präsident Minkowitsch: Er eilt bereits.

Abgeordneter Ing. Hobl (SPÖ): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bitte, mein verspätetes Eintreffen beim Rednerpult aus dem Grund zu entschuldigen, weil mir bekanntgemacht wurde, daß vor mir Herr Abgeordneter Dr. Broesigke sprechen werde. Es hat sich die Rednerliste aber geändert, ich bitte, mein verspätetes Eintreffen hier beim Rednerpult zu entschuldigen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Europäische Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge, das sogenannte Straßburger Übereinkommen, ist laut Bundesgesetzblatt Nr. 236/1972 in Österreich am 9. Juli 1972 in Kraft getreten. Es enthält im Artikel 9 die Verpflichtung für jede Vertragspartei, einen Entschädigungsfonds oder gleichwertige Maßnahmen unter anderem für den Fall der Fahrerflucht zu veranlassen.

Nun hat beispielsweise die Fahrerflucht im österreichischen Straßenverkehr im Jahre 1976 2 289 Fälle umfaßt, von insgesamt 45 016 Verkehrsunfällen mit Personenschaden. Das zeigt also für unser Land etwa die Größenordnung dieser Regelung in Beziehung zur Fahrerflucht.

Außerdem ist es auf Grund der Vereinbarung notwendig, daß den Staatsangehörigen jeder Vertragspartei dieser Anspruch in einem anderen Vertragsstaat im selben Umfang eingeräumt wird wie den Angehörigen dieses anderen Staates. Dieser Regelung hat der österreichische Bundesgesetzgeber bisher nicht entsprochen, es

gab jedoch Richtlinien für den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer, und zwar in einer geschäftsplanmäßigen Erklärung des Verbandes der Versicherungsunternehmungen Österreichs.

Zuletzt wurde im März 1976 diese geschäftsplanmäßige Erklärung geändert und im Amtsblatt der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht. Die letzten Änderungen im Jahre 1976 gehen auf Initiativen des ARBÖ zurück.

Der ARBÖ hat sich im Jahre 1975 für eine Verbesserung des Verkehrsopferschutzes eingesetzt. Insbesondere wurde eine Angleichung an die geltenden gesetzlichen Mindestdeckungssummen erreicht. Bis zu diesem Zeitpunkt erhielten nämlich die Opfer von Fahrerflucht höchstens die Hälfte der gesetzlich vorgesehnen Leistungen im Vergleich zu Gesundenversicherungsverträgen. Das bedeutet nun, daß seit März 1976 für ein Schadensereignis die Dekkungssumme 3,6 Millionen Schilling, für die Person 1,2 Millionen Schilling und für den Sachschadenfall 360 000 S zur Verfügung stehen.

Dieses Prinzip der Gleichstellung wird nun auch in dem heute zu beschließenden Bundesgesetz anerkannt, und es wird ihm Rechnung getragen. Wir verhandeln hier in einem Unterausschuß über eine Kraftfahrgesetznovelle, und in diesen Verhandlungen ist eine Anhebung der gesetzlichen Mindestdeckungssummen auf das Doppelte der vorhin genannten Beträge vorgesehen.

Eine Deckung im Sinne des § 2 des heute zu beschließenden Bundesgesetzes bietet Schutz bei nicht versicherten Kraftfahrzeugen, bei Fahrerfluchtfällen, bei Diebs- und Schwarzfahrten.

Einige Forderungen, die der ARBÖ in diesem Zusammenhang erhoben hat, sind jedoch noch offen. Es ist dies erstens die Frage, daß der Schadenersatzanspruch auch für das Schmerzensgeld und wegen Verunstaltung bestehen sollte, zweitens, daß Schadenersatz für Sachschäden zumindest bei offenkundigen Fällen im Zusammenhang mit Personenschäden, um einem Mißbrauch zu begegnen, gewährt werden soll, aber auch bei Sachschäden, wo eindeutig erwiesen ist, daß keine Manipulation vorliegt.

Erst in der Mitte dieses Monats ist die Öffentlichkeit durch eine Veröffentlichung in der „Kronen-Zeitung“ durch Dr. Zilk darauf hingewiesen worden, wie man als Schuldloser bei einer Diebsfahrt zum Handkuß kommen kann, und zwar haben zwei junge Burschen einen LKW gestohlen, eine wilde Fahrt durch Wien begonnen und dabei ein neues Fahrzeug, einen Personenkraftwagen, den sich junge Leute mühsam erworben hatten, demoliert. Auf Grund

Ing. Hobl

der bestehenden gesetzlichen Regelungen erhalten sie keinen Ersatz.

Wir vom ARBÖ fordern daher – und ich schlage Ihnen vor, meine Damen und Herren, daß Sie sich dieser Forderung gegenüber dem Verband der Versicherungsgesellschaften anschließen –, daß nun auch Schadenersatz für Sachschäden in einwandfrei nachgewiesenen Fällen, bei solchen Diebsfahrten und „Strolchenfahrten“, wie es die Schweizer nennen, gewährt wird. Es ist nicht einzusehen, warum es zweierlei Arten von Geschädigten geben soll. Der Geschädigte kann es sich schließlich nicht aussuchen, wer ihn bei einem Verkehrsunfall verletzt oder schädigt.

Ein dritter Punkt, der unserer Meinung nach ebenfalls berücksichtigt werden sollte, ist ein uneingeschränkter Schutz des Österreichers bei einem Verkehrsunfall auch im Ausland, unabhängig von der materiellen Gegenseitigkeit, das heißt unabhängig davon, ob der ausländische Staat Vertragspartner des europäischen Übereinkommens und damit zur Errichtung eines Fonds verpflichtet ist.

Ebenso wäre zu verlangen, daß auch die Insassen des nichtversicherten Fahrzeuges den gleichen Regelungen wie alle anderen Geschädigten unterliegen sollen, wie es im Abs. 3 des § 3 des zu beschließenden Bundesgesetzes vorgesehen ist. Dem Argument, daß jemand Schadenersatz dafür erhält, daß er in einem gestohlenen Fahrzeug mitfährt, kann weitestgehend durch eine Klausel begegnet werden, wonach ein solcher Anspruch selbstverständlich ausgeschlossen ist, wenn der Betroffene vom Diebstahl oder von der Fahrt mit dem nichtversicherten Fahrzeug wußte oder hätte wissen müssen.

Die Erfüllung dieser drei Punkte, meine sehr geehrten Damen und Herren, hängt vom guten Willen der österreichischen Versicherungswirtschaft ab. Denn die österreichischen Versicherer haben auf Grund der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 des gegenständlichen Gesetzes die Berechtigung, Auslobung in diesem Sinne vorzunehmen. Es ist zu hoffen, daß die österreichische Versicherungswirtschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Meine Fraktion stimmt diesem Gesetzentwurf zu und hofft, daß die österreichischen Versicherungsnehmer von den Auslobungsmöglichkeiten in den drei Punkten, die ich angeführt habe, Gebrauch machen werden. Ich danke. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Minkowitsch: Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Dr. Broesigke. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Broesigke (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bin mit meinem Vorräder, der die Rechtslage ganz deutlich geschildert hat, weitgehend gleicher Meinung und habe mich nur zum Wort gemeldet, um aufzuzeigen, daß dem Finanz- und Budgetausschuß hier in der Eile ein sehr schwerer Fehler unterlaufen ist.

Dieses Gesetz ist ein Ausführungsgesetz zu einem europäischen Übereinkommen, das Österreich unterzeichnet hat. In diesem Übereinkommen ist vorgesehen, daß Vorbehalte gemacht werden können. Unter anderem sieht das Übereinkommen vor, daß der Vorbehalt Punkt 6 gemacht werden kann, der da lautet, ideelle Schäden von der Versicherung auszuschließen.

Nun hat Österreich, wie sich aus dem Bundesgesetzblatt ergibt, diesen Vorbehalt bei der Unterzeichnung überhaupt nicht gemacht. Es hat die Vorbehalte 1, 3, 4, 7 und 10 gemacht, aber nicht den zu 6. Es ist also überhaupt nicht berechtigt, in einem Ausführungsgesetz, das der Ausführung dieses Staatsvertrages dient, ideelle Schäden auszuschließen. Tatsächlich enthält nun aber das Gesetz in seinem § 5 Abs. 2 die Bestimmung, Schmerzensgeld und Schadenersatz wegen Verunstaltung sind nicht zu leisten. Aus diesem Grund steht das Gesetz mit dem zugrunde liegenden Staatsvertrag nicht in Einklang.

Es gibt hier zwei Möglichkeiten, Österreich vertragstreu zu machen. Die eine ist die Streichung des § 5, die andere ist die Rückverweisung an den Ausschuß, um das Gesetz so zu gestalten, daß es in Einklang mit dem Vertrag ist, den es durchführen soll.

Aus diesem Grund beantrage ich die Rückverweisung an den Ausschuß gemäß § 53 Abs. 6 des Geschäftsordnungsgesetzes.

Für den Fall, daß das Hohe Haus diesen Antrag ablehnt, beantrage ich die getrennte Abstimmung über den § 5, damit dargetan wird, daß nicht das ganze Haus mittut, wenn ein von Österreich unterschriebener und ratifizierter Vertrag verletzt wird. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident Minkowitsch: Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesminister. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Finanzen Vizekanzler Dr. Androsch: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich darf zur Klarstellung, weil offensichtlich ein Mißverständnis vorliegt, darauf verweisen, daß das internationale Übereinkommen in seinem Artikel 9 Abs. 2 lautet:

Die Staatsangehörigen jeder Vertragspartei

Vizekanzler Dr. Androsch

können den in Abs. 1 vorgesehenen Anspruch in einem anderen Vertragsstaat in demselben Umfange geltend machen wie die Angehörigen dieses anderen Staates.

Da wir für unsere Staatsangehörigen etwa Schmerzensgeld nicht vorgesehen haben, können diese es bei uns auch nicht geltend machen. Der Vorbehalt war daher nicht zu machen.

Präsident Minkowitsch: Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Dr. König. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dkfm. DDr. König (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir werden dem vorliegenden Gesetzentwurf unsere Zustimmung geben, vor allem deshalb, weil wir glauben, daß dieses vorliegende Gesetz besser ist als die bisherige gesetzlose und nur auf freiwilliger Vereinbarung beruhende Lösung.

Wenn ich hier die Ausführungen des Abgeordneten Hobl gehört habe, wobei er als ARBÖ-Vertreter gesprochen und aufgezählt hat, was der ARBÖ alles gefordert hat, dann muß ich sagen: Da hat er sich eigentlich gar nicht durchgesetzt.

Schmerzensgeld und Verunstaltungersatz, hat er gesagt, sollten gewährt werden. Im Gesetz nicht gegeben! Herr Abgeordneter Broesigke hat das gerade geltend gemacht, obgleich ich hinsichtlich der Auslegung der internationalen Verträge hier ausnahmsweise einmal der Meinung des Herrn Finanzministers bin.

Hobl hat ferner Schadenersatz für Sachschäden, die im offenkundigen Zusammenhang mit Personenschäden stehen, verlangt; auch das bitte steht nicht im Gesetz.

Er hat den uneingeschränkten Schutz des Österreichers bei Verkehrsunfällen im Ausland verlangt, auch dann, wenn gegenüber dem Vertragsstaat dazu keine Verpflichtung besteht, etwas, was ich sehr unterstreichen würde. Aber auch da hat sich offensichtlich der ARBÖ in der Regierungsfraktion nicht durchsetzen können.

Er hat schließlich auch gemeint, daß auch die Insassen des nichtversicherten Fahrzeugs entgegen der Regierungsvorlage geschützt sein sollten.

Ich muß sagen, eine stolze Erfolgsbilanz, Herr Kollege Hobl, ist dieses Gesetz nicht für den ARBÖ. Wir betrachten es auch nicht als der Weisheit letzten Schluß, sind aber doch der Meinung, daß es ein erster Schritt ist, der zweifellos eine wesentliche Verbesserung des jetzigen Zustandes bringt.

Eines muß man – das möchte ich auch von der

Opposition her anerkennen – für die Regierungsvorlage sagen: Es ist ja schließlich kein zivilrechtlicher Schadenersatz, der hier geleistet wird, sondern es ist eine Fiktion, die Fiktion eines Schadenersatzes, die der Bund auf sich nimmt, wobei er hier einspringt.

Daß hier auch eine gewisse Einschränkung grundsätzlich anzuerkennen ist, glaube ich, muß man ehrlicherweise zugeben. Wir werden daher dem Gesetz zustimmen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Minkowitsch: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. – Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort.

Wir kommen nunmehr zunächst zur Abstimmung über den Antrag auf Rückverweisung der Vorlage an den Finanz- und Budgetausschuß.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag auf Rückverweisung an den Ausschuß beitreten, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 506 der Beilagen.

Hinsichtlich § 5 ist getrennte Abstimmung verlangt.

Ich lasse zunächst über diesen Punkt in der Fassung der Regierungsvorlage abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist mit Mehrheit angenommen.

Ich lasse nun über die restlichen Teile des Gesetzentwurfes abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Wir kommen sogleich zur dritten Lesung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig auch in dritter Lesung angenommen.

8. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (507 der Beilagen): Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank (543 der Beilagen)

Präsident Minkowitsch: Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Pfeifer. Ich bitte ihn, die Debatte zu eröffnen.

Berichterstatter Pfeifer: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (507 der Beilagen): Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank.

Die vorhandenen Mittel erlauben es der Bank, ihre vorgesehenen Anleiheoperationen noch bis Ende 1977 durchzuführen. Sie muß daher weitere Mittel erhalten, um ihre Tätigkeit über diesen Zeitpunkt hinaus fortsetzen zu können.

Der Entwurf sieht daher die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank vor. Der auf Österreich entfallende Teil an der bevorstehenden Kapitalerhöhung beläuft sich auf 16 870 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. Mai 1977 in Verhandlung genommen. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (507 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Soweit mein Bericht.

Präsident Minkowitsch: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort ist niemand gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 507 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig angenommen.

Wir kommen sogleich zur dritten Lesung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig auch in dritter Lesung angenommen.

Mir liegen zu den nächsten Punkten derzeit keine Wortmeldungen vor.

Im Hinblick auf die Abstimmung möchte ich bitten, die Präsenz entsprechend zu beachten.

9. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (491 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Versandverfahren-Durchführungsgesetz geändert wird (546 der Beilagen)

Präsident Minkowitsch: Wir gelangen zum 9. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Versandverfahren-Durchführungsgesetz geändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Remplbauer. Ich bitte ihn, die Debatte zu eröffnen.

Berichterstatter Remplbauer: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (491 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Versandverfahren-Durchführungsgesetz geändert wird.

Das Versandverfahren-Durchführungsgesetz ist gemeinsam mit dem Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren am 1. Jänner 1974 in Kraft getreten. Die Anlagen zu diesem Abkommen wurden kürzlich durch neue Anlagen ersetzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht deshalb die zur Anpassung an die neuen Anlagen erforderlichen Änderungen des Versandverfahren-Durchführungsgesetzes vor. Weiters sollen auch in dem Entwurf Maßnahmen zur Vereinfachung des Verfahrens getroffen werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. Mai 1977 in Verhandlung genommen. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (491 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident Minkowitsch: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort ist niemand gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 491 der Beilagen.

Präsident Minkowitsch

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig angenommen.

Wir kommen sogleich zur dritten Lesung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig auch in dritter Lesung angenommen.

10. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (508 der Beilagen): Bundesgesetz über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen (544 der Beilagen)

Präsident Minkowitsch: Wir gelangen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kern. Ich bitte ihn, die Debatte zu eröffnen.

Berichterstatter Kern: Hohes Haus! Ich berichte über die Regierungsvorlage (508 der Beilagen): Bundesgesetz über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen.

Die Bundesregierung hat am 3. Mai 1977 die obgenannte Regierungsvorlage im Nationalrat eingebbracht, durch welche der Bundesminister für Finanzen zu Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen in Niederösterreich und in New York ermächtigt werden soll. Die beabsichtigten Verfügungen sind in den Erläuterungen der Regierungsvorlage ausführlich dargestellt beziehungsweise begründet.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. Mai 1977 in Verhandlung gezogen. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (508 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident Minkowitsch: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort ist niemand gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 508 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu

ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig angenommen.

Wir kommen sogleich zur dritten Lesung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Das ist einstimmig auch in dritter Lesung angenommen.

11. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (509 der Beilagen): Bundesgesetz über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen (545 der Beilagen)

Präsident Minkowitsch: Wir gelangen zum 11. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Suppan. Ich bitte ihn, die Debatte zu eröffnen.

Berichterstatter Suppan: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich berichte über die Regierungsvorlage (509 der Beilagen): Bundesgesetz über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen.

Die Bundesregierung hat am 3. Mai 1977 die obgenannte Regierungsvorlage im Nationalrat eingebbracht, durch welche der Bundesminister für Finanzen zu Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen in Kärnten, Niederösterreich und Wien ermächtigt werden soll. Die beabsichtigten Verfügungen sind in den Erläuterungen der Regierungsvorlage ausführlich dargestellt beziehungsweise begründet.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. Mai 1977 in Verhandlung genommen. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (509 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, in die Debatte einzugehen.

Präsident Minkowitsch: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort ist niemand gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wir gelangen zur Abstimmung über den

Präsident Minkowitsch

Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 509 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig angenommen.

Wir kommen sogleich zur dritten Lesung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Der Gesetzentwurf ist somit einstimmig auch in dritter Lesung angenommen.

12. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministers für Finanzen (III-61 der Beilagen) betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen im Jahre 1976 (549 der Beilagen)

Präsident Minkowitsch: Wir gelangen zum 12. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Bundesministers für Finanzen betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen im Jahre 1976.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Leibnafrost. Ich bitte ihn, die Debatte zu eröffnen. (Präsident Probst übernimmt den Vorsitz.)

Berichterstatter Dr. Leibnafrost: Herr Präsident! Hohes Haus! Der Bundesminister für Finanzen hat am 17. März 1977 den genannten Bericht betreffend 40 Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen im Jahre 1976 im Nationalrat eingebracht.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Bericht am 27. Mai 1977 in Verhandlung genommen und nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Hietl einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht des Bundesministers für Finanzen betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen im Jahre 1976 (III-61 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Präsident Probst: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort ist niemand gemeldet.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses, den vorliegenden Bericht III-61 der Beilagen zur Kenntnis zu nehmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Danke, einstimmig angenommen.

13. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministers für Finanzen (III-19 der Beilagen) gemäß Ziffer 5 des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1975 (Anlage zum Bundesfinanzgesetz 1975) (523 der Beilagen)

Präsident Probst: Wir gelangen zum 13. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß Ziffer 5 des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1975.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mondl. Ich bitte ihn zu berichten.

Berichterstatter Mondl: Herr Präsident! Hohes Haus! Bezuglich des Inhaltes des zur Behandlung vorliegenden Berichtes darf ich auf den Ihnen vorliegenden schriftlichen Bericht verweisen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den gegenständlichen Bericht in seiner Sitzung am 6. Mai 1977 in Verhandlung genommen. Nach Wortmeldungen des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr sowie des Bundesministers für Finanzen Dr. Androsch wurde mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß Ziffer 5 des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1975 (Anlage zum Bundesfinanzgesetz 1975) (III-19 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, ersuche ich in die Debatte einzugehen.

Präsident Probst: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort ist niemand gemeldet.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses, den vorliegenden Bericht III-19 der Beilagen zur Kenntnis zu nehmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Danke, einstimmig angenommen.

14. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministers für Finanzen (III-66 der Beilagen) gemäß Ziffer 5 des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1976 (Anlage zum Bundesfinanzgesetz 1976) (547 der Beilagen)

Präsident Probst: Wir gelangen zum 14. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß der Ziffer 5 des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1976.

Berichterstatter ist die Frau Abgeordnete Edith Dobesberger. Ich bitte sie zu berichten.

Berichterstatterin Edith Dobesberger: Der Bundesminister für Finanzen hat am 12. April 1977 den genannten Bericht vorgelegt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den gegenständlichen Bericht in seiner Sitzung am 27. Mai 1977 in Verhandlung genommen und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß Ziffer 5 des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1976 (Anlage zum Bundesfinanzgesetz 1976) (III-66 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich abzustimmen.

Präsident Probst: Ich danke der Frau Berichterstatterin. Zum Wort ist niemand gemeldet.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses, den vorliegenden Bericht III-66 der Beilagen zur Kenntnis zu nehmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Danke, einstimmig angenommen.

15. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministers für Finanzen (III-70 der Beilagen) gemäß § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1975 (Anlage zum Bundesfinanzgesetz 1975) (548 der Beilagen)

Präsident Probst: Wir gelangen zum 15. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3 Abs. 3 des Allgemeinen

Teiles des Systemisierungsplanes der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1975.

Berichterstatter ist die Frau Abgeordnete Dobesberger. Ich bitte sie zu berichten.

Berichterstatterin Edith Dobesberger: Der Bundesminister für Finanzen hat am 19. April 1977 den genannten Bericht vorgelegt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Bericht am 27. Mai 1977 in Verhandlung genommen und mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1975 (Anlage zum Bundesfinanzgesetz 1975) (III-70 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Es liegen wieder keine Wortmeldungen vor. Ich bitte daher abzustimmen.

Präsident Probst: Ich danke der Frau Berichterstatterin. Zum Wort ist niemand gemeldet.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses, den vorliegenden Bericht III-70 der Beilagen zur Kenntnis zu nehmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Danke. Das ist die Mehrheit. Angenommen.

16. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht der Bundesregierung (III-53 der Beilagen) gemäß § 22 des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBI. Nr. 207/1962, betreffend den Jahresbericht und Jahresabschluß 1975/76 des ERP-Fonds (552 der Beilagen)

Präsident Probst: Wir gelangen zum 16. Punkt der Tagesordnung: Bericht der Bundesregierung betreffend den Jahresbericht und Jahresabschluß 1975/76 des ERP-Fonds.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Hirscher. Ich bitte ihn zu berichten.

Berichterstatter Hirscher: Herr Präsident! Hohes Haus! Die Bundesregierung hat am 25. Oktober 1976 den Jahresbericht und den Jahresabschluß des ERP-Fonds für das Wirtschaftsjahr 1975/76 dem Nationalrat vorgelegt. Der Bericht schildert zunächst das ERP-Jahresprogramm 1975/76 in Beziehung zur Wirtschaftsentwicklung und Wirtschaftspolitik,

Hirscher

sodann die Abwicklung dieses Programms und gibt schließlich Aufschluß über das Vermögen des ERP-Fonds.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Bericht in seinen Sitzungen am 2. März und 27. Mai 1977 in Verhandlung genommen. Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht der Bundesregierung gemäß § 22 des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBl. Nr. 207/1962, betreffend den Jahresbericht und Jahresabschluß 1975/76 des ERP-Fonds (III-53 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Sollten Wortmeldungen vorliegen, bitte ich in die Debatte einzugehen.

Präsident Probst: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort ist niemand gemeldet.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses, den gegenständlichen Bericht III-53 der Beilagen zur Kenntnis zu nehmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Danke. Einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Nationalrates, die für Donnerstag, den 16. Juni, 11 Uhr, in Aussicht genommen ist, wird durch schriftliche Nachricht einberufen werden.

Ich gebe bekannt, daß in der heutigen Sitzung die Anfragen 1213/J bis 1226/J eingelangt sind.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 19 Uhr 10 Minuten